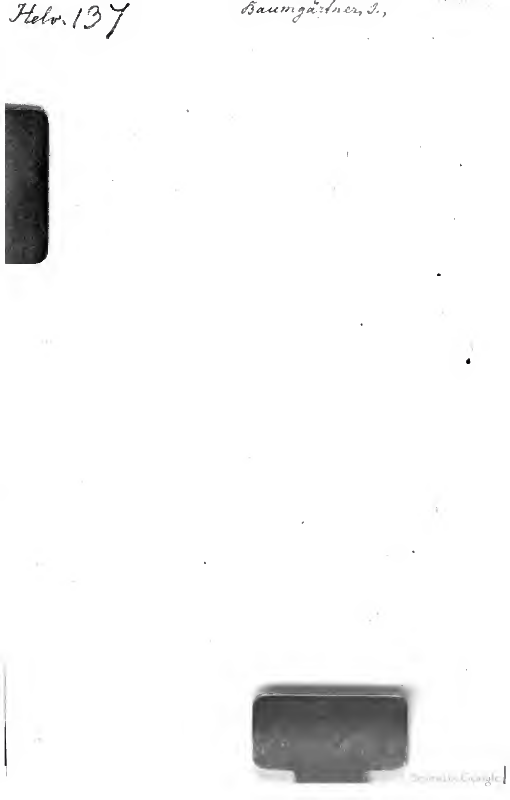
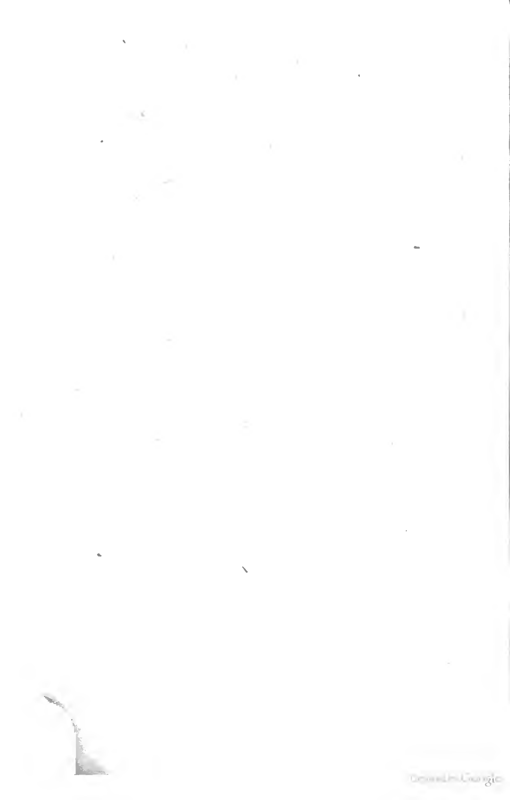




Baumgärtner, J.,





Schweizerspiegel.

Schweizerspiegel.

Drei Jahre

unter der Bundesverfassung von 1848.

Von

J. Baumgartner,

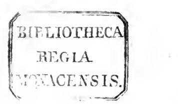
Alt-Landammann.

> „Die wahren Freunde der gegenwärtigen Institutionen sind gewiß die, welche von Verirrungen dieselben frei zu halten wünschen."
>
> **Neue Zürcher-Zeitung**, vom 14. Juli 1851.

Zürich,

Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp.

1851.



Vorwort.

Aufmerksamer Beobachter der wichtigen Staatsveränderung, die sich vor unsern Augen gemacht, war es mir eine anziehende Beschäftigung, die Ergebnisse täglicher Wahrnehmungen zunächst in meinem Kopfe zu sichten, zu ordnen und zu verarbeiten, vollends sodann ein hoher geistiger Genuß, sie für einen weitern Kreis zu Papier zu bringen.

Die Leser werden in den folgenden Bogen keine Parteischrift finden. Die Natur einer solchen erheischt, daß man das Gute, das in irgend einer gegebenen Zeitanschauung liegen mag, entweder starr mißkennt oder leichtsinnig vergöttert, hinwieder das Verderbliche derselben entweder in's Uebermaß steigert, oder dann aber bald verkleistert, bald geschäftig mit dem Mantel des Trefflichen umhängt. Zu solcher einseitiger Darstellung der öffentlichen Zustände bequemt sich meine Feder nicht. Ich habe unbefangen untersucht, wie die Dinge geworden, was sie sind, und was aus ihnen werden kann.

Mögen Andere an der Hand der vorliegenden Mittheilungen es in gleich wohlwollendem Geiste nun ebenfalls thun; im ungünstigsten Falle für den Verfasser werden sie sich mit der ganzen Schwierigkeit der Aufgabe vertraut machen, im günstigeren aber sich in die Lage versetzt sehen, mit desto reicherer Sachkunde sich an den vaterländischen Angelegenheiten zu betheiligen.

Der Grundgedanke, der mich leitete und der sich daher durch diese Schrift hindurchzieht, ist: daß sich der frühere Föderalismus der Schweiz längst überlebt hatte, keinem höheren Interesse des Vaterlandes genügen, daher auch keinen strebenden Geist befriedigen konnte; die nothwendige Folge davon: daß die Schweiz Dasjenige, was sie sich geschaffen, nicht nur selbst in Ehren halten, sondern auch im völkerrechtlichen Verhältnisse zu behaupten suchen müsse. Dieß ist in wenigen Zeilen das Wesen einer schweizerischen Politik, wie sie aus den Umständen und aus den Bedürfnissen des Vaterlandes selbst hervorgeht, wie sie insbesondere aber noch durch die Weltlage geboten ist.

Hat man sich einmal diese klar bezeichnete Grenze und Schranke nach Rückwärts und Vorwärts gestellt, so ergeben sich Natur und Umfang der Aufgaben des schweizerischen Volkes und seiner Vorsteher von selbsten: Volk und Vorsteher müssen sich mit dem Wesen des neuen Föderalismus vertraut machen, der an die Stelle

des alten gesetzt worden, seine Lebensfähigkeit sodann durch ihre eigene Handlungsweise sichern. Unterbleibt Jenes, so tappt man im Finstern und geräth in Verwirrung; unterläßt man dieses, so stürzt das neue Gebäude ein und macht irgend einem andern Zustande Platz, von dem man sich jetzt wenigstens noch keine bestimmte Gestaltung denken kann.

Ich habe mich deßhalb vornehmlich bemüht, den ganzen Umfang der jetzigen Bundesgewalt, wie eine solche noch nie gewesen, aus Wort und Geist der Urkunde zu ermitteln und treu darzustellen, wodurch gelegentlich auch Licht über die ganz veränderte Stellung der Kantone zu einander, zum Bund und zum Auslande gewonnen wird. Ohne mir ein eigenes absprechendes Urtheil über den absoluten Werth der Bundesverfassung zu verstatten, kann ich als Resultat meiner eigenen Prüfung mittheilen: es sei die Bundesgewalt mit solchen umfassenden und tief eingreifenden Befugnissen ausgestattet, daß es unerfahrene Mißkennung des schweizerischen Volksgeistes wäre, wollte man sich Hoffnung machen, dermal mit Erfolg auch nur einen Schritt weiter gehen zu können. Das mag zum Troste Derjenigen dienen, die sich am füglichsten „Föderalisten" nennen, und nützlicher Fingerzeig sein für Jene, die im Grunde „Unitarier" sind, auch wenn sie sich nicht als solche bekennen würden.

Weniger aus überschwänglichem Mitleiden für kantonale Souveränetät, als weil ich mich von der Ueberzeugung nicht zu trennen vermag, daß eine Republik wohl thue, das eigene Gesetz zu achten, versuchte ich auch, mir Klarheit darüber zu verschaffen, wie die thatsächlichen Verhältnisse zwischen der Zentral- und der Kantonalgewalt im Laufe des ersten Trienniums unserer jetzigen Bundesverfassung geworden: die Schale sank zu Gunsten der erstern; ja ich begegnete sogar manchen Erscheinungen, die sich als unzweideutige Eingriffe des Bundes in kantonale Rechtsame darstellen. Schreibe ich nach drei Jahren wieder, so habe ich vielleicht umgekehrt eine ebenso lange Reihe von Auflehnungen der Kantone gegen befugte Bundesgewalt zu melden. Damit dieses um so weniger geschehen möge, wollte ich, mit dem Ernste, den der Zweck verdient, zunächst vor jenen Verirrungen warnen, die den Fortbestand der dermaligen Bundesordnung am meisten gefährden.

Mit diesen wenigen Zeilen ist die Einleitung zu allen Abschnitten dieser kleinen Schrift gegeben, die sich wesentlich auf die innern Angelegenheiten beziehen. Habe ich dabei keinerlei Parteiwesen gehuldiget, so wollte ich mich noch viel weniger mit Dem befassen, was man gemeinhin „Persönlichkeiten" nennt. Das Einnehmen einer höhern Stellung konnte allein dem höhern Ziel entsprechen, das mir vorschwebte.

Ich hätte diesem Ziel übrigens nur zur Hälfte genügt, wenn ich nicht einläßlich und offen auch die auswärtigen Verhältnisse zur Sprache gebracht hätte. Ich glaube es mit Umsicht und Entschiedenheit zugleich gethan zu haben. Ich fand, auch bei dieser wiederholten Untersuchung, die vollbefugte Stellung der Schweiz in Hinsicht auf ihr freies Konstituirungsrecht selbst durch die Transaktionen des Wiener-Kongresses gesichert. Ebenso gut kommt ihr das wirkliche politische Interesse der europäischen, zumal der Nachbarstaaten, zu statten, die Schweiz durch eine mit weiten Befugnissen ausgerüstete Bundesregierung, statt durch die Repräsentanten eines allzulockern Föderalismus, regiert zu sehen. In jener doppelten Rücksicht ist Nöthiges und Geziemendes in dieser Schrift gesagt. Zu richtiger Würdigung der Neuenburger-Frage konnte ich nur durch Hinweisung auf die gebieterischen Forderungen einer wohl verstandenen höhern europäischen Politik führen. Sichere Erfolge in diesen Beziehungen sind indessen wohl auch durch eine gemessene Staatsklugheit von Seite der Schweiz bedingt, deren Grundzüge in verschiedenen Stellen dieser Blätter angegeben sind. Hätte ich mich darin geirrt, so möge wenigstens meine vaterländische Absicht Anerkennung finden. Für einmal aber, und bis ich eines Andern belehrt bin, halte ich, wie so viele Schweizer mit mir, nicht zu dem sonst angerühmten Völkersolida-

ritätssystem; sondern huldige vielmehr der Solidarität aller praktischen Männer gegenüber schwärmenden Enthusiasten, aller besonnenen Männer gegenüber waghalsigen Experimentisten, und aller Männer des Rechts und der Ordnung gegenüber der Willkür und schrankenloser Umwälzungssucht.

St. Gallen, im August 1851.

Der Verfasser.

Inhalt.

Verbesserungen.

Seite 2, Zeile 4 und 5: heilsamer Rast u. s. w.
„ 2, „ 6: einen eigenen Herrn, statt: seinen.
„ 8, „ 4: nach: gewesen wäre, ein?
„ 8, „ 10: allgemein Bahn brechen, statt allgemeine.
„ 38, „ 12: herausstrich, statt: herausstrichen.
„ 82, unterste Zeile: derselben, statt desselben.
„ 83, Zeile 17: erachteten, statt: erachten.
„ 87, „ 8: vorkam, statt: vorkamen.
„ 125, Zeile 7 von unten: aufgeblasen werden, statt bloß: aufgeblasen.

I.

Wie es vordem gewesen.

Jede Art bürgerlichen Wesens hat ihre Zeit: Die des Keimens, der Blüthe, der Frucht, des allmäligen Welkens und des Verfalls. Grundlage alles politischen Lebens bei den schweizerischen Völkerschaften war das: Jeder Ort, jeder Stand regiert sich nach eigenem Befinden; für die Wehre gegen gemeinsamen Feind findet Gemeinsamkeit statt, für Handhabung innerer Ruhe mag die Hülfe der Nachbarstände, auch entfernterer Orte angerufen werden; Zwist und Hader sollen Schiedsgerichte schlichten; Selbsthülfe unterbleibt. Nichts Einfacheres als ein solches Band: ein wahres arkadisches Schäferthum auf den sonst so rauhen Gebieten der politischen Welt. Dabei befanden sich die Eidgenossen verhältnißmäßig wohl: ja sie ernteten Ruhm und Ehre, — zuletzt auch Gold und andere Beute in vielgepriesenen Schlachten. Aber es ist lange seither, und der Ruhm aus Schlachten für eigene Selbstständigkeit wollte sich nicht erneuen; Gold und sonstige Beute haben Andere bei uns, nicht wir bei ihnen geholt.

Die alte Eidgenossenschaft stürzte willenlos, gebrochen durch Zwist, Mißtrauen, Verrath unter den Ständen, und durch den Hader zwischen Volk und Regierungen der einzelnen

Kantone. Der Einzelkampf der Stände konnte weder diese noch die Gesammtheit retten, der Herstellungsversuch im Gefolge fremder Heere das entwichene Leben nicht wieder bringen. Französische Herrschaft verlieh inzwischen etliche Jahre heilame Rast, aber die Einsicht nicht, daß es besser sei, sich seinen eigenen Herrn zu geben, als, bei jeweiligen erschütternden Ereignissen, von Fremden Rath und Mahnung, selbst Gebote zu empfangen. So stellte sich, mit weniger Abweichung, nach zweijährigen Wirren, im Jahr 1815 das Alte wieder her. Von Besserm war dazu gekommen: Eine gemeinsame Kasse und die Grundlage zu entsprechender Organisation eines Bundesheeres. Für Anerkennung einer Gemeinsamlichkeit des Willens waren Gemüth und Verstand, trotz der härtesten Schicksalsschläge und der ununterbrochenen Warnungen, noch nicht gewitziget. So schleppte man sich in unbefriedigender Schwäche und in trostloser Zerrissenheit von Jahr zu Jahr, war reich an Räthen, arm an gutem Willen, den besten oder den wenigst schlimmen aus denselben sich zu wählen, aufrichtig zu bekennen und thatkräftig durchzuführen. Große, Mittlere und Kleine hielten am Glauben fest, das Beste sei: Jeder regiere sich, wie ehedem, in seiner Weise; die Summe des Wohles der Einzelnen mache die Summe des Gesammtwohles aus; geborgen sei auch dieses, wenn der Einzelne befriediget. Daß, je zahlreicher und verschiedener die Glieder einer und derselben Haushaltung beschaffen, je mehr sie eigenthümliche Bedürfnisse und Ansprüche zu haben glauben, desto gewisser der Alles in gerechter oder doch billiger Weise regelnde Hausvater nicht fehlen dürfe, das wollten gar zu Viele nicht anerkennen, oder wenn sie es auch stillschweigend anerkannten, doch nicht offen

gestehen. Versuche, die gemeinsame Leitung zu konstruiren, mißglückten, und selbst die größern und mächtigern Glieder der Haushaltung oder des Bundes schwankten in ihren Meinungen und Anträgen, und waren hie und da vielleicht sogar froh, der nach ihren eigenen Planen sonst nothwendigen Opfer überhoben zu sein. Wer immer ein Hinderniß legen wollte oder wirklich gelegt hat, der berief sich auf das Volk, d. h. auf das Volk seines Kantons oder der verschiedenen Kantonstheile. Das Volk in seinen mancherlei Schichten und Abtheilungen ward irre an sich, an den Zwecken des Bundes, an seinen Obrigkeiten, an seinen Interessen und an den gebieterischen Ansprüchen für ihre Pflege, Förderung und Verwirklichung. So kam es, daß fünfzehn Jahre vor der allgemeinen Bewegung, die sich des Volkes im Jahr 1830 bemächtigte, ohne wesentliche Erfolge vorübergingen, dann siebzehn spätere Jahre nur eine Last von Täuschungen, Verirrungen und Freveln an der öffentlichen Ordnung und am Wohle gesammter Eidgenossenschaft aufhäuften, die selbst durch die anerkennenswerthen nützlichen Leistungen der einzelnen Kantone in ihrem Innern nicht aufgewogen werden konnten. Es ist Aufgabe der Geschichte, das Wogen und Drängen der einzelnen Kräfte, der einzelnen Bundesglieder in den verschiedenen Gruppen, in welche vereint sie sich von Zeit zu Zeit am Rathstische, in der Presse, auch in ernsterer Weise maßen, das Vor- und Rückwärtsgehen für den großen Zweck, den sich Manche gestellt, den Andere bestritten, dieß alles aus der ganzen langen Zeit der Vorbereitungen und der Entwickelung, zu beschreiben, auf daß das Volk sich dereinst belehren und darüber beruhigen möge, daß und warum die Dinge nicht mehr so seien, wie sie ehedem gewesen, und

daß die neue Zeit wirklich berechtiget, ja genöthiget war, ihren eigenen, andern Weg einzuschlagen, als ihre Vorgängerin. Für jetzt genügen Uebersichten und allgemeine Einblicke in die öffentliche Ordnung und Unordnung, der sich die Schweiz kaum erst entwunden hat und deren Wiederkehr, nach unbefangener Beherzigung dessen, was in diesen Blättern Aufnahme finden soll, kaum von Vielen ernstlich gewünscht werden kann.

Staatszweck ist gewiß nicht die Form, in der er selbst verfolgt und erreicht werden soll. Aller Streit um Formen ist des Aufhebens nicht werth, das die Völker darüber machen, wenn sie nicht im Wesentlichen die Erreichung der Völkerzwecke bedingen. Selbst der Hader über Monarchie und Republik ist ein müßiger, falls jene und diese den Zwecken der gesellschaftlichen Verbindung genügt, oder, unter gegebenen Verhältnissen, sie annähernd erreicht. Aber daß keines der wohlverstandenen Bedürfnisse des Volkes unbefriediget, keine durch dieselben bedingte Forderung unerfüllt bleibe: das ist die gebieterische Aufgabe aller Staatskunst, deren Vernachläßigung oder Mißkennen die Völker zu Grunde richtet, die einzelnen Staaten der Zertrümmerung überliefert. Ein möglichst großes Maß der Freiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen zu freier Entwickelung seiner Kräfte, für Alle und gegenüber von Allen, ist der erste jener Staatszwecke; — die Erhaltung des Staates, zur Sicherung dieser individuellen Freiheit und Selbstständigkeit, in seiner Unabhängigkeit gegen andere Staaten und Staatengruppen ist der andere. Der eigene Verstand sagt nun Jedem, daß kein erlaubtes Mittel zur Erreichung dieser Zwecke unbenutzt bleiben soll; es darf daher nur die sorgsame Erwägung nicht unter-

bleiben, ob und inwiefern die jeweilen bestehende Ordnung dieser wichtigen Aufgabe genüge. Und in dieser Beziehung hatten sich auf geschichtlichem Grund und Boden angebliche oder wirkliche Erfahrungssätze entwickelt, auf die man groß thut und die heute noch ihre Anbeter finden.

Man hielt, in den schweizerischen Freistaaten, sich selbst um so glücklicher, je geringer der Kreis der Theilnehmer an der öffentlichen Gewalt, oder, mit andern Worten, der Kreis der stimmgebenden Bürger sei, je kleiner, je enger in seinen Grenzen, desto patriarchalischer und desto einfacher, desto ruhm- und lobwürdiger sei solches Gemeinwesen. Das Maß der Freiheit des Einzelnen sei um so größer, je sicherer und je öfter er selbst und in allen Dingen mitzureden habe. Hier eine Landsgemeinde, dort ein Großer Rath, waren die untrüglichen Wahrzeichen, daß da der angestrebten Freiheit nun vollauf, für den einzelnen Bürger nichts mehr zu wünschen übrig bleibe. Dabei ward übersehen, daß Beschlüsse, am einen und am andern Ort gefaßt, nicht minder despotisch treffen und drücken können, als die gesetzgeberische Thätigkeit einer zahlreichen Repräsentativversammlung aus einem möglichst ausgedehnten Kreise von Interessirten eines erweiterten Staatskörpers; es ward übersehen, daß die Leidenschaften oft um so ungezügelter werden, je mehr sie sich in unmittelbarer Nähe, so zu sagen Kopf gegen Kopf, zu messen haben und geltend machen können. Daher auch ist die Geschichte der meisten Kantone trauriger Weise angefüllt von argen Justizfreveln, von Bedrückungen gegen Einzelne, ganze Körperschaften und Landestheile, von endlosen Zwisten, die alle Rechtssicherheit zernichteten. Bei solcher Sachlage hatte allerdings der Luzerner dem Schwyzer, der Berner dem Solo-

thurner, der Zürcher dem Berner, der Schaffhauser dem Appenzeller nichts zu befehlen; — man genoß der Freude und des Glückes, sich von seinen Nächsten, seinen eigenen Mitbürgern gequält, in allen seinen Rechten verletzt zu sehen. Hatte sich dann endlich, in dem verhältmäßig engen, wenn auch sehr ungleichen Umfang dieser Gemeinwesen, der Haß unter den einzelnen Parteien, das Mißtrauen unter den einzelnen Landestheilen, die tiefe Abneigung der Unterliegenden gegen eine zu Amt und Einfluß gelangte Faktion recht fest eingewurzelt, so war des Unheils kein Ende abzusehen und oft vermochte selbst der Wechsel der Generationen es nicht ganz zu heben.

Hieraus zieht sich der sehr einfache Schluß: Daß die individuelle Freiheit und Wohlfahrt weit mehr abhängig sei von der Rechtlichkeit und Moralität, die einem Volk überhaupt inne wohnt, als von der Selbstbestimmung im engern und engsten Kreise und von den zu ihren Gunsten gegebenen oder gesuchten Garantieen. Ein verdorbenes Volk, versunken in Egoismus, ohne tief eingeprägte sittliche und religiöse Weihe, wird sich selbst zur Ruthe.

Betrachten wir daher vor der Hand auch nur die innern Beziehungen in jedem einzelnen Kantone der Schweiz, d. h. die Bedingungen der innern Rechtssicherheit, der Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesammtheit in jedem der größern oder kleinern unserer Freistaaten: so ist die Gewißheit, daß an der Kantonsmarke nicht aller Welt Ende ist; daß ein gemeinsames Band Viele umschlingt; daß unter Umständen Rath, Schutz und Hülfe an höherm Orte zu finden; daß eine Alles überragende, aus Allen hervorgegangene, für Alle errichtete oberste Macht da sei und in Anspruch genommen,

ja wohl auch ein höherer Richter angerufen werden könne, gar nicht oder doch weniger nah berührt von den Gründen, die im eigenen und engern Kreise wenigstens die Unbefangenheit und das Vertrauen schwächen müssen; — so ist, sagen wir, das allmälig in's Volk übergehende und sich durch die That rechtfertigende Bewußtsein von einer solchen ausgedehnteren Angehörigkeit, ist die Gewißheit aller daraus hervorgehenden Vortheile keine hohle Phrase für Tisch- und Festreden; sie ist eine Wirklichkeit von hohem, von unschätzbarem Werth, die der spießbürgerliche, neidische, mißtrauische, griesgrämige Lokalsinn, der in allen seinen Erscheinungen und Aeußerungen häßliche Oertligeist durch nichts ersetzen kann.*) Was macht den Franzosen und den Britten stolz, als das Bewußtsein, einer Nation anzugehören, deren Glieder Einer für Alle und Alle für Einen stehen? Was ist der gerechte Schmerz der Deutschen über die Vereinzelung der Bundesglieder, als das Bewußtsein verlorener Reichseinheit, der Verkümmerung aller Erfolge bei waltender Befehdung der innern Kräfte? Und ist nicht auch das Streben Italiens, in wie weit es nicht überhaupt in die Verirrungen an sich unlauterer subversiver Plane verstrickt ist, von diesem Standpunkt aus wenigstens entschuldbar den Einen, völlig gerechtfertigt den Andern? Welche Gründe flößten seiner Zeit selbst der außergewöhnlichen Tagsatzung von Schwyz im Jahr 1802, die es doch wesentlich mit Herstellung der Partikularrechte der Stände zu thun hatte, den Gedanken ein, auf Bildung eines kräftigen Centralorgans der Eidgenossenschaft ernsthaften

*) Diese Ansicht wird bereits faktisch bestätiget durch die vielen an die Bundesbehörden gelangenden Klagen und Rekurse. Man sehe unter anderm: Bundesblatt, 1851, Bd. II. S. 312.

Bedacht zu nehmen und dasselbe mit den nöthigen finanziellen Hülfsquellen auszustatten, wenn solches nicht unwillkürliche Folge der zwingend hervorgetretenen Bedürfnisse des öffentlichen Wohles gewesen wäre.*) Damals erkannte man, daß die wahre Freiheit weniger in der unglücklichen Befugniß des Einzelgliedes, sich stolzer Selbstgenügsamkeit hinzugeben, als in dem Schutz Aller durch Alle gefunden werde. Warum sollte nicht gleiche Erkenntniß jetzt, nach den bittersten Erfahrungen, wir sagen nicht von zwei, sondern von einer Reihe von Jahrzehnden, sich allgemeine Bahn brechen?

Dieß die eine Seite der öffentlichen Beziehungen. Betrachten wir auch die andere. Die Pflege der individuellen Freiheit ist durch den Schutz gemeinsamer Selbstständigkeit bedingt. Die föderale Zersplitterung, wenn sie bis anhin von der Schweiz und für die Schweiz gepriesen wurde, hat durchweg von einer wichtigen Krise zur andern, nicht entsprochen. Die Geschichte der Aarauer Tagsatzung vom Jenner 1798 zeigt, was eine Eidgenossenschaft ist, die in der heiligsten Stunde nichts vermag, als die Aufführung einer Schwurzeremonie, die die Trabanten eines französischen Geschäftsträgers nicht ganz mit Unrecht als „Farce" betitelten;**) eine Eidgenossenschaft, deren Bundesversammlung sich unfähig erwiesen hatte, auch nur eine einzige Maßnahme von Bedeutung zur Rettung des am Rande des Abgrundes schwebenden Vaterlandes zu treffen, und, damit an der Schmach der Zeit nichts fehle, bei ihrem Auseinandergehen, — nachdem an Zürich, unwillfährig genug, eine bedeutungs-

*) Helvetia, siebenter Band, Aarau, 1832. Seite 635.

**) Hottinger. Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der schweizerischen Eidgenossenschaft der dreizehn Orte. Zürich 1846.

lose Vollmacht für unverschiebliche Verfügungen ertheilt worden, — eine insolente Anzeige jenes fremden Gesandten, die den schweizerischen Landesverräthern offen einen Schutzbrief der französischen Republik zusicherte, durch mündliche kanzleiische Empfangsanzeige erwiedern ließ, damit die Herren Ehrengesandten nicht länger von ihren souveränen Kantonen entfernt bleiben müssen.

Freilich walteten herbe Zerwürfnisse weitum in der ganzen Eidgenossenschaft, und eine wesentliche Umgestaltung war erforderlich. Wenn aber böse Leidenschaften es möglich machten, daß dieselbe nur um das Opfer der Selbstständigkeit aller verbündeten Kantone erkauft werden konnte, so fragt sich, ob nicht der Umstand, daß jenen Leidenschaften überall kein Damm, weder gegenüber den ungestümsten und unbesonnensten Freunden der Neuerungen, noch gegenüber den starren Anhängern des Alten, gesetzt war, wesentlich zu dem unheilvollen Ausgang geführt habe, ja führen mußte? Man denke sich, von den ersten Ausbrüchen der Bewegung auf der Landschaft Zürich und im Waadtland, die Eidgenossenschaft, zwar in ihren Gliedern für innere Angelegenheiten selbstständig, für gemeinsame Wohlfahrt aber zu einem Ganzen weise organisirt, unter der Leitung einer von den Stellvertretern aller Landestheile eingesetzten Bundesregierung, an ihrer Spitze Männer wie ein Schultheiß Steiger von Bern: so darf man doch wohl zur Ehre aller in der Schweiz damals wie immer vorhanden gewesenen bessern Kräfte voraussetzen, daß es ihnen möglich gewesen wäre, wenn nicht alles Ungemach, so doch wenigstens jene unwürdige Beknechtung durch das Ausland abzuwenden, die ein immerwährender Schandfleck unserer Nation bleibt. Was dann vereinzelte Bestre-

bungen zu leisten vermochten, das lehrt uns der weitere Verlauf der Geschichte: ein Kanton nach dem andern fiel; was aus ihrer Gesammtheit wurde, war Alles, nur nicht ein Freistaat, eher eine mißhandelte französische Provinz. Welchen Werth die Hülfe von Außen andererseits hatte, kann vom Kriegsjahr 1799 gelernt werden. Auch die völlige Auflösung von 1813 bis 1815 ist wieder wesentlich das Werk der abgelebten Doktrin, daß die Schweiz um so glücklicher sei, je weniger ihre Kräfte durch ein gemeinsames Organ zusammengehalten werden. Die alliirten Mächte hatten wohl ein Interesse, daß die Schweiz keine französische Provinz sei, nicht aber das, daß ihr Schwerpunkt in maßloser kantonaler Selbstständigkeit beruhe; solches haben sie selbst in ihrer meist mißverstandenen Theilnahme an der Rekonstituirung der Eidgenossenschaft bewiesen. Vielleicht glauben noch jetzt die orthodoxen Föderalisten, daß ein Wort Napoleons mehr Bedeutung habe, als wiederholte schwere Unfälle des Vaterlandes. Einer föderalistischen Schweiz, mit ihren kantonalen Stimmen, könne selbst er, so sagte der eben so Schlaue als Mächtige, nicht beikommen; Referendum und die damit gewonnene Zeit sei Heilmittel für Alles; eine an die Spitze des ganzen Baues gestellte Bundesregierung dagegen wäre die Beute des ersten Machtspruches irgend eines auswärtigen Gebieters. Was die kantonale Souveränetät unter ihm, dem Mediator, geholfen, hat die Geschichte jenes Zeitraumes bereits verzeichnet: Er befahl; die Souveränetäten mit ihren neunzehn Gesandtschaften und fünfundzwanzig Stimmen gehorchten! Günstigere Erfahrungen hat uns die Neuzeit von 1830 her wieder nicht gebracht. Die Eidgenossenschaft gerieth während derselben mit den auswärtigen

Mächten mehrere Mal, 1834, 1836 und 1838, in Konflikte. Gegenüber den Noten wegen behaupteten Asylmißbrauches, unwillkommener Entlarvung von Spionen und Begünstigung generoser Kronprätendenten kamen der Eidgenossenschaft zweiundzwanzig, oder wenn man will fünfundzwanzig, wohlgenährte und vollblütige Kantonalsouveränetäten zu statten, die zwar nicht ermangelten, anfänglich ihre üblichen Kapriolen aufzuführen, hinterher aber allgemach in guter Mehrzahl sich dem Willen des Mächtigen fügten, was man dann gewöhnlich mit dem Trostwort vertheidigte: man habe sich eben nicht so ganz im schönsten und besten Rechte befunden. Gerade diesen Hauptpunkt aber hätte eine umsichtige Bundesregierung in einigen Stunden mit Ja oder mit Nein in's Reine gebracht; in Gemäßheit sodann hätte sie auch ohne Umschweife, gefährliche Auffehenmacherei und schließlichen wenig erbaulichen Rückzug gehandelt. Wie es sich dießfalls aber auch verhalten mochte, so hätte man bei dem Bestand einer geordneten Bundesregierung das Schauspiel nicht erlebt, daß es dreiwöchentlicher Berathung einer aus den XXII Standesrepräsentantschaften bestehenden sogenannten Bundesversammlung bedurfte, um gegenüber einem in allen Fällen ungemessenen Satisfaktionsbegehren den Schlüssel zu angemessener Antwort zu finden. Die Haltung, die die Schweiz zur Zeit der Krisis im Winter von 1847 auf 1848 gegenüber dem Ausland zu behaupten gewußt hat, beweiset nicht im Mindesten zu Gunsten der frühern Bundesordnung; denn in der Eidgenossenschaft herrschte die Diktatur, im Ausland aber war der Zerfall an der Tagesordnung. Die Partie war sonach nicht nur eine ungleiche, wie immer, sondern stand vollends, im umgekehrten Verhältniß, zu Gunsten der Schweiz.

Günstiger lauten unsere Betrachtungen nicht, wenn die Ergebnisse der endlosen Tagsatzungen über andere allgemeine Angelegenheiten erwogen werden, die nicht zunächst besondere Differenzen mit dem Auslande beschlugen. Konferenzverhandlungen zwischen drei, vier, fünf Theilnehmern mit Instruktionen von ihren respektiven Auftraggebern gehören allerdings in das Gebiet des Praktischen, obwohl jeder Erfahrene wissen wird, wie schwer selbst bei solch geringer Zahl von Betheiligten, mochte denn Materielles oder Politik dabei überwiegen, die Erzielung ergiebiger Resultate gewesen. Tagsatzungen unter den alten Eidgenossen, jedenfalls eine kleinere Zahl von Theilnehmern und diese unter ganz andern Verhältnissen repräsentirend, waren daher eine Möglichkeit zu jener Zeit und entsprachen in der Wesenheit den Begriffen derselben. Als aber einmal die repräsentative Regierungsform auch auf dem Kontinent Wurzel gefaßt, das Volk auch in der Schweiz nach weit größerm Maßstab zur Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen berufen, als vollends in den meisten Kantonen der Reihe nach die Oeffentlichkeit der Großrathsverhandlungen, selbst über die Instruktionen für die Standesgesandten an die Tagsatzung eingeführt, als in unmittelbarer Folge hievon und durch eine erweiterte Wirksamkeit der Presse das Wirken dieser Versammlung in den Bereich der öffentlichen Beurtheilung gezogen und sie endlich selbst ihre Thüren dem Volk zu öffnen veranlaßt ward: von dann an war auch die längere Unhaltbarkeit einer solchen zahlreichen Deputirten-Konferenz (denn im Grunde war die Tagsatzung nie etwas Anderes) entschieden; die unsägliche Mühe der Instruktionsberathungen in den fünfundzwanzig Groß- und Landräthen, dann die Anstrengungen in der Tagsatzung selbst, während

zwei und drei Monaten ununterbrochen, standen in keinem Verhältniß zu den Ergebnissen. Beinahe mehr denn vierzig Jahre lang waren alle Bemühungen für Einführung einer brauchbaren Ordnung in Zoll- und Weggeldssachen vergeblich; nicht günstiger gestalteten sich die Dinge in Hinsicht auf das Münzwesen; war aus zäher Beharrlichkeit ein Konkordat zwischen einer Anzahl von Kantonen hervorgegangen, so löste es die zentrifugale Kraft kantonaler Souveränetät, wenn nicht dem Buchstaben, doch den Wirkungen nach auf. Was immer die materiellen Interessen des Volkes beschlug, Handelsverhältnisse nach Außen, Verkehr im Innern, das wurde ohne Unterlaß besprochen, nach jahrelangen Erörterungen aber jeweilen erfolglos fallen gelassen. Die Erfahrungen der Schweiz bei Anlaß des sogenannten Retorsionskonkordates gegen Frankreich waren überaus betrübend. Eine einzige Ausnahme macht die Einführung von Maß und Gewicht auf dem Konkordatswege durch zwölf Kantone; möglich, daß indeß selbst diese noch mißglückt wäre, würde nicht einer jener Kantone durch selbstständige Einführung des ganzen Entwurfes auf seinem Gebiete mit gutem Beispiele vorangegangen sein. Auf dem politischen Felde war das Tagsatzungswesen noch weit nachtheiliger; Systeme und Leidenschaften konnten sich da nahe genug auf den Leib rücken, um eine Angelegenheit bis in's Klägliche, ja Unheilbare zu verwickeln, — ließen nie in guter Zeit zu Entscheidungen gelangen. Diese mußte meist der Zufall octroyiren; ließ aber nicht er sich gebieterisch vernehmen, so hieb die Tagsatzung, durch die Noth oder den Stand des Parteiwesens getrieben, den gordischen Knoten durch Machtsprüche entzwei, die nach dem positiven Bundesrechte nicht zu verantworten waren.

Sage man nicht: das Alles sei die Folge des Neuerungsgeistes gewesen, der sich seit 1830 breit gemacht; in den Jahren 1813 bis 1815 lag nicht bloß jegliche revolutionäre Gesinnung, sondern selbst das erlaubte Streben nach Erhaltung des früher gewonnenen Guten hoffnungslos darnieder. Das Uebel hatte sonach seinen Sitz mindestens eben so sehr in der föderalen Ordnung selbst als in den gefährlichen Ereignissen des Tages; häufig sogar wurden letztere durch jene veranlaßt oder großgezogen. Ja einmal wurde die Tagsatzung an ihrem eigenen Sitze, in Folge eines Aufruhrs, der die Regierung des vorörtlichen Kantons stürzte, auf volle drei Wochen lang stille gestellt, dadurch faktisch alle Bundesgewalt in der Eidgenossenschaft vernichtet, auf die Gefahr hin, ob und wie ihre Wiederherstellung gelingen werde. Ueberhaupt hatten gesammte drei Vororte sich im Wetteifer überboten, durch Störungen in ihrem Innern, Unzuverläßigkeit im Wirken nach Innen und Außen und gegenseitige Befehdung ihre Hegemonie in unheilbaren Mißkredit zu bringen.

Zu einiger Ausgleichung führt man vielleicht den Umstand an: daß die Tagsatzung auch gewisse exekutorische und administrative Befugnisse geübt; auf diesen Theil ihrer Wirksamkeit finde Gesagtes weniger seine Anwendung. Wahr ist's: die Kantone waren meist karg, ein Theil der Gesandschaften eben so, und verhältnißmäßig bedurfte man wenig Geld. In der Regel war aber das Geleistete auch dieses wenige nicht werth. Alle Verwaltungssachen wurden mit äußerster Ungunst behandelt, weil sie die Kantonalsouveränetät nur höchst mittelbar betrafen.

Mag Mancher aus dem frühern Bundesleben eine weniger klägliche Erinnerung in sich aufgenommen haben: so viel

ist unbestritten, daß die ehemaligen Bundesinstitutionen ungenügend geworden zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung in den einzelnen Kantonen und zur Wahrung des Rechtsstandes unter ihnen, somit auch unfähig zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit nach Innen und Außen. Die staatenbündliche Ordnung, beruhend auf dem Prinzip des lokalen Egoismus, daher im Widerspruch mit einer Zeit, die ihre Erfolge nur von Vereinigung der Kräfte erwarten kann, hatte sich selbst überlebt, und davon war jeder Kundige längst überzeugt, daß sie unter den Schlägen der ersten bedeutsamen Krisis erliegen werde.

II.

Die Schweiz im Jahr 1848.

Sprach man ehedem von einer Krisis, die den Ausschlag in schweizerischen Angelegenheiten geben werde, so war eine auswärtige gemeint mit allen ihren gebieterischen Rückwirkungen, die ein morsches Gebäude nicht mehr erträgt. Außerordentliche Gefahren des Vaterlandes, so erwartete man, werden rasche Entschlüsse, diese den revolutionären Umschwung mit seinen gewagten Ergebnissen herbeiführen. Nicht aus nackter Neuerungslust, sondern um dem halsbrechenden **va banque** eines solchen Momentes vorzubeugen, haben so viele schweizerische Magistraten der meisten Kantone zu verschiedenen Zeiten auf ersprießliche Reform des Bundesvertrages, insbesondere im Sinn einer aufrichtig gemeinten Kräftigung der Bundesgewalt, angetragen. Ihr Wunsch sollte nicht erfüllt werden. Als Luzern in Folge seiner Verfassungsänderung vom Jahr 1841 sich nicht darauf beschränkte, seine innere Politik den Begriffen und Anschauungen des Volkes besser und sorgfältiger anzupassen, als es die frühere Regierung gethan, insbesondere die rege gewordenen konfessionellen Besorgnisse nach Bedarf zu beschwichtigen, sondern auch jede weitere Theilnahme am Reformwerk für die S c h w e i z grundsätzlich und faktisch ablehnte und dadurch den Kreis der Dis-

sidenten auf eine bedenkliche Weise erweiterte: da mußten alle Hoffnungen aufgegeben werden, das Ziel im ordentlichen Gang der Ereignisse zu erreichen. Endlich führte der Zwiespalt zweier längst bestandener politischer Parteien auch auf das religiöse Feld; der Bürgerkrieg brach aus über die Schranken des positiven Bundesrechtes, und statt der gefürchteten äußern, erlebte die Schweiz eine aus ihrem eigenen Innersten hervorgegangene Krisis. Die Stellung der Parteien, von denen die eine unter dem Banner der Eidgenossenschaft, die andere unter der Fahne eines in Folge der Freischaarenzüge entstandenen Schutzbündnisses ihre Kräfte entwickelte, war eine sehr verschiedene. Die sieben Kantone setzten Alles ein; die Tagsatzung wesentlich nur die Stellung der zunächst betroffenen Persönlichkeiten. Durch eine Niederlage der erstern wurden ganz andere Fragen entschieden, als diejenige, welche durch die Amtsakten oder die üblichen Parteischlagwörter in den Vordergrund gestellt worden waren. Sie war das Grab der kantonalen Souveränetät nach Begriff und Maß, wie sie traditionell insbesondere bei den kleinern Kantonen, vorherrschend bei den Urkantonen, unveränderlich in alle Zeiten fortbestehen sollte. Eine Niederlage der Tagsatzung hätte zwar gewisse bestrittene Befugnisse der katholischen Kantone aufrecht gestellt, dann einige der zunächst betroffenen Regierungen gestürzt, in den meisten Kantonen das herrschende System zu Gunsten eines mildern und weniger extremen verdrängt, im Grunde aber die Reformfrage weder für lange, noch viel weniger für ewige Zeiten beseitiget. Das so oft besprochene Bedürfniß wäre von Zeit zu Zeit wieder aufgetaucht, das Interesse der Gesammtheit dasselbe geblieben wie früher, in den Kantonen der

äußern Schweiz, den größern zumal, hätte es seine Organe nach wie vor gefunden. Nimmer hätten sie, nimmer die einsichtigern und einer weniger befangenen Stellung sich freuenden eidgenössischen Staatsmänner dem Satze huldigen können, daß ein Staatenverein um so gesicherter in seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nach Außen, folgerecht auch um so glücklicher in seinem Innern sei, je lockerer seine Bande, je ohnmächtiger oder doch je zweideutiger die Bundesbefugnisse seien. Zu dieser Voraussetzung berechtiget die richtige Erkenntniß der aus der Gesammtgeschichte unsers Vaterlandes hervorgehenden Schlüsse. Jegliche weitergehende Konjekturalpolitik über die möglichen Folgen einer Niederlage der Tagsatzung mag hier füglich bei Seite bleiben.

Hatte die Tagsatzung, als sie am 16. August 1847 das Thema der Bundesreform frischerdings in die Hand nahm, bestimmte Plane, rosenfarbene Hoffnungen wenigstens bis auf einen gewissen Punkt? Es ist dieß zu bezweifeln. Die Theilnahme der sieben Sonderbundskantone hing von der Kriegs- oder der sogenannten Exekutionsfrage ab, deren Ausgang Niemand bemessen konnte. Wollte man ihr vorangehend revidiren, so stand höchstens ein mattes Zwölfer-Projekt in Aussicht, das gleich früheren Entwürfen wahrscheinlich fiasco gemacht, in keinem Fall über die Marken der annehmenden Kantone hinaus eine Anerkennung gefunden hätte. Mit dieser Ansicht steht ganz in Uebereinstimmung die Thatsache, daß erst sechs Monate nach jenem Beschlusse die Reformberathungen eröffnet wurden. Wenige Tage nachher stürzte Ludwig Philipps Bürgerthron in Paris und halb Europa sank taumelnd in Anarchie

Zu dieser Zeit sehen wir in der Schweiz: Jeglichen Wi-

verstand gegen den Willen der Ständemehrheit gebrochen, die wimmernde Sentimentalität für den hohen Werth und die Unantastbarkeit der Kantonalsouveränetät durch die Trommeln des von der Tagsatzung aufgebotenen Exekutionsheeres zum Schweigen gebracht; sieben Kantone mit Heeresmacht überzogen und als eroberte Provinzen behandelt, dann auch mittelst wirksamer Einmischung von Prokonsuln in Verfassungs- und Regierungspersonal umgestaltet, durch Auferlegung ungeheurer Kontributionen ökonomisch gedrückt, zu Widerruf und Abbitte für Ansichten (irrige oder nicht irrige, gleichviel) über Fragen des positiven Bundesrechtes gezwungen; — wir sehen konfessionelle Antipathien mittelst siegreicher Bayonette zu staatsrechtlichen Sätzen erhoben; die zahlreichen Katholiken der Schweiz, welche in den an die angegriffenen Kantone gestellten Forderungen eine Schwächung oder Verletzung der ihnen zustehenden Gewissens- und Religionsfreiheit zu erkennen glaubten, tief gebeugt; manche aus ihnen faktisch verbannt oder mit Vermögenskonfiskationen heimgesucht, oder des Aktivbürgerrechtes verlustig erklärt; verschiedene durch einzelne dieser Verfügungen kumulativ betroffen, gegen die Leiter des Vertheidigungskrieges für die sieben Kantone einen Landesverrathsprozeß anhängig gemacht, endlich die fürstliche Autorität in einem der Kantone durch den unaufhaltsamen Gang der Ereignisse verschlungen; unter diesen erschütternden Erscheinungen Führer und Volk in den siegenden Kantonen jubelnd über nie geahnte Erfolge und die verhältnißmäßig geringen Opfer, um welche sie errungen worden.

Und im Auslande: die Wiedererstehung der französischen Republik unter dem Aushängeschild der allgemeinen Völkerbrüderlichkeit und dem Banner des bewaffneten Friedens;

den Herrscher sammt seiner vielgerühmten Klugheit auf der Flucht nach Albion; wenige Wochen nachher die Hauptstadt Oesterreichs in den Händen wohleingeschulter Literaten christlichen und jüdischen Stammes und der von ihnen geleiteten „Aula"; den Veteranen der europäischen Diplomatie vom Hof und den kaiserlichen Miträthen aufgegeben, ebenfalls zu schleuniger Auswanderung gezwungen; Oberitalien in vollem Aufstand; Karl Albert mit seinem Heere den Tessin überschreitend; den Feldmarschall Radetzky auf dem Rückzug in den befestigten Lagerplatz Verona an der Etsch; die Republik in Venedig proklamirt; in Mailand eine provisorische Regierung, sich für Monarchie oder Republik noch aufsparend; Ungarn das eigene Ministerium ertrotzend; Kaiser Ferdinand eine „Konstitution" und „Preßfreiheit" den Wienern verleihend; den König von Preußen der deutschen Fahne huldigend und einem neuen einigen Deutschland, wie es noch nie da gewesen; im deutschen Südwesten das Vorparlament mit seinen Ansinnen an gesammte Fürsten für Einberufung eines verfassunggebenden Hauptparlamentes; den deutschen Bund mit seinen Protokollen und Ausnahmsgesetzen, dem mühevollen Ergebniß achtunddreißigjähriger Sorgen des landesväterlichen Absolutismus, gleich einem Kartenhaus einsinkend.

Unter solchen Auspizien hatte die Tagsatzung sich in eine frei berathende konstituirende Bundeskommission umgestaltet, schüchtern anfänglich und mit gewisser Scheu vor den demokratischen Gesinnungen des Volkes, das Jahre lang zuvor bei so manchen Gelegenheiten die Abneigung vor gründlichen Neuschöpfungen kund gegeben, während es anderseits eine kantonale Umwälzung nach der andern, bald vorwärts bald rückwärts geschehen ließ oder selbst emsig dazu mithalf; dann

lebhafter und sorgloser, als rings um die Schweiz die Welt aus ihren Angeln krachte, und der Muthigste und Eingreifendste auch hoffen konnte, bald der Gepriesenste zu sein.

Das war unbezahlbar köstliches Wetter für die Gründung einer neuen Bundesverfassung; es galt nur, die Sense zu rechter Zeit anzusetzen, die Ernte vor dem Umschlag der Atmosphäre unter Dach zu bringen.

Besiegt waren nämlich oder kampfunfähig: die Bekenner und beharrlichen Anhänger des Grundsatzes, daß der Bundesvertrag von 1815 unantastbar sei, in wiefern nicht alle Bundesglieder die unumwundene Zustimmung zu seiner Veränderung geben, mit ihnen die Kantonalsouveränetät, die fürderhin nur soviel noch an alten Genüssen und Herrlichkeiten ansprechen mochte, als die Gesammtheit ihr aus Rücksichten der Klugheit einsweilen zu überlassen nothwendig finde; besiegt alle Einreden jener Katholiken in vielen Kantonen, die von jeher gegen eine wesentliche Bundesumgestaltung Einsprache gemacht hatten, weil sie das Erstehen einer protestantischen Mehrheitsherrschaft in ihrem Gefolge besorgten; besiegt auch jeder anderweitige konfessionelle Widerspruch, gleichviel ob er mehr die politische Geltung der Katholiken, oder die ungeschwächte Erhaltung ihrer Glaubens- und Kultusfreiheit zum Zwecke hatte; überwunden war die zähe Schaar jener Doktrinäre, die in verschiedenen Gebietstheilen der Schweiz, in der französischen zumal, wenn nicht eben damals doch bei frühern Gelegenheiten die Geduld der Männer der Entscheidung auf so manche schwere Probe gestellt, und die die Eidgenossenschaft, deren föderale Organisation auch sie nicht befriedigte, mit Formeln und hohlen Phrasen umzugestalten möglich erachtet hatten; auf dem Siegeswagen einherjauchzend

sah man auch jene kleineren und Mittelkantone, Glarus, Appenzell A. R., Schaffhausen, sammt der alten Dreibünderepublik in Rhätien, wenig bekümmert, ob mit dem Auszug der „Jesuiten" nicht die Fahne ihrer sonst so treulich gehüteten Selbstherrlichkeit eingezogen werden müsse; beschwichtiget oder zum Stillschweigen verurtheilt wurden mit jenem einen Schlage selbst die zahlreichen Bedenken und Besorgnisse der größern Kantone über manche früher besprochene Centralisationsprojekte, da sie von nun an hoffen konnten, daß ihre Abtretungen an den Bund im geringern Einfluß der kleinern, weniger mächtigen Kantone die gewünschte Kompensation, ihr Nutzen in der zahlreichen eigenen Repräsentation eine beständige Garantie finden werde; beseitiget war endlich, wie man hoffte für immer, jene Doppelstellung von Neuenburg, die eine Befreiung aus den bundesverträglichen Fesseln von 1815 ohne ernsten Konflikt mit den europäischen Großmächten so oft als unmöglich hatte erscheinen lassen.

Wie weit die Vollmachten reichten, das kam kaum in Betracht. Zwar mochten wenige oder keine von den Großen Räthen der Stände bei Anlaß der Instruktionsertheilung im Mai und Juni 1847 eine Ahnung gehabt haben, daß ihr Ausspruch: es sei die Gesandtschaft ermächtigt zu erklären, daß ihr Stand so oder so zu einer Bundesrevision geneigt sei, das Geschenk des neuen Bundesverfassungsentwurfes vom April 1848 zur Folge haben werde. Aber die Tragweite solcher Bereitwilligkeit war später durch die 98,000 Bayonette auf eine so unwiderlegliche Weise bestimmt worden, daß Jedermann fügsamer wurde als er je sonst gewesen. Im Laufe der Revisionsberathungen kehrte zwar der alte Adam mehr als einmal wieder zurück, vermeinte noch in den ehemaligen

„guten Zeiten" zu sein, wies auf das Volk in vielen, zumal den kleinern Kantonen, denen die ungeschwächte Souveränetät jedes einzelnen Standes ein von Alters her eingeimpfter Lehrsatz sei. Allein das Volk regte sich nicht, die Revisoren hatten freie Hand, und wurden von einer Sitzung zur andern je mehr und mehr überzeugt, daß da nur zu wählen sei zwischen einem Rückfall in die alte Gebrechlichkeit und Unzulänglichkeit, oder dann aber dem Uebertritt in das auch bei frühern Gelegenheiten empfohlene, doch wenig gustirte System der Nationalhoheit mit sorgfältig durchgeführter Garantie einer gleichfallsigen, wenn auch beschränkteren kantonalen Selbstständigkeit. So entstanden der Nationalrath und neben ihm der Ständerath, beide zu konstituiren als Bundesversammlung und als Repräsentanten eines **Bundesstaates**, wie die Schweizer ihn bisher nur geträumt, nicht in Wirklichkeit auf eigenem Boden gesehen hatten. Die Konsequenzen ergaben sich von selbst oder waren vorweg schon gebilliget worden durch Zulegung aller jener wichtigen Attribute, die die neue Bundesverfassung nun wirklich jenen beiden Räthen anvertraut. Daß gleichzeitig die Nothwendigkeit einer selbstständigen Bundesregierung als beständigen Leiters der schweizerischen Angelegenheiten und als Vollstreckers der Dekrete einer obersten Bundesversammlung, — eines Institutes, das während zwei Jahrzehnden so oft und so lebhaft vermißt wurde, ja selbst unter viel weniger günstigen Umständen hatte eingeführt werden wollen, — daß die Nothwendigkeit solcher Bundesregierung in der Form des nunmehr bestehenden Bundesrathes zur Anerkennung kam, dieß war eine sich von selbst verstehende Zugabe der langen und gründlichen, wenn auch oft durch Seitenblicke auf jüngste Ereignisse in etwelche Be-

fangenheit gerathenen Erörterungen. Am 8. April hatten diese ihr Ziel gefunden und der neue Entwurf konnte an die Stände gelangen.

Mittlerweilen kehrte allmälig in die schweizerischen Thäler und Landschaften der äußere Friede zurück. Die Truppen der sieben Sonderbundskantone waren in Folge der Kapitulationen oder anderweitiger Verfügung entlassen oder aufgelöst, die Kontingente der Tagsatzung dem heimischen Herd zurückgegeben worden. Jedermann sah die exekutorische Entscheidung als normgebend wenn nicht für immer, so doch für längere Zeit, an und es handelte sich nur noch darum, die der erneuten Bundesexistenz zu gebende Form wirklich in's Leben einzuführen. Die Gefahr für die Schweiz lag von nun an weniger in der Wesenheit der Entwickelung ihrer innern Verhältnisse, als in den verführerischen Lockungen, die die Außenwelt bot. Hatte die Tagsatzung nicht versäumt, eine Einmischung der vier Großmächte, die sich nicht bloß auf geschehene Beeinträchtigung der Souveränetätsrechte in den sieben Kantonen des Sonderbundes bezog, sondern auch eine Beschränkung des freien Revisionsrechtes der Eidgenossenschaft namentlich durch die Bedingung allseitiger Zustimmung aller Stände geltend machen wollte, den Umständen gemäß zu erwiedern, wobei es in Folge der bald nachher eingetretenen Umwälzung aller benachbarten Staaten sein klägliches Bewenden hatte, so gab es nun gewichtige Stimmen, die umgekehrt die Schweiz selbst zu einer Art Großmacht und als solche intervenirend in den Gang der europäischen Angelegenheiten emporschrauben wollten. Man überschätzte die eigenen Verhältnisse, beurtheilte viel zu sanguinisch jene der Nachbarstaaten. Die Partei der Völkersolidarität

trat offen auf, nicht bloß im Volke, sondern im Kreise der Bundesversammlung; theilweise fand sie selbst mächtige Unterstützung in dem Bestande der vorörtlichen Regierung, wie sie aus der Staatsveränderung Bern's vom Jahr 1846 hervorgegangen war. Lombardei und Venedig sandten Abgeordnete in die Schweiz, um Bande der Freundschaft zu knüpfen und durch ausgedehnte Werbung kriegslustige Unterpfänder für dieselben zu erhalten. Sardinien bot ein Schutz- und Trutzbündniß an. Presse, Vereine, offizielle Reden, die Kundgebungen aufrichtig gemeinter Sympathien im Rathssaal und Volk (denn die Stillen und Bedächtigen, oder vollends die Gegner des revolutionären Aufschwunges von Europa waren unstreitig in Minderzahl), berechtigten die neuen Beherrscher Oberitaliens zu Erwartungen vom umfassendsten Maßstabe. Glücklicher Weise für die Schweiz gingen sie nur theilweise in Erfüllung. Zwar ließen sich Vorort und Tagsatzung weiter ein, als klug und nothwendig; die Sendung eines außerordentlichen Abgeordneten nach Mailand, neben der Wirksamkeit eines seinem Amt in kommerzieller und politischer Beziehung völlig gewachsenen Mannes*), verrieth zu Betheiligung an dortigen Erfolgen eine ganz übermäßige Lust, die selbst durch amtliche Akten kund gegeben ist**).

---

*) Die trefflichen Eigenschaften des Hrn. Reymond sind selbst durch das Bundesblatt beurkundet (S. Bundesblatt 1851, Bd. II. S. 447.)

**) Siehe das Schreiben des Generalkonsuls Reymond an den Vorort, vom 6. April 1848; darin wird als Zweck jener vorörtlichen Sendung angegeben: »pour témoigner sa sympathie à cette nation qui s'est relevée si héroiquement.« Der Abgeordnete aber, Oberst Luvini, kaum am 5. April Abends am Ort seiner Bestimmung angelangt, hatte nichts Eiligeres zu thun, als, schon am 6., einem offiziellen Trauergottesdienst für die während der fünf »immortelles journées« Gefallenen beizuwohnen.

Abschied der Tagsatzung.

Massenhafte Freischärlerei vom Kanton Tessin her blieb auch kein Geheimniß und bei den Kapitulationsabschlüssen mit dem lombardischen Abgeordneten waren Häupter der westlichen Kantone mehr als schicklich betheiliget, worauf starker Zuzug an Mannschaften und grobem Geschütz erfolgte. Indeß hatte eine Mehrheit von Ständen doch noch den guten Takt, das sardinische Ansinnen, nach mühevollem Kampf mit den Wortführern der Revolutionspartei, zumal aus der westlichen Schweiz, mit Bestimmtheit von der Hand zu weisen und um dieselbe Zeit ein Werbverbot zu erlassen, das wenigstens den Schein rettete, wenn es auch mit patriarchalischer Milde vollzogen ward, wie der thatendurstige Hauptmann Debrunner selbst in launiger Aufrichtigkeit erzählt hat und zahlreiche andere Quellen beurkunden.

Wie weit aber ursprüngliche Berechnungen gingen, das zeigt deutlich genug eine Stelle im vorörtlichen Amtsbericht vom 10. April, der Tagsatzung am 13. gleichen Monats vorgelegt. Der Vorort Bern ließ sich da vernehmen, wie bereits gewichtige Stimmen gegen Festhaltung des bisherigen Neutralitätssystems der Schweiz auftreten, und fügte dann bei: „Liegt es im Fernern auch nicht in der Absicht der Schweiz, auf Eroberungen auszugehen*), so scheint es gleichwohl die Klugheit zu gebieten, dem Streben, namentlich der kleinern Staaten, nach einer freiern politischen Existenz nicht hindernd in den Weg zu treten, und gemäß dem Grundsatze des freien Konstituirungsrechtes dürfte ein Anschluß an den Bund der Eidgenossen nicht abzulehnen sein, sobald unter gewissen Umständen die Neigung dazu sich kund geben sollte." Offenbar

*) Sehr gnädig vom Vororte Bern.

hatte sich jener sonst ziemlich prosaische Vorort ganz mit der Propaganda Lamartines, poetischen Andenkens, vertraut gemacht.

Mit denselben überschwänglichen Beifallsregungen folgte die große Mehrheit der Schweizer den Umwälzungsarbeiten in den deutschen Staaten: die wirklich schweizerische Presse verkündete sie mit der ihr eigenen Sorglosigkeit in Würdigung ihres möglichen, ja wahrscheinlichen Ausganges; die fremde, d. h. die meist durch Flüchtlinge gepflegte und unterhaltene Journalistik war im Bunde mit der deutschen Revolution und ausschließlich für sie in Thätigkeit, an der äußersten deutsch-schweizerischen Grenze nicht weniger als auf mehrern Hauptagitationspunkten weiter landeinwärts, und bei massenhafter Anhäufung solcher Gäste, von denen Einzelne selbst unter dem Schutze des ihnen früher verliehenen Bürgerrechts wirkten, konnte wohl auch eine mehr aktive Betheiligung nicht ausbleiben, wie wir es bei Anlaß der beiden badischen Aufstände im April und September 1848 bedauerlicher Weise mit anzusehen hatten.

Die Früchte all dieser Erscheinungen präsentirten sich jeweilen wie auf dem Teller: nach jedem neuen Anlauf wuchs die Zahl Derer, die nach der Schweiz entflohen und sich hier abermals im Interesse ihrer Revolutionsplane festzusetzen bemüht waren; Graubünden und Tessin wurden vollends von ganzen Korps sammt Geschützen heimgesucht; der letztgenannte Kanton mußte sich einige herbe Zurechtweisungen von Seite des siegreichen Feldmarschalls, und, damit sie nicht in bedenklicherer Form sich wiederholen, dann auch eidgenössische Repräsentanten und Truppen gefallen lassen, deren erstere mehr von den Tessinern, als diese von jenen, gelernt haben.

Zwei Hauptgedanken allein hatten sich demnach der öffent-

lichen Aufmerksamkeit bemächtiget: der Sieg über den Sonderbund und die Revolution Europa's. In jenem sah die überwiegende Mehrheit das Ende aller schweizerischen Wirren und die gesicherte Herrschaft ihrer Ideen in politischen und konfessionellen Dingen; in der Umwälzung der europäischen Staaten dagegen die äußere Garantie für die Unanfechtbarkeit der eigenen politischen Errungenschaften, die Ansiedelung eines lieb gewonnenen republikanischen Systems an den Stätten, wo ehedem feindlich gesinnter Monarchismus gewaltet, und eine Zukunft voll inniger, demokratischer Völkersolidarität. Ernste Erwägung unausweichlichen spätern Rückschlages war nur Wenigen gegeben.

Unter diesen Umständen wurde die Vollendung des Bundeswerkes nicht versäumt; in den Augen des Volkes war sie eine schon ausgemachte Sache, der man ihren ungehinderten Lauf zu lassen habe. Was von Bern aus dem Schooße der diktatorischen Tagsatzung kam, hatte das Gepräge der Vollkommenheit oder doch der Unwidersprechbarkeit für sich. Daher befreundete man sich mit Allem, selbst mit der ganz ungewohnten Eile. Den Kantonen ward ein Monat Zeit, mehr nicht, zur Prüfung des inhaltschweren Entwurfes vergönnt; und sie gaben sich auch mit dieser, allen Regeln der Demokratie zuwiderlaufenden, Zumuthung zufrieden. Noch vernahm man dann einige schwache Nachklänge zu Gunsten der staatenbündlichen Grundlage der unveränderten gleichen Stimmberechtigung aller Stände, d. h. der Fortdauer der bisherigen Tagsatzung; die stärkere Masse der Stände dagegen, die tonangebenden an der Spitze, waren gleichwie die Revisionskommission dieser Schule unbedingt entwachsen und stritten sich nur noch um die keineswegs sekundäre Frage, ob nicht, neben dem

Volk, auch die Kantone eine Repräsentation behalten sollen. Einkammer- und Zweikammerhelden bekämpften sich in Rede und Schrift. Jene gaben der Nationalität den Vorzug, wollten das ganze eidgenössische Leben in ihr aufgehen lassen, nur die eine, große, starke Nationalrepräsentation über alle Bundesangelegenheiten allein absprechen lassen, unbekümmert darum, ob dadurch die Eidgenossenschaft allmälig in eine Einheitsrepublik übergehe, vielleicht theilweise diese im Hintergrund gern erwartend, theilweise wohl auch in der Hoffnung, der kantonale Sinn werde sich dennoch, auch in der Volksrepräsentation, soweit nöthig für die Erhaltung der Kantone vernehmen lassen. Die Mehrheit der Kantone hat die Frage, wenigstens scheinbar, entsprechend gelöst; sie sah ein, daß die Stände irgend eines Organs bedürfen, wenn sie als staatliche Individualitäten noch irgendwie Geltung behaupten sollten. Ob das Organ seiner Bestimmung völlig genüge oder nicht, davon später.

Nach kurzer Rast war es Aufgabe der Tagsatzung, die letzte Feile an das Werk des Jahres zu legen. Die Gesandtschaften brachten die Testamentsurkunden ihrer respektiven Stände zur Versammlung. Die Abdikation kostete noch einige Thränen und wir sehen dabei Kantone aus beiden Gruppen, der gewesenen Sieger und der Besiegten, eine letzte schwache Lanze pro domo brechen, insbesondere die Thatsache zur Ehre des Protokolls ziehen: „daß selbst noch zu Anfang der Revisionsarbeit, unmittelbar vor Gründung der französischen Republik, die Absicht, an der Basis der Repräsentation zu rütteln, keineswegs entschieden zu Tage getreten sei, vielmehr man bis zu jenem Zeitpunkte in dem Glauben habe stehen können, daß es sich nur um die Regulirung gewisser

materieller Fragen handle" *). Ganz ausnahmsweise vereinten sich die beiden Rhoden von Appenzell einmal zu gleicher Stimmgebung für alte Selbstständigkeit; Schaffhausen that dasselbe, und die Urkantone glaubten die Befugniß zu solchen Voten, abgesehen von ihren historischen Rechten und Ansprüchen, noch insbesondere in der Proklamation der Tagsatzung vom 20. Oktober 1847 begründet. So klein diese Gruppe ist, so erleidet sie indessen doch noch einen wesentlichen Abzug, indem Schaffhausen das Entweder — Oder aussprach: reinen Föderalismus oder dann Einheitssystem; ein Mittelsystem tauge nicht, führe doch zur Einheit, und besser wäre daher, vor selber nicht so ängstlich sich zu verwahren. Glarus und Zug verließen ihre Schicksals- wie ihre Interesseverbündeten, wollten Rath finden und schaffen in einer Tagsatzung ohne Instruktionen, nicht nach der Gleichberechtigung sondern aus abgestufter Repräsentantenzahl der Kantone mit etwelcher Rücksicht auf die stärkere Volkszahl bestellt, und mit dem Recht der Stände, ihr letztes Wort über die wichtigsten Bundesbeschlüsse zu geben. Aehnliche Mittelstellung nahm Graubünden ein. Auf die äußerste Spitze gegenüber schwangen sich Bern und Aargau, das Heil der Schweiz ausschließlich einem Nationalrath anvertrauend, ohne Gegengewicht einer so oder anders aus den Kantonsbehörden gezogenen Ständerepräsentation; weniger waghalsig reihte sich Zürich mit der Modifikation an, daß des Nationalraths wichtigste Beschlüsse dem Veto der Kantone unterliegen. Das Schicksal der Schweiz war indeß schon durch die Vollmachten von sechszehn Kantonen entschieden, die auf schließliche An-

*) Protokolle der Tagsatzung vom 15. bis 17. Mai 1848.

nahme des vorgeschlagenen Ständerathes neben dem Nationalrath lauteten, einzelne immerhin erst nach vergeblich vorgetragenen anderweitigen Kombinationen. Abseit blieben nur die Urkantone mit Appenzell beider Rhoden für Beibehaltung der alten Bundesordnung, dann Aargau in erwähntem Sinn, und Tessin, über bewußte Frage ohne Instruktion, dann, einige Wochen später, am Schlusse der gesammten Verhandlungen die Erklärung abgebend, daß es mit Bezug auf schwere Verletzung seiner kantonalen Interessen durch die beschlossene Zentralisation der Zölle, dem ganzen Entwurf seine Zustimmung versage. Glarus hatte, bei jener Berathung über den Repräsentationspunkt, seinem vermittelnden Votum die ganz offene Erklärung vorangeschickt: „es habe, um Alles zu sagen, im Rückblick auf die entschieden freisinnige Stellung, welche es in den Prinzipienkämpfen der letzten fünfzig Jahre fortwährend behauptet, und auf die außerordentliche Anstrengung, welche es noch im letzten Kriege gegen den Sonderbund gemacht, nicht vorausgesetzt, daß es seine ehrenwerthe Hingebung für die Sache des gemeinsamen Vaterlandes mit dem Verluste seines wichtigsten Rechtes werde büßen müssen" *). Es wolle nun inzwischen Opfer bringen; und diese bestunden in dem oben berührten Vorschlag, der jedoch nur noch die Stimmen zweier anderer Stände auf sich vereinigte.

Wir übergehen den Kampf über die mehr untergeordneten Theile des neuen Bundesorganismus und über die so gewaltig in die kantonale Existenz eingreifenden materiellen Fragen. Nichts wurde versäumt, was eine beruhigende Ausgleichung erforderte, ob auch in manchen Dingen die Theorie

*) Protokolle der Tagsatzung von genannten Tagen.

erst durch die spätere Praxis ihr Urtheil finden konnte. Noch bewegten sich inzwischen die Kantone in ihrer formalen Selbstherrlichkeit, daher war allseitig der Finalentscheid der obersten Landesbehörde oder des Volkes in den Kantonen vorbehalten worden; um so unergiebiger fielen daher die Schlußvoten aus: von den zweiundzwanzig Ständen sprachen (27. Juni) nur dreizehn und ein halber, unter jenem Vorbehalt, die Genehmigung aus: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf, nebst Basellandschaft. Waadt, das mehr als einmal für kantonale Rechte gegenüber der Bundesallmacht eingestanden war, dann Neuenburg, Baselstadttheil und Appenzell A. R., beschränkten sich auf das Referendum. Als verwerfend meldete sich neben Tessin auch Schwyz an, welches letztere mit Uri, Unterwalden und Appenzell J. R. die Theilnahme an der Berathung mit der Erklärung schloß: „Sie stimmen dem Entwurf nicht bei und verwahren ihren hohen Ständen alle und jede religiösen, politischen und materiellen Rechte.“ Bern endlich hatte auch eine besondere Stellung einzunehmen, da seine Hauptinstruktion auf Entwerfung der neuen Bundesverfassung durch einen Verfassungsrath gelautet hatte, ein Ansinnen, welches bei veränderter Stellung aller Kantone, und da die Tagsatzung sich nicht mehr konstituirungsunfähig gezeigt, wie ehedem, bei den wenigen übrigen ehemaligen Freunden des Verfassungsrathes keine wirksame Unterstützung mehr fand. Bern eröffnete daher das der Verwerfung ziemlich gleichkommende Votum: daß es nicht zugestimmt habe.

III.

Annahme und Einführung der Bundesverfassung.

Aber die Würfel waren schon längst gefallen. Wir wollen voraussetzen — und das sind geschichtliche Thatsachen, — daß in der Schweiz eine unitarische Partei bestand, die einem vollendeten Einheitsstaate zusteuerte; daß eine andere, die bundesstaatliche, einen Quasi-Einheitsstaat, gemildert durch föderale Unterlage, bezweckte; daß eine dritte Partei, abweichend von beiden, wenigstens eine gewisse Emanzipation und Kräftigung der obersten Bundesbehörde statt der frühern Tagsatzung anstrebte: sie alle hätten sich einzeln nimmer zu einer kompakten Masse vereint, wäre nicht das lebendige Bewußtsein wirksam gewesen, daß die Katastrophe vom vorangegangenen Winter in eiteln Regierungs- und Personenwechsel ausliefe, wenn die Schweiz nicht von Grund aus nach dem Entwurf neu organisirt, dem alten kantonalen Hader und seinen fruchtlosen Mühseligkeiten ein gründliches Ende gemacht werde durch Unterordnung jenes Partikularismus der einzelnen Kantone, welcher bei verschiedenen Gelegenheiten in den abgewichenen zwanzig Jahren gleich stark und unerquicklich von beiden Hauptparteien gegen jegliche Bundesautorität geltend gemacht worden war, und der darum auch die Eidgenossenschaft

wie alle ihre Theile dem Abgrund, der moralischen und faktischen Auflösung so nahe gebracht hatte, — ein Schicksal, vor dem sie nur ein, wir sollen glauben providentielles, Zusammentreffen und Zusammenwirken der außerordentlichsten Umstände bewahrt hat. Dieses Bewußtsein hatte die Wiederanhandnahme des Revisionswerkes hervorgerufen, in Folge derselben den Entwurf geschaffen, ihn glücklich durch das seichte Fahrwasser der Großen Räthe und der Tagsatzung hindurchbugsirt, und sicherte ihm nun auch noch die endliche Annahme durch die obersten Landesbehörden. Wohl mögen einzelne Parteihäupter, mögen insbesondere die durch Anwendung von Waffengewalt in einzelnen Kantonen zum Regiment gelangten Partei-Genossen, mag die zahlreiche Volksklasse, die leitsam den handgreiflichen Parteizwecken zu folgen pflegt, weniger aber in Ursachen und Folgen der Weltereignisse eindringt, letztere nur subjektiv nach eigener Konvenienz werthet, in der Ein- und Durchführung des Bundesentwurfes weit mehr die Sicherung ihrer Parteiprogramme und damit die lang ersehnte Erfüllung individueller Wünsche und Anschauungen beabsichtigt oder wahrgenommen haben: die Ergebnisse von tiefeingreifenden Staatsveränderungen haben eine höhere Bestimmung, als die bloße Monopolisirung günstiger Parteistellung und aller daran hängenden Forderungen des Ehrgeizes oder weniger edler Leidenschaften. Wohl Denjenigen, die, gleichviel aus welchem politischen Lager, diese Wahrheit erkannten und in diesem Sinne zum Aufbau einer neuen Schweiz, über dem Schutte der untergegangenen Eidgenossenschaft, die redliche Hand boten. Zwecke anderer Art können vielleicht zeitweilig ihre unlautere Befriedigung erhalten: Gesetz machen sie nicht für die Dauer.

Hatte bis dahin hohe Täuschung in den Regionen der Regierenden gewaltet über Wesen und wahrscheinlichen Ausgang des großen Revolutionskampfes außer den Grenzen der Schweiz und eine vielfach verfängliche Stellung hervorgerufen: so blieb doch die eine Betrachtung stets in gewissen Ehren, daß das Stillschweigen der auswärtigen Mächte eine unerwartete Gunst der Zeit sei, Zaudern das Thor zu möglichen Einsprachen, eine längere Debatte in Volk und Behörden endlich doch der Anfang neuer Bedenklichkeiten und Oppositionen in den Kantonen werden könnte. Daher wurde abermal nur ein Streichmaß von Frist für die endliche Erklärung über Annahme oder Nichtannahme des Entwurfes durch die Kantone festgesetzt, das die Hälfte der Gesandtschaften gern auf sechs Wochen beschränkt hätte, in Ermangelung einer zwölften Stimme aber bis auf den 1. September zu erstrecken veranlaßt war. Es verdient Erwähnung, daß Uri, Graubünden und Waadt, nebst Basel-Landschaft, also die Repräsentanten dreier ganz verschiedener Fraktionen in der Bundesversammlung, fünf lange Monate (bis 1. Dezember) gewähren wollten. Die wirkliche Erfüllung dieses Wunsches hätte vielleicht für Uri die Gleichberechtigung der Stimmen, für Graubünden die selbstständige Wahrung seiner als gefährdet erachteten Finanzinteressen, für Waadt den Glanz staatlich-administrativer Ausbildung und Sonderstellung, für Basel-Landschaft die Fortsetzung einer exzeptionellen politischen Rolle, die selten das Maß nicht überschritt, gerettet, — um so geringere Dienste der gesammten Schweiz geleistet. Letztere Ansicht scheint indessen Waadt nicht getheilt zu haben, denn bei jenem Anlaß (27. Juni) ließ es sich, höchst abschreckend für die Reformfreunde, also vernehmen:

„über den Geist in seinem Kanton soll man sich keiner Täuschung hingeben, denn daselbst herrsche große Gleichgültigkeit gegen das Revisionswerk, und man finde, daß der Bundesvertrag von 1815 hingereicht habe, den Sonderbund zu besiegen, die Intervention zu verhindern und die Neutralität zu handhaben*). Ueberhaupt habe das Schweizervolk gar zu wenig Theilnahme gezeigt." Dieser Aeußerung, manche Wahrheit enthaltend, wenn sie auch mehr als eine **boutade de grand seigneur** gelten mochte, hängt ein schwereres politisches Gewicht an, als jener Verwahrung, womit die Urkantone das für sie so saure Tagwerk an der Bundesversammlung geschlossen hatten. Wie groß ist das Maß der Sicherheit, daß Waadt nicht gelegentlich auf die volle Bedeutung jener Rede, auch ohne diese Erinnerung an dieselbe, zurückkomme?

Ganz abweichend war die Richtung in den Kantonen, welche den Kern der annehmenden Mehrheit an der Tagsatzung gebildet hatten; das Haus schnell unter Dach zu bringen, ihr entschieden Sinnen und Trachten. Zürich, Bern und Luzern nahmen den Vortritt; die Regierung des ständigen Vorortes der ehemaligen Eidgenossenschaft der XIII Orte beschloß schon am 13. Juli einhellig den Antrag auf Genehmigung mit dem instruktionellen Zusatz für die Gesandtschaft: die Bundesverfassung als verbindlich für die ganze Schweiz erklären und zur Einführung schreiten zu lassen, sobald zwölf Kantone, welche zugleich die Mehrheit der schwei-

---

*) In der Weise wenigstens, wie Waadt sie bei Gelegenheit des von Sardinien angetragenen Schutz- und Trutzbundes und bei andern Anläßen jener Zeit verstanden.

zerischen Bevölkerung bilden, ihre Zustimmung erklärt haben werden; — der Große Rath ergriff kecklich die Klinge des zweischneidigen Schwertes und sanzirte einhellig mit 169 Stimmen (der Abwesenden zählte man nur 28) Bundesverfassung und Instruktion. An jenem Tage (21. Juli) sprach Zürich's ehemaliger Bürgermeister, Konrad von Muralt, für sich und aus dem Herzen von Tausenden die denkwürdigen Worte: „Nicht ohne Sorge zwar sehe er in die Zukunft (und des Präsidenten Eröffnungsrede sei nicht geeignet gewesen, diese zu zerstreuen); aber er stimme zu der neuen Bundesverfassung, weil in derselben alle Kantone wieder in Einen Bund, dessen Bestimmungen ehrlich und bieder gehalten werden, vereiniget und dem bisherigen Reich der Willkür, das die Umstände nothwendig herbeigeführt, ein Ende gemacht werde, mit dem lebhaftesten Wunsche, daß die Schweiz nicht durch Verwerfung in vollständige Anarchie gestürzt, sondern daß sie eine noch immer dauernde Weltkrisis mit Ehren bestehen werde, — in dem guten Glauben, daß die Anzahl Derer gering sei, welche in dem jetzigen Projekt nur eine Nothbrücke über den Rubikon erblicken, — in der Hoffnung, daß die neuen Behörden mit Kraft und Würde die Neutralität behaupten und allen sozialistischen Gelüsten mit Energie entgegentreten werden, in der Hoffnung endlich, daß gegen Alle gleiche Gerechtigkeit und Billigkeit geübt und der politischen Leidenschaft der Parteien einmal ein Ende gemacht werde." Jene Präsidialrede aber, von einem der neuen Häupter Zürichs vorgetragen, hatte sich unumwunden, wenn nicht „für die sofortige, doch allmälige Umgestaltung der Schweiz aus einem Staatenbund oder Bundesstaat, wie man will, in einen Einheitsstaat" ausgesprochen, sodann im Ent-

wurfe alle Merkmale für solche Unitarisirung der Schweiz nachgewiesen.

Bern's Großer Rath war in seiner Masse gleich entschieden für die Annahme, die, nach dreitägiger Diskussion, am 19. Juli mit 146 gegen 40 Stimmen erfolgte. Zwei Parteien standen sich hier entgegen, von denen die eine mit dem schweizerischen Umwälzungswerk abschließen, die andere sich dessen Wechselfälle für eine nach ihrer Ansicht ergiebigere Ausbeute noch auf einige Zeit vorbehalten wollte. Bemerkenswerth ist, daß die Minderheit, deren Häupter sich sonst vorzugsweise als gute Patrioten vor dem Volke geltend machten, in ihrer Opposition die Verlürste herausstrichen, die den Berner Finanzen in Folge der neuen Bundesverfassung auferlegt werden, für ein Werk, das ohnehin nicht genug politische Fortschritte enthalte. Ihr Blatt, die „Berner Zeitung", damals eines der heftigsten Organe der europäischen Revolution im Mazzini-Struve'schen Styl, verkündigte jedoch, zu Ehren der Führer sei's gesagt, daß sie, sei jene Verfassung einmal angenommen, keineswegs weitern Widerstand erheben, sondern gegentheils bestrebt sein werde, das „wenige" Gute, das darin enthalten, möglichst fruchtbar zu machen. Eben so rasche Gutheißung war schon früher von Seite des Großen Rathes von Luzern, dann um dieselbe Zeit von jenem von Genf, gegen zwei einzige Stimmen, in Solothurn ohne Diskussion mit 80 von 91 Stimmen erfolgt, in Appenzell A. R. fast einhellig mit Erlassung einer empfehlenden Rathsproklamation zu Handen der Landsgemeinde, obwohl dieser nämliche Stand noch an der Tagsatzung von 1847 die Erklärung hatte abgeben lassen, es gehe seine Stimme dahin, „daß dermalen in keine einläßliche Berathung über die Revision des Bundes-

vertrages eingetreten werde" (gleiche Instruktion wie manche Jahre zuvor, aber der folgende Winter brachte unter der regsten Theilnahme von Appenzell A. R. treibhausmäßig die Pflanze zur Reife). Der Landrath von Baselland fertigte das Geschäft in weniger als einer halben Stunde durch beinahe einhellige Annahme ab. Der Große Rath von St. Gallen genehmigte mit 113 gegen 17 Stimmen; Einwendungen eines Einzelnen blieben unerwiedert, die kritischen Beleuchtungen eines Andern, der sich übrigens für die Annahme erklärte, fanden keinerlei Echo; also auch hier keine Diskussion. Eine Empfehlung an's Volk hätte man gerne mitlaufen lassen, aber zu großer Erheiterung der Versammlung vernahm man, der Kleine Rath habe sich über den Inhalt einer solchen nicht verständigen können. Aargau's oberste Behörde sanzirte mit 172 gegen 5 Stimmen; jene von Graubünden einstimmig nach kurzer Kommissionalprüfung, mit der Schlußnahme für dringende Empfehlung an das Volk, das jedoch auf die unvermeidlichen materiellen Nachtheile für den Kanton aufmerksam gemacht wurde. Auch Schaffhausen, Neuenburg, Baselstadt, Glarus und Thurgau nahmen beinahe einhellig an; in letzterm Kanton wagte ein Mitglied die Klage, daß nicht unbedingte Gewissens- und Lehrfreiheit gewährt werde; in Glarus hatte die Haushaltungskommission den glücklichen Fund gemacht, daß der Kanton bei der Zentralisation der Zölle und Posten muthmaßlich gewinnen, in Beziehung auf das Militärwesen weder gewinnen noch verlieren werde. Der Große Rath von Zug zeigte unbedingte Willfährigkeit mit 37 gegen 20 Stimmen, hatte indessen die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Spät erst gingen Waadt und Tessin an die Arbeit, jenes am 24. August mit 140

gegen 12 Stimmen annehmend, der Große Rath von Tessin aber nach längern Erörterungen am 26. gl. M. den staatsräthlichen Antrag für Genehmigung mit 53 gegen 27 Stimmen verwerfend, worauf, nächsten Tages, bedingte Annahme im Sinne gewisser Garantien für die Zollinteressen folgte, eine Schlußnahme, die eine spätere Tagsatzungskommission als der Verwerfung gleichkommend erklärte. Entschiedeneren Eifer für die Einverleibung in die neue Schweiz bethätigte der Große Rath von Wallis mit 70 gegen 7 Stimmen.

In klemmer Stellung waren die Regierungen der Urkantone. Ihre Verwahrung im Ernste geltend zu machen, kam von keiner Seite in Anregung, und eben so wenig erlaubte die Rücksicht auf ihr Volk den Ausspruch einer Genehmigung, die die öffentliche Stimme als politischen Selbstmord hätte erklären mögen. Sie warfen sich daher auf die bescheidene Negative, ohne Zweifel doch im Vorgefühl des wirklichen Ausganges. Der kantonsräthliche Beschluß von Schwyz lautete im Wesentlichen: da die Kantone der Eidgenossenschaft sich durch einen Vertrag (vom 7. August 1815) verbunden haben; da durch den Entwurf dieses Vertragsverhältniß, so wie die wesentlichsten Souveränetätsrechte der Kantone aufgehoben werden; da aber der Kantonsrath von Schwyz in Festhaltung des föderalen Prinzips eine Grundbedingung für die Wohlfahrt der Schweiz erblicke; da neben diesen Erwägungen allfällige Vorzüge des Projektes nicht maßgebend sein können, der Kantonsrath sich vielmehr verpflichtet erachte, für Wahrung der Souveränetätsrechte zu sorgen: so sei der Entwurf ohne Empfehlung zur Abstimmung dem Volke vorzulegen. Ein Antrag auf förmliche Verwerfung, wie ein anderer für Annahme blieben in Min-

derheit. Die übrigen Urkantone und Appenzell J. R. hatten keinen Grund, ein Mehreres zu thun.

Diese Uebersicht schließt mit Freiburg. Die demokratische Legitimität dortiger Regierung ist bekannt und der Große Rath nahm keinen Anstand, ihr gemäß die Staatsallgewalt im gegebenen Falle zu usurpiren. Nachdem im Großen Rath 51 gegen 6 Stimmen die Annahme ausgesprochen hatten, erkannten 41 gegen 15, daß diese Genehmigung Namens des Volkes, also trotz des Volkes, Geltung haben, die Bundesverfassung ihm nicht zur beliebigen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle. Alle Aristokratie der frühern Zeiten ist durch diesen Akt der Freiburger Einundvierzig gründlich übertroffen und an den Schatten gestellt. Der Tagsatzung gebührt das zweideutige Verdienst, in den „Uebergangsbestimmungen" des Bundesentwurfes solche Höhnung der Volkssouveränetät möglich gemacht zu haben. Das höchste Recht des Volkes ist dadurch auf eine Weise übergangen worden, die nie wieder gut gemacht werden kann. Doktrinäre mochten dafür wohl einen Rücken in dem zur Zeit noch nicht formell aufgehobenen Bundesrecht von 1815 gefunden haben; das öffentliche Urtheil aber wird sich dadurch nicht zur Billigung berücken lassen.

In allen übrigen Kantonen gelangte der Entwurf an das Volk, unter Beeilung von Seite solcher, die auch die Behandlung in den Räthen selbst besonders gefördert hatten. Das Ergebniß ist viel ungünstiger, als der Entscheid der Land- und Großräthe. In manchen Kantonen war die Theilnahme verhältnißmäßig gering; in Zürich betheiligte sich nur ungefähr die Hälfte, im Kanton Bern vollends nur der sechste Theil der Stimmfähigen; in Solothurn blieben

sie ebenfalls unter der Hälfte, und die Annahme beschränkte sich bei einer Anzahl von 15,011 Stimmfähigen auf 4599; günstiger dagegeu stehen die Ziffern im Aargau und Thurgau, in ersterm Kanton wohl nur darum, weil die Stimmgebung bei einer Buße von 1 bis 4 Frk. a. W. geboten ist, in St. Gallen nicht sehr hoch trotz der Guldenbuße, die Schaffhausen anläßlich auch bei sich einführte. Graubünden brachte 54 annehmende gegen 12 verwerfende Repräsentanzstimmen, ohne Meldung der wirklichen Zahl der stimmenden Bürger. Kommen Minderheiten in Kantonen gemischten Bekenntnisses vor, so fallen sie zum größern Theil den Katholiken zu, wogegen auch Thatsache ist, daß ebenfalls eine bedeutende Zahl Bürger gleicher Konfession sich für die Annahme erklärt haben. Offizielle Bedenken von katholisch-kirchlicher Seite gegen die Annahme ließen sich nur ein paar vereinzelte vernehmen, und auch außeramtliche Einwirkung des katholischen Klerus auf die Abstimmung ist, in Folge der empfindlichen Eindrücke der Kriegsereignisse, gänzlich unterblieben, im Gegensatz zu dessen Verhalten in frühern Jahren. In einzelnen Mittelkantonen stimmte das Volk bereitwillig und frank zur Annahme, in verhältnißmäßig weit größerer Zahl als in den Kantonen von mächtigerem Umfang. In Glarus war die Annahme für die Landsgemeinde ein vaterländisches Fest. Bei 3500 Männer stark (immerhin weniger als an einer gewöhnlichen Landsgemeinde), war sie so entschieden gestimmt, daß Gegner kaum zum Worte kommen konnten, während die Vertheidiger des Entwurfes mit lebhaftem „Unterstützt!“ belohnt wurden. Der Landammann, Vorstand der Versammlung, hatte am Schluß seiner Eröffnungsrede die hoffnungsvollen Worte gesprochen: „Der freie Glarner darf hoffen,

daß mit Annahme der Bundesakte durch Glarus die lieben Mitstände von Appenzell und Zug und vielleicht noch einer der Kantone für das große Werk der Schließung eines neuen Bundes unter den Eidgenossen gewonnen werden könnten; darum gehe Glarus muthig als erster rein demokratischer Kanton voran und der 13. August 1848 wird einst eine ehrwürdige Stelle in der Geschichte des glarnerischen und schweizerischen Vaterlandes einnehmen." Bei der Abstimmung erhob ein Einziger gegen die Annahme die Hand, und ein Hoch des Landammanns zu Ehren der Eidgenossenschaft schloß den Souveränetätsakt. Der gehoffte Einfluß dieser Schlußnahme auf andere demokratische Kantone ging nur theilweise in Erfüllung, in Appenzell A. R. Hier war zwar, neben vielen andern Schwierigkeiten, auch eine konfessionelle Volksansicht zu überwinden. Schon an der Tagsatzung, als der Art. 42 des ersten Entwurfes für die freie Ausübung des beidseitigen christlichen Kultus (jetzt Art. 44) zur Sprache kam, am 23. und 24. Mai, hatte der Gesandte von Appenzell A. R. nach Instruktion im Einverständniß mit Innerrhoden dessen Streichung verlangt, unter nöthigen Erläuterungen und Belehrungen, die aus den frühren Händeln und dem nachherigen Landtheilungsvertrage vom Jahr 1597 hergenommen waren, dann mit der Eröffnung geschlossen: die öffentliche Meinung in Außerrhoden sei einfach die: „es habe viel gebraucht, bis man auseinander gewesen sei; man wolle jetzt einmal bei dem bleiben und die Ausübung der Konfessionen nicht mehr vermengen" *). Allein die Mehrheit von meist protestantischen oder gemischten Kantonen wollte den Artikel nicht fallen

*) Protokoll der Tagsatzung vom 23. und 24. Mai 1848.

lassen; und so blieb er mit seinem ganzen Gewicht nicht bloß gegenüber den kleinen katholischen Kantonen, die eine Mischung Jahrhunderte hindurch bekämpft hatten, sondern auch für das evangelische Appenzell A. R. Ja Zürich wollte noch mehr, und ein weiteres Souveränetätsrecht der Kantone beschränken, nämlich ihr Recht, die Aufnahme in's Bürgerrecht von Bekennern einer andern Konfession durch Verfassung oder Gesetz zu untersagen, was Appenzell A. R. veranlaßte, nun endlich dringlicher zu werden: zwei in Bezug auf berührte konfessionelle Verhältnisse viel sagende Bestimmungen seien nun bereits aufgenommen, das Recht der freien Niederlassung und die so eben besprochene freie Gewährung des Gottesdienstes beider Konfessionen. Weiter aber könne und dürfe der Bund nicht gehen u. s. w.*) Es fehlte indeß nicht viel, so wäre auch diese Einwendung des Gesandten von Appenzell A. R. vergeblich verhallt. Die Obrigkeit ermangelte später nicht, jenen Kultusartikel der Landsgemeinde mit folgenden Worten bestens zu empfehlen: „Haben wir auch ferner nicht dazu mitgewirkt, daß die Ausübung des christlichen Kultus, entgegen unsern bisherigen Gewohnheiten, überall in der Schweiz frei sein soll, so können wir dem Wunsch unserer Miteidgenossen nachgeben, auch den Angehörigen des katholischen Glaubensbekenntnisses, falls es, was wir bis jetzt nicht voraussehen, nothwendig werden sollte, den Gottesdienst in unserm Lande zu gestatten." Die Landsgemeinde war willig und nahm mit großer Mehrheit an. Das Volk in Zug dagegen verwarf mit 1780 gegen 803 Stimmen, gab also der neuen Obrigkeit ein entschiedenes Mißtrauensvotum, und leistete den

---

*) Protokoll der Tagsatzung vom 23. und 24. Mai 1848.

Beweis, daß es ganz vergebliche Mühe ist, demokratischen Völkern durch Interventionen für Besetzung ihrer Behörden die Köpfe zurechtsetzen zu wollen. Vier Annehmende in Walchwyl hatte der Volkswitz „die vier letzten Dinge" genannt. Im Wallis erlebte man die gleiche Erscheinung bei der Volksabstimmung, dazu die alte Meinungsdifferenz zwischen Ober- und Unterwallis, und überhin eine geringe Theilnahme, nach der Zahl der Stimmenden zu bemessen. Die Landsgemeinde von Uri verwarf mit etwa 1000 gegen 30, jene von Nidwalden mit ungefähr 1200 gegen 500, die von Obwalden einhellig, doch mit dem beschwichtigenden Zusatz, daß sie sich der Einführung gleichwohl unterziehen werde. Auch die Landsgemeinde von Innerrhoden verwarf, sine ira et studio, in überwiegender Mehrheit, mit dem Rückgedanken übrigens, später, den Umständen nachgebend, der neuen Bundesverfassung gleichwohl ohne Zögern sich anzuschließen. Im Tessin hatte der Staatsrath die vom Großen Rath beschlossene, nur bedingte Annahme an das Volk gebracht, aber auch diese wurde in 25 von 38 Kreisen verworfen, nur von 11 angenommen; und 2 haben nicht gestimmt. Ein Mitglied des Großen Rathes hatte bei der schon gemeldeten Großrathsverhandlung die inhaltschweren Worte gesprochen: „Es wird vielleicht die Zeit kommen, wo wir uns erinnern werden, daß wir Italiener sind." Alles dieß zusammengenommen, verbunden mit einer Reihe von Thatsachen, die während drei Jahren den Frieden zwischen der Schweiz und Oesterreich, dann die Integrität unsers Vaterlandes, schwer gefährdeten, erklärt uns die im Jahr 1848 laut gewordene Besorgniß Vieler, es hätte eine siegende italienische Einheit leicht die Lust anwandeln können, ihre Grenzen nicht bloß bis an den

Brenner, sondern auch bis über den Gipfel des Gotthards auszudehnen. *) Immerhin sind dadurch die ehemaligen „eidgenössischen" Reden mancher Gesandten im Werthe mächtig gesunken, und die Schweiz wird wohl thun, in ihrem ennetbirgischen Gebiete die Fahne von keinerlei propagandistischer Revolution neben dem eidgenössischen Kreuz zu dulden.

Noch ein Wort von Luzern: hier erlaubte sich der Große Rath eine Abstimmungsweise, die in allen neuen Demokratien der Schweiz längst zum Gegenstand des Spottes und der Mißbilligung geworden, in den alten gar nicht vorkam. Einer Verwerfung durch das Volk gewiß, beschloß man, die ohne Entschuldigung Abwesenden als annehmend zu zählen. Da nun der Verwerfenden 11,191, der stimmend Annehmenden nur circa 6000 waren, so hilft dem wirklichen Ergebniß keinerlei künstliche Ausschmückung, sondern es fallen von den für Luzern in der nachfolgenden Tabelle gerechneten 15,890 sogenannten Annehmenden 9890 geradezu weg.

Die wieder versammelte Tagsatzung ließ sich (12. Sept.) Bericht erstatten und vernahm von der Kommission: der stimmfähigen Bürger mögen im Ganzen 437,103 sein, von denen beiläufig 241,642 angenommen hätten. Um das eben nicht ungünstige Resultat zu erhalten, zählte die Kommission nicht nur Luzern wie dortige Regierung, sondern auch die Bevölkerung Freiburgs als annehmend hinzu, dagegen dann freilich jene von Tessin als verwerfend, und ermittelte so: ungefähr 169,743 Annehmende gegen 71,899 Verwerfende,

*) Nach seinem neuesten Manifest hat Mazzini den großartigen Plan, die Karte Europas ganz umzuändern, noch nicht aufgegeben, und begreiflich würde die Schweiz in der neuen Karte auch nicht mehr mit ihren alten Contouren Platz finden.

worauf der Antrag sich fußte, die Bundesverfassung als „Grundgesetz" der Eidgenossenschaft zu erklären, da fünfzehn ganze Kantone und ein halber, eine Bevölkerung von 1,897,887 Einwohnern zählend, angenommen hätten.

Wir lassen noch das Einzelverzeichniß aus dem Bericht der Kommission folgen:

				Angenommen.	Verworfen.
Im	Kanton	Zürich	haben	25,119.	2,517.
"	"	Bern	"	10,972.	3,357.
"	"	Luzern	"	15,890.	11,121.
"	"	Solothurn	"	4,599.	2,834.
"	"	Baselstadt	"	1,364.	186.
"	"	Baselland	"	3,669.	431.
"	"	Schaffhausen	"	4,272.	1,107.
"	"	St. Gallen	"	16,893.	8,072.
"	"	Aargau	"	20,699.	8,744.
"	"	Thurgau	"	13,384.	2,054.
"	"	Waadt	"	15,535.	3,535.
"	"	Neuenburg	"	5,482.	304.
"	"	Genf	"	2,984.	653.
				140,862.	44,915.
Hiezu kommen von Schwyz				1,168.	3,454.
"	"	" Zug		803.	1,780.
"	"	" Wallis		2,751.	4,171.
				145,584.	54,320.

So weit reichen die ausgemittelten Ziffern. Zu den Annehmenden hat man noch zu rechnen die von Glarus, Appenzell A. R. und Graubünden, zu den Verwerfenden die Bürger von Uri, beiden Unterwalden, Appenzell I. R. und Tessin, da beide Klassen entweder gar nicht, oder nur ungenau ge-

zählt sind; endlich kommen in Abzug die Abwesenden von Luzern nach früher angegebener Zahl. Freiburg fällt ganz außer Berechnung, da das Volk zur Stimmgebung nicht zugelassen, somit in seinem edelsten Rechte verletzt worden. Die Schätzung des Gesammtergebnisses dürfen wir nun dem Leser überlassen. Als unzweifelhaft stellt sich inzwischen heraus: daß 1) die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger; 2) ebenfalls eine Mehrheit von Kantonen angenommen hat; 3) letztere Kantone eine überwiegende Mehrzahl der schweizerischen Gesammtbevölkerung repräsentiren. Es lautet dieß beruhigend für solche, welche weise genug sind, die Entschlüsse der Staaten nicht nach dem starren Recht, sondern nach unabweislichen Nothwendigkeiten zu werthen und zu lenken.

Es darf indessen wohl in Frage gestellt werden, ob es gut und unerläßlich war, dem Promulgationsbeschluß der Tagsatzung die schroffe Form der allgemeinen Verbindlichkeit zu geben. In den Jahren 1832 und 1833 hatte ähnliche Absicht nie gewaltet. Der Waadtländer Gesandte, Mitglied der Kommission, schlug wirklich auch dießmal (1848) die mildere Form vor, im Dekret nur die annehmenden Kantone aufzuzählen, die Einwilligung Aller als nothwendig anzuerkennen, die verwerfenden Kantone aber freundlich zum Beitritt einzuladen. Allein diese Meinung drang hier so wenig durch, als am 1. August im St. Gallischen Großen Rath eine Anregung, die Aehnliches bezweckt hatte. Sechszehn nebst zwei halben Standesstimmen nahmen das Dekret unverändert an.

In diesem Augenblicke (12. September) ertönten 101 Kanonenschüsse und verkündeten Freudenfeuer weithin durch alle Gegenden der äußern Schweiz bis an die Gestade des Bodensees,

daß die Schweiz in eine neue Aera eingetreten. Möge die Vorsehung ihren Segen verleihen, der Rechtssinn des Volkes die Früchte des Gewordenen zur guten Reife gelangen lassen!

Leider bietet schon die nächste Zeit nicht unbedingt Befriedigendes. Es galt nun, den Nationalrath und mit ihm den Ständerath in's Leben zu rufen. Es waren Gründe vorhanden, mit der ersten Eintheilung der Wahlkreise sich an der Tagsatzung selbst nicht zu befassen, solche vielmehr den obersten Kantonsbehörden zu delegiren. Das Letztere wurde auch beschlossen; aber die heilsamen Mahnungen von Graubünden und Waadt, die Wahlkreise zu je 20,000 Einwohnern festsetzen zu lassen, wobei dann die Ausführung den Kantonen überlassen worden wäre, fand keine Beachtung, und Aargau insbesondere leistete Widerstand, da bereits auch durch die dortige Presse Gesammtkantonswahlen als vorzüglich empfohlen worden waren. Nicht nur ging die Vollmacht unbedingt an die Kantone, sondern die Oberbehörden von manchen derselben zeigten bald, wie es mit der neuen Volksrepräsentation gemeint sein soll. Graubünden zwar veröffentlichte alsbald eine Verordnung, die den Kanton in vier Wahlkreise für eben so viele Abgeordnete eintheilte. Was dort anging, wäre noch leichter gewesen in andern Kantonen. Aber da saßen die Häupter zusammen, rathschlagten, wie in jedem Kanton, sei es durch Gesammtabstimmung der Bevölkerung, also durch Umwandlung ganzer Kantone in nur einen Wahlkreis, oder dann durch Bildung von Kreisen zu 40,000 oder zu 60,000 oder zu 80,000 Seelen sichere Mehrheiten für die Partei geschaffen werden könnten. Ja es wären große Kantone zu nennen, deren zeitige Lenker Gemeinde für Gemeinde nach der Ergiebigkeit der Stimmenzahl berech-

net, dann auf die seltsamste Weise in solche Gruppen zusammengefügt haben, von denen nach der scharf ausgeprägten politischen Gesinnung aller einzelnen Bürger sich jene gewünschten Mehrheiten für zwei oder mehr Deputirte mit Sicherheit des Erfolges vorberechnen ließen. Die Ausschließung galt in einzelnen Kantonen den sogenannten Konservativen überhaupt, in gemischten der weit überwiegenden Mehrzahl der katholischen Wählerschaft; die Absicht ward selbst unverhüllt zugegeben, und eine Verhüllung hätte übrigens auch nichts genützt. Die neue Bundesverfassung aber hätte ein Werk sein sollen für die Wiedervereinigung aller Kräfte, für die Aufhebung jener gewaltigen Scheidung, die zwanzigjährige Kämpfe gebracht und zu verewigen gedroht hatten, ein wirksames Mittel der Versöhnung Entzweiter, der Beruhigung Mißtrauischer, der Belehrung aller mit dem Wesen der neuen Bundeseinrichtung weniger Vertrauten. Statt wenigstens aus Klugheit in diese Bahn einzulenken, — wir wollen nicht geradezu an die edleren Gefühle Berufung einlegen, — betrat man frischerdings wieder das tiefe, schmutzige Geleise der unversöhnlichsten Ausschließung und verscherzte damit alle unberechenbaren Vortheile, die das entgegengesetzte System dem Gesammtvaterland und jedem einzelnen Kanton hätte gewähren können, — und wofür? und mit welchem Erfolg? Um vielleicht ein Dutzend oder anderthalb Dutzende von Männern weitab von den schweizerischen Rathssälen zu halten, die doch im Fall gewesen wären, ein eben so hohes Maß von Patriotismus und namhaften Erfahrungen in allen Gebieten des schweizerischen Interesses in die Versammlungen zu bringen, als Andere, die durch jene mühseligen Machenschaften statt ihrer bevorzugt waren. Viele hatten Besseres

erwartet, Andere freilich sich der Besorgniß nie erwehrt, daß die schlüpfrigen Bahnen arger Parteiverfolgung nicht sobald verlassen werden, wenn sie einmal zum Verderben eines ganzen Volkes eingewöhnt sind. Solche tadelnswerthe Korrumpirung der Wahlergebnisse hatte sich ausgebreitet über Genf, Waadt, Neuenburg, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin; und wo noch angemessene Dazwischenkunft für das Bessere eintrat, wie z. B. im Kanton Aargau, wo eine Großrathskommission Wahlkreise von nur je 20,000 Seelen bilden wollte, da wurden solche Anträge von den Männern, die die Gewalt wesentlich in Händen hatten, zur Verwerfung gebracht. Hatte man ehedem, zur Zeit als die Volkssouveränetät als oberster Grundsatz der Staatsordnung proklamirt worden, auf das Volk das unbedingteste Vertrauen gesetzt, so lang es nur galt, dessen Gesinnung abwendig zu machen von eingewöhnter, wenn auch keineswegs inniger, Anhänglichkeit an alte Obrigkeiten, so leitete jetzt Furcht und Besorgniß vor der Volksstimme so manche Schritte, und es hieß hier und da geradezu: man könne unmöglich „den Bock zum Gärtner" machen lassen. Vorgeschützt wurde wohl auch, daß aus engern Wahlkreisen engherzige Lokalwahlen hervorgehen. Glauben indeß, daß es sich ausschließlich um Vermeidung dieses angeblichen Uebelstandes handle, fand die Vorgabe nicht: es leuchtete vielmehr allgemein ein, daß nichts Anderes im Wurfe liege, als das Volk zum Werkzeug für die Alleinherrschaft einer Partei zu machen, Minderheiten nirgends zum Wort und zur Geltung kommen zu lassen.

Unter solchen Umständen gingen die ersten Nationalrathswahlen vor sich, bei sehr verschiedenem Maß der Theilnahme

in den Kantonen, bei zahlreichem Besuch meist nur in solchen, die sich bereits einer vorgerückteren demokratischen Ausbildung erfreuten oder wo vollends die Stimmgebung gesetzliche Pflicht ist, sehr vernachläßigt in andern, wo man überhaupt die Hoffnung aufgegeben, der herrschenden Parteirichtung noch etwas abgewinnen zu können; wo aber notorisch eine kleine Minderheit das Ruder führte, wie in Freiburg, da sank der Wahlakt zur Karrikatur herab. Es fanden Wahlen bei einer Theilnahme von bloß 200 Bürgern statt. Das Gesammtergebniß lieferte ein starkes Kontingent von Männern der extremradikalen Partei mit einer Hauptmasse aus der Klasse, die sich gern zum sogenannten Legal-Radikalismus bekannte, d. h. das revolutionäre Element stets mit dem Mantel einer gewissen Gesetzlichkeit zu bekleiden geschickt genug war. Männer abweichender Tendenz, und hätte ihre Persönlichkeit für redliche Theilnahme in Förderung einer neuen Zukunft der Eidgenossenschaft auch alle Bürgschaft geboten, blieben mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich ausgeschlossen und waren daher die rari nantes in gurgito vasto der Bundesversammlung.

In Genf gefiel es der einen Wahlversammlung, den Berechnungen der Häupter zuwider, drei Männer zu wählen, die keine unbedingten Anhänger ihrer Regierungsweise waren, unter ihnen den Heerführer der Exekutionsarmee der Tagsatzung; gleich war ein Vorwand zur Kassation bei der Hand, und aus spätern Neuwahlen, von denen sich die ursprüngliche Majorität in gerechter Indignation fern hielt, ging der Wille der Regierungspartei siegreich hervor.

Ein anderer Uebelstand lag in der Wahl einer beträchtlichen Zahl von Mitgliedern der Regierungen, der obersten

Gerichte, dann auch anderer Beamteten in den Kantonen, und man hatte bald die Aussicht vor sich, daß die heimischen Geschäfte fürderhin nur noch als Nebensache betrieben und dem Ungefähr kürzerer oder längerer Dauer der Bundesversammlung preisgegeben werden. Dem Volke schien dabei eine nützliche Ueberlegung ab Handen gekommen zu sein, wie das Bewußtsein, daß den Männern der Regierung, falls sie zu Hause wirklich entbehrlich seien, zweckmäßiger ihre Stelle im Ständerath angewiesen werde. Nach Beendigung der Wahlen in beide Räthe bot sich das wenig erbauliche Schauspiel dar, daß die Gesammtheit aller Repräsentanten in den zwei Kammern nicht wesentlich verschieden sei von den Häuptern der jeweiligen Coterie, welche in jedem einzelnen Kanton als tonangebend sich geltend machen konnte, daß die beiden Kammern daher höchstens durch eine spanische Wand geschieden seien.

Inmitten dieser Vorgänge hatten die verwerfenden Urkantone, dann Zug und Appenzell J. R. nebst Wallis, sie, die eine geschichtliche Stellung innegehabt, während Tessin selbst nur eine Schöpfung der Neuzeit war, ein letztes Opfer zu bringen. Sie beschlossen, wenn auch in sehr verschiedenen Formen, die Unterwerfung unter das neue "Grundgesetz" der Schweiz. Der Kanton Schwyz namentlich erklärte „seinen Beitritt zu der Bundesverfassung treu und wahr, ohne Rückhalt noch Verwahrung", die Erwartung aussprechend, „diese offene Erklärung werde seine Miteidgenossen beruhigen und versöhnen"; er werde „mitwirken zur Einführung der neuen Bundesverfassung, getreulich und ohne Gefährde", und das Volk genehmigte diesen Beschluß in nachheriger Abstimmung. Weniger weit ging die von der wieder versammelten Lands-

gemeinde von Uri genehmigte Erklärung: „Es hege das Volk von Uri zwar immer noch die am 27. August mit großer Mehrheit ausgesprochenen Besorgnisse und Ansichten, und bestätige die von seiner Gesandtschaft deßhalb abgegebene Erklärung; da aber die Tagsatzung den neuen Bund als angenommen erklärt, so theile man anmit die getroffenen Wahlen mit, verwahre aber die Rechte der hl. Religion und erwarte von der neuen Bundesbehörde, daß dieselbe unsere politischen und materiellen Rechte möglichst berücksichtige". Diese und andere Unterwerfungsdekrete, in Wallis bloß vom Großen Rath ausgegangen, und allseitige Vornahme der anbefohlenen Wahlen schloßen den langen Kampf um alte Selbstständigkeit.

Bern, die Bundesstadt aber, die nun für bleibend die Metropole der Schweiz zu werden sich gewiß hielt, schmückte sich zur Verherrlichung des Einzuges der Volks- und der Standesabgeordneten am 5. November mit Ehrenpforten. Am Morgen des 6. verkündeten 155 Kanonenschüsse, der Anzahl gesammter Deputirter gleichkommend, das Fest der Einführung der neuen Bundesverfassung.

Der Nationalrath und der Ständerath begannen ihr schweres Werk, setzten wenige Tage nachher den Bundesrath und das Bundesgericht ein, trafen andere der dringendsten Maßregeln, erhoben die Hauptstadt des Kantons Bern, in Anerkennung seiner Macht, zum ständigen Bundessitz. Einem Berner war die erste Präsideutschaft, einem Zürcher Abgeordneten das Vizepräsidium des Nationalrathes, abermals einem Zürcher der erste Vorsitz im Ständerath, einem Waadtländer dessen Vizepräsidium geworden, bis die Besetzung des Bundesrathes einen Wechsel in den Personen bedingte.

IV.

Von dem Wesen der Bundesverfassung.

Die ersten dieser Blätter brachten in Erinnerung, wie es ehedem gewesen, wiesen auf die Natur des alten schweizerischen Staatenbundes, der sich im Laufe der Jahrhunderte unter wenig abweichenden Formen und Erfolgen erhalten hatte. Die jetzige Ordnung nennt man einen Bundesstaat, eine Bezeichnung, die im Grunde einen Widerspruch in sich selbst enthält, doch für den gegenwärtigen Zustand der Dinge brauchbar ist.

Es ist zuverläßig, daß die Kantone souverän bleiben wollten, wenn sie auch Bereitheit zeigten, einen gewissen Theil ihrer Befugnisse zur Bildung einer starken Bundeshoheit abzutreten; doch ist diese Bereitwilligkeit nicht hoch anzuschlagen, da sie an die Bedingung oder doch an die Erwartung geknüpft war, gewisse Einkünfte, die sie vorher unmittelbar selbst erhoben, nunmehr auf einem Umweg durch die Bundeskasse zu beziehen; auch werden wir im Verlaufe der Untersuchung finden, daß im Grunde die Souveränetät ein untheilbares Gut ist und daß jedenfalls, selbst wenn man sich solches als theilbar denkt, Derjenige das Meisterthum gewinnt, dem das größere Stück zugefallen. Hauptattribute der Souveränetät sind: nach Außen, d. h. im Verkehr mit andern Staaten, die Ausübung des gleichheitlichen diplomatischen Verkehrs, die freie Repräsentanz nach allen Richtungen, das Gesandtschaftsrecht; nach Innen, die unbedingt freie Verfü-

gung über die bewaffnete Macht und das ungeschmälerte Recht der Strafrechtspflege, das Recht über Leben und Tod. Ohne die bezeichneten Hülfsmittel läßt sich weder nach Außen noch nach Innen regieren. Wir bezeichnen sie nicht als **die** Hauptattribute der Souveränetät, sondern nur als einzelne Funktionen derselben; wir wollten nur wenige der hervorragendsten Attribute ausheben, um die Prüfung heutiger Zustände desto mehr zu erleichtern. Jener freie diplomatische Verkehr ist aufgehoben und würde er auch noch gestattet sein, so wäre er wesentlich werthlos, da die Verhältnisse, über welche die Kantone mit ausländischen Staaten Verträge abschließen mögen: „Staatswirthschaft,“ „nachbarlicher Verkehr“ und „Polizei,“ sich in der Regel ohne Vertrag machen, so daß als praktisch nur noch die ausnahmsweise Befugniß zum Abschluß der reinökonomischen Salzlieferungsverträge geblieben. Begreiflich wird man auf das Recht der Sendung diplomatischer Personen von Seite der Kantone in das Ausland nicht geradezu entschiedenen Werth legen, da die Eidgenossenschaft in neuerer Zeit Namens Aller Geschäftsträger hielt, auch außerordentliche Sendungen anordnete, weshalb die Kantone nicht mehr sehr häufig von ihrem Rechte Gebrauch machten; doch ist es immerhin eine gänzliche Umkehr der öffentlichen Zustände, wenn man bedenkt, daß z. B. die Republiken Bern und Zürich, die ehedem unter Umständen Gesandte nach Paris und anderswohin abordnen konnten, nunmehr sogar das Recht verloren haben, Abgeordnete auch nur in den kleinsten der deutschen Nachbarstaaten zur Behandlung eigener Anliegen jeder Art an die Oberbehörde derselben zu entsenden. In gleicher Weise ist jeder unmittelbare amtliche Verkehr mit den Gesandten auswärtiger Staaten in der Schweiz den Kantonen

untersagt. Hier erblicken wir also die Schweiz schon als einen vollendeten Einheitsstaat.

Die Verfügung über die bewaffnete Macht ist bereits ausschließlich, oder nahezu, an die Bundesgewalt übergegangen. Die Gesetzgebung über dieselbe, der Militärunterricht, die Ernennung zu den wichtigeren militärischen Ehrenstellen, die Rechtspflege ist wesentlich in die Attribute der Zentralbehörde gelegt: was den Kantonen noch erübrigt, ist, nahe besehen, nur Vollziehungssache, in gleicher Weise, wie wenn die Kantone, statt gewissermaßen „souveräne" Staaten oder Städtchen zu sein, nur große Präfekturen oder Landesbezirke mit Beamteten der Zentralgewalt sein würden. Die wesentlichste Kompetenz der Kantone in Militärsachen blieb die Lieferung eines zahlreichen, kostspieligen Kriegsmaterials, seines Unterhaltes und seiner Aufbewahrung. Das allfällige Recht, ein paar Bataillone gegen einen störrigen Amtsbezirk aufzubieten, ist um so bedeutungsloser, als unmittelbar gleichzeitig jede Dazwischenkunft des Bundesrathes auch eintreten kann, was die Kantonsbehörden in die keineswegs angenehme Lage versetzt, jeden Augenblick über alle ihre Maßregeln sich verantworten zu müssen. Die Strafrechtspflege anlangend, begegnen wir, bei Ausmittelung der Befugnisse des Bundes gegenüber jenen der Kantone, zunächst dem Verbot der Fällung von Todesurtheilen wegen politischer Vergehen (wir erwähnen der Thatsache nur als solcher, ohne Tadel oder Lob damit verbinden zu wollen); der Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht durch Bundesassisen, so wie der Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention in einem Kantone veranlaßt worden ist; der

Befugniß der Bundesbehörden zur Amnestirung und Begnadigung in den gleichen Fällen; auch ihrem, fast darf man sagen exorbitanten, Rechte, die Kompetenz der eidgenössischen Strafgerichte nach Gutfinden zu erweitern, so wie die Gesetze über das diesfallsige Verfahren zu erlassen. Hieher gehört auch noch das Recht des Bundes zur Beaufsichtigung der Preßgesetzgebung der Kantone, welches Recht als ein unbeschränktes Veto erscheint, ungerechnet die Befugniß der Bundesbehörden zur Erlassung von Preßgesetzen in Bezug auf Vergehen gegen sie selbst.

Ein weiteres sehr entscheidendes Criterium, daß das Wesen der früheren kantonalen Staatshoheit in den wichtigsten Beziehungen zum Nachtheil der Kantone beschränkt oder aufgehoben worden ist, findet sich auch in der Vorschrift, daß die niedergelassenen Schweizerbürger nicht nur in eidgenössischen, sondern auch in kantonalen Angelegenheiten zur Ausübung der politischen Rechte zugelassen sind. Dadurch ist selbst das kantonale Leben der ausschließlichen Entscheidung der wirklichen Staatsbürger entrückt, der Kanton also auch in dieser Rücksicht nicht mehr ein rein sich selbst bestimmender, mit der vollen Selbstständigkeit ausgerüsteter Staat. Selbst die wichtigsten Aemter jedes Kantons können, möglicher Weise, an Männer übergehen, die nicht zum eigentlichen Staatsverbande des nämlichen Kantons gehören. Mittelbar erleidet der bisherige verfassungsmäßige Zustand in den meisten Kantonen einen wesentlichen Abbruch auch dadurch, daß die Bundesverfassung die weisen kantonalen Vorschriften, vermöge welcher für die Bekleidung höherer Aemter eine gewisse Reife gefordert wird, die nur die Jahre geben können, gänzlich über Bord warf. Man kann im einundzwanzigsten Altersjahr

Nationalrath, Bundesrath und Bundesrichter werden, in manchen Kantonen erst mit fünfundzwanzig Jahren Kantonsrath, erst mit dreißig Jahren Regierungsrath und Oberrichter. Eine von beiden Ansichten wird weichen müssen, und ist die Bundesverfassung der eiserne Topf, so vermag sich jene Hauptbestimmung der Kantonsverfassungen, als der irdene Topf, nicht mehr zu halten.

In die Summe der dem Bunde zugeschiedenen Kompetenzen sind, außer den schon genannten, insbesondere dem Gesandtschaftsrecht, einzurechnen die Verfügungen über Krieg und Frieden, Allianzen mit dem Ausland, Handels- und Zollverträge, äußere und innere Zölle, Posten und Münzen, Maß und Gewicht, also Staatsverträge und Verwaltung über je die wichtigsten materiellen Interessen, ausgedehnte Befugnisse über den innern bürgerlichen Verkehr und Niederlassung (über letztere die Gesetzgebung vollständig); das Recht zu großen Nationalbauunternehmungen, also auch zum Bau von Eisenbahnen (und Telegraphen als wesentlich zu ihrem sichern und vortheilhaften Betrieb, dann auch als vervollkommnete Postanstalt), von Kanälen, von bisher nicht bestandenen Straßen, selbst bei vorhandener Möglichkeit, daß solche den wirklichen oder vermeinten Interessen einzelner Kantone zuwiderliefen; als Folge hievon die Gesetzgebung in Expropriationssachen; unbedingte Verfügung im Finanz- und Schuldenwesen des Bundes; das Recht der Einwirkung auf kantonale Finanzplane durch wesentliche Einschränkung der Befugniß zum Bezug von Konsumogebühren; die höhere Staatspolizei in Hinsicht auf völkerrechtlich- oder sonst polizeilich-gefährliche Fremdlinge; die Kompetenz für Maßregeln zu Aufrechthaltung des konfessionellen Friedens, die möglicher

Weise selbst zu Uebergriffen in die unveräußerlichsten Rechte der Kantone und ihrer einzelnen Bewohner und Bürger reizen könnte; die Gründung allgemeiner Unterrichtsanstalten im wissenschaftlichen und technischen Gebiet mit ihrer (gesuchten oder ungesuchten) Rückwirkung auf bestehende kantonale Anstalten höherer und mittlerer Stufe. Zu übersehen ist auch nicht, daß (Art. 6) selbst das Konstituirungs- oder das Verfassungsrecht der Kantone durch einige wesentliche Vorschriften, — eben so das Recht von Vertragsabschlüssen der Kantone unter sich (Art. 7), ansehnlich empfindlicher, als unter dem alten Bundesvertrage, beschränkt worden.

So ist demnach in vielen von den wichtigsten Beziehungen alle Staatshoheit an den Bund übergegangen, und somit kaum irgend eine Seite des öffentlichen Lebens zu finden, in welcher die Einwirkung der Bundesbehörden auf die Kantonalexistenz und Kantonalverwaltung nicht als fast nothwendige Folge der bestehenden Bundesinstitutionen in ihrem Zusammenhang sich ergäbe.

Entscheidender noch als alles Vorangegangene ist die Bestimmung, welche jede Initiative und jede unmittelbare Theilnahme der Kantone bei Anlaß einer Revision der Bundesverfassung unmöglich macht, und die ganze daherige Kompetenz an die jeweilige Mehrheit jedes der beiden Räthe überantwortet. Erst nach vollendetem Werke sehen wir eine Geltung der Kantone wieder eintreten, indem eilf Kantone durch ihre ausdrückliche Verwerfung eine revidirte Bundesverfassung selbst alsdann zu Fall bringen könnten, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger angenommen worden wäre, — und umgekehrt die Zustimmung von zwölf Kantonen alle übrigen zehn, bei gleichfallsigem

Eintreffen der Genehmigung durch die Volksmehrheit, schlechterdings zur Unterwerfung unter das Neugewordene, gleichviel wie es laute, verpflichtet. Es erscheint als Gebot der Diskretion, die möglichen Folgen eines solchen Rechtsverhältnisses für einmal unberührt zu lassen. Von Wagnissen ist jedenfalls jener Abschnitt der Bundesverfassung nicht frei. Eben so wenig können dem Forscher seine Lücken entgehen. So vermißt man jegliche Vorschrift, welche die Kantonsbehörden zur Einholung des Volksvotums über eine revidirte Bundesverfassung verpflichtet und die nöthigen Garantien für die Freiheit der Abstimmung und die Lauterkeit der Zählung enthielte.

Wie leicht entnimmt sich aus dem Gesagten, daß nicht so fast aus dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen der Bundesverfassung und einer blos mechanischen Zusammenzählung der betreffenden Artikelnummern, welche Ausnahme von dem der Kantonalsouveränetät günstigen Artikel 3 machen, das wirkliche Wesen der neuen Bundesordnung hervorgehe, als vielmehr aus einer praktischen Würdigung des ganzen Räderwerkes? Darum mag man auch füglich unterlassen, sich mit Versuchen zu erschöpfender Definition eines Bundesstaates zu befassen, viel ersprießlicher bei der Sache selbst verweilen.

Wird der Zusammenhang des Ganzen wohl ins Auge gefaßt, so ist unsere jetzige Schweiz von einem Zentralstaate nicht mehr weit entfernt, dieser selbst der Wesenheit nach schon vorhanden, und die vielseitig zu vernehmende Meinung, daß es wohl besser wäre, man würde sich zu völliger Unitarisirung entschließen, zu einiger Anerkennung berechtigt. Es muß nachgerade einleuchten, daß größere und kleinere Frei-

staaten, welche sich freiwillig in solche Unterordnung begeben, oder dieselbe im Drang der Umstände sich gefallen lassen, in den bedeutsamsten Regungen und Thätigkeiten des öffentlichen Lebens nicht mehr vom eigenen Willen, sondern von demjenigen höherer, aus ganz verschiedenen Elementen zusammengesetzten, Potenzen abhängig sind, auf deren Dekrete sie oft nur einen ganz bescheidenen Einfluß üben können, oder bei deren Erlaß sie vollends gar nicht gehört werden. Dadurch wirken Grundsätze und bloße Tendenzen, in ihrem Gefolge auch Irrthümer, — auf dem Gebiete des Staatsrechts, der Politik, der Zivil- und Strafrechtspflege, der Administration in allen Zweigen u. s. w. —, vorherrschend, oft angebetet oder doch bevorzugt in den einen Kantonen, hinüber in das ganze Volksleben der übrigen, so wie allerdings auch das Nützliche und Erprobte auf Felder hinübergebracht wird, die damit noch nicht befruchtet waren. Immerhin verlieren sich dann, im einen und im andern Fall, die Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Völkerschaften und ihrer besondern Regierungen oder Verwaltungen in der allgemeinen Mischung, wie die Provinziallandestrachten in der herrschenden Weltmode; von welcher Seite her mehr Gewalt, erlaubte und unerlaubte, und der mächtigere geistige und materielle Verkehrseinfluß geübt werden kann: diese behält mehr ihre Ureigenschaft und Integrität, — die mehr influenzirten Theile dagegen verschwimmen gewisser und sichtbarer in die Elemente derjenigen, von woher der Einfluß kommt.

Es ist daher von hohem Nutzen, in der neuen Bundesverfassung nicht nur den Sieg einer Partei zu erblicken, sondern auch das Werkzeug zu gänzlicher Umgestaltung der Schweiz, die sich häufig wider den Willen der lautesten Wortführer in

den einzelnen Kantonen geltend machen wird, zu erkennen. Vorliebe und Abneigung kommen dabei gleich wenig in Betracht: Gönner und Gegner mögen sich gefaßt machen, zu den bereits erlebten Ueberraschungen noch eine gute Zahl anderer hinzunehmen.

Nach der bereits offenkundigen Sachlage ist die Wirksamkeit der Kantonsobrigkeiten eine dermaßen beschränkte, daß das Volk ohne Zweifel wohl thun wird, bei Kantonalverfassungs- und Gesetzesrevisionen darauf Bedacht zu nehmen. Allerdings sind im Ganzen (der Zahl nach) nur die wenigern Verwaltungszweige ganz oder theilweise an die Bundesgewalt übergegangen, und von den den Kantonen gebliebenen soll nichts vernachläßiget werden. Aber es ist dabei nicht zu läugnen, daß die bisherigen Einrichtungen vom Standpunkte unbedingter Selbstherrlichkeit und Souveränetät getroffen worden und aus einer Zeit herstammen, da die kantonalen Behörden Alles in Allem waren, Recht, Macht und Ansehen des kleinen Staates, an dessen Spitze sie sich gestellt fanden, nicht nur nach Innen, d. h. gegenüber dem eigenen Volke, sondern auch gegenüber allen andern Bundesgliedern und selbst den auswärtigen Staaten zu vertreten, mit einem Wort, eine wichtige völkerrechtliche Stellung einzunehmen und zu behaupten hatten. Das ist nun wesentlich anders geworden und es wäre ganz vergebliche Mühe, solches vor dem Volke, das freilich die Bundesverfassung bei der Abstimmung kaum in diesem Sinne verstand, vertuschen zu wollen. Als nächste Folge erscheint: daß, je vollständiger und konsequenter die Wirksamkeit der Bundesbehörden gegründet und durchgeführt wird — was nicht ausbleiben kann, soll sich nicht bald ein Zurücksinken in den alten Föderalismus ein-

leiten — desto gewisser die Kantone Bedacht nehmen müssen, ihre innern Einrichtungen dem Wesen der neuen Bundesordnung anzupassen. Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelnheiten einzugehen, zumal sie sich nach der Verschiedenheit der Kantone auch verschieden gestalten werden. Der Grundgedanke wird indeß überall der sein müssen: daß sich der Kanton nur noch als ein mehr oder weniger großes Verwaltungsgebiet betrachte und für dieses die dringend nöthigen Verwaltungsorgane aufstelle, wobei es einmal an der Zeit wäre, der bis zum Uebermaß pedantisch ausgedehnten büreaukratischen Vielregiererei ernstlich zu Leib zu gehen. Ein tieferes Eindringen in die Staatsschematismen und in die Budgets, dann in die besonders belästigenden Gesetze der einzelnen Kantone wird leicht klar machen, daß die Freiheit und die Rechtssicherheit des Einzelnen wie die öffentliche Ordnung im Ganzen viel zu theuer erkauft sind, ihre ganze Staatseinrichtung allzu viele Kräfte in Anspruch nimmt, und solche der Produktivität für den öffentlichen Wohlstand entzieht. Davon, ob Volk und Regierungen der Kantone in diesen Grundgedanken verständig und in guten Treuen eingehen, oder mit gestrengem Kopfschütteln solchen weitab von sich weisen, wird im Wesentlichen die Möglichkeit einer Fortdauer gegenwärtiger Bundesordnung abhängen. Staatsmänner von einiger Einsicht und Redlichkeit, die das Wort zu etwas Besserm bestimmt erachten, als zur Verhüllung der Gedanken, gestehen gern und allgemein, daß schwerfällige, tiefeingreifende, die Theilnahme, die Geduld und die Unterwürfigkeit des Bürgers, dann vollends auch seinen Beutel je mehr und mehr in Anspruch nehmende Doppelregierungen sich gegenüber dem als so praktisch gerühmten Sinne des schweizerischen

Volkes nicht halten können. Da nun Autorität und erfolgreiches Wirken von Seite der Bundesbehörden äußere und innere Existenz der Schweiz allzumal umfaßt, so liegt es in der wohlverstandenen Auffassung der allgemeinen bürgerlichen Interessen, daß jene Autorität nicht etwa dadurch gelähmt oder vollends untergraben werde, daß man in den Kantonen hartnäckig den alten Souveränetätsnimbus mit allem seinem oben bezeichneten Gefolge zu behaupten suche. Dieser ohnehin vermag ja keineswegs, die Sachlage im partikularistischen Interesse der Kantone zu ändern, ihre wirklichen Gewalten gegenüber den Bundesbehörden zu erweitern; die fernere Geltendmachung solcher alten Herrlichkeiten könnte nur dazu dienen, die in den Kantonen so beliebt gewordene büreaukratische Maßregelung der Bürger, die Kultursklaverei, systematisch fortzusetzen und diese Geißel der Neuzeit auch ferner über den Häuptern des frei sein sollenden Volkes zu schwingen.

Am Schlusse des Abschnittes noch ein Wort: das inhaltschwerste von allen. Ist es wohl gedenkbar, daß Gemeinwesen vom Umfang und vom politischen Gewichte der Kantone Bern, Zürich, Waadt und noch ein paar anderer, in die oben geschilderte, völlig bundesrechtliche Unterordnung, — ohne welche ein Fortbestand der dermaligen Bundesverfassung keineswegs denkbar ist —, sich wirklich bleibend fügen werden? Geschieht dieß aber nicht, so haben wir die doppelte Elle: beliebiges Schalten und Walten der großen Kantone zu Hause, Beknechtung der kleinern durch die Zentralbehörden. Dieses Kapitel ist unerschöpflich, dabei so delikat, daß wir gerne von den Problemen der Zukunft zur Gegenwart und zur Wirklichkeit zurückkehren.

V.

Die Stellvertretung. Nationalrath und Ständerath.

Die legale Unterordnung, in welche wir die Kantone versetzt sehen, lenkt von selbst die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Stellvertretung im Bunde. Das repräsentative System, oder der sogenannte Konstitutionalismus, hat im Laufe der Zeiten so außerordentliche Blößen gegeben und ist theilweise wohl auch dermaßen in Mißkredit gekommen, daß die Restauration seines Ansehens fast eben so schwierig ist, als jene gefallener Throne. Der einfache Grund davon ist, daß die Völker von daher mit einem Uebermaß von Gesetzen, fast unerschwinglichen Steuern und kolossalen Staatsschulden bedacht worden sind, während man glaubte, es seien dieß Vorzüge, die schlechterdings den absolutistisch regierten Staaten überlassen bleiben sollten. Wie weit das System, wie weit andere Umstände jene bedenklichen Erfolge herbeigeführt, mag die Denker auch ohne diese Anregung beschäftigen. Für die Schweiz hat nur die Sorge Werth, daß sie nicht in bewußten Dingen zu andern Staaten in's Niveau gebracht werde. Von nun an dürfte daher das schweizerische Volk ein wachsames Auge halten auf die Leistungen seiner Stellvertreter und sich weniger darum bekümmern, ob sie mit den üblichen „liberalen" oder „konservativen" Gemeinplätzen recht gut umzugehen

wissen, als um die faktischen Ergebnisse in Hinsicht auf innere und äußere Wohlfahrt des Volkes. Je schroffer der Parteimann, desto weniger ist er in der Lage, diesen höchsten Anforderungen Genüge zu thun; denn er ist den Parteianschauungen unterthan, hat aus Leidenschaft oder Schwäche die Fähigkeit verloren, seiner sonstigen bessern Einsicht und Ueberzeugung zu folgen. Eben so übel wirken Parteidiktate ab Seite der Wähler: sie sind die schlimmsten aller „Instruktionen", weil weit mehr das Werk augenblicklicher Eindrücke als reifer Ueberlegung und Sachkenntniß. In welchem Maße für das erste Triennium verderbliche Parteieinseitigkeit gewaltet, wurde schon verdeutet, und vielleicht ists nöthig, darauf zurückzukommen.

Soll die schweizerische Repräsentation überhaupt segensreich wirken, so müssen die Angesehenen im Volke aller Kantone sich bei dem Wahlwesen bethätigen, statt daß bisher einigen Zeitungsblättern überlassen ward, einzelne Namen nach Insinuation geheimer Klubs empfehlend ins Publikum zu werfen. Die hochmüthige „Bescheidenheit", (scheinbar wenigstens) sich nicht mit der Sache befassen zu wollen, muß wegfallen. Ja es sind gewissermaßen die „Kandidaturen" nöthig, denn den Wählern kann man nicht zumuthen, auf gut Glück hin zu stimmen, mögen nun die Wahlkreise mehr oder weniger ausgedehnt sein. Es darf aber auch die wesentliche Bestimmung, namentlich des Nationalrathes, nicht übergangen werden. Er soll eigentlich, frei und selbstthätig, ungetrübt und ungeschwächt, gegenüber den Partikularansprüchen der Kantone die schweizerischen Gesammtinteressen umfassen und pflegen, gleichzeitig ein treuer Abdruck der Volksstimmung in den verschiedenen Landestheilen sein. So hoch nun auch der Nationalsinn in Rathssälen und auf Festplätzen

von jeher gepriesen ward, so wollte er bishin doch nicht recht zum Durchbruch kommen: die Wahlen blieben ausschließlich kantonal; General Dufour war der einzige Mann, dem das Vertrauen eines andern als seines eigenen kantonalen Wahlkreises zu Theil ward. So wenig nun erwartet werden kann, daß eine allgemeine Fusion erfolge, und so wenig dieß auch für das Heil der Schweiz wünschbar ist, so darf doch in Erinnerung gebracht werden, wie manche ausgezeichnete Kräfte durch die Beschränkung der Wahllisten auf die „Eigenen" für die Gesammtheit verloren gehen. Es ist unglaublich, wie alle kleine Leidenschaften sich zu solchen unglücklichen Ergebnissen vereinigen; — auch verdient es Aufzeichnung, daß man bisher, jenen einzigen Fall ausgenommen, es überhaupt gar nicht gewagt hat, bei den Wahlen über den engen Kantonalkreis hinaus zu greifen. Da nun, gegenüber dem Nationalrath, dem Ständerath die vorzügliche Bestimmung der Wahrung kantonaler Interessen zugeschieden ist, so geschieht es, daß die Repräsentation in diesem Geiste doppelt wirkt, von den höchsten Zwecken der neuen Bundeseinrichtung dabei dann mehr als einer übersehen wird.

Also kann es, so möchte man nun folgern, gar nicht fehlen: die Kantone sind nicht bloß einfach, sondern zwiefach vertreten und der Jammer über gänzliches Mundtodtsein der Kantone ist aus der Luft gegriffen. Aber die fünf, die zehn, die fünfzehn und mehr Individuen, welche aus dem einen Kanton in beide Räthe entsendet werden, sind nicht der Kanton; ihre Wahl bedeutet höchstens, daß irgend ein Volkstheil oder auch der Große Rath selbst ein gewisses Maß von allgemeinem Vertrauen zu ihnen hegt. Das Gewicht des Kantons können sie nimmer ersetzen, — und das ist die

schwache, ja die schwächste Seite der neuen Bundesschöpfung. Die Idee des Zweikammersystemes war die richtige, aber sie ist höchst ungenügend ausgeführt. Gewiß war man der „Instruktionen" satt und sie fielen mit Recht dahin. Wollte man aber die Kantone nicht „aufgehen" lassen im Bunde, wie es nun wirklich geschehen, so blieb nur übrig, ihnen den Finalentscheid in allen wichtigen Dingen in die Hand zu geben, mit andern Worten die Funktionen der Ständekammer den Kantonen selbst zu übertragen. Der Nationalstellvertretung gebührte die rüstige Anhandnahme und die allseitige Auffassung des Stoffes, soviel möglich vom höhern vaterländischen Standpunkte aus, — an den Gliedern des Bundes war es sodann, durch zustimmende Mehrheit die Sanktion zu geben. Der Ständerath hätte sonach füglich entbehrt werden können, die Stellung der Kantone aber dadurch gesichert werden sollen, daß alle Verfügungen allgemeinen Belanges (Bundesgesetze, allgemeine Verordnungen u. dgl.) der förmlichen Annahme oder Verwerfung durch die Kantone (oberste Behörden oder Landsgemeinde derselben) binnen der Frist von zwei oder drei Monaten unterstellt worden wären. Die Zustimmung von zwölf ganzen Kantonen hätte verbindliche Mehrheit gemacht. Das würde Einklang der Potenzen, das wahre Zweikammersystem gewesen sein. Allerdings hätte diese Einrichtung durch die Plane und Wünsche jener Männer der Aktion, die sich in der Regel nur durch wirkliche Resultate, durch greifbare Errungenschaften befriedigt fühlen, hier und da einen Strich gezogen, — die Entwickelung der öffentlichen Zustände wäre eine langsamere, vielleicht auch in einzelnen Dingen eine andere geworden, als diejenige ist, die sich vor unsern Augen abspinnt, — aber

sie hätte die Garantie der Dauer, der Anerkennung durch den bewußten Volkswillen gehabt; jetzt geht ihr dieselbe ab, und sie kann durch die passive oder aktive Zustimmung der Presse, die doch meist nur registrirt, keineswegs ersetzt werden.*)

Je stärker und gewichtiger die Autorität jenes Volkswillens der einzelnen Kantone gewesen wäre, je sicherer sie auf den Respekt der sonst gar zu allmächtigen Führer der sogenannten „öffentlichen Meinung" — einer unbestimmbaren Größe, wenn sie sich nicht durch die Aussprüche gesetzlicher Behörden kund gibt — hätte rechnen können: um so ohnmächtiger steht nun der Ständerath da, vielseitig hintangesetzt, durch Bundesverfassung, Geschäftsvorschriften und bereits bekannt gewordene Geschäftspraxis in die zweite Linie gedrängt, ein Möbel, das man zur Ausschmückung des politischen Salons verwendet, während ihm ein guter Theil der Herrschaft in demselben hätte eingeräumt werden sollen. Recht in's Auge gefaßt, ist der Ständerath wenig Anderes, als das Supplement zum Nationalrathe: dieser bedarf, um seinen Willen durchzusetzen, nur noch sich der Zustimmung von zweiundzwanzig Männern im Maximum (denn der Präsident stimmt in der Regel nicht) zu versichern, so ist das Gesetz oder der Beschluß gemacht. Die Operation besteht in einigen individuellen Werbungen, Abwarten persönlicher Absenzen und dergleichen Mittelchen. Wie wenig dabei die Kantone, deren

*) Der Verfasser spricht hier wie überhaupt in dieser Schrift nicht im Geringsten vom subjektiven Standpunkt aus, sondern faßt die Sache rein so auf, wie sie nach den Grundsätzen der Demokratie eigentlich aufgefaßt werden soll. Persönlich steht er auch lieber da, wo schnelle Erfolge das Herz erfreuen und die rühmliche Willenskraft des Mannes zu neuer Thätigkeit anspornen.

ganzes Gewicht vertreten sein sollte, zu sagen haben, liegt auf flacher Hand. Das Ständerathsmitglied ist nicht der ehemalige Standesgesandte zur Tagsatzung: dieser, standen ihm Kenntnisse, Erfahrung und äußere diplomatische Eigenschaften zu Gebote, war, gedeckt durch seinen Kanton, der sich durch feierliche Stimmgebung ausgesprochen, eine Macht, die man in jedem Falle gelten lassen mußte; — diese Repräsentation war auch in einen Kopf konzentrirt, von ihm allein abhängig, ein zweites Glied der Deputation höchstens Rathgeber und Stellvertreter, wenn Uebereinstimmung in den Persönlichkeiten waltete, wodurch dann der Einfluß des einen Gesandten wieder namhafte Verstärkung erhielt. Das Ständerathsmitglied entbehrt dieser wichtigsten Vortheile und die sich dualistisch zu vernehmen gebende Wirksamkeit der beiden Glieder aus dem gleichen Kanton, — ein Dualismus, der selbst bei völlig gleicher Parteifärbung der beiden Männer besteht — schwächt vollends das Maß des Einflusses und stellt den repräsentirten Kanton in den Hintergrund. Das letztere ist im höchsten Maße alsdann der Fall, wenn von den zwei Deputirten der eine dieser, der andere der andern von den streitigen Hauptmeinungen zufällt, wie man es in der Münzfrage erlebt hat. Die Selbstständigkeit des Ständerathes als einer dem Bundesrath übergeordneten Behörde gewinnt auch nicht, wenn einzelne Kantone, wie z. B. Bern es gethan hat, von der Gunst des Bundesrathes abhängige Zentralbeamtete als Kantonsabgeordnete in den Ständerath ernennen und wenn dann solche Bundesbeamtete überhin mit dem Präsidium des Ständerathes beehrt werden, während dieselben wohlweislich von der Wählbarkeit in den Nationalrath ausgeschlossen sind. Man hat den Ständerath dem nord-

amerikanischen Senat abkopirt, aber das Beste, was an diesem sich findet, daß er eine starke, mächtige Kontrole der vollziehenden Gewalt, der weise Bändiger und Beherrscher der Fluthen des im Repräsentantenhause stürmisch wogenden Nationalwillens ist, hat man ihm nicht entlehnt. Dagegen werden gelegentlich für einzelne Verhandlungen, Wahlen und dergleichen, die Mitglieder des Ständeraths dem Nationalrath inkorporirt, in dem sie sich verlieren, wie die unansehnlichen Leute im Bataillon. Selbst die kleine Rücksicht trug man nicht, die „Bundesversammlung" alternirend vom Präsidenten des einen, dann von jenem des andern Rathes leiten zu lassen, was die beiden Räthe doch wenigstens formell gleichgestellt hätte. — Daß in wenigen einzelnen Fällen wegen Beharrens des Ständerathes gegenüber dem Nationalrath (das gilt aber auch umgekehrt), keine Beschlüsse zu Stande kommen, ist zwar Niemanden entgangen; immer aber wird man in dieser Erscheinung eine wichtige Garantie nicht finden, so lange im Gegensatz die Vereinbarung auf der Begwältigung weniger Persönlichkeiten beruht. Im Uebrigen hat ein aargauisches Mitglied des Nationalrathes verdeutet, wie wenig dieser sich in seiner Allmacht durch den Ständerath sollte behindern lassen. Als es sich um verlängerte Zahlungsfrist für die Urner Kontribution handelte, der Ständerath einen dem Kanton Uri günstigen Beschluß gefaßt hatte, da rief jener Nationalrath: „man möge sich nicht durch solche Zugeständnisse die Zukunft verbauen und in einer Nationalangelegenheit dem auf Vorrechtlerthum beruhenden Ständerath willfahren." Vorausgesetzt, daß eigentlich jedes Mitglied des Nationalrathes Repräsentant des gesammten Schweizervolkes sei, würde eine allgemeine Volks-

abstimmung in der Schweiz die Ansicht jenes Redners, daß der Ständerath etwas Anderes sein könne und solle, als der Stellvertreter gleichberechtigter Bundesglieder, und daß eine Repräsentation der Stände als solcher ein Vorrechtlerthum sei, mit Glanz verworfen.

Bei einer neuen Schöpfung ereignet es sich wohl, daß die zweckmäßigsten Mittel, die Maschine in geregelten Gang zu bringen, erst noch durch Erfahrungen ermittelt werden müssen. Die häufigen und sehr unregelmäßigen Versammlungen der beiden Räthe konnten nicht erbauen, selbst wenn man den Geschäftsdrang für die ersten Einrichtungen mit in Anschlag bringt. Soll an Geld und Kräften nicht zuviel aufgehen (der Nationalrath allein ist auf die hohe Summe von 100,000 Frkn. a. W. veranschlagt), so ist von nun an, den Fall der Konstituirung für dreijährige Amtsdauer ausgenommen, die Beschränkung auf eine einmalige Jahressession der beiden Räthe sehr wünschbar; ihren Anfang hat bereits das Gesetz bestimmt. Das Gegentheil bringt Störungen in alle Amtsverhältnisse der Kantone und verursacht verdoppelte und verdreifachte Reisekosten, zu deren Ersparung sich die Mitglieder schlechterdings entschließen sollten, länger in einer Folge auszuharren. Eben so wenig kann es für den Kredit der Bundesbehörden zuträglich sein, wenn etwa der eine oder der andere der beiden Räthe seine Sitzungen einstellt, damit seine Mitglieder ungestört auf große Entfernungen hin den Jahresfesten von Privatvereinen beiwohnen können.

Gar seltsam und eine Grundursache der vielseitigsten Uebelstände ist die schon angedeutete Kumulation von Kantonal- und Bundesämtern. Das Volk und die Großen Räthe haben sie freilich selbst gemacht: das beweiset aber nichts, als

daß sich beide Theile auch irren können und sich gelegentlich entschließen sollten, den Irrthum durch kantonale Gesetze oder durch zweckmäßigere Wahlen wenigstens für die Folge zu heben. Die Repräsentation auf dem bisherigen Fuß begründet eine keineswegs ganz unschuldige Beamtenherrschaft, verewigt die Parteistellungen in den Kantonen zu großem Gesammtnachtheil, überträgt alle daherigen lokalen Abneigungen in die obersten Bundes- und Nationalbehörden, steckt sie daher mit allen krankhaften Stoffen an, die sich aus dem örtlichen, oft endlosen Kantonalhader leider nur zu frei entwickeln, befördert den gegen alle politischen Systeme zu bekämpfenden Favoritismus bei Auswahl der öffentlichen Beamteten und Agenten des Bundes, setzt der genauen Ueberwachung aller Zweige der Bundesverwaltung wichtige Hindernisse entgegen, da die Wahlverwandtschaften zwischen Bundes- und Kantonalbehörden auch bei dem Streben nach Unparteisamkeit nicht leicht vermieden werden, begünstigt den Parteigeist überhaupt, schwächt den Patriotismus und die freudige Aufmerksamkeit einer verhältnißmäßig großen Zahl von angesehenen und einsichtigen Männern auf den Gang der allgemein vaterländischen Angelegenheiten, weil die amtliche Bethätigung doch das wesentliche Vehikel zu solcher gemüthlicher Theilnahme ist und das Gegentheil gar zu sehr der natürlichen Trägheit und der Abneigung vor Uebernahme wichtiger moralischer Verantwortlichkeit fröhnt, drängt endlich die Leitung und Besorgung der kantonalen Verwaltung ganz in den Hintergrund und schädigt dadurch die Interessen der Gemeinden und Bürger auf eine durch nichts zu verantwortende Weise. Einzelne Kantone scheinen den Uebelstand einzusehen und nehmen, wenn auch in beschränktem Maße, Bedacht auf Erlassung

von Gesetzen gegen einen Mißbrauch, dessen ungehemmte Fortdauer die Schweiz als Gesammtstaat in eine um so weniger haltbare Beamtenrepublik mit gegenseitiger Personalassekuranz umwandeln würde. So hat Bern die Stelle eines Oberrichters mit jener eines Abgeordneten in die Bundesversammlung unverträglich erklärt. Im Kanton Waadt schließt ein neulich erlassenes Gesetz*) alle höhern Kantonsbeamten von dem Nationalrath aus; nur ein einziges Mitglied des Staatsrathes darf in den Nationalrath gewählt werden, die Mitglieder des Kantonsgerichtes sind von demselben gänzlich ausgeschlossen. Eine gewisse Emanzipation des Volkes von den örtlichen Regierungseinflüssen in dieser Wahlangelegenheit ist überhaupt eine Grundbedingung für die Dauerhaftigkeit der jetzigen Bundesverfassung; die Bundesversammlung hat

*) Das Gesetz ist vom 5. Juli 1851 und schließt nachgenannte Beamtete von dem Nationalrathe aus: die Staatsräthe und den Staatsschreiber, Mitglieder und Schreiber des Kantonsgerichtes, die Präsidenten der Bezirksgerichte, die Untersuchungsbeamten in Strafsachen, die Statthalter (préfets), die Staatskasseneinnehmer, den Staatsanwald. Von dieser Regel wird jedoch Ausnahme gemacht in dem Sinne, daß höchstens ein Mitglied des Staatsrathes gleichzeitig Mitglied des Nationalrathes sein kann. Den Ständerath betreffend, sagt das Gesetz: in denselben sei wählbar jeder Waadtländer, der das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat; Mitglieder und Sekretär des Kantonsgerichtes sind in den Ständerath nicht wählbar, aus dem Staatsrath gleichzeitig höchstens ein Mitglied. Wenn zwei oder mehr Mitglieder des Staatsraths in den Nationalrath gewählt werden, so entscheidet das Loos, welches von ihnen die Wahl annehmen dürfe, falls nicht freiwilliger Rücktritt die Ziehung des Looses überflüssig macht. Die zu viel Gewählten mögen nach Gutfinden den Ruf in den Nationalrath ablehnen oder die Stelle im Staatsrath niederlegen; eben so hat sich zu entscheiden ein zweites Mitglied des Staatsrathes, das neben einem ersten in den Ständerath gewählt würde.

leider in entgegengesetztem Sinne gehandelt, als sie die ersten Freiburger Wahlen trotz dem, daß die Bedingungen der Stimmfähigkeit von der dortigen Regierung auf eine ganz bundesverfassungswidrige Weise eigenmächtig ausgedehnt worden, trotz der zahlreichen Einsprachen dagegen und eines ersten vom Nationalrath ausgegangenen Kassationsdekrets endlich doch anerkannte, um die freiburgische Beamtenwelt in den politischen und andern Genüssen nicht zu schmälern, und dem Volk desto wirksamer die Wahl einer seinen Ansichten entsprechenden Repräsentation unmöglich zu machen. Der 20. November 1848 ist einer der trüben Tage der Bundesversammlung. Vergebens hatte ein zürcherisches Mitglied in einem Minderheitsgutachten den mit dem Bundesrecht allein verträglichen Grundsatz vertheidiget, daß es nicht in der Kantonalbefugniß liege, zu den in der Bundesverfassung festgesetzten Stimmrechtsbedingungen noch andere hinzuzufügen, daß daher die (übrigens nur mit 44 gegen 43 Stimmen geschehene) Kassation der Freiburger Wahlen ab Seite des Nationalrathes gerechtfertiget sei und die Kantonalsouveränetät keineswegs verletze. Die politische Sympathie entschied in letzter Linie.

VI.

Die vollziehende Gewalt des Bundes. Der Bundessitz.

Die traurigen Erfahrungen, welche die Schweiz mit der vorörtlichen Leitung während langer Jahre gemacht, hatte sie zur Einführung einer eigenen vollziehenden Behörde genöthigt. Sei es nun, daß auch die Parteifehden zu dem vielen Unersprießlichen, was erlebt worden, beigetragen haben: immerhin konnte auch das Fehlerhafte und Ungenügende der vorörtlichen Stellung an sich nicht mißkannt werden; denn nur zu entschieden lag vor, daß die in solcher Weise organisirte Bundesleitung wesentlich das Gepräge der Ansichten, der Politik, der Interessen des vorörtlichen Kantons getragen hatte und tragen mußte. Auch konnte man sich nicht verhehlen, daß wenn vielleicht, nach der früheren aristokratischen Ordnung der Dinge, die die Regierungsrechte an eine geringere Zahl von Bevorzugten knüpfte, das Institut der Vororte weniger Blößen darbot, weil die tägliche Gelegenheit zur Theilnahme an der Bundesleitung auch mehrere Befähigung zu derselben verlieh, dieses nur in weit geringerem Maße der Fall sein konnte, als die demokratische Wahlart den vorörtlichen Räthen eine ganz andere, manchem Wechsel unterstellte Zusammensetzung gab. Hatte auch jeder Vorort einzelne hervorragende Männer, so waren es deswegen alle Mitglieder der vorört-

lichen Regierung nicht auch. Jenen hingegen konnte ohne Fehlgriff eine gewisse Zahl nicht weniger tüchtiger Männer in andern Kantonen an die Seite gestellt werden. Das haben alle Tagsatzungen der Reihe nach bewiesen. Es war daher ein glücklicher Gedanke, Männer von Auszeichnung aus verschiedenen Kantonen in selstständiger Stellung, also ohne die Last und Verantwortlichkeit gleichzeitiger kantonaler Regierungspflichten, als wirkliche Bundesregierung zu vereinigen. Hoffen wir, daß das Institut sich behaupte, auch wenn später einzelne Modifikationen in seiner Organisation vorgenommen werden müßten.

Ueber die Zahl der Mitglieder, obwohl auch fünf genügt hätten, läßt sich wenig rechten, wenn nur alle Lust zu ihrer Vermehrung wegfällt, und die Männer, die das öffentliche Vertrauen an jene Stellen beruft, sich weniger mit Einzel- und Detailverwaltungen, als mit der Oberleitung aller Bundesangelegenheiten gehörig befassen. In dieser Beziehung bietet das eingeführte Departementalsystem, wenigstens in der Ausführung, die ihm geworden (grundsätzlich sind seine Vorzüge unverkennbar), bereits manche Blößen und es ist schon von vielen Seiten her weniger die Wirksamkeit der kollegialischen Ein- und Aufsicht, als die departementale Geschäftsthätigkeit, und an dieser ein überwiegender Einfluß wahrgenommen worden. Darauf mögen Männer, die im Falle sind, die Bundesverwaltung in amtlicher Stellung zu kontroliren, ein genaueres Augenmerk richten, als dem Entfernteren zustehen mag. Unzweifelhaft ist aber, daß schon die erforderliche Gründlichkeit und Allseitigkeit die thätigste, unbefangenste und selbstständigste Mitwirkung und Mitberathung aller Mitglieder erheischt, und daß insbesondere schon die Rücksicht

auf die Kantonsregierungen und auf ihre gerechte Suszeptibilität zu gebieten schien, daß die unmittelbare Amtskorrespondenz der Departemente mit denselben auf ein Minimum beschränkt werde, eine Meinung, die indeß nicht durchdrang, da im Nationalrath sogar Einwendungen gegen den unmittelbaren Verkehr der Departemente mit den untergeordneten Beamteten der Kantone als unpatriotische Regungen des Kantonalgeistes verspottet wurden. Das entgegengesetzte Verfahren bedroht mit einer Vielschreiberei, die nur allzu sehr an das französische Regierungssystem erinnert, das mit seiner Zentralisation und seiner Einmischung in alle gedenkbaren Dinge längst allgemein als verwerflich erklärt worden ist, erzeugt viele unnütze, oft auch schädliche Amtsthätigkeit, gibt dem Subaltern-Verhältnisse der Kantone eine in der Bundesverfassung nicht begründete Ausdehnung und kann dann auch manche Verflechtungen herbeiführen, die nicht dem Grundgesetz selbst, sondern seiner fehlerhaften Ausführung zur Last fallen. Für Einzel-Ministerien hat unser Land keinen Geschmack und es wird sich solchen auch kaum oktroyiren lassen. Je mehr dann das kollegialische Wirken des Bundesraths Boden gewinnt, desto gewisser dürfte sich der Schwarm von Experten-Kommissionen vermindern, die sich der Reihe nach während der jüngsten Jahre in der Bundesstadt ablösten und fast besorgen lassen, es habe dem Bundesrath an Entschlossenheit gemangelt, auch schwierigere Fragen selbst an Handen zu nehmen, oder er habe geglaubt, die Bundesverfassung vor möglicher Impopularität dadurch zu wahren, daß eine ansehnliche Zahl von Männern aus verschiedenen Kantonen von Zeit zu Zeit zu Vorberathungen zugezogen werden. Wie dem auch sei, so ist die Meinung nicht gewagt,

daß man sich bei Einführung der Bundesverfassung die Sache ganz anders gedacht hat. Daß für die einzige „Militärkleidungskommission" 3272 Fr. 67 Rp. verbraucht wurden, ist Beweis von einem Geschäftsluxus, der die strengste Mißbilligung von Seite des Volkes verdient.

Der gleichen Beurtheilung verfallen nie enden wollende Kommissariate in einzelnen Kantonen, die in solcher Dauer entweder als überflüssig, oder dann aber als Wahrzeichen erscheinen, daß, namentlich wenn es sich um Ueberwachung einzelner Kantone für Wahrung völkerrechtlicher Beziehungen zu andern Staaten handelt, viel wirksamere Bundesmittel nothwendig gewesen wären. Welches von beiden mit dem sechsmonatlichen Kommissariat in Genf der Fall war, mag der Leser bundesräthlicher Amtsberichte selbst entscheiden; so viel ist gewiß, daß eine Regierung, die sich eine so lange Bevormundung (und wär' es auch nur den Schein einer solchen) gefallen läßt, eigene Begriffe von staatlicher Würde und Ehre hat.

Auch wegen der bundesräthlichen Repräsentanz nach Außen mögen Viele sich mit Recht befremden, daß in der Hauptstadt des großen östlichen Kaiserreiches ein wissenschaftlich gebildeter, durch praktische Leistungen in wichtiger Stellung im Vaterlande selbst vor den Augen des Volkes erprobter Staatsmann nicht eben so nothwendig erachtet worden ist, als in Paris.

Sehr nahe liegen auch einige Erwägungen, ob die Permanenz der Mitglieder des Bundesrathes *aus den gleichen Kantonen* als zweckmäßig betrachtet werden kann, oder ob nicht vielmehr die Bundesverfassung selbst auf einen Wechsel hätte Bedacht nehmen sollen. Will eine Föderativ-Republik nicht einen ihrer wesentlichen Vorzüge einbüßen, so darf sie

denselben nicht außer Acht lassen. Volkszahl und Macht sind in dem Nationalrath schon berücksichtiget. Daher hätte wohl Bedacht genommen werden sollen, daß aus demselben Kanton nur während einer gewissen Zeit ein Mitglied gezogen werden könne, dessen obligatorische Ersetzung aus einem andern Kanton sodann jedenfalls zu geschehen habe. Für jetzt gehört solche Garantie noch zu den frommen Wünschen, weil die wirkliche Bundesverfassung die unbeschränkte Wiederwählbarkeit ohne jene nöthige Rücksicht auf einen gewissen Wechsel unter den Kantonen stillschweigend zugibt.

So wenig, nicht um der Personen, sondern um des Ganzen willen, die Permanenz der Mitglieder zu empfehlen ist, desto mehr Pflege und Beachtung sollte Alles finden, was einer gedeihlichen Wirksamkeit des Bundesrathes zur Stütze dienen kann. Hieher rechnen wir vornemlich das Vermeiden jeglicher Diskordanz der Bundesräthe in ihrem Auftreten vor den beiden Räthen der Nation und der Stände. Wir meinen damit nicht, daß je Einer der Nachbeter des Andern sein soll, reklamirten ja vielmehr schon oben die freieste Stellung im Bundesrathe selbst für den Austausch der Meinungen, die Festsetzung allgemeiner Programme und die Schlußfassung in allen erheblichen konkreten Fällen. Allein über dieses hinaus sollte eine Diskordanz weder walten noch sichtbar sein. Der nöthige Einfluß, das Ansehen, die nützliche Wirksamkeit des Bundesrathes ist gebrochen, wenn seine Mitglieder sich als Repräsentanten von Sondermeinungen, oder auch von Minoritäten und Majoritäten in den beiden Räthen darstellen. So organisirt sich der Zwiespalt, die System- und Grundsatzlosigkeit schon von Oben und übergeht selbst in die National- und Stände-Repräsentation, in höherm Grade, als es die

parlamentarische Freiheit wünschbar sein läßt. Diese soll ihre Sicherheit finden in der selbstständigen Stellung der Mitglieder der beiden Räthe, nicht in zwiespaltigen Anregungen der Mitglieder des Bundesrathes. Ein **regnum divisum** trüge den Keim der Schwäche in sich. Haben wir die Verhandlungen der beiden Räthe recht aufgefaßt, so ist bei einzelnen geschichtlich gewordenen Anläßen der wichtige Regierungsgrundsatz, auf welchen so eben abgestellt wurde, außer Acht gesetzt worden.

Obige Betrachtungen über den Bundesrath führen von selbst auch an den Bundessitz. In der Verfassung haben ihre Väter ein als weise geltendes Stillschweigen beobachtet; so blieben doch noch einige Hoffnungen aufrecht, in die sich die alten vorörtlichen Städte Zürich und Luzern schwesterlich theilten, um sich hinterher gleich aufrichtig über den Erfolg zu gratuliren. Der größere Stadtrath von Zürich ließ sich Gutachten erstatten über das Maß der Betheiligung für Herstellung der Anstalten zum Bundessitz; Luzerner Blätter empfahlen die Hauptstadt an der Reuß als besonders wohl gelegen und wohl auch bereit zur Aufnahme der Bundesbehörden, da ja ihre genossenbürgerlichen Dekrete vom Jahr 1833 für die Erwerbung solcher Ehre nicht ganz in Vergessenheit gekommen sein konnten. Allein in diesen wie in andern Dingen waltete ein unüberwindliches Fatum. Im Großen Rathe Bern's hatte ein einflußreicher Redner für Genehmigung der Bundesverfassung unter andern auch das Motiv angeführt, daß die Verwerfung den Verlust des in Aussicht stehenden Vorzuges unfehlbar nach sich ziehen müßte; jedenfalls galt es, die Bundesverfassung so schnell als möglich unter Dach zu bringen, damit die Krone desselben, der Bundessitz, für Bern

nicht verloren gehen könne. Staatsmänner von Zürich boten zu jener Förderung ganz unbefangen die Hand. Als aber später die Entscheidung wegen des Bundessitzes herannahte, bei welcher die alte Rivalität zwischen den beiden mächtigsten Kantonen schon Anstandes halber nicht ganz schweigen durfte, da wollten Zürcherische Stände- und Nationalräthe den drohenden ungünstigen Ausgang dadurch mildern, daß sie einen angemessenen Turnus als der Billigkeit besonders entsprechend schilderten. Andere brachten einen Wechsel zwischen Zürich, Bern und Luzern wirklich in Antrag, wieder Andere ein bloßes Provisorium in Bern; allein man drängte zum positiven Entscheid, um auch dieses Hinterthürchen zu Reminiszenzen aus dem Fünfzehner-Bund ein- für allemal zu schließen. Bern siegte in beiden Räthen, unterstützt durch die eigene Repräsentation, dann jene aus den romanischen Kantonen und eine Anzahl deutscher Deputirter, die die Haltbarkeit der neuen Ordnung theilweise von diesem Opfer abhängig erachten, jene aber um jeden Preis sichern wollten. Jetzt baut die Stadt Bern einen stattlichen Bundespalast, dessen sie sich auch dann noch freuen mag, wenn die launigen Eidgenossen nach Jahren einen andern Ort vorziehen sollten, ein Fall, der im Gesetze — da man im Jahr 1848 Alles für die Ewigkeit gemacht zu haben glaubte — nicht vorgesehen ist.

Ueber den Werth dieses Entscheides mögen sehr abweichende Meinungen walten; gewiß ist, daß keine ganz befriedigende Verfügung möglich war. In frühern Jahren (namentlich 1832) gingen die Revisoren und mit ihnen viele Freunde der Reform von der Ansicht aus, Luzern würde sich ganz besonders, und andern Hauptstädten voran, zum Bundessitz eignen; als Gründe führte man an: die entsprechende Lage mitten in

der Schweiz, ausgezeichnet auch durch die nahen Naturschönheiten des klassischen vaterländischen Bodens; einfache Sitte und Lebensweise, die sich besser für die Bundesstadt eigne, als mehr großstädtisches Wesen; den politischen Vortheil, der aus der Proximität der Urkantone sich gebe, deren Bewohner dadurch um so leichter Veranlassung fänden, sich mit den neuen Bundesinstitutionen zu befreunden. Beide damalige Parteien von Luzern haben sich um die Wette bemüht, solche für die Schweiz nützliche, für Luzern wohlwollende Plane unausführbar zu machen. Später griff Luzern, abermals durch zwei entgegengesetzte Parteien verleitet, so verhängnißvoll in die Geschicke der Eidgenossenschaft ein, daß eine Rückkehr zu den ursprünglichen Absichten im Jahr 1848 sich außer alle Kombinationen gestellt fand; einseitige Rufe und Empfehlungen konnten die ungünstigen Eindrücke der Ereignisse nicht mehr verwischen. Viele Blicke richteten sich deßhalb nach Zürich, das sich durch herrliches Klima, zahlreiche wissenschaftliche Anstalten und gehobenen gesellschaftlichen Verkehr, dann als Sammelplatz angesehener Fremder, auch als ehemalige einzige vorörtliche Stadt empfahl, für die Westschweizer kaum eine größere Entfernung bot, als Bern für die Ostschweizer; — aber schon angeführte Gründe, der Hinblick auf die materielle Macht des größten Kantons und die Meinung, es finde die neue Bundesverfassung soliden Halt nur in solcher örtlicher Vereinbarung, gaben den Ausschlag für Bern. Allein das Richtige scheint doch nicht gefunden zu sein: dasselbe könnte im Grunde nur darin bestehen, daß für den Bundessitz, gleichwie in Nordamerika, ein eigenes wohlgelegenes Gebiet ausgeschieden würde, ausschließlich der Territorialjurisdiktion des Bundes unterstellt, so daß die Bun-

desbehörden, strengstens genommen, auf eigenem Grund und Boden sich befänden. Das Nebeneinandersein einer kantonalen Regierung und der Bundesbehörden an einem und demselben Sitze ist und bleibt eine, wenig erfreuliche Seiten darbietende, Anomalie, in dem möglichen Falle besonders, wenn die beiden Autoritäten aus irgend welchen Gründen nicht im besten Wohlvernehmen zu einander stehen. Der menschliche Sinn ist nun einmal so beschaffen, daß er sich die Autorität nicht getheilt denken kann; ihr Einfluß fällt, je nach der Auffassung des Volkes, entweder der kantonalen Regierung oder den Bundesbehörden zu. Inwiefern jene durch diese Auswahl bevorzugt ist, finden sich diese durch die öffentliche Stimme benachtheiliget, was dem Ansehen der Bundesregierung im engern Sinne, d. h. der permanent in der eidgenössischen Hauptstadt weilenden Bundesleitung und Bundesverwaltung nichts weniger als zuträglich ist. Eine Serenade hier und da, und dann und wann ein Festmahl vermögen diese Sachlage nicht zu ändern, und, im Grunde genommen, bleibt eine Bundesregierung gegenüber der Bevölkerung der Hauptstadt gewissermaßen fremd. Diese Mißverhältnisse würden offenbar geringer sein, wäre als Bundessitz der Hauptort eines kleinern Kantons, wie z. B. Luzern, gewählt worden; ganz vermieden werden könnten sie aber nur durch die angeführte Gebietsausscheidung. Ob je sich die Eidgenossenschaft mit Ansichten solchen Belanges wird befreunden wollen, bleibe dahin gestellt; unterdessen ziemt es sich, aus dem Gesagten die Lehre zu schöpfen, daß es vieler gegenseitiger Zuvorkommenheit und eines aufrichtigen Bestrebens von Seite der Zentralbehörden wie der Kantonalregierung am dermaligen Bundessitze bedarf, um den bezeichneten nachtheiligen Folgen bestens zu steuern; Und im

hohen Interesse aller übrigen Kantone liegt es, an allfälligen Mißverständnissen zwischen den genannten beiden Potenzen nicht nur keine Erbauung zu finden, sondern solche vielmehr, sollten sie dann und wann unvermeidlich sein, nach Kräften wieder zu heben. Wenn die Presse dagegen sich bemühen würde, in übelwollender Krittelei genehmen Stoff zur Anreizung in der einen oder andern Richtung aufzustöbern, so leistet sie den Bedürfnissen des Bundes einen mehr als zweideutigen Dienst.

VII.

Zentralisation und Bundesverwaltung.

Die hatten Recht, die von jeher behaupteten, es lasse sich ein Bundesrath, eine Bundesregierung gar nicht denken ohne wichtige Zentralisationen. Diplomatische Korrespondenz mit dem Ausland, Vermittlung des gewöhnlichen Geschäftsganges mit den Kantonen, Lösung (respektive Verwirrung) von politischen innern Fragen, wie sie zu den Zeiten der Vororte gelegentlich vorkamen, Verwaltung einer magern Bundeskasse und ähnliche Kleinigkeiten konnten einen Wirkungskreis für die oberste Regierungsbehörde eines Staatenbundes wenn auch von ansehnlichem Umfang nicht darbieten. Zentralisation und Bundesrath bedingten sich gegenseitig. Kaum wird die Schweiz zu bedauern haben, daß sie die eine und die andere Schöpfung gewagt. Die bisherigen Ergebnisse rechtfertigen bereits die neue Ordnung in ihrer Wesenheit, wenn auch die innere Maschinerie der Verwaltung Vieles zu wünschen übrig läßt.

Dem gesammten Geschäftsverkehr mit dem Auslande kommt nun Einheit des Gedankens, Planmäßigkeit und Möglichkeit der Konsequenz zu statten. Den auswärtigen Gesandten ist's nicht mehr gegeben, auf den Erfolg vorörtlicher Zirkularien, die Verwirrung und die Entzweiung zu spekuliren, welche die nachfolgende Stimmgebung der Kantone in Briefen und

mündlichen Erklärungen in der Regel zur Folge hatte; die Eidgenossenschaft hat eine Regierung, sei sie nun in ihrer ersten Besetzung und in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit um wenig oder um viel von dem würdigen und hohe Achtung einflößenden Ideal einer Bundesregierung entfernt geblieben; — das Maß von Kraft und Thätigkeit, das nach allen Richtungen durch diese Behörde entwickelt wird, kommt den Gesammtinteressen, so wie mittelbar und unmittelbar jenen der Einzelnen zu statten. Sie haben eine Vertretung nicht bloß dem Namen, sondern der Sache nach. Die Eidgenossenschaft ist ein Staat geworden, der wenigstens, wenn nicht durch seine materielle Macht, so doch durch das Praktische seiner Organisation, Ansprüche auf Rücksichten sich erwirbt, die früher nur selten ihre Befriedigung fanden. Die arge Zumuthung an die großen Staaten ringsum, sich für alle Bagatellsachen mit ein paar Dutzend von Regierungen herumquälen zu müssen, ist weggefallen, und es darf daher keinem Zweifel unterliegen, daß — abgesehen von der Politik, die wir einem andern Kapitel aufsparen — jene Staaten selbst sich mit der neuen Bundesordnung der Schweiz im Ganzen wohl befreundet haben.

Die Zentralisation nach Innen genießt der gleichen Vortheile; was zwischen dem Bund und den Kantonen zu verhandeln ist, wird verhandelt auf dem Grund einer einläßlichen Gesetzgebung, die jeden in seine Stellung — alle Kantone unter sich in die gleiche — weiset; vorüber ist jene traurige Geschäftigkeit, die die Archive mit Papierhaufen anfüllte, in Wirklichkeit aber das Bild des beständigen Wollens und Nicht-Könnens darbot, darum auch das Gespötte von Männern aller Parteien und Gesichtskreise war.

Gerne wird man den Bundesbehörden insgesammt die Anerkennung zollen, daß sie den günstigen Augenblick thatkräftig und zweckmäßig ergriffen und benutzt, Vieles und Gutes in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit theils ganz durchgeführt, theils eingeleitet haben, ohne daß wesentliche Uebereilungen oder grobe Verstöße, die eine baldige Redressur erfordern könnten, mit unterlaufen wären.

Man beliebe sich zu erinnern an die Folianten der Zollverzeichnisse und Zollkarife in allen fünfundzwanzig Kantonen, an die endlosen, von Kanton zu Kanton, oft von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf vorkommenden, fiskalischen Bezüge, bei denen das Publikum in keinem Fall der begünstigte Theil war; — an die Händel, Gehässigkeiten, Rivalitäten, die in Folge der kantonalen Regalität des Zollwesens nothwendig zwischen allen Kantonen entstehen mußten und auch wirklich entstanden sind, — an die ärgerlichen Verhandlungen, welche darüber von Jahr zu Jahr an den Tagsatzungen unausweichlich zu pflegen waren; — an die Besorgniß von weiterer Ausbreitung wirklicher Mauthen von Kanton zu Kanton (hier und da bestanden sie schon in abschreckendem Maß); — an die Unmöglichkeit, bei solchem Stand der Dinge mit ausländischen Staaten auch nur die geringste ergiebige Verhandlung über Verkehrssachen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit pflegen zu können; — wollen die Schweizer an dieß Alles und Mehreres sich erinnern, so werden sie sich der neuen Einrichtungen, die bereits vierzehn Monate nach Aufstellung der Bundesbehörden ins Leben treten konnten, allgemein freuen. Zwar hat dadurch der äußere Grenzverkehr eingebüßt; auch der Schweizer ist bei seiner Ankunft im Vaterland mit einigen eidgenössischen Unannehmlich-

keiten bedroht; wer sich mit Waareneinfuhr befaßt, muß sich wenigstens den damit unausweichlich verbundenen Umständlichkeiten der Grenzkontrole unterwerfen. Dafür haben die Schweizer insgesammt den freien Verkehr in ihrem ganzen weiten Gebiete; die Industrie hat vielseitig erleichterte Zufuhr der Rohstoffe, die Ausfuhr der Erzeugnisse neue Garantien gewonnen, der Bundeskasse endlich sind einige unmittelbare Zuschüsse erworben worden, deren sie unumgänglich bedarf; dieß Alles, ohne daß eine bedenkliche Belästigung des innern Verbrauchs eingetreten wäre. Bis hieher also möchte man sich im Wesentlichen mit dem Geschehenen zufrieden erklären. Wenn aber aus der Verlegung der innern Zölle an die Grenze und aus der Vereinigung dieses neuen Zolles mit den ehemaligen Grenzgebühren ein wie immer geartetes, berechnetes, abgestuftes, dann jedenfalls immer wechselndes, der Zudringlichkeit bald dieser bald jener Industrie oder Gewerbsbetreibung ausgesetztes Schutzzollsystem mit Vertheuerung alles nöthigen oder auch bloß der Annehmlichkeit oder dem Luxus dienenden Lebensbedarfes werden sollte, dann hätte das Volk guten Grund, die Zentralisation zu verwünschen und seine alten „guten“ Zeiten zurückzuverlangen. Die schweizerische Nationalaufgabe besteht darin, die erkannten innern Gebrechen durch Benutzung auch auswärtiger Institutionen zu heben, nicht aber diese mit Inbegriff ihrer Fehler und Nachtheile aufzunehmen. Das gesammte Volk sollte eine undurchdringliche Phalanx gegen alle Gelüste bilden, die eine ungemessene Vermehrung der öffentlichen, direkten oder indirekten Lasten, zur Folge hätten, und die wohl auch bis jetzt schon über Gebühr angehört worden sind.

Der Bundesrath scheint dieß wohl auch selbst anzuerkennen,

wenn er in einer vor Kurzem erlassenen Botschaft zum Entwurf eines revidirten Zollgesetzes*) die Erklärung abgibt: „Er könnte — — fiskalischen Gelüsten für allgemeine Heraufschraubung der Zölle das Wort nicht reden, sondern müßte dieselbe eher bekämpfen." Er bleibt sich indeß nicht ganz treu, wenn er im gleichen Aktenstücke auf eine Vermehrung der Zolleinkünfte um ungefähr 200,000 alte Franken anträgt, so daß sie im Ganzen, statt bisheriger 3,200,000, in der Folge 3,400,000 Franken a. W. abwerfen würden. Gibt man in solchen Dingen den Finger, so wird bald die Hand gefordert und gewöhnlich werden dazu Nebenanlässe benutzt, wie dießmal die Einführung des neuen Münzfußes. Der Bundesrath will zwar eine etwelche Vermehrung in erhöhten „Anforderungen an den Bund" gerechtfertigt finden und verweiset dabei auf Hochschule und Eisenbahnen. Ein stärkerer Grund gegen die Erhöhung des Zollertrages hätte nicht angeführt werden können; denn die Hochschule verlangen nur Wenige, will die Mehrzahl nicht; die Eisenbahnen aber aus Zollerträgnissen bauen zu wollen, würde beinahe abenteuerlich klingen. Aus St. Gallischen Bezirken ging einst (Frühjahr 1849) eine Petition an die Bundesversammlung ab, die zwar keine Erhörung fand, gleichwohl aber in den darin ausgesprochenen Grundsätzen für die öffentliche Verwaltung der Schweiz Beachtung verdient. Die Bittsteller empfahlen unter Anderm: „den ganzen Staatshaushalt der Eidgenossenschaft möglichst ökonomisch einzurichten, und auf den Handel und Verkehr jedenfalls keine stärkern indirekten Abgaben zu verlegen, als bisher auf denselben gelastet haben." Das letztere war nun

---

*) Bundesblatt 1851, Band II, S. 4.

freilich nicht unbedingt möglich, weil die neue Organisation auch mehr Geldkräfte erfordert als die alte; um so nöthiger aber ist es, der Zollerhöhung eine Grenze zu stecken, und das hätte unmittelbar gleich bei der ersten Veranlassung geschehen sollen.

Die dem Bundesrath durch die Zollgesetzgebung verliehene Gewalt, in außerordentlichen Zeiten und zu außerordentlichen Zwecken Tarifsätze in ihrer Wirksamkeit einzustellen oder retorsionsweise nach Gutfinden zu erhöhen, ist kaum gerechtfertiget. Wie leicht kann der Bundesrath, getrieben durch einzelne Stimmen, gewisse Umstände als „außerordentlich" ansehen und übereilte Beschlüsse fassen? In solchen Dingen sollen nur die Volks- und Ständerepräsentanten verfügen können. Ihre außerordentliche Einberufung ist nicht halb so bedenklich, als es die Folgen der vielleicht ab irato gefaßten bundesräthlichen Beschlüsse sein könnten.

Immerhin eine weniger gefährliche, darum auch allgemein günstiger aufgenommene, in ihrer Wesenheit wirklich bereits gerechtfertigte Zentralisation war jene des Postwesens. Jahre lang war die Schweiz in Gefahr, nicht blos eines, sondern mehrere ihrer Kantonsgebiete in die Botmäßigkeit eines mächtigen auswärtigen Postherrn gerathen zu sehen, von dem wieder loszukommen, wie die Erfahrung einzelner deutscher Staaten zeigt, nicht die leichteste Aufgabe gewesen wäre. Abgesehen hievon, gab auch die kantonale Postverwaltung unaufhörlich Anlaß zu gegenseitiger Befehdung der Kantone unter sich vor dem Ausland. Es grenzt an's Unglaubliche, wie oft und in welch unerquicklicher Weise die einzelnen schweizerischen Postverwaltungen durch die wohl oder übel verstandenen Interessen ihrer Gebiete sich genöthigt sahen oder genöthiget zu sein glaubten, vor ausländischen

Behörden das ganze Bild ihrer inneren Zerfahrenheit und kleinlichen Fehden Jedermann sichtlich aufzulegen, und wie unendlich dabei die Achtung vor der Schweiz und ihren einzelnen Bundesgliedern im Allgemeinen verlieren mußte. Auch war es unsäglich schwer, erwünschte Resultate zu gewinnen oder gewonnene auf die Dauer festzuhalten, wie die der Einführung der neuen Bundesverfassung kurz vorhergegangene letzte wichtige Unterhandlung mit Oesterreich dargethan hat, deren Ergebniß ohne jene durchgreifende politische Veränderung sichern Anzeigen zufolge in sich zerfallen wäre. Auch ist bekannt, wie sehr bei dem ehemaligen Bestand der Dinge höchstens die finanzielle Seite der Verwaltung für die Kantone ergiebig ausfallen konnte, diejenigen aus ihnen dann, welche auch das allgemeine Verkehrs-, und das besondere industrielle Interesse mitfördern wollten, nur das Opfer ihrer Bereitwilligkeit zu Verbesserungen und Erleichterungen Jenen gegenüber waren, die den fiskalischen Standpunkt vorzugsweise im Auge behielten. Schon durch diese Betrachtungen allein ist die ganze Maßnahme der Zentralisation vollkommen gerechtfertiget, und es soll nachträglich noch gesagt werden, daß es eine der unverzeihlichsten Schlußnahmen der Pariser Konsulta von 1802 und 1803 gewesen ist, die Posten nach einem ersten Versuchsanfang wieder zu dezentralisiren und das Regal an die Kantone zurückzustellen. Als einzige Entschuldigung mag wohl der Umstand angeführt werden, daß die damalige geringere Ausbildung des Postwesens den Blick der Staatsmänner noch nicht genugsam geschärft, die Wichtigkeit der Sache noch nicht hatte erkennen lassen. Auch war in den stürmischen Zeiten der helvetischen Republik, die ihre Freunde mit dürren und unfruchtbaren Freiheitsbäumen, ihre Gegner mit Kerker und

Deportation abfertigte, die Maßregel der Zentralisation nur höchst unvollkommen durchgeführt worden.

Ueber Gesetze und Verordnungen, die über das Postwesen in den jüngsten Jahren erlassen worden, das Taxsystem und Aehnliches, sich zu verbreiten, ist so wenig Zweck dieser Schrift, als die Beleuchtung anderweitigen Verwaltungsdetails. Aber das dürfte beiläufig gesagt werden, daß die beiden Hauptverwaltungen, Zoll- und Postwesen, eine Schwerfälligkeit der innern Anordnungen voraussetzen lassen, die eine wesentliche Ursache der unerfreulichen Vermehrung der Beamtenzahl und der in Folge derselben unausweichlichen Verwaltungskosten sein dürfte. Die Zeit indeß wird auch in diesem Punkte zur Abhülfe nöthigen, dann festen Boden geben, von welchem aus eine gewisse Stabilität, so weit sie in jenen Verwaltungszweigen möglich und zuläßig ist, für längere Zeit gewonnen werden kann.

Mit Freuden vernahm man in neuerer Zeit die Verminderung der Taxkreise für die Briefe von vier (beziehungsweise fünf) auf zwei (mit Inbegriff der Ortspost drei) solcher Kreise. Wenn dagegen selbst jetzt noch vom Bau neuer kantonaler Posthäuser in einzelnen Städten der Schweiz gesprochen wird, zu dem die Zentralverwaltung durch theure Miethe die Hand reichen soll, so ist die Anwandlung nahe zur Meinung, als ob es mit der Bundesverfassung noch immer nicht ernstlich gemeint sei.

Die Bundesverfassung von 1848 mit ihren unmittelbaren Ausflüssen verschlingt endlich die letzte Spur des schweizerischen Batzen und aller seiner Münzgenossen. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß nur die Macht des absoluten Mehrs den gordischen Münzknoten der Eidgenossenschaft zu lösen vermochte,

und warum alle früheren Versuche zu einer wirksamen Einigung über diesen Gegenstand scheitern mußten. Bei der Verhandlung von Stand zu Stand, zwischen mehreren Kantonen und allen zusammen, bei welcher sie sich als Kontrahenten gegenüberstanden, war subjektiv ein Münzsystem so viel werth als das andere. Der Maßstab zur Würdigung lag wesentlich in dem kantonalen Interesse, und dieses machte sich geltend nicht nur durch die Behörden, sondern auch durch die Volksstimme, an welche in diesen Dingen nie umsonst appellirt worden ist. Diejenigen, welche den Erfolg im Auge hatten, mochten daher vollkommen richtig spekulirt haben, als sie die Festsetzung des Münzfußes der Bundesgesetzgebung überantworteten; weniger gut haben jene gerechnet, welche darin eine Hinterthüre für mögliche Erfüllung partikularistischer Wünsche erblickten. Unzweifelhaft insbesondere ist, daß jene Bestimmung eine große Erleichterung bot, die Bundesverfassung überall, wo besonderes Gewicht auf die Annahme gelegt wurde, an Mann zu bringen. Die erlassenen Gesetze zeigen auch, daß die Bundesbehörden bei der Ausführung im Punkte der Einschmelzung durchgreifender handeln mußten, als man sich es nach dem Wortlaut des Art. 36 ursprünglich vorgestellt hatte.

Es gehört wohl auch zum Charakteristischen der Zeit, daß im Laufe von wenigen drei Jahren eine Maßregel wie die gänzliche Münzreform in einem Lande, das fünfundzwanzig ehemalige Regalbesitzer um die Wette zu einer wahren Münzhölle für Einheimische und Fremde gemacht hatten, durchgeführt worden ist, daß mit Ende dieses Jahres bereits die meisten altschweizerischen Münzen eingeschmolzen sein werden und mit dem Anfang des kommenden die Bundesverwaltung

nach neuem Münzfuß geführt wird. Jedenfalls hätte langes Zaudern einen Strich durch die Rechnung gemacht, und es ist bei der Wandelbarkeit des demokratischen Windes keineswegs undenkbar, daß nach drei oder vier folgenden Jahren vielleicht alle Mühe vergeblich gewesen, jene Bundesvorschrift unausgeführt geblieben wäre, wie seiner Zeit die Anordnungen der Mediationsakte über das Zollwesen. Niemand wird sich übrigens schmeicheln, daß mit dem bisher Geschehenen auch die Gewohnheiten des Volkes wegdekretirt sein werden; es wird in der ihm beliebigen Weise rechnen, und damit steht es auch ganz in seinem guten Recht. Genug, daß die alten Münzen in den Tiegel gewandert sind und neue von nun an nur von einem Herrn, nicht von zwei Dutzenden, geprägt werden können.

Der Streit über die Vorzüglichkeit des angenommenen Systems darf als ausgetragen angesehen werden. Auch liegen die Gründe für und wider so vollständig in den vielen Experten- und Kommissionsberichten, daß nichts mehr zu sagen übrig blieb. Für die östliche Schweiz ist dieser Ausgang der während so vieler Jahre betriebenen Angelegenheit allerdings die empfindlichste Neuerung, die sie treffen konnte, wenn auch vorzusehen ist, daß sie im Allgemeinen für ihren innern und nachbarlichen Verkehr (wir sprechen hier vorzüglich von den Grenzkantonen in der Nähe des Bodensees) die deutschen Geldsorten beibehält, während in den mittlern Kantonen, von Zürich an genommen, die eigene alte Schweizermünze wegfällt, die unbekannte deutsche Scheidemünze dagegen nicht in den Verkehr kommen, dieser somit an die neuen schweizerisch-französischen Münzen gewiesen sein wird. Die Einführung des französischen Münzfußes, das war längst

vorzusehen, hätte aber nur dadurch vermieden werden können, daß entweder Zürich in den dreißiger Jahren oder Anfangs der vierziger, zumal nach Regelung des süddeutschen Münzfußes durch die bekannten neuen Verträge dortiger Staaten vom Jahr 1837, den 24½-Guldenfuß gesetzlich auch bei sich eingeführt hätte, Glarus und Graubünden ihm gefolgt wären, oder daß die östlichen Kantone bei Berathung der Bundesverfassung sich die Zentralisation des Münzwesens in der bestimmtesten Weise verbeten hätten. Im ersten Fall würde sich ein Verein von sieben, statt blos von vier zusammenhängenden Kantonen, mit einem ausgebildeten Münzsystem und den ganz gleichen dadurch begründeten Interessen gebildet haben, eine Einigung, die vielleicht auch Aargau, Zug, Schwyz und die übrigen Urkantone nebst Luzern zum Eintritt in denselben Münzverband veranlassen konnte. Einer so starken und kompakten Masse wäre weder Vorliebe für das französische Münzsystem noch die Ueberzeugung von dessen Vorzüglichkeit mehr Meister geworden, und der Eidgenossenschaft wäre nur übrig geblieben, entweder den deutschen Münzfuß für alle Kantone zu adoptiren — ein höchst unwahrscheinlicher Ausgang —, oder dann aber den Zentralisationsplan fallen zu lassen und den Kantonen alle, oder doch die wichtigsten Ausflüsse des Münzregals zu fernerer Ausübung anheimzustellen. Im zweiten Fall hätte der Widerstand der vier östlichen Kantone gegen die Zentralisation des Münzwesens ähnliche Einwendungen gegen die Zentralisation der Zölle, im Geiste der Tessiner Erklärungen, oder auch in Hinsicht der Posten u. s. w. von verschiedenen Kantonen hervorgerufen, also die wichtigsten Einigungsplane überhaupt zu Fall gebracht, mit ihnen vielleicht selbst jede wesentliche Bundesänderung unmöglich gemacht.

Von solcher Bedeutung war die Zusage auch der östlichen Kantone zu dem nunmehr gültigen Bundesartikel, und sie können dieselbe daher durchaus nicht in ihrer Isolirtheit richtig würdigen. Alle genannten Plane bedingten sich wechselseitig. Ist man zu dieser Einsicht gekommen, so wird auch das Opfer der östlichen Kantone um so leichter zu verschmerzen sein. Dabei fällt in Betracht, daß wenigstens einer der gegnerischen Gründe, es komme dem angenommenen französischen Münzfuß nicht nur eine höhere Garantie der Dauer, sondern auch die Verbreitung in einer viel stärkeren Ländermasse zu statten, als dem süddeutschen Münzfuß, von Niemanden in seinem ganzen Gewicht hat widerlegt werden können, sondern die Einwendungen meist nur aus den innern und örtlichen Verkehrskonvenienzen eines gewissen Theils der Schweiz hergenommen werden mußten. Diese und andere Erwägungen, dann längst vorhandene Entschlüsse der westlichen Kantone, vorab von Waadt und Bern, verbunden mit der vor ungefähr einem Jahrzehend durchgeführten Münzreform von Genf, erklären (gegenüber einer Petitionsmasse von mehr denn 90,000 Unterschriften zu Gunsten des deutschen Münzfußes) die Stimmgebung in beiden Räthen, durch welche sich im Nationalrath 64 Stimmen für den französischen, 36 für den deutschen Münzfuß, im Ständerathe 30 für jenen, nur 9 für diesen ausgesprochen haben. Im Ständerath haben achtzehn Kantone, theils mit beiden Stimmen, theils nur mit einer, dem französischen Münzfuß beigepflichtet, nämlich: Genf 2, Waadt 1, Neuenburg 2, Freiburg 1, Wallis 2, Bern 2, Solothurn 2, Basel 2, Aargau 1, Luzern 2, Unterwalden 2, Uri 2, Schwyz 2, Zug 2, Tessin 2, Graubünden 1, Glarus 1, Zürich 1. Zu diesen 30 könnte man

noch 2 Stimmen hinzurechnen, nämlich jene des waadtländischen Präsidenten, der nicht zu stimmen hatte, und eines zufällig abwesenden Freiburger Deputirten. Die Minderheit zählt 2 Stimmen von Appenzell, 2 von St. Gallen, 1 von Thurgau, 2 von Schaffhausen, dann 1 von Zürich, 1 von Aargau; im günstigsten Falle hätte sie sich nur noch um 3 Stimmen abwesender Deputirter von Thurgau, Glarus und Graubünden vermehren können. Anläßlich gilt hier auch die praktische Bemerkung, daß wenn der einschlägige Beschluß der obersten Bundesbehörde, in Gemäßheit einer konstitutionellen Kombination im Abschnitt V dieser Schrift, zur Endabstimmung an die Kantone selbst hätte gelangen müssen, die zustimmende Mehrheit von zwölfen kaum hätte gewonnen werden können, was indessen doch der Grundsätzlichkeit jener Ansicht keinen Eintrag thun kann.

In neuester Zeit hat sich die öffentliche Aufmerksamkeit vom Münzfuß hinweg dem Münzgepräge zugewendet. Die ungalante Kritik, welche die Helvetia erlitten, ist zum hundertsten Mal wieder Beweis, daß Künsteleien nicht **Kunst** sind. Ein solides eidgenössisches Kreuz, mit dem wahren Namen der Schweiz (etwa **Respublica Helvetiorum Foederata***) als Umschrift, das wäre ein würdiger Avers gewesen, zu dem ein schicklicher Revers sich dann von selbst gefunden hätte. Auch würden alte, ehrsame Sprüche, z. B. ein „**Cuique suum**“, ein „**Deus conserva nos in pace**“ zu unserm schweizerischen Wesen weit besser passen, als allegorische Figuren, die uns weder hübsche Stickereien noch süße Butter machen.

*) Wenn anders die Sprache der großen Mehrzahl der Schweizer nicht mehr Grundsprache des Landes in Urkunden und auf der Münze sein soll!

Sind in der Münzangelegenheit wesentlich die östlichen Kantone in ihrer Meinung verletzt worden, so wird es nun keine Unbescheidenheit von ihrer Seite sein, wenn sie die unbedingte Durchführung der Bundesvorschrift über Maße und Gewichte nach Maßgabe des bestehenden Konkordates verlangen und von derselben um kein Iota abgehen lassen, was übrigens bundesverfassungsgemäß ganz unmöglich wäre. Von Seite der zwölf Kantone sind große Geldopfer für jenen Zweck gebracht worden; die Gewohnheiten ihrer gesammten Bevölkerungen wurden eben so unangenehm betroffen, als es die der übrigen zehn sein werden, sobald die bezügliche Bundesvorschrift auch bei ihnen zur Ausführung kommt. Es wäre ein empfindliches Ereigniß für den neuen Bundesstaat, wenn namentlich in den Kantonen französischer Zunge die Einsicht von der Billigkeit und Gerechtigkeit der Forderung sich nicht Bahn brechen würde, und dannzumal müßte wohl bei der deutschen Bevölkerung die ohnehin nicht wenig verbreitete Meinung noch stärkern Fuß fassen, daß im Grunde die ganze Bundesverfassung mit der Masse ihrer Neuerungen wenig Anderes sei, als ein Franzosenthum, zu dem man sich in einiger Uebereilung, übrigens um vermeinter vaterländischer Zwecke willen, habe verleiten lassen. Die Konkordatskantone dürfen in ihren Ansprüchen noch um ein Gutes weiter gehen. Mit der bloßen Gesetzgebung ist es namentlich in dieser Sache am wenigsten abgethan. Es wird in derselben nicht nur Berechtigung und Pflicht des Bundesrathes zur Ueberwachung der Vollziehung in den einzelnen Kantonen ausgesprochen werden, sondern dem Wort auch die That folgen müssen; das zeigen die seiner Zeit in den Konkordatskantonen gemachten Erfahrungen, zufolge welcher es vieljähriger Thätigkeit ihrer Voll-

ziehungsbehörden bedurfte, um die Durchführung der neuen Maße und Gewichte zu sichern. Vielleicht ist es nicht überflüssig, die Bundeskontrole gleichzeitig auf alle Kantone auszudehnen, um Rückfälle da zu verhüten, wo die Vollziehung überhaupt eine ungenügende gewesen sein mag. Der bereits erschienene, vom Bundesrath ausgegangene Gesetzesentwurf kann im Allgemeinen befriedigen, und die Wünsche der westlichen Stände für Einführung des reinen metrischen Systems sind durch die Botschaft treffend widerlegt. Aber im Gesetzesentwurf fehlt doch eine wesentliche Garantie für allgemeine und gleichzeitige Durchführung. Im Art. 12 heißt es seltsamer Weise: „Der Bundesrath ist ermächtiget, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat;" bei waltender Opposition eine gefährliche Hinterthüre, die durch die bundesräthlichen Motive nicht gerechtfertiget ist. In der Kommission des Nationalraths blieb dieß nicht unbeachtet; wenn ihre Mehrheit dann aber eine Frist bis Ende 1855 aufstellt, so überschreitet sie das Maß billiger Rücksicht, wie jenes des Bedürfnisses, und ertheilt ebenfalls ein Privilegium zur Nichtvollziehung, nur in anderer Form als der Bundesrath. Die Verschiebung der Angelegenheit auf eine kommende Session, so wie der Gang überhaupt, den sie seit drei Jahren genommen, ist ein Zeichen von Gunst für die romanische Schweiz, die umgekehrt der deutschen kaum zu statten gekommen wäre.

Das Heimathlosengesetz darf man zu den nützlichen Schöpfungen der neuesten Zeit zählen. Eine Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen würde zu weit führen. Daher nur die Bemerkung, daß im Gesetz ganz treffend auch der Fall vorgesehen ist, da die Eidgenossenschaft selbst die Heimathlo-

sigkeit Einzelner verschulde; dergleichen dürfte wirklich in Folge der Flüchtlingsliebhaberei vorkommen.

Wie tiefgreifend die neue Bundesordnung ist, das weiset mehr als alles bisher Besprochene die bereits angehobene Berathung über die Bethätigung des Bundes für ein schweizerisches Eisenbahnnetz. Der Wortlaut der betreffenden Vorschrift läßt die Bundeskompetenz als ganz unzweifelhaft erscheinen. Weniger entscheidend lautet die Bundesverfassung im Kapitel der Finanzen. Der Art. 39 weiset als außerordentliche Hülfsquelle nur die direkten Geldbeiträge der Kantone an, nicht aber auch das Mittel der Kontrahirung einer Nationalschuld, und was dermal als solche besteht, ist dadurch nicht berührt, weil der Abschluß der Einführung der wirklichen Bundesverfassung voranging. Daraus dürfte mit einigem Grunde gefolgert werden, daß ein Staatsauleihen von Belang, und das eine höhere Bestimmung hätte, als die vorübergehende vorläufige Deckung eines Jahresausfalles, keineswegs in der Kompetenz der Bundesversammlung liege, sondern daß dazu die ausdrückliche Zustimmung der obersten Kantonsbehörden selbst, nicht bloß jene der beiden eidgenössischen Räthe erforderlich sei. Diese nichts weniger als aus der Luft gegriffene Ansicht scheint indeß eine Modifikation zu erleiden durch Ziffer 10 von Art. 74, die unter den Funktionen der Bundesversammlung auch jene aufzählt, über „Anleihen" zu entscheiden. Dieser Artikel erscheint indeß doch gewissermaßen nur als Uebersicht der ordentlichen Geschäftsthätigkeit der Bundesversammlung, und kann nur insofern maßgebend sein, als sein Inhalt durch die im ersten Abschnitt der Bundesverfassung enthaltenen Grundbestimmungen mit Bündigkeit und Klarheit gerechfertiget ist. Daß aber dieses in Bezug

auf die vorwürfige Frage nicht der Fall sei, ist schon gezeigt worden. Das Recht zur Kreirung namentlich einer bleibenden Staatsschuld kann daher vor der Hand wohl bestritten werden, da es kaum gelingen dürfte, dessen Bestand mit genüglicher staatsrechtlicher Schärfe zu beweisen, die schon erwähnte unbedeutende Veranlassung abgerechnet, so wie wenn der Nothfall außerordentlichen Geldaufwandes für einen Krieg zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des Vaterlandes einträte, ein Fall der ganz verschieden ist von einem administrativen Bauunternehmen, das nach Ermessen beschlossen oder auch unterlassen werden kann.

Wird diesen Erwägungen einiges Gewicht beigelegt, so können sie auch nicht ohne Einfluß bleiben auf die Entschließungen der Bundesbehörden wie auf jene der Kantone, die in bewußter Frage, schon nach dem bisherigen Berathungsmaterial zu urtheilen, kaum in unthätigem Schweigen zu verharren haben.

Eine andere Seite der Angelegenheit, als Frage des Erfolges eine der wichtigsten, ist die: was ist für deren Gelingen von der finanziellen und administrativen Betheiligung der Kantone zu erwarten? Experten- und bundesräthliche Gutachten wollen die Baubeschlüsse für einzelne Linien von der Mitwirkung der dabei besonders betheiligten Kantone abhängig machen. Damit tritt die ganze Verlegenheit der Zentralbehörden zu Tage; sie wird aber auf eine wenig versprechende Weise auf andere Schultern abgeladen. Wer die Schwierigkeiten von Vereinbarungen zwischen vier, fünf oder mehr Kantonen in Fragen der wichtigsten materiellen Interessen aus Erfahrung kennt, kommt leicht zum Schlusse, daß es damit um nichts besser ablaufen werde, als mit ähnlichen Versuchen

in andern, viel weniger wichtigen, Dingen zur Zeit des frühern Bundesvertrages. Kann nicht alles bis auf's Kleinste zu Gunsten irgend eines Kantons hingestellt werden, so verwirft er, weil wirklich oder angeblich übervortheilt durch Andere, oder doch für Andere. So machen es die übrigen, weil in den Augen der aus den zahlreichen Volksrepräsentanten zusammengesetzten Großen Räthe selten ein Vertrag annehmbar genug erscheint. Verständigung über Bauplan und Kostenbeitrag erscheint da als eine fast unausführbare Aufgabe.

Eine andere Art der Ausführung, die Ueberlassung an Privatgesellschaften, wäre der unglücklichste Ausweg von allen; denn allgemeine vaterländische Interessen und Verständigung im Sinne derselben finden dabei nicht die geringste Rechnung, in einem Staat insbesondere, wo der Regierungseinfluß verhältnißmäßig schwach ist und keineswegs nach demjenigen in großen Monarchien bemessen werden kann.

So scheinen demnach dem Bau eines zusammenhängenden Eisenbahnnetzes in der Schweiz fast unübersteigliche Schwierigkeiten entgegenzustehen einerseits, — und eben so gebieterisch zeigen uns anderseits die Dinge draußen über der Grenze, wie es dennoch kommen werde. Alle Hauptlinien werden auf ihre Fortsetzung drängen bis an die Alpen; das Weitere mag füglich einer babylonischen Zukunft überlassen bleiben. Jenem Gedränge aber wird die Schweiz ohne allen Erfolg entgegentreten: jede Zeit hat ihren Grundgedanken; den führt sie aus, alles Sträubens ungeachtet, fatalistisch nach der Meinung der Einen, völlig zweckbewußt nach der Ansicht Anderer.

Das ist's vor Allem, was Staatsmänner im Auge behalten sollen. Darum kein Nein, das sich mit der Ent-

wickelung der Dinge in Europa gar nicht vertrüge; — aber auch kein Ja für ganz unzureichende oder vollends verderbliche Ausführungsmittel. Unterdessen wird die öffentliche Meinung auf das Wesen der Frage geleitet und die Ueberzeugung sich Bahn brechen, daß nur die umfassendste Machtentwicklung der Bundesbehörden selbst das Werk zur Ausführung bringen könne. An ihnen wird es dann auch sein, vor allem aus die konstitutionellen Bedenken oder Hindernisse hinsichtlich der Kreirung einer, übrigens ausschließlich für den Eisenbahnbau einzugehenden, Staatsschuld auf unbedingt loyale Weise zu heben, sodann die industrielle Bevölkerung zu besonderer Bethätigung zu veranlassen. Die agrikole Bewohnerschaft, überhaupt die schon schwer gedrückte Mittelklasse, soll dabei Sicherheit und Schutz finden, daß für den Eisenbahnbau weder direkte noch indirekte Steuervermehrung stattfinde. Die schaffende Gegenwart ist berechtiget, mit den weiter greifenden finanziellen Folgen der Unternehmung wesentlich die genießende Zukunft zu belasten. — Daß diese und ähnliche Betrachtungen ihre volle Würdigung finden können, dazu wird die eingetretene Vertagung der Eisenbahnfrage und ihre Ueberlieferung an die zweite Periode der Bundeslegislatur wesentlich beitragen.

Die Finanzverwaltung des Bundes läßt bereits Ueberblicke und Urtheile zu. Bleiben die Zinsenposten in Aktiven und Passiven, deren Differenz dermal unerheblich ist, unberührt, so kann in runder Summe der gegenwärtige ordentliche Bedarf für die Gesammtbundesverwaltung zu 1,050,000 Franken alter Währung angeschlagen werden*); in dieser

*) Es ist dieß ein Resultat, das wir wesentlich dem Voranschlag für

Summe sind inbegriffen alle allgemeinen Verwaltungs- und Militärausgaben, nicht aber die Auslagen für das Personelle und Materielle der Zoll- und der Postverwaltung, welche Auslagen von den Einnahmen beider Verwaltungszweige voraus in Abzug kommen. Von obiger Summe von 1,050,000 Franken soll, nach bekannten Voranschlägen, eine Million ungefähr an Reinertrag der Zölle (nach Befriedigung der Kantone für ihre Aversalsummen und Bestreitung der übrigen Ausgaben) eingehen*), der Rest durch die Pulververwaltung und Zufälliges gedeckt werden. Direkte Beiträge der Kantone wären sonach, im gewöhnlichen Lauf der Dinge, nicht erforderlich. Hingegen kommt in Betracht, daß, da die ehemaligen Grenzgebühren im Mittel etwa 250,000 Frkn. abwarfen, nunmehr zum Mindesten 750,000 Frkn. Mehrbetrag an Zöllen eingeht, die zum weitaus größern Theil auf den inländischen Konsumenten lasten. Als Mehrbelastung muß ferner angerechnet werden das bisherige alljährliche Defizit auf dem an die Kantone zu bezahlenden Postaversale**),

---

1851 und der Bundesrechnung für 1850 enthoben haben, wobei indeß die muthmaßlichen Ergebnisse des auf Anfang 1852 in Anwendung kommenden revidirten Zolltarifs noch nicht in Anschlag gebracht sind.

*) Zu allgemeiner Verständigung über das Zollwesen ist zu bemerken, daß der Zollertrag zu 3,200,000 Frkn. brutto vorberechnet ist; davon gehen 1,700,000 Frkn. als Ersatz für die alten Zölle oder deren Aequivalent u. s. w. an die Kantonskassen, zirka 500,000 Frkn. wurden als Bezugskosten berechnet; die restirende Million soll Vorschuß zu Handen der Bundeskasse sein. Praktische Ertragsdurchschnitte kann man erst in den folgenden Jahren ziehen, wobei die später zur Sprache kommende Tariferhöhung auch in Anschlag zu bringen ist.

**) Dieser Ausfall betrug 29 Prozent im Jahr 1849, vollends 49 Prozent im Jahr 1850.

weil, wenn auch der Handelsstand durch niedrigere Taxen gewonnen hat, jener Ausfall gleichwohl durch die Steuerpflichtigen im Allgemeinen wieder an die betreffende Kantonskasse ersetzt werden muß. Vergleicht man dieses Ergebniß mit dem der Tagsatzung im Frühjahr 1848 versuchsweise vorgelegten Budget, so findet sich, daß die gesammte neue Bundesverwaltung damals zu 850,000 Frkn. angeschlagen war, nämlich für die Verwaltung überhaupt 300,000, für das Militär 500,000, und für Unvorhergesehenes 50,000 Frkn. Die Bundesausgaben (Post und Zölle immer nicht eingerechnet) stehen demnach jetzt bereits um ungefähr 200,000 Frkn. höher als jene erste Vorberechnung. Diese Differenz findet sich zum größern Theil in Mehrkosten für das Militärwesen und deckt sich, oder soll sich decken, wie gezeigt worden, durch den erhöhten, der Bundeskasse selbst zufließenden, reinen Zollertrag, der damals nur auf 750,000 Frkn. angesetzt war*).

Was das Verhältniß der jetzigen Bundeskosten zu denjenigen betrifft, welche die Eidgenossenschaft bis zum Jahr 1847 bestritt, so können letztere, mit Inbegriff des Militärwesens, im Maximum höher nicht als zu 300,000 bis 350,000 Franken angeschlagen werden**). Die Vermehrung entspricht

*) Seitdem Obiges geschrieben worden, wurde der bundesräthliche Voranschlag für 1852 bekannt. Leider ergibt sich aus demselben, daß die Ausgaben für die Bundesverwaltung mit Inbegriff des Militärwesens im kommenden Jahr sich um ungefähr 200,000 Frkn. a. W. höher belaufen würden, als nach dem ungefähren Bedarf von 1850 und 1851. Die Vermehrung findet sich hauptsächlich auf dem Militärwesen. Eine entsprechende Einnahmenvermehrung gewährt dann der erhöhte Zoll. Dieser soll also in Pulver und Rauch aufgehen!

**) Es ist hier von den Dreißiger- und Vierzigerjahren die Rede,

demnach der oben angegebenen Summe der Vermehrung der Zolleinkünfte um 750,000 Franken.

Was man hieraus lernt, ist indessen Folgendes: jede weitere Vermehrung der Bundesausgaben würde entweder durch Erhöhung der Zollansätze oder dann aber durch unmittelbare Geldbeiträge der Kantone, oder endlich durch Staatsanleihen gedeckt werden müssen, deren nöthige Verzinsung das ordentliche Budget abermal auf die nachtheiligste Weise belästigen müßte; — daß ferner zur Zeit die Herstellung des Baar-Kriegsfondes auf den durch die Bundesverfassung vorgeschriebenen Betrag noch nicht vollständig stattgefunden hat*); und daß endlich jedes unvorgesehene äußere oder innere Ereigniß, welches namentlich zu etwelchem Truppenaufgebot nöthigen würde, wieder, wie früher, (im Jahr 1849), Ansprüche auf schwere direkte Einzahlung der Kantone zur Folge hätte: Gründe genug, nicht nur einer Vermehrung der Bundesauslagen entgegenzuarbeiten, sondern Gegentheils deren ansehnliche Verminderung zu verlangen, für Beides um so mehr, als, wenn man die Gesammtsteuern des Volkes für die Bundesverwaltung ermitteln will, zu jenen 1,050,000 Franken annoch ungefähr 500,000 Franken hinzu zu rechnen sind an Bezugskosten der Zölle, die aus einem gleichhohen Betrag

---

während welchen die Zivil- und Militärausgaben des Bundes allmälig auf obige Summe anstiegen und noch höher angestiegen wären ohne die Opposition der Oekonomisten an der Tagsatzung. In den Zwanziger-Jahren stieg das Bundesbudget beider Zweige zusammen nicht über 140,000 Franken.

*) Ende 1850 war der Baarbestand der Bundeskasse 632,154 Frkn. 2 Rp., während beinahe anderthalb Millionen als baare Kriegskasse vorhanden sein sollten.

von Zollabgaben bestritten werden*). Der Nationalrath aber, in seiner etwas beeilten Fürsorge für neue Schöpfungen, faßte diese Finanzlage im Sommer 1851 wesentlich verschieden auf, als er, den vielseitig ausgesprochenen „Volkswünschen" entgegen (wir ziehen hier ein altes, fast vergessenes Wort aus der Dreißiger Periode wieder zu Ehren), die schöne Gelegenheit der Einführung des neuen Münzfußes nicht nur nicht zu etwelcher Verminderung der Zollsätze benutzte, sondern solche, in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath oder ihn gar überbietend, in einer Weise vermehrte, die den Zollertrag abermals um wenigstens 200,000 alte Franken steigert, eine Summe, die voraussichtlich nur wieder eine in gleichem Betrag erhöhte Ausgabe der Zentralgewalt decken soll und decken wird.**)

Was den Vermögensbestand der Eidgenossenschaft anbelangt, sind die Wunden, welche ihm die Ereignisse von 1847 bis 1849 geschlagen, keineswegs geheilt. Im Jahr 1846 betrug er, unbeschwert, 4,100,000 Franken. Auf Ende 1850 finden wir, laut neuester Bundesrechnung, selbst mit Einrechnung von 1,281,983 Franken an Mobilien, nur 5,111,679 Franken. Die Grundlage der Mobiliarschätzung ist uns unbekannt; nimmt man aber auch an, daß die einschlägigen Posten theilweise realisirbar seien und rechnet man als Ergebnisse solcher Realisirung 50 Prozent (gewiß nicht zu wenig), so vermindert sich der reine Vermögensstatus bereits auf

---

*) Nur die Bezahlung der Posttaxen mag ganz außer Beachtung fallen, weil Jedermann für diese Abgabe die unmittelbare Gegenleistung empfängt. Aber begreiflich werden die Taxen (resp. die Steuer an die Postanstalt) um so höher, je kostspieliger die Verwaltung ist.

**) Die Zollsätze des Ständeraths haben zuletzt doch wieder etwas Abhülfe geschaffen.

4,570,000 Franken. Der wirkliche Vermögensbestand beruht daher einzig auf der Kriegskontribution von 6,455,781 Frkn., die den sieben sogenannten Sonderbundskantonen, nebst Neuenburg und Appenzell J. R., auferlegt worden, ein Betrag, der indeß, wie wir gesehen haben, bei Weitem nicht mehr vorhanden ist. Um so willkommener wird der Bundeskasse das Greuus'sche Legat sein, das im Voranschlag für 1852 mit 1,240,000 Franken u. W. angesetzt ist.

Diesem Finanzzustand des Bundes, der das Steigen der öffentlichen Lasten unzweideutig darthut, gehen die meist sich erhöhenden kantonalen Budgets zur Seite, wobei das Militärwesen seinen besonders drückenden Einfluß übt und sich klar herausstellt, daß die Kantone, abgesehen von allen übrigen, politischen und andern Gründen, besonders dringende finanzielle Motive zur Vereinfachung ihres Staatshaushaltes vor sich sehen sollten.

Der formelle Theil der Bundesverwaltung hat viele Blößen wahrnehmen lassen; davon zeugen die Kommissionalberichte der beiden Räthe trotz der sichtbar zu Tage getretenen Nachsicht, sowie ein Beschluß vom Frühjahr 1850, laut welchem die Rechnung über den Feldzug gegen die sieben Kantone zu gänzlicher Umarbeitung zurückgewiesen wurde, damit sie nöthige Uebersichtlichkeit erhalte; die Rüge einer jener Kommissionen über sehr verspätete Uebergabe der Militärrechnung von 1849, die verspätete Eingabe von Rechnungen und Berichten über die ganze Zentralverwaltung von 1850, so daß die Kommission mit schädlicher Eile und ohne die nöthige Muße sich ihrer Aufgabe entledigen mußte, — andere Einzelnheiten mehr.

Was soll man, zumal mit Rücksicht auf den geschilderten Finanzzustand des Bundes, von zentralen wissenschaftlichen

Anstalten, Hochschule und Polytechnikum, halten, wofür Gesetzesvorschläge schon in Bereitschaft liegen? Machtsprüche, durch welche die für verschiedene Unterrichtsanstalten in den Kantonen bestehenden Korporationsfonde zu Gunsten jener Zentralschulen in Anspruch genommen würden, sind nicht denkbar; freiwillige Beiträge, auch von solchen Kantonen, welche dermal namhafte Summen unmittelbar aus ihrem Budget für eigene Unterrichtsanstalten spenden, nicht zu erwarten; ein neuer entsprechender Ausgabeposten auf dem Bundesbudget fände daher keine äquivalente Einnahme, oder wenn er sie fände, so könnte die nöthige Summe nur in den, wie man annehmen darf, bereits zu diesem Zweck erhöhten oder in der Folge noch mehr zu steigernden Zöllen zu finden sein. Solche Maßnahmen widersprechen, wenn nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste der Bundesverfassung. Die Einführung des neuen Grenzzolls hatte, nach dem Willen der Stände, keine andere Bestimmung, als die Aufhebung der innern Zölle möglich zu machen, und gleichzeitig die erforderlichen Mehrkosten für die Bundesverwaltung zu decken. Die Errichtung zentraler Unterrichtsanstalten hat mit diesen Zwecken nichts gemein. Dazu kommt in Betracht der sehr schwache Anklang, den das Unternehmen seiner Zeit in der Revisionskommission gefunden. Bei der ersten Berathung (24. Februar 1848) erklärten sich, namentlich für die Errichtung einer Hochschule, nur fünf, beziehungsweise sechs von ungefähr dreiundzwanzig Stimmen bejahend *); die Anregung war daher entschieden verworfen. Auch die spätere Berathung gleicher Kommission (6. April gl. J.) brachte nur eine Mehrheit von eilf Stimmen für die Hochschule, d. h. ohne Zweifel

*) Protokoll der Revisionskommission von 1848, S. 33.

nur die knappste Mehrheit der Anwesenden *). In der Tagsatzung selbst ging es nicht besser. Sucht man die Kantone, welche in der Sitzung vom 14. Juni 1848 für die (doch nur) fakultative Errichtung einer Hochschule sich ausgesprochen haben, so finden sich zunächst blos: Luzern, Glarus, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, nebst Basel-Landschaft, d. h. nur eine Minderheit von eilf ganzen Stimmen (unter ihnen fünf romanische und nur sechs deutsche Kantone), und der ganze Plan drohte zu Wasser zu werden. Am 24. Juni endlich erbarmte sich noch Bern der projektirten Zentraluniversität und stimmte für die Befugniß des Bundes zu deren Errichtung **): schmale Zwölfer-Mehrheit, unter ihnen Stände, aus deren Mitte jetzt, da es zum Handeln kommt, der lauteste Widerstand gegen die Ausführung des Bundesartikels kund wird, während Zürich eben damals (im Jahre 1848) beharrlich gegen das Institut gestimmt hat.

Sind solche Thatsachen nicht geradezu entscheidend bei Vollziehung von Bundesbestimmungen, da sie alle das gleiche staatsrechtliche Gewicht haben, ob sie denn mit mehr oder mit weniger Stimmen angenommen worden seien, so dienen sie immerhin als Fingerzeig über das muthmaßliche Gedeihen der betroffenen Unternehmung.

Was nun diese Frage des Erfolges anbelangt, so wäre solcher weit zuverläßiger zu Gunsten der polytechnischen Schule, als für die Universität zu erwarten. Nicht unerklärlich ***),

*) Protokoll der Revisionskommission, S. 189.

**) Protokoll der Tagsatzung vom Mai und Juni 1848.

***) Wir bitten, das Wort nicht zu mißdeuten: es gibt erklärliche, und doch schwach begründete Plane.

aber sehr befremdlich ist es, daß die mit dem Gegenstand betraut gewesene bundesräthliche Expertenkommission das Polytechnikum mit der Posteriorität beehrt, die Universität dagegen in den Vordergrund gestellt hat. Sie scheint übersehen zu haben, daß sich am erwähnten 14. Juni 1848 vierzehn Kantone für die polytechnische Schule erkärt hatten, während die Universität faktisch durchgefallen war; — daß, bei dem Bedürfnisse einer stets sich erweiternden Gewerbsthätigkeit, die polytechnische Schule eine wahre Wohlthat für die Bevölkerung der Gesammtschweiz sein würde, da die wenigen vorhandenen Industrie- oder Gewerbsschulen ein Polytechnikum nach dem weitesten Maßstabe nicht ersetzen können; — und daß wohl Jedermann die in dem Voranschlage von 1848 dafür angesetzten jährlichen 100,000 Fr. als wohlverwendet ansehen, eine erhebliche Opposition gegen ein solches Institut sich kaum vernehmen lassen würde.

Ist's ein Verhängniß, das die Wortführer und Machthaber gerade zu Dem treibt, was am Meisten aufregt, mißstimmt, oder doch Zweifel weckt? Oder was sonst? Gleichviel!

Der Universität wegen fällt mindestens in Erwägung, daß es für ihre Errichtung noch zu früh ist. Gegenüber Denjenigen, welche aus irgendwelchen Gründen vorzugsweise für sie eingenommen sind, dürfte die Meinung nicht ganz werthlos sein, daß es für unsern neuen Bundesstaat viel zuträglicher sei, allernächst seine politischen und administrativen Grundlagen und Schöpfungen festen Fuß fassen zu lassen, bevor man sich an die Gründung einer Hochschule wagt, die, abgesehen von den finanziellen Einsprachen, die vielseitigste Opposition aus allen Theilen der Schweiz rege machen wird, und, wenigstens in der Gegenwart, keine befriedigende

Aussicht auf Erfolg darbietet. Hiefür einige Gründe zu beliebiger Benutzung: Soll, beispielsweise gesprochen, die Universität nach Zürich kommen, so ist darum die Aufhebung der Hochschulen in Basel und Bern nicht gesichert; wo so viel Geld und andere Kräfte, wird man sich der höhern Unterrichtsanstalten nicht begeben wollen; eben so bleiben die Akademien in den westlichen, französischen Kantonen, die Lyzäen in Luzern und Solothurn und andere Anstalten mehr; solche Kantonalinstitute könnten nur in der völligen Umwandlung der Schweiz zu einem Einheitsstaat ihre Vernichtung finden. Möchte nun auch ein Theil der schweizerischen Studirenden von jenen kantonalen Unterrichtsanstalten hinweg, oder sie umgehend, die neue Bundeshochschule besuchen, so wird ein anderer Theil, wahrscheinlich der zahlreichere, zum Zweck seiner schließlichen Ausbildung wie bisher nach Deutschland, Frankreich und Italien ziehen. Schon aus diesem Grunde dürfte die Anstalt, auch bei den lautersten Zwecken ihrer Gründung, nur ein schwächliches Dasein erhalten. Will man dann, neben einer protestantischen theologischen Fakultät, überhin eine katholische theologische errichten, so wird diese, — vorausgesetzt, daß die Universität in eine wesentlich protestantische Schweizerstadt verlegt wird, nur höchst spärlichen Besuch erhalten, ungefähr aus denselben Gründen, aus welchen Hörsäle für protestantische Theologie, in einem angesehenen Schweizerkloster errichtet und unter Leitung und speziellen Einfluß seiner Obern gestellt, ganz leer bleiben würden, — wobei noch in Anschlag zu bringen ist, daß katholische Theologen nicht weniger als andere Studirende Neigung und Wünsche hegen, vor dem Eintritt in ihren strengen Pastoralberuf, an ausländischen Anstalten der verschiedenen Nachbar-

staaten erweiterte Bildung, Lebens- und Menschenkenntniß sich zu erwerben. Man läuft daher Gefahr, sich die Last permanenter Ausgaben für eine Anzahl von Professoren aufzubürden, die nichts Anderes wären als Figuranten im Lektionskatalog. Nicht minder problematisch ist der Besuch der Universität von Deutschland her; wäre er nicht geradezu durch Verbote inhibirt, so würde er doch durch Verumständungen verhindert, die in der politischen und administrativen Organisation der deutschen Staaten ihren Sitz haben. Man weiß, wie laut seiner Zeit die Hoffnungen auf deutschen Besuch der bestehenden Zürcher-Hochschule hervortraten, und wie bescheiden sie sich später zurückziehen mußten. Gründe genug, das jetzige Projekt nur mit aller Vorsicht zu pflegen, wenn man es weder aufgeben kann noch will.

Der Befund der nationalräthlichen Kommission, die Schulfrage auf unbestimmte Zeit zu verschieben, wird daher bei der großen Mehrheit der Schweizer Anklang finden, die Frage selbst für die nähere oder entferntere Zukunft dabei eine offene bleiben. Das Letztere ist die Schweiz sich selbst schuldig: für die polytechnische Schule mögen günstige Aussichten in Anspruch genommen werden; eine unbedingte Verneinung des Hochschulprojektes schiene uns auch nicht gerechtfertiget; es kann auch dieser Plan reifen, wenn Sicherheit gegeben wird, daß die Anstalt nicht eine Anomalie aus monarchischem Boden und monarchischen Zuschnittes in der Schweiz werde. Die korporative Anhäufung eines zahlreichen Lehrerpersonals, mit lebenslänglichen Anstellungen oder höchstens gemildert durch ein gleich diesen mit den Grundgesetzen, politischen Zuständen, Begriffen und Gebräuchen der Schweiz ganz unvereinbarliches Pensionsinstitut, verträgt sich nicht mit der Kartenhausstruktur

unserer eidgenössischen Kleinstaaterei und würde selbst der Bundesgewalt über den Kopf wachsen. Caveant consules! Man könnte sich leicht einen übermächtigen Staat im ohnmächtigen Staate schaffen, sich Ruthen binden durch Jene, die vielleicht die Bestimmung hatten, unverwelkliche Lorbeerkränze zu flechten.

Und noch dies: so entsprechend es war, die materiellen Zentralisationen mit einiger Raschheit durchzuführen, zumal genügende rechtskräftig-verbindliche Vorschriften in der Bundesverfassung enthalten sind, um so gewagter erschiene der gleichzeitige Uebergang auf ein viel weniger vorbereitetes Feld. Die Schweizergeschichte der letzten zwanzig Jahre bietet mehrere Beispiele, daß sich einzelne Kantonsregierungen durch Unersättlichkeit in Neuerungen oder durch Mißachtung zähen Volkssinnes gründlich ruinirten. Mögen die Bundesbehörden Segel und Dampf nicht im Uebermaß in Anspruch nehmen!

VIII.

Die Militärpolitik der Schweiz.

Ungefähr zwei Drittheile der verfügbaren ordentlichen Einkünfte der Bundeskasse nimmt das Militärwesen in Anspruch. Es frägt sich: ist das System, das diese Opfer heischt, alle Leistungen der Kantone und der einzelnen Bürger ungerechnet, durch die vaterländischen Interessen, selbst deren höchste und heiligste, geboten oder nicht?

Hier die Stufenfolge der Vermehrung schweizerischer Wehrmittel seit dem Sturze der helvetischen Republik.

Im Jahr 1803 wies Napoleon Bonaparte, der Vermittler, uns zur Haltung eines Heeres von 15,000 Mann an; die Schweiz war damit einverstanden.

Dem Bundesvertrag von 1815 gemäß wurde die Gesammtstärke der Kantonskontingente auf 33,000 Mann gestellt, zu 2 Mann auf 100 Seelen der Bevölkerung. Aber die Tagsatzung erlaubte sich, über den Bundesvertrag hinaus, noch eine Reserve von gleicher Stärke anzuordnen. Die Kriegesschrecken des Jahres 1831 riefen die Organisation einer Landwehr hervor, doch ohne daß entschieden worden wäre, ob sie bleibende Pflicht der Kantone sei oder nicht. Bald nachher glaubte man die nöthige Uebereinstimmung in Ausbildung und Waffenfähigkeit des Bundesauszuges und der Reserve zu vermissen und verlangte ihre Vereinigung und Verschmelzung; nach langen Tagsatzungswehen ward das eine Heer

von 64,000 Mann geschaffen (1841); die Frage der Landwehr aber blieb im alten Stand.

Einmal in die militärstaatliche Richtung eingerannt, hatte man des Guten noch nicht genug. Bei Festsetzung der neuen Bundesverfassung holte man die in mystischem Dunkel gebliebene Landwehr aus ihrer Zwitterexistenz heraus, schuf sie zur Reserve, — und behielt sich den allgemeinsten Rest der Mannschaft als Landwehr vor. So entsteht nun ein Bundesauszug von 69,568 Mann, mit einer Reserve von 34,784 Mann, — oder ein Gesammt-Bundesheer von 104,352 Mann, mit verhältnißmäßigen Geschützen und anderem Kriegsbedarf, die vorbehaltenen Ansprüche an die Landwehr ungerechnet. Mehr denn dreimal so stark als die Mannschaftszahl, die man im Jahr 1815, bei Verdopplung des mediationsmäßigen Kontingentes, zu stellen sich eidlich gelobt hatte, ist demnach das nunmehrige Bundesheer, und dasselbe, ehedem in ganz ausgeschiedenen Kantonskontingenten vorhanden, steht jetzt als völlig zentralisirtes, in zwölf Divisionen eingetheiltes, Schweizerheer vor uns *).

Durch diese Anordnungen wurde die Militärlast des Volkes mindestens vervierfacht, selbst wenn man die neuen Instruktionsmittel, die vielen gemeinschaftlichen Militärübungen, die weiten Märsche zu denselben, das stark vermehrte Kriegsmaterial, mit gleichfallsiger Vermehrung der Spezialwaffen, nicht in Anschlag bringt.

---

*) Durch den neuesten bundesräthlichen Gesetzesvorschlag über Kleidung, Ausrüstung u. s. w. des Bundesheeres sollte auch das letzte Band, das die Truppen an eigene Hoheit ihres Kantons erinnert, gelöset werden, indem die Kantonal-Kokarde abgeschafft werden wollte. Letztere hat jedoch für einmal wieder das Feld behauptet.

Die Sache ist geschehen und sie läßt sich, in Bezug auf die Hauptpunkte, wenigstens jetzt nicht ändern, weil sie aus bestimmten Vorschriften des Bundes hervorgingen. Gleichwohl verdient sie eine etwelche Untersuchung, auf daß wenigstens in der Ausführung dem Volke die noch mögliche schonende Rücksicht getragen werde *).

Kann und soll die Schweiz, sie, deren völkerrechtliches Lebensprinzip die Neutralität ist, zu einem Militärstaat emporgeschraubt werden? Ist damit irgend ein Nutzen, oder nicht vielmehr Gefahr verbunden?

Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit soll allerdings ihr unverrücktes Ziel sein, für sie jegliches Opfer in Anspruch genommen werden können, alsdann besonders,

*) Für solche Rücksicht sind inzwischen die Aussichten gering. Als im Juli 1851 auf genaue Vorberechnung der aus der beantragten Repartition der Mannschaft überhaupt, dann der Spezialwaffen und des Kriegsmaterials auf die Kantone für diese hervorgehenden Mehrkosten angetragen ward, beliebte es dem Nationalrath nicht, auf diesen Vorschlag einzugehen. Er dekretirte vielmehr ohne Rücksicht auf die Kosten, weil Rechnen dem Verwerfen gleichkäme, hieß es. Bei dieser Berathung vernahm man gleichwohl, daß die Kantone für Anschaffung des Materiellen eine Last von 13 Millionen Franken (ohne Zweifel nenen) zu tragen haben, wobei jedoch immerhin anzunehmen ist, daß das bereits vorhandene, brauchbare und keiner Umänderung ausgesetzte Kriegsmateriale mit inbegriffen sei. In die veröffentlichten amtlichen Berichte gelangten die Berechnungen nicht. Gleichzeitig ward in der Diskussion des Nationalrathes unumwunden gestanden, daß man sich bei Entwerfung des Militärgesetzes stark, von momentanen Eindrücken habe beherrschen lassen, die Quelle der großen Belastung im Gesetz zu suchen sei. Statt indessen auf das Gesetz zurückzukommen und solches zu Gunsten des sonst schwer beladenen Volkes zu mildern, glaubte man der Ehre schuldig zu sein, fortzufahren auf der bereits betretenen Bahn und nahm die Repartition der Waffengattungen in globo an. Bald geht es nun an's Bezahlen!

wenn jenen Gütern wirkliche Gefahr droht. Das Nächste ist indessen, in einigen Worten zu besprechen: wo sich die ursprünglichen Garantien für die schweizerische Sonderexistenz finden, in wie weit dieselben überhaupt einer reellen Gefahr ausgesetzt seien, endlich, inwiefern das Letztere wäre, ob solche Gefahr mit Erfolg durch die schweizerische Militärorganisation abgewendet werden könnte.

Nach den Nationalitäten gehören wir zu Deutschland, zu Italien, zu Frankreich. Das ist uns deutlich genug gesagt worden von Frankfurter Parlamentsrednern, die die Wiedereinverleibung der deutsch-schweizerischen Gebietstheile in das „große, starke und einige" neue deutsche Reich als selbstverständlich bereits ausgemacht sahen; wie man es von Mazzini'scher Seite her in Bezug auf Tessin gemeint hat, wurde bereits angedeutet und mag heutzutage nun selbst Jenen einleuchten, die so übereilig mit jener Mailänder Regierung sich einließen; die Politik der Genfer Propagandisten endlich, die die Schweizer-Ereignisse von 1847 und 1848 nur als Einleitung zur großen Europa-Revolution nach ihrem Geschmack betrachteten, jetzt aber, — nachdem sie fehlgeschlagen — sich zu ihrem unsäglichen Aerger in einem schweizerischen Zentralitätsnetze gefangen sehen, hat ihre Richtung gen Paris. Aber nicht diese blos momentanen Verirrungen fallen in's Gewicht, sondern die natürliche gegenseitige Lage der uns umgebenden Staaten. So lang es ein Frankreich und ein Oesterreich gibt, ist die Schweiz schon durch ihr beidseitiges Bedürfniß, jeglichen unmittelbaren Kontakt zu meiden, gesichert, wie man anderswo zu gleichem Zweck eines unabhängigen Piemonts bedarf; — das ist der wahre Grund der unendlichen Sorgfalt, welche Frankreich uns stets zuwendet,

wenn andere Staaten hier und da finden, die Schweiz hätte sich etwelche Blößen gegeben, — das der Grund, warum anderseits, wenigstens in frühern Zeiten, so ängstlich gewacht wurde, daß sich die politische Organisation der Schweiz nicht wesentlich ändere, auf daß ihre unverkümmerte und allseitige Anerkennung als selbstständiger und neutraler Staat um so gesicherter bleiben könne. Die Revolutionsereignisse von 1848 und 1849 haben an dieser Sachlage nicht nur nichts geändert, sondern ihre Bedeutung noch verstärkt. Die Schweiz ist auch jetzt Niemanden im Weg, und sie würde gegentheils unverweilten Schutz von Außen selbst finden, sobald sie von irgend einer Seite angegriffen werden wollte. Dieser Zustand kann noch Jahrhunderte dauern, wenigstens so lange, als Europa nicht einer allgemeinen Staaten-Umbildung unterliegt, und am Wenigsten ist namentlich von Oesterreich her zu fürchten, dem die Schweiz gar nichts nützen könnte, und das gegentheils eine weit reichere Erbschaft in den untern Donauländern in Aussicht hat und ein Ost-Reich im vollen Sinne des Wortes zu werden verspricht.

Da wir nun bereits besitzen, was uns nöthig, die nationale Selbstständigkeit, wir anderswo nichts zu suchen haben, so fällt von selbst die Möglichkeit eines Krieges für die Schweiz hinweg. Das Ausland will, daß wir neutral seien und bleiben, und wir sollten den Verstand haben, es auch wirklich zu sein, statt dem eiteln Wahne nachzuträumen, daß die Schweiz die große Weltfackel sei, an welcher die Völker die Leuchte für ihre Zukunft anzünden werden. Diese wird durch deren eigene Interessen und Leidenschaften bestimmt.

Unstreitig fordert nun auch die Neutralität die Landesbewaffnung, aber sie erfordert sie nicht in dem Maß und in

den Formen, die man ihr zu geben bemüht ist. Das Mittel steht außer Verhältniß zum Zwecke. Was über die bescheidene und gemessene Einrichtung geht, wie wir sie gegen das Ende der Zwanziger Jahre hatten, mit Erweiterung des Unterrichts und Vervollständigung des Materiells — eine Verwahrlosung wohlerkannter Militärzwecke und eine physische Verweichlichung des Volkes will Niemand — gehört zum Ueberfluß und artet in zwar wohlgemeinte, aber wahrscheinlich ein trauriges Ende nehmende Volksbedrückung aus. Schützt man die Unzulänglichkeit solcher Kontingentsorganisation vor, so ist die Antwort bereit, daß wir ohne stehendes Heer dieselbe doch nie ganz vermeiden können. Daraus folgt aber nicht, daß wir die Einleitungen und Vorbereitungen zur Errichtung eines solchen, wie man sie bereits vor Augen sieht *), fortsetzen sollen, sondern wesentlich, daß eine gesunde Politik ersetzen muß, was der Schweiz trotz ihrer Anstrengungen an materieller Kraft immer abgehen wird. Passender blos berührt, als wirklich erörtert, wird jene Eventualität, wo das halbe Europa ohne Einrede des andern Theils, oder gesammte europäische Hauptstaaten im Verein, der Schweiz das Ende ihrer Selbstständigkeit ankündigen würden, um sich bequem in ihr Gebiet zu theilen. Die Staatskunst hat es nicht mit Möglichkeiten zu thun, deren Wahrscheinlichkeit sich auf ein

*) So urtheilt vielfältig der Bürger und Landmann, der sich mit den bald permanenten Garnisonen in unsern Hauptstädten, mit den weiten Märschen und langen Abwesenheiten seiner Söhne vom heimischen Heerde, mit den einziehenden soldatischen Gewohnheiten, mit deren Annahme der junge Mann sich zugleich dem bürgerlich-ländlichen Wesen und seiner ordentlichen Thätigkeit entfremdet, nicht befreunden kann, — der moralischen Nachtheile nicht zu gedenken, die im Gefolge der neuen Anordnungen, auch die bestgemeinte Disziplin vorausgesetzt, einhergehen.

ungreifbares Minimum beschränkt. Im ungünstigsten Falle hinge es dannzumal von der Kraft und Richtung des Volksgeistes ab, ob der Schweiz ihre Selbstständigkeit lieber, denn das Blut ihrer Bürger sei. Am wenigsten würde aber von einem erschöpften Volke der Aufschwung kühnen, todesverachtenden Aufopferungssinnes zu hoffen sein.

Vielleicht wendet man ein: eben gerügte Militärpolitik sei eine nothwendige Folge der neuen Bundeseinrichtung. Darauf nur Folgendes: was jetzt vorgeht, hat schon in den Dreißiger und Vierziger Jahren Ursprung und Entwickelung gefunden, ist nur eine Fortsetzung des damals zur Geltung getriebenen Systems; es steckt dasselbe also nicht so fast in den Bundesformen, als vielmehr in den Ideen, die in der Militärfrage wie für andere Gesellschaftsaufgaben dem Ueberreiz ausgesetzt sind. Die ganze Milizeinrichtung ist völlig unabhängig von den Bundesformen und kann, selbst wenn die Schweiz ein völliger Zentralstaat würde, im einen oder im andern Sinn getroffen werden, je nachdem man dem in diesen Blättern angenommenen Standpunkt oder dem entgegengesetzten sich zuwendet. Inzwischen freilich müssen die positiven Vorschriften der dermaligen Bundesverfassung geachtet werden; aber es folgt daraus nicht, daß ihre Ausführung eine rücksichtlose sein müsse, noch weniger, daß man nicht gelegentlich, bei Revision der Bundesverfassung selbst, zu einem Militärsystem zurückkehren könne, das weniger Geld- und andere Kräfte in Anspruch nehme. Es handelt sich nur darum, dem alten Satz: „quot cives, tot milites," in unserer Muttersprache, „jeder Schweizer ist Soldat," die richtige Auslegung zu geben. Daß schonende Rücksichten nöthig, wird auch in amtlichen Kreisen gefühlt; sie sind daher, wenigstens

für die Vollziehung der Militärorganisation, so wie sie nun ist, von einer ständeräthlichen Kommission ernst empfohlen worden *). Doch, lieber Handlungen, als bloße Worte!

Ist die Nothwendigkeit nicht begründet, unsere kleine Republik in einen bis an die Zähne geharnischten Militärstaat umzuwandeln, so ist dagegen Versuch und Ausführung keineswegs ohne Gefahren. Ueberschreitet unsere militärische Organisation die ihr angewiesenen natürlichen Grenzen, so werden wir zwar schwerlich das schweizerische Heer für uns selbst zu gebrauchen in den Fall kommen, desto weniger aber gesichert sein, daß es nicht Andere, der Schweiz bewußt oder auch nicht bewußt, bei zähen europäischen Verwickelungen für ihre unserm Land ganz fremden Zwecke in Anspruch nehmen. Das ist die gefährlichste aller Affiliationen für unser Vaterland.

Seine wesentlichste Bestimmung ist die Pflege der Künste des Friedens; hier seine Wohlfahrt für jetzt und die Zukunft.

---

*) Bundesblatt, 1851, Bd. II., S. 481.

IX.

Die Uebergriffe der Bundesgewalt.

Präpotenz ist der schlüpfrige Weg zur Omnipotenz. Das Streben nach dieser liegt in der Natur jeder politischen Bewegung, wo erstere schon zu Gebot steht. Aber eben so gewiß muß es bekämpft werden, wo ihm das Recht nicht zur Seite steht. In vorangehenden Abschnitten ist die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Bundesgewalt ein Maß von Befugnissen eingeräumt ist, das Alles übersteigt, was je in gewöhnlichen Zeiten und ohne ein Zusammentreffen von ganz außerordentlichen Umständen und bewegenden Ursachen ihr von Behörden und Volk der Kantone eingeräumt worden wäre. Es ward auch gezeigt, wie dieselbe sich, inner den Schranken des ihr angewiesenen Wirkungskreises, nützlich und mit Erfolg bewährt hat. Die Schattenseite sollte aber auch nicht fehlen. Das Vielvermögen sollte zur Allmacht aufgeblasen, die Zwecke wieder einmal, und mehr als einmal, das Recht ersetzen.

Die Frage der Militärkapitulationen hat den Bundesbehörden kostbare Tage und einen guten Theil Kredites geraubt, dabei ein wohl geordnetes Verhältniß in chaotische Verwirrung gebracht. Drüben in Genf, wo Jahre hindurch die Revolutionsesse in glühender Thätigkeit war, wurde das Ur-

theil gesprochen und die Eidgenossenschaft sollte vollstrecken. Nachdem im Winter von 1848 auf 1849 zu Turin neue Kriegsfäden gesponnen worden, die Kündigung des Waffenstillstandes und die abermalige Schilderhebung zu Gründung eines italischen Reiches vorbereitet, Karl Albert zum letzten verhängnißvollen Gang für die Revolutionirung, nicht bloß Italiens, sondern Europa's, — wie aber er wähnte, für erkleckliche Erweiterung eigener Hausmacht — gestoßen worden war, da galt es, weil Allianzen oder selbstständige schweizerische Kriegszüge nicht neuerdings, wie solche im Frühjahr 1848 in der Tagsatzung und in ihren Umgebungen betrieben worden, in Anregung gebracht werden konnten, die Gegner der Revolution wenigstens durch Entziehung ihrer Kräfte zu schwächen. Als die schlagfertigen Heere dieß- und jenseits des Flusses Tessin sich sammelten, hielt Genf seine Volksgemeinde (11. Merz 1849) von mindestens 6000 Köpfen. Das Staatsoberhaupt selbst sprach für unverweilte Aufhebung der Kapitulationen mit Neapel, auf einer Bühne, die unter andern mit der italienischen Tricolore geziert war. Die Versammlung, zum Voraus einverstanden, bewilligte noch Mehreres, widmete der zentral-italienischen Republik eine Gratulationsadresse, beschimpfte in gleichem Athemzug den schweizerischen Bundesrath und erließ folgenden Befehl an die Bundesversammlung: „Im Namen der hohen Sendung, die Euch anvertraut ist, heischen wir von Euch einen muthigen Entschluß, der, gleich dem von Euern Vorgängern gegen Jesuiten und Sonderbund gefaßten, den guten Ruf des gemeinsamen Vaterlandes zu wahren geeignet sei. Euere Befugniß in diesem Falle ist besser begründet, als sie es in jenem war. Ihr dürft alle Maßregeln treffen, welche die

innere und äußere Sicherheit der Schweiz oder jedes andere höhere Landesinteresse gebietet.“ Der Große Rath setzte sich dem Begehren unterstützend zur Seite und empfahl der Bundesversammlung folgende Schlußfassung: 1) Auflösung der Regimenter; 2) Begehren ihrer vollen Entschädigung durch den König; 3) Verbot der Werbung. Gleiche Agitation im Kanton Bern, mittelst seiner Volksvereine. Man hätte nun glauben sollen, die derbe Sprache der Schlacht von Novara wäre auch von jenen Bewegern so gut verstanden worden, als vom Bundesrathe, der am 28. März (fünf Tage nach derselben) durch Kreisschreiben jede Werbung in den Kantonen für die von Becker, Heinzen und Lommel projektirte deutsch-helvetische Legion untersagte und an demselben Tage Heinzen und Lommel von schweizerischem Boden wegwies*).

*) Heinzen verdankte später die so oft und so lang genossene Duldung mit folgendem Stammbuchblättchen zu Handen der Schweiz: „Haß der Schweiz! die Schweiz muß unterjocht werden! Das ist das höchste Interesse der europäischen Revolution geworden. Der neutrale Egoismus und die philisterhafte Bornirtheit der Schweizer wird sie ewig zu unsern Feinden machen, die uns weder einen Bissen Brod, noch ein freies Wort auf ihrem Gebiete gönnen. Die Schweizer werden erst wirkliche Republikaner werden, wenn es keine Schweiz mehr gibt. Nur Gewalt und Ruin kann diese bornirten und eingefleischten Egoisten auf den Weg politischer Vernunft treiben; so lang sie über ihr politisches Philisterthum ungestört Reden halten und ruhig ihre Batzen verdienen können, hat die Revolution, hat die Menschheit nichts von ihnen zu hoffen. Obschon die Schweiz überzeugt sein kann und muß, daß festes und ehrenhaftes Auftreten nach Außen auf die Dauer ihre einzige richtige Politik ist, wird sie dennoch lieber die ganze Stufenleiter der politischen Niederträchtigkeit hinabklettern, um für den Moment ihres Egoismus eine Galgenfrist zu erschleichen.“

Gute Lehre, was es für die Schweiz hieße, sich dem Revolutionsideal von Leuten hinzugeben, deren Humanitätstheorien in so freundliche Worte eingekleidet werden.

Sie verdoppelten gegentheils ihre Unermüdlichkeit und fanden endlich, trotz abweichender Meinung des Bundesrathes, von dem einzelne Mitglieder erklärt hatten, daß in dieser Sache das gute Recht die einzige Waffe der Eidgenossenschaft sei, hohe Gönnerschaft in den höchsten Regionen des Nationalrathes. Von diesem wurden in dreifacher Schlußnahme die Militärkapitulationen mit der Würde und Ehre der Eidgenossenschaft unverträglich erklärt, der Bundesrath beauftragt, für deren Auflösung Unterhandlungen anzuknüpfen, auch angewiesen, die Aufhebung der Kapitulationen sofort auszusprechen, falls die Truppen zur Intervention in einem fremden Lande und namentlich gegen den Grundsatz des freien Selbstkonstituirungsrechtes verwendet werden sollten, — endlich alle Werbung für fremde Kriegsdienste verboten. Mit 60 gegen 37 Stimmen ward in solcher Art „Würde und Ehre der Eidgenossenschaft" gewahrt, nachdem Extreme aus der östlichen Schweiz selbst die wirkliche Zurückberufung der Regimenter ohne alle Entschädigung in Antrag gebracht hatten. Die Versammlung wendete ihre überschwängliche Sympathie dem römischen Volke und seiner Souveränetät zu, war demnach für dasselbe bei Weitem nicht so karg, als für das Volk von Freiburg und sein Selbstkonstituirungsrecht. Vergebens hatte man, mit der Bundesverfassung in der Hand, die Inkompetenz schlagend begründet, vergebens auf frühere Akten hingewiesen, die in Verbindung mit dem Text der erstern nicht den mindesten Zweifel übrig ließen, daß man bei dem Konstituirungswerke gar nichts Anderes beabsichtigte, als einfach das Ende der Verträge mit Neapel abzuwarten*). Die

*) Im beleuchtenden Bericht der Tagsatzungskommission zum Bundesentwurf vom 8. April 1848 heißt es wörtlich zum damaligen Art. 11:

schwache Wand, die die vorangegangene ständeräthliche Tagesordnung, den Klubs und ihren Massen entgegengestellt hatte, ward niedergeworfen, und der Ständerath selbst, dieser Schutzherr und Repräsentant der kantonalen Rechte, gab in einer spätern Berathung ritterlich nach, stimmte, in Aufhebung seines ersten ablehnenden Beschlusses, der Unterhandlung für Auflösung der Regimenter bei, auch dem Verbot der Werbung „für einstweilen", was sich der Nationalrath ohne Gefährde für seine Ansicht gefallen lassen konnte, da das „Einstweilen", wie er richtig voraussah, schon mehr denn zwei Jahre alt geworden ist, auch rückhaltlos gesagt wurde, daß das „Einstweilen" für „immer" gemeint sei. An der Spitze des offiziellen Textes der Schlußnahme lesen wir jetzt die sentenziöse Erwägung, „daß das Fortbestehen der Militärkapitulationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz, als eines demokratischen Freistaates, unverträglich ist". Wenn etwas Wahres an diesem Satz ist, warum sagte man es nicht in der Bundesverfassung, und hob durch diese die damals schon wohlbekannten Militärkapitulationen mittelst Machtspruches auf? Ueber die Reklamationen der Schweizer-Kaufleute in Neapel gegen die beantragten, dann wirklich getroffenen Maßregeln erging Tagesordnung.

Die meisten betroffenen Kantone, ja auch andere (welcher

„Das Verbot von Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten ist schon lange durch die öffentliche Meinung und die Politik der Schweiz gefordert, mit welcher es nicht vereinbar ist, daß die Schweiz ihre Söhne an Könige abtrete, um die Völker in Knechtschaft zu halten. Diese Bestimmung gilt natürlich nur für die Zukunft, und die gegenwärtig bestehenden Kapitulationen können fortbestehen, bis die Zeit, für welche sie abgeschlossen sind, abgelaufen ist." Berichterstatter waren die damaligen Gesandten von Thurgau und Waadt, die Herren Dr. Kern und Staatsrath Druey.

hätte es im Grunde nicht sein sollen?) erkannten das ganze Gewicht der Entscheidung. Sie reklamirten mit vollständiger und unwiderlegbarer Darstellung der Rechtsgründe für die Inkompetenz der Bundesbehörden, fanden jedoch kein Gehör, da die Einsprache vielmehr als unzeitige Souveränetätsregung bezeichnet wurde, und noch zu Ende von 1850 fiel ein Antrag auf Zurücknahme des Werbungsverbotes durch, obwohl ein ausführlicher Bericht des Bundesrathes nachgewiesen hatte, daß mit den bisherigen Schlußnahmen weder Ehre und Würde, noch Vortheil zu gewinnen sei, wohl aber empfindliche Schädigung von Tausenden schweizerischer Angehöriger, dann der Kantone selbst, falls sie die Entschädigungsreklamationen zu berücksichtigen hätten, endlich der Bundeskasse, wenn sie mit Regreß belangt würde, in Aussicht stehe.

Und der Erfolg im Sinne des unheimeligen, propagandistischen politischen Systems der Mehrheit? Die Unterhandlungen waren so fruchtlos, daß der Bundesrath sie fallen lassen mußte, ohne sie später wieder aufnehmen zu können. Auf die Werber wurde inzwischen in einzelnen Kantonen Jagd gemacht*); hier wurden sie freigesprochen, dort gestraft; die Werbung selbst aber nahm als ein, den Einflüssen der persönlichen Freiheit unentrückbares Geschäft, ihren nach den Wünschen Neapels guten Fortgang, dürfte selbst durch die versuchte Verhinderung einen frischen Aufschwung gewonnen haben, wie sich wenigstens aus der nunmehrigen Stärke der Regimenter und aus der Errichtung eines ganz neuen, vordem nicht bestandenen, Korps entnehmen läßt. Der König

*) Besondere Thätigkeit entwickelte Tessin (S. Bundesblatt, 1851, Bd. II, S. 315.)

blieb sonach nicht nur im Besitz der Streitkräfte, die man ihm zum Gedeihen italienischer Revolutionsversuche hat entziehen wollen, sondern sieht sie verstärkt zu seiner Verfügung *); dagegen ist das schweizerische Volk um einen Theil der Ehre und des guten Namens verkürzt worden, der von der gewissenhaften Erfüllung von Verträgen abhängt und ist zudem noch den möglichen ökonomischen und völkerrechtlichen Nachtheilen ausgesetzt, die der Vertragsbruch besorgen läßt.

Das Verhalten des Bundesrathes war in dieser Angelegenheit grundsätzlich tadellos; er ermangelte nicht, die rechtliche Bedeutung derselben bundesgemäß geltend zu machen. Das Gleiche thaten einzelne seiner Mitglieder in der Diskussion; doch hat jenes feste Zusammenwirken aller, so wie die einhellige, unnachgiebige Vertheidigung seiner Rechtsansichten gefehlt, und es bleibt überhin ungewiß, ob und in wiefern eine noch mehrere Bethätigung des Bundesrathes in erwähntem Sinne das Ergebniß wirklich zu ändern vermocht hätte. Die volle Erkenntniß, daß die schweizerischen Behörden überhaupt kein Gewicht in den Gang der auswärtigen Geschicke zu legen haben, war damals in der Nationalstellvertretung noch nicht genug durchgedrungen und hat selbst bis zur Stunde sich noch keine unbedingte Geltung verschaffen können.

Es sind, dieß zum Schlusse, diese Zeilen keineswegs zu Gunsten des auswärtigen kapitulirten Dienstes geschrieben; gegen sein Aufhören ist nichts einzuwenden; aber die Bundesbehörden hatten ihrerseits nichts dabei zu thun, als die

*) Unterdessen hat Neapel doch wieder über das Werbverbot geklagt, der Bundesrath ablehnend geantwortet. Dem Letztern kam dießmal die Werbung für das erwähnte nicht-kapitulirte Korps zu statten. (S. Bundesblatt, 1851, Bd. II, S. 314).



bestehenden Verträge an ihre Endschaft gelangen zu lassen. Nur den kapitulirenden Kantonen selbst mochte es zustehen, mit der neapolitanischen Regierung für allfällige Auflösung der Regimenter sich in's Vernehmen zu setzen und, auf dem Vertragswege, Gutfindendes abzuschließen. Die Einstellung der Werbung aber wäre selbst ihnen nicht zugestanden, eben so wenig die Zurückberufung der Regimenter, sofern nicht ein in den Kapitulationen selbst vorgesehener Fall dazu berechtiget hätte. Es ist auffallend, wie wenig die Mehrheit dieser Kantone die rechtliche Stellung gegenüber den Zentralbehörden gewahrt hat. Geschah es in der festen Zuversicht, die Befriedigung der etwa später sich ergebenden Rechtsansprüche auf die Bundeskasse abwälzen zu können? In diesem Sinne wurde wenigstens in Bern (Großrathssitzung vom 8. März 1851) der Vorschlag zur Aufhebung des von Bern selbst ausgegangenen Werbverbotes unterstützt, „sonst könnte der Bund die Entschädigungspflicht" (bei etwaiger Auflösung der Regimenter) „von sich ablehnen"*). Wie dem auch sei: ihre Handlungsweise ermangelt der Umsicht; nicht die Kapitulationen allein standen in Frage, sondern die Kompetenzen der Kantone überhaupt, die alle in Gefahr sind, wenn eine einzige eingebrochen werden kann, ohne daß beharrlicher Widerspruch erfolge.

Wie eine Abirrung vom bundesgemäßen Pfade sogleich andern ruft, zeigt die Angelegenheit der Werbungen als solcher, für fremde Kriegsdienste. Das einstweilige Verbot wollte behauptet werden; dieß zeigte sich indeß nicht bloß wegen der Unzulänglichkeit der Kantonalgesetzgebungen, sondern

*) „Bund", Nr. 69, vom 10. März 1851.

wegen der Natur der Sache an sich als unmöglich. In letzter Beziehung trat der Umstand entgegen, daß der Schweizer sich's nicht nehmen läßt, den ausländischen Dienst zur Berufssache zu machen, und kann dieses Recht dem jungen Mann von angesehener Familie nicht verwehrt werden, so ist die Hinderung eben so unzuläßig gegenüber dem gemeinen Mann, der zu Hause kein Brod findet, oder dem die dargebotene Arbeit nicht behagt. Dennoch gedachte man die Hinderung allgemein durchzuführen und zu diesem Ende ein gemeinschweizerisches Strafgesetz zu erlassen. Der Bundesrath selbst brachte es in Vorschlag. Der Antrag fiel jedoch durch, weil der Ständerath (Dezember 1850) die Aufhebung des Werbverbotes vom 20. Juni 1849 beschloß, der Nationalrath dagegen, trotz aller Gefährdung der wichtigsten schweizerischen Interessen, welche im Gutachten seiner Kommissionsmehrheit dargelegt ist, jenen Beschluß in Kraft erhalten wollte, dann aber für das Strafgesetz selbst keine Mehrheit fand.

Immerhin gibt auch diese Verhandlung Stoff zu den ernstesten Erwägungen. Durchgeht man die Bundesverfassung, so ist auch nicht eine Vorschrift zu finden, die ein Bundes-Strafgesetz gegen Werbungen rechtfertigen könnte. Selbst dann, wenn nach Ablauf der Kapitulationen neue Verträge dieser Art bundeswidrig wollten geschlossen werden, träte nicht so fast das Recht des Bundes ein, Werbverbote zu erlassen und solchen durch Bundesstrafgesetze Vollziehung zu verschaffen, sondern vielmehr das Recht, die neuern Verträge als null und nichtig zu erklären, den betreffenden Kanton überhin zur Verantwortung zu ziehen und Angemessenes zu verfügen, um ihn, als Bundesglied, zum Gehorsam zurückzuführen. Verbote der Werbung dagegen, für irgend welchen Dienst,

stünden als Ausfluß der Staatshoheit der einzelnen Kantone gegenüber ihren eigenen Angehörigen, ausschließlich den Kantonen selbst zu, nicht aber der Bundesbehörde. Bundesrechtlich kann nichts Anderes aus dem Grundgesetz der Schweiz herausdeduzirt werden. Es ist vielleicht zu bedauern, daß es sich also verhält; aber der Zweck kann die Mittel nicht entschuldigen und alle Selbstständigkeit der Kantone hörte auf, wenn der entgegengesetzte Satz bald in dieser bald in jener Angelegenheit zur Anwendung käme. Wir nehmen den einzigen Fall aus, wo es sich um Handhabung der Neutralität zwischen zwei wirklich kriegführenden Mächten in der Nachbarschaft handeln würde. Dannzumal träte die Bundesgewalt berechtigt auf und wäre daher auch vollbefugt zur Anordnung dessen, was eine wahre Neutralität wirklich erfordert. In dieser exzeptionellen Lage befand man sich im J. 1850 nicht.

Eine noch empfindlichere Verletzung kantonaler Rechte, als in der Sache der Kapitulationen und der Polizei über das Werbungswesen, erlitten die Stände in Hinsicht der Fremdenpolizei. Das Bundesrecht faßt sich in zwei Worte zusammen: frei steht den Kantonen die Aufnahme von Fremden, frei ihre Wegweisung, diese unbedingt, jene einzig dadurch bedingt, daß der Bundesrath einzelne, von einem Kanton aufgenommene, Fremdlinge aus Rücksichten für die gute Pflege völkerrechtlicher Pflichten der Eidgenossenschaft entfernen mag. Also der Verletzung völkerrechtlicher Pflichten durch die Kantone, verübt durch Aufnahme und Duldung gefährlicher Fremdlinge, kann die Bundesbehörde befugt steuern.

Statt dieser sehr beschränkten Befugniß, die übrigens einer der Vorzüge der neuen Bundesverfassung ist, entstand die ausgedehnteste Bundes-Fremdenpolizei. Wer hat diese

Anomalie verschuldet? Die Kantone nicht allein. Ereignisse im Süden unsers Landes, wie die Wiedereinnahme von Mailand durch die Oesterreicher und eine Schlacht von Novara hätten, als im Kreise der Möglichkeit gelegen, vorgesehen werden sollen; — der spätere Andrang des badisch-pfälzischen Insurrektionsheeres gegen die schweizerische Grenze war der einzig mögliche Ausgang eines ungleichen Kampfes. Da galt es, durch Bundesbeschluß die Grenze gegen beide kämpfenden Theile zu wahren und keine Armeekorps, tragen sie preußische oder deutsche Einheits-Kokarde, auf Schweizerboden einzulassen, die Aufnahme im günstigsten Falle auf Flüchtlinge bürgerlichen Standes zu beschränken, ein Recht, das den Kantonen, unter Vorbehalt nachfolgender bundesräthlicher Wegweisung Einzelner der Aufgenommenen, nicht hätte bestritten werden können! Aber übel belohnte Sympathien entschieden; einzelne Kantone sündigten auf Rechnung der hinterliegenden; die Räthe der Eidgenossenschaft ihrerseits handelten in einer Weise, die vermuthen läßt, daß das Gefährliche des eigenen Verfahrens nicht überlegt wurde. Jetzt trat das nie Geahnte ein: die aufnehmenden Kantone prätendirten gegenüber den rückwärts gelegenen Kantonen eine Konvenienzpflicht zur Abnahme des militärischen Fremdenüberflusses, und der Bundesrath vollends setzte die Etappenstraßen fest und ordnete die Garnisonen an für das ausländische Kriegsvolk, das von Seite der Schweiz übrigens etwas ganz Anderes als Brod und Fleisch und Nachtlager erwartet hatte. Eine gründlichere Rechts- und Sachenverwirrung hätte nicht erfunden werden können, und einmal da, brachte sie das gemessenste Bundesrecht gebieterisch zum Schweigen. Zwei Jahre lang folgten sich die Bundesdekrete über Vertheilung der Massen

unter die Kantone, ihre Alimentation, die daherigen Geldverwendungen aus der Bundeskasse, die Korrespondenzen mit dem Ausland zur Entfernung der Einzelnen, die Ertheilung von Reisepapieren und Reisegeld, dann wieder das Aufdringen einzelner Schaaren zu Lasten einzelner Kantone auf dem Wege der Internirung, zuletzt endlich die formelle Rückkehr zum bundesrechtlichen Status durch Erklärung des Bundesrathes: die Fremdlinge, die auch jetzt noch in den Kantonen seien, werden ihrer freien Verfügung überlassen. Damals aber waren es der Gezählten noch anderthalb Tausende, und das Abschieben ist nicht so leicht, als es das rechtlich unbegründete Gebot der Aufnahme war. In solcher Weise wurde die polizeiliche Rechtsstellung der Kantone in einer ihrer wichtigsten Funktionen gänzlich stillgestellt, ward regiert und befohlen im Umfang aller Kantone, als ob die kantonale Souveränetät nur noch Gegenstand geschichtlicher Erinnerungen sein könne. Die feierliche Erklärung des oft angerufenen Art. 3 der Bundesverfassung: die Kantone seien souverän in Allem, was nicht der Bundesgewalt abgetreten worden, hatte einen Riß erhalten, den vielleicht weder allzu späte Reue noch die Rückkehr besserer Einsicht wieder gutmachen kann. Unzulänglich zur Rechtfertigung wäre die Behauptung: das Gerügte sei Nothfolge außerordentlicher Ereignisse, denn dasselbe trat selbst in Fällen ein, wo es sich keineswegs um eingedrungene Heerestheile handelte, sondern um einzelne Flüchtlinge bürgerlichen Standes, die, wegen Umtrieben an der Grenze, nach den innern Kantonen internirt wurden (so die Franzosen in und um Genf), obwohl sie, schon wegen jener kompromittirenden Aufführung unmittelbar nach den daherigen Wahrnehmungen, und nicht erst, nachdem sie dem

Bundesrath freche Vorlesungen über das wahre Wesen des Asylrechtes gehalten, hätten ausgewiesen werden sollen. Selbst in Dingen, wo ein Verdienst der Bundespolizei unzweideutig vorliegt, namentlich in der Untersuchung wegen der Arbeitervereine, also in einer Frage, die mit der so arg mißbrauchten Gastfreundschaft der Schweizer für politische Flüchtlinge nicht das Mindeste gemein hat, nimmt sie eine Gestalt an, die die kantonalen und die föderalen Befugsame untereinander mengt; ihre Verfügungen beschränken sich nicht auf die Wegweisungen, sondern stellen in einzelnen Kantonen die einzelnen Vereine, die man weniger gefährlich erfunden haben will, unter Polizeiaufsicht, während die Vereinslust von Fremden in unserm Lande, deren traurige Ergebnisse schon so oft wiedergekehrt sind, besser mit allgemeiner Fortschaffung gebüßt worden wäre. Nicht erquicklicher für die Kantone ist die unerwartete Heimsuchung mit ganzen Transporten sogenannter Deserteure, die man zuerst an den äußersten Grenzen des Landes sich ansammeln läßt, dann unversehens mitten durch die Schweiz eskortirt, mit schweizerischem Geld ernährt und fortschafft, wobei die souveränen Kantone abermal zur Rolle unterthäniger Präfekturen verwiesen sind, die Presse aber gegenüber den fahnenflüchtigen Leuten, die wahrscheinlich durch Mazzini'sche Umtriebe und Gelder erkauft sind, oder doch auf letztere rechnen, Namens des geduldigen Vaterlandes die Honneurs macht.

Und mit allen diesen mißlichen Erfahrungen ist man noch nicht am Ende; es ist nur ein augenblicklicher Stillstand eingetreten, der die Kantonspolizeien etwas zu Athem kommen läßt. Die Stellung der Kantone wird erst dann die richtige und bundesmäßige sein, wann die gesammten fünfundzwanzig

Souveränetäten gelernt haben werden, jede bundespolizeiliche Verfügung, welche die Aufnahme oder Duldung einzelner Fremdlinge bezweckt, mit Protest zurückzuweisen, und nur jene zu beachten, welche die befugte Wegweisung verordnen. So weit ist man indessen noch nicht, und Volk und Regierungen in den einzelnen Kantonen scheinen Begriffe vom Asylwesen zu haben, welche fortgesetzte Belästigung der Kantons- und der Bundeskassen, gleichzeitige Uebergriffe der Bundesgewalt in kantonale Befugnisse, — als ihren Ausfluß, mit vielen ähnlichen Ursachen, die allmälige Vernichtung jeglicher administrativer und polizeilicher Selbstständigkeit der Kantone zur Folge haben werden. In der That sind solche Erwartungen nicht aus der Luft gegriffen, wenn man aus amtlichen Aktenstücken*) vernimmt, es sei, nach Meinung des Bundesrathes, z. B. „nicht einzusehen, warum dem Bunde nicht so gut wie den Kantonen das Recht zustehen sollte, Reiseschriften zu ertheilen“, eine Ansicht, in die die Oberbehörden wenigstens theilweise schon eingegangen sind, so daß im bezeichneten Verwaltungszweige, gleichwie in vielen andern nach und nach alle Gewalt an die Zentralbehörde hinübergleiten wird.

Die Uebergriffstendenz hat sich auch geltend gemacht im Entscheid über die Marktrechte der aargauischen Israeliten zu Luzern. Mag auch der Span aus philisterhaftem Brodneid einer Stadtbewohnerschaft entstanden sein, die sonst sehr viel auf ihre Freisinnigkeit hält, und daher dem Geschmack einer höhern Anschauung der Dinge wenig zusagen: so ist doch auch seine Lösung ein Wahrzeichen mehr, daß vor der

*) Bundesblatt, 1850, Bd. III, S. 377 u. ff.

Bundesgewalt in der Regel jene der Kantone den Kürzern zieht. Selbst jene Kommissionalberichte an die Bundesbehörden, welche dem Kanton Luzern Unrecht geben, den aargauischen Israeliten den Zutritt zu den luzernischen Märkten gestatten wollen, beweisen das Gegentheil von der Schlußfolgerung. Ihnen selbst kann auf das Ausdrücklichste entnommen werden, daß die Aargauer Juden zwar die dortige Angehörigkeit (im allgemeinsten Sinn des Wortes) besitzen und in Gemeinden organisirt sind, das wirkliche Staatsbürgerrecht aber um so weniger genießen, als sie weder stimm- noch wahlfähig sind, ohne Ermächtigung der Regierung sich nicht verheirathen, nur unter gewissen Bedingungen Liegenschaften erwerben können. Durch den ganzen weiten Kanton also sind sie, mit Ausnahme ihrer eigenen Ansiedelungen Lengnau und Oberendingen, faktisch und rechtlich Fremdlinge, ausgeschlossen von aller politischen Bethätigung, die in einer Republik das wahre Kennzeichen des Staatsbürgers ist, im Gegensatz zum bloßen Recht auf Duldung und Wohnsitz. Dessenungeachtet wollte man ächte und rechte Aargauerbürger, folgerecht dann auch Schweizerbürger in jenen Israeliten erblicken, denen in den übrigen Kantonen alle Rechte zuständen, die nicht durch das Glaubensbekenntniß bedingt seien, während im Aargau selbst die Unterschiede nicht nur nicht gehoben sind, sondern in einer höchst befremdlichen Ausdehnung fortbestehen. Luzern ward verfällt und hat den Lengnauer- und Oberendinger Juden den Bruderkuß zu geben. Indessen haben doch die nämlichen Staatsmänner, welche so kühne Sprünge in ihren Schlüssen machten, das Bodenlose ihres Urtheils selbst erkannt, weßhalb sie, am Schlusse ihres Gutachtens, auf die nothwendige „Erlassung von Bundesbeschlüssen behufs Regulirung der Stel-

lung der Israeliten" aufmerksam machen, in Absicht und Hoffnung, „den schweizerischen Israeliten die ihnen durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte zu sichern, und je mehr und mehr unter Bürgern des gleichen Vaterlandes unverträgliche Unterschiede, Ausschließungen und Entziehungen auszumerzen"*). Verfasser dieser trefflichen Worte ist der nämliche Mann, dem zur Zeit der mächtigste Einfluß, wenigstens die gewaltigste Herrscherkonsequenz im Kanton Freiburg zugeschrieben wird, einem Kanton also, wo „Ausschließungen" und „Entziehungen" zur Zeit das ganze Regierungssystem bilden. Luzern mag sich nun damit trösten, daß für die ganze Schweiz ein Emanzipationsdekret zu Gunsten der Juden ab Seite der allmächtigen Bundesgewalt nicht ausbleiben werde, obwohl auf ähnliche Auslegung gewisser Vorschriften des Bundes zur Zeit seiner Annahme Niemand gefaßt war.

Mit den gemischten Ehen hat es ungefähr dieselbe Bewandtniß, wie mit obstehenden Juden, mit dem Unterschiede doch, daß diesen eben so hohe Gunst, als den kirchlichen Vorständen der Katholiken in der Schweiz eine ergiebige Dosis von Ungunst zugemessen ward. Besorge der Leser indessen keine konfessionellen Erörterungen, am wenigsten über Vorzüge oder Nachtheile der Mischehen, da wir es hier ausschließlich mit dem Bundesrechte zu thun haben, mit der Untersuchung insbesondere, in wie weit die Bundesgewalt befugt sei, in dieser Sache Verfügungen zu erlassen oder nicht, die Souveränetätsrechte der Kantone unbefugt beschränkt habe oder nicht. Die Verhandlungen der Räthe bringen die That-

*) Bundesblatt, 1850, Bd. II, S. 477.

sache, daß bei Berathung der Bundesverfassung zu zwei verschiedenen Malen (Mai und Juni 1848) von den zwei Kantonen Glarus und Bern die Garantie der gemischten Ehen in Antrag gebracht, beide Male aber verworfen worden, weil in Minderheit geblieben ist. Die wiederholte Niederlage einer und derselben Anregung gilt sonst überall, wenigstens wenn es sich um die positive Gesetzgebung handelt, als vollgültiger Beweis, daß genau die Kompetenz, welche einer Behörde durch den Antrag zugelegt werden wollte, nicht an sie übergegangen, sondern Demjenigen verblieben sei, der sie bis dahin gehabt. Inzwischen wurde im Schooße des Nationalraths insbesondere nicht also argumentirt, sondern vielmehr gefolgert, man möge sich über die Kompetenzfrage nur beruhigen; denn einmal sei es Thatsache, daß bei der in jenen zwei verschiedenen Monaten geschehenen Abstimmung das eine Mal diese, das andere Mal andere Kantone, freilich nie deren genug, zum Vorschlage gestimmt haben; zähle man nun die Freunde vom Mai und jene vom Juni zusammen, so reichen sie vollkommen aus*) (eine neue parlamentarische Rechnungsmanier, die wir den unglücklichen Minderheiten in allen Großen Räthen bestens zu dem Zweck empfehlen wollen, eine gesetzliche Mehrheit nie anerkennen zu müssen). Sodann wird ein weiterer Trost darin gefunden, es sei jene Verwerfung nur deßwegen geschehen, weil man im Hinblick auf den Art. 42 (des Entwurfes vom 8. April 1848), über Handhabung des konfessionellen Friedens sich gedrungen gefühlt, die Kraft des Artikels nicht etwa durch die Annahme jener speziellen Anträge von Glarus und später von Bern zu schwächen (!),

*) Bundesblatt, 1850, Bd. III, S. 20.

während freilich aus dem Wortlaut der Verhandlungen gegentheils entnommen werden muß, daß beide Male die Mehrheit der Stände der Meinung war: es sei des Konfessionellen längst genug im Entwurf und man wolle nicht noch mehr Stroh zum Feuer legen. Der Bundesrath selbst und anderweitige Kommissionsberichte haben den Gegenstand weit ernster aufgefaßt und in jenen förmlichen Abschlüssen einen ausdrücklich verneinenden, rechtskräftigen Entscheid erblickt. Jener sagt unter Anderm *): so wünschbar es bisweilen wäre, die Grenzen der Bundesbefugnisse zu überschreiten, um grelle Uebelstände zu beseitigen, welche mit dem liberalen und humanen Geiste der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, so rechtswidrig und gefährlich wäre es auf der andern Seite, dieser Versuchung Folge zu geben, rechtswidrig, weil das Grundgesetz der Eidgenossenschaft wenn auch in edler Absicht gebrochen wird, gefährlich, weil das Vertrauen und die Achtung, die ihm gebühren, erschüttert werden, und weil die jeweilige Bundesgewalt, welcher politischen Richtung sie immer angehören mag, bei weitern Uebergriffen in Antezedentien ihre Rechtfertigung suchen wird." Im Weitern hat der Bundesrath in der Motivirung seiner Schlußfassung schlagend bewiesen, daß das schwyzerische Verbot, um dessen Kassation es sich handelte, gegenüber dem Beschwerdeführer wirkungslos bleiben müßte, indem derselbe auch nach der Eingehung der beabsichtigten Mischehe sein Schwyzerbürgerrecht behalten, dort seine politischen Rechte ausüben, sich frei niederlassen könnte u. s. w. Aus gleicher Quelle vernimmt man, daß ein wirkliches Verbot gemischter Ehen nur in einer ganz unbedeuten-

*) Bundesblatt, 1850, Bd. I., S. 267 u. 268.

den Zahl von Kantonen bestand, auch erwartet werden dürfe, daß bei einiger Geduld jene wenigen Verbote aus eigenem Antriebe der betroffenen Kantone aufgehoben worden oder durch Nichtvollzug außer rechtliche Bedeutung gekommen wären. Die Mehrheiten in der Bundesversammlung zogen vor, sich wieder einmal auf das Feld der Tendenzgesetzgebung zu wagen und Frieden zu stiften, wo kein Krieg war. Daß der nunmehrige Bundesartikel 44 seine Anwendung finden möge in Urgenzfällen, wo allgemeiner Hader um konfessionelle Dinge eine gefährliche Störung der öffentlichen Ordnung ernstlich besorgen läßt oder eine solche wirklich schon eingetreten wäre, das wird Niemand bestreiten, der überhaupt die Anwendung der Bundesverfassung auf die konkreten Fälle in guten Treuen zugibt; nicht aber kann verstattet werden, daß sie mißbräuchlich dazu benutzt werde, die den Kantonen zustehenden, durch sie selbst in keiner Weise abgetretenen Rechte der Gesetzgebung und allgemeinen Staatsaufsicht in konfessionellen Dingen, auf die Zentralbehörde zu übertragen.

Es ist nun geschehen und die Folgen sind unabsehbar, wenn nicht die vorzugsweise reformirten Kantone die allgemeinen Konsequenzen solcher Bundespolitik erschauen und richtig zu würdigen wissen. Ehedem begnügte man sich, in analogen Fällen von Verlegenheit einzelner Staatsbürger, mit weniger gewagten Auskunftmitteln. Gewisse Kantone z. B. hatten evangelische Ehegesetze, die für Scheidungen oder für die Eingehung einer Ehe Hindernisse aufstellten, welche im Kanton St. Gallen nicht bestanden; da behalf man sich mit dem Eintritt in das St. Gallische Bürgerrecht, ließ sich divortiren und kopuliren nach Herzenslust und war zufrieden. In den Fällen,

die zu den neuesten Klagen gegen Schwyz Veranlassung gegeben, hätten gleiche Mittel bestens zum Ziele geführt, ohne das berührte Gesetz, das nichts Anderes ist, als ein neuer Bundesartikel, den man im Jahr 1848 nicht gewollt hat. Die Kantone sind dadurch nicht bloß im Recht, die verschiedenen bürgerlichen Vorschriften über die Eheeinsegnungen von sich aus zu geben, empfindlich verletzt, sondern auch der Befugniß verlustig geworden, von sich aus anzuordnen, wie es mit den Religionsverhältnissen der Familie in Rücksicht abermal auf die bürgerlichen Rechtsbeziehungen gehalten werden soll. Der Kanton St. Gallen besaß das sehr weise, von beidseitigen Konfessionsgenossen herbeigewünschte und gemeinsam erlassene Gesetz vom 30. April 1819, welches verordnete, daß die Kinder aus gemischten Ehen in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen. Unbedingte Zufriedenheit mit diesem Gesetz erhielt sich fortan, und selbst die Sturmperiode von 1831 und den folgenden Jahren, die an allen Gesetzen rüttelte, alle massenhaft wegerkannte, die Revision aller befahl, ließ es unangetastet. Nie hat auch nur eine Stimme dessen Abänderung verlangt. National- und Ständerath haben es nun in ihrer Machtvollkommenheit aus dem St. Gallischen Gesetzbuch gestrichen, obwohl eine Begünstigung der gemischten Ehen durch die Bundesgesetzgebung faktisch möglich gewesen wäre, ohne diesen zweiten Uebergriff in die Kantonalkompetenzen.

Soviel über diesen Gegenstand. Vom innern Wesen des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen mag füglich geschwiegen werden. Der Umstand, daß die schweizerischen Katholiken im Allgemeinen über dessen Erscheinen sich nicht vernehmen ließen, mag zur Genüge andeuten, daß es in den konfessio-

nellen Verhältnissen wenig oder nichts ändert. Kann es jetzt katholische Väter geben, die ihre Kinder in der evangelischen Konfession erziehen lassen, so liegt darin für die Katholiken kein Verlust. Auch war dergleichen, wenn es ein Vater schlechterdings so haben wollte, früher schon möglich. Der Vortheil, den das Gesetz bringen sollte, ist demnach durch den geschehenen Uebergriff in die kantonale Souveränetät immerhin zu theuer erkauft.

Die Regierung von Genf, weniger einer gesunden eidgenössischen Politik, als der Durchführung eines ganz neuen Parteisystems zugewendet, das bis zur Stunde nur geringen Beifall gefunden hat, und mit welchem eine besondere Vorliebe für die europäische Revolutionspropaganda gleichen Schritt geht, fand sich bewogen, die Abtragung wenigstens eines Theils der Festungswerke zu beschließen. Gleichviel auf welchen Gründen diese Anordnung beruhte: es stand ihr keine rechtsgültige Bundesvorschrift entgegen. Dennoch fand eidgenössische Einmischung statt, die ohne Erfolg blieb, kostspielige Sendungen und Untersuchungen durch militärische Fachmänner. Hier lag aber nur die bundesrechtliche Frage vor: ob im Art. 21 der Bundesverfassung bloß das Recht des Bundes verstanden sei, „die E r r i c h t u n g öffentlicher Werke zu untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen", oder auch dasjenige, die A b t r a g u n g kantonaler Werke im gleichen Falle zu verbieten. Vom Letztern sagt der Artikel kein Wort, und eine redliche Interpretation konnte solches zweite Verbot auch nicht hineinbringen. So mußte endlich eine übel begründete Inhibition zurückgezogen, die Ablehnung der Genfer Regierung, sich derselben zu fügen, beachtet werden. Die Verletzung kantonaler Rechte ist dann aber gegen-

über gesammten Ständen auf dem Wege der Bundesgesetzgebung geschehen. Wir lesen im Art. 142 des Militärgesetzes (vom 8. Mai 1850), daß neben der verbotenen Errichtung militärisch schädlicher Werke, auch das Verbot der Zerstörung schon bestehender (kantonaler) Befestigungswerke seinen Platz gefunden hat. Abgesehen von der Nutzlosigkeit solcher Bestimmung, da sie höchstens noch in ein paar Fällen Anwendung finden kann, ist die Anordnung durch die gleiche bundesrechtliche Nullität betroffen, wie das Verbot gegen das Genfer Unternehmen. Eine an sich klare Sache bedarf keiner weitern Beleuchtung.

Wichtiger für die Kantone, ihre Finanzen zumal, ist die Auslegung der Zollablösungsverträge, mit der sie bedroht sind. Der Art. 24 der Bundesverfassung gibt der Zentralbehörde das Recht zur Einziehung der kantonalen Zölle, gegen Entschädigung. Die Entschädigung in solch unbedingter Weise hingestellt, involvirt die Schadloshaltung ein für allemal, unwiderruflich. Die Nichtabtragung des Kapitals kann von der fortgesetzten jährlichen Entrichtung der Rente nicht entheben. Das Zollgesetz vom 30. Juni 1849 (Art. 56) verheißt die Entschädigungssumme ebenfalls unbedingt, ohne einen Vorbehalt theilweisen oder ganzen Widerrufes. Bis hieher fanden die kantonalen Rechte, ohne deren Anerkennung die Stände nimmer die Genehmigung der Bundesverfassung ausgesprochen hätten, ihre volle Beachtung. Als dann aber mit unsäglicher, darum auch sehr verdankenswerther Mühe die Zollauslösungsverträge mit allen Kantonen abgeschlossen waren*) und deren Genehmigung erfolgen

*) Nur mit Bern steht vor der Hand noch Alles im Provisorium.

sollte, schlug der Bundesrath die höchst räthselhafte Formel vor: es habe dieselbe in der Weise zu geschehen, „daß die in Vertragsform stattfindende Ausführung der auf die Zollverhältnisse bezüglichen Verfassungsbestimmungen die rechtliche Stellung des Bundes und der Kantone, wie sie im Sinn und Geist der Bundesverfassung liegt, in keiner Weise verändere" u. s. w. Das Räthsel löste die nationalräthliche Kommission in ihrem Bericht vom April 1850, durch die Zustimmung zu jener Fassung, „weil sie dafür hält, es sei durch selbe ausdrücklich vorgebogen, daß nicht in irgend einer Zukunft aus den Konventionen geschlossen werden wolle, *als wären sie privatrechtlicher Natur* und es dürfe selbst im Fall einer Bundesrevision nichts an den daherigen, vertragsgemäß eingegangenen Verpflichtungen ohne Einstimmung der Kontrahenten geändert werden. Darüber darf kein Zweifel bleiben: diese Konventionen ruhen auf der Basis des Bundes; ändert diese, so werden auch die Ableitungen daraus berührt." Alles mit Mehrerem. Da kein Zweifel über die Tragweite jener Genehmigung walten darf, so wollen auch wir uns gehorsam des Zweifelns enthalten. Gerade darum aber sei hier die Andeutung erlaubt, daß einzelne Kantone oder viele eine spätere Rechtsverkümmerung zu besorgen haben, von der sie bei dem bestimmten Wortlaut der Bundesverfassung keine Ahnung haben konnten *). So können also,

*) Das sahen einzelne Kantone auch ein, und einer im Osten machte gegen die bundesräthliche Ratifikationsformel wirklich Einwendung, doch ohne Gehör zu finden. Aus andern verlauten, wenigstens außeramtlich, Stimmen, welche gelegentlich eine Ausgleichung in den an die Kantone zu leistenden Entschädigungssummen zu verlangen sich anschicken, so daß die Entschädigungsproportion unter den Kantonen selbst eine wesentliche

wenn nach acht oder zehn Jahren eine Bundesrevision statt findet, durch die vorgeschriebene Stimmenmehrheit, den Kantonen einer dannzumaligen Minderheit zehn, zwanzig und mehr Prozente von der kontrahirten Zollauslösungssumme abgezapft, oder überhaupt andere weniger vortheilhafte Normen der Zollentschädigung aufgestellt werden*). Und das wagt man in einer Zeit zu schreiben und mittelbar zu dekretiren, da die Kantone empfindliche Verlürste auf dem Postregal machen, starke Geldkontingente zahlen, das Volk ansehnlich erhöhte Zölle entrichtet, Kantonskassen und Bürger mit ungebührlich vermehrten Militärlasten belegt werden! Wie mag den ihren Behörden mit unbedingtem Vertrauen sich hingebenden Schweizern bei solchen Wahrnehmungen für die Zukunft zu Muthe sein, und was ist von der Einsicht einer Volks- und Stände-Repräsentation zu halten, die so tief greifende Abweichungen vom einzig bundesrechtlichen Pfade einleitet?! Bequem ist solch Verfahren; es überwindet gewichtige Schwierigkeiten zum vorhinein, macht aber zugleich die Lage und die Zukunft der Kantone als Einzelstaaten, was sie nach der Bundesverfassung bleiben sollten, prekärer als irgend eine der zentralisirenden Anordnungen, die in ihr selbst liegen, oder irgend ein anderer der Konvenienzbeschlüsse, die wir beispielsweise angeführt haben.

Auch die Festsetzung der Forderungen an Bern als Bundesstadt lief nicht ohne etwelche Willkür ab. In der Bun-

---

Veränderung erlitte. Unerschöpflicher Stoff für eidgenössische Plus- und Minusmacherei der Zukunft!

*) Dieser Gegenstand ist bereits auch durch die Tagespresse besprochen worden und es wurde ein Amortisationsplan laut, über den ein Urtheil erst nöthig ist, wenn er amtlich zur Sprache kommen sollte.

desverfassung wagte man nicht, das Endliche zu verfügen, hüllte die Kompetenz in eine allgemeine Formel ein, aus der Manches, doch kaum das gefolgert werden kann, daß Ueberforderungen und schwere Eingriffe in Gemeinde-Eigenthum zulässig seien. Hierauf erschien das Bundesgesetz, welches die künftige Bundesstadt verpflichtet, „die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung u. s. w." zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Aus dieser scheinbar gemäßigten Forderung erwuchs alsbald das bundesräthliche Maximum eines Bundespalastes, und da die Stadt Bern, wenn auch zu Opfern bereit (sie hatte durch eigenes Dekret die Erfüllung der im Gesetz verstandenen Verpflichtungen übernommen), sich nicht vollends mit solcher Heimsuchung befreunden konnte, so erfolgte die Dazwischenkunft des Großen Rathes selbst, der beschleunigte Entsprechung befahl und sogar mit Exekution drohte. So gelangt die Eidgenossenschaft zu einem Nationalpalast, und die Stadt Bern (deren Behörde anfänglich mit einem Kredit von 300,000 Frkn. auszureichen hoffte,) ist um den Vermögensbetrag von mehr als einer Million nivellirt, den sie für dessen Bau aufwenden muß. Im Jahr 1833 war man billiger. Man verlangte wenigstens eidgenössischerseits keinen Palast, sondern nur die nöthigen Sitzungslokalitäten, und der Große Rath von Luzern begnügte sich mit dem Beschluß: „es habe die Stadt an die Baukosten des Sitzungssaales für die Tagsatzung und an die Ausgaben für das bei Feierlichkeiten erforderliche Militär zwei Fünftheile beizutragen." Jetzt herrscht, wenn auch nicht die berüchtigte doppelte Elle, doch gewiß der größtmögliche Maßstab.

Zu den seltsamen Erscheinungen, die hier ihren Platz finden mögen, gehört auch die Ausschließung jeglicher Klo-

stergarantie in den neuen Verfassungen der Urkantone. In ihrem gutmüthigen Glauben, daß die Bundesverfassung nicht anders als nach ihrem klaren Wortlaut Anwendung finden werde, nahmen sie für sich nur, nicht für andere Kantone, jene Garantie in die neuen Verfassungen auf, d. h. das Volk versprach sich selbst, während der Dauer einer solchen Verfassung die paar Klöster, die auf jenen Kantonsgebieten stehen, nicht aufzuheben. Dazu waren sie berechtigt, obwohl es keine große Umsicht verrieth, in öffentlichen Urkunden, die der Bundesversammlung vorgelegt werden mußten, nur noch von einem Kloster zu sprechen, und sie besser gethan hätten, das Schicksal dieser Institute dem guten Willen der souveränen Landleute anheimzustellen. In Folge dieses Mißgriffes gelangte nun die höchst unpopuläre Sache an die beiden Räthe. Wie sie entschieden worden, darüber ein paar Worte. In der Bundesverfassung ist klar zu lesen, unter welchen Bedingungen eine Kantonsverfassung auf die Bundesgarantie Anspruch machen kann. Daß kirchliche Korporationen nicht in den allfälligen Bereich der Garantie aufgenommen werden können, davon schweigt sie, und daß willkürlich neue Bedingungen oder Ausschließungen von der Garantie Platz finden dürfen, davon schweigt sie ebenfalls. Nur für Freiburg wurde die bekannte Extra-Ausnahme gemacht, damit das Volk nicht den Art. 6 zu seinen Gunsten anrufen könne. Jenes äußerst verständlichen Rechtsverhältnisses ungeachtet, beliebte es den beiden Räthen, ein unbestreitbares Souveränetätsrecht der bewußten Kantone in Zweifel zu setzen, durch den Ausschluß der bezüglichen Artikel über die dortigen Klöster solches vollends zu entkräften und für alle Eventualitäten ganz freie Hand zu behalten. Man besorgte, den Gutachten zufolge,

mögliche Störung des konfessionellen Friedens der Schweiz von einem Klösterlein in Stanz oder Altorf, und hielt sich in Folge dessen befugt, die umfassendste Anwendung des schon berührten Friedensartikels 44 zu reserviren, mit andern Worten, vielleicht durch Aufhebungsdekrete von Bundeswegen dazwischen zu treten. Das ist die schweizerische Friedenspfeife.

Vom Frieden zum Krieg übergehend, treffen wir auf eine wichtige Geldfrage, bei deren Behandlung die Rechte der Kantone ebenfalls keine genügende Berücksichtigung gefunden haben. Die Bundesbehörden sind, bei Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen, befugt, in letzter Linie oder außerordentlicher Weise unmittelbare Beiträge der Kantone einzuheben, „jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung" (Art. 39). Diese Bestimmung setzt doch zuverläßig voraus, daß unbestreitbares, wohlausgewiesenes Bedürfniß vorliege, daß der Zweck der Einhebung ebenfalls ausgesprochen, die auszugebende Summe budgetmäßig und auf genügende Vorlagen hin festgesetzt und folgerecht auch beschränkt werde. In dem ersten Fall der Anwendung jener Vorschrift wurden alle diese selbstverständlichen Regeln einer weisen und umsichtigen Verwaltung außer Acht gesetzt. Als das badisch-pfälzische Insurrektionsheer, hinter ihm die Preußen und die Reichstruppen sich gegen das badische Oberland heranwälzten, provisorische Regierung und konstituirende Versammlung von Karlsruhe bereits in Freiburg i. B. angelangt waren, da traf die Bundesversammlung (29. Juni) die in allen Beziehungen seltsame Schlußnahme: es sei dem Bundesrathe Vollmacht ertheilt zu einem Truppenaufgebote bis auf 5000 Mann auf unbestimmte Zeit, so wie zur Erhebung eines Geldkontingentes bei den Kantonen. Hier findet sich die

Summe allerdings noch limitirt, aber ohne die Spur einer Vorberechnung. Eine solche hätte unter keinen Umständen den Bedarf eines Geldkontingentes ausweisen können, da leicht vorauszusehen war, daß das kleine Korps entweder schnell wieder zu entlassen sei oder dann aber ein starker Theil der Bundesarmee werde aufgeboten werden müssen, wofür eine neue Einberufung der Bundesversammlung ohnehin nöthig war. Kaum war diese aufgelöst, die badisch-pfälzische Armee in die Schweiz eingerückt, da erscholl, in gleicher Zeit als im benachbarten Deutschland der Rückmarsch eines Theiles des preußischen Heeres nach den nördlichen Provinzen angeordnet ward, allgemeines Kriegsgeschrei, zog der Bundesrath von sich aus das Schwert aus der Scheide, bot 24,000 Mann auf, mit Vollmacht (!) an das Kommissariat, das Heer noch von sich aus zu vermehren, und berief die Bundesversammlung wieder ein. Alsbald erhob er dann noch zu einem ersten Geldkontingent ein zweites, zusammen beinahe 1½ Millionen alte Franken, nachdem man wenige Wochen zuvor in der Bundesversammlung die entschiedenste Abneigung gezeigt hatte, bei leerer Kasse selbst für nöthig erachtete Militärinstruktionen die verhältnißmäßig kleine Summe von ein paarmal hunderttausend Franken bei den Kantonen zu erheben. Diese aber ließen sich die den Vorschriften der Bundesverfassung keineswegs entsprechende Verfügung gefallen, und bezahlten! Das Präzedens ist gegeben, ob zur heilsamen Belehrung der Kantone, ein andermal ihre rechtliche Stellung besser zu wahren, oder zur Nachfolge auf dem gleichen Pfade, das wird die Zukunft enthüllen. Noch mehr: obwohl die Bundesversammlung keine andere Aufgabe hatte, als das Aufgebot und das Geldverhältniß zu reguliren, ward wieder nicht gerechnet,

keine bestimmte Summe ausgesetzt, inner welcher der Bundesrath die Ausgaben zu beschränken habe, sondern abermal eine allgemeine Vollmacht für Bestreitung außerordentlicher Ausgaben ertheilt, kraft welcher der Bundesrath nach Gutfinden zu den zwei Geldkontingenten noch ein drittes u. s. w. hätte einheben mögen. Man ging mit dem Geld um, als finde man's haufenweise in den Kantonskassen und in den Beuteln der Bürger, versäumte, die militärischen Maßregeln mit einer unerläßlichen Finanzkontrole zu umgeben, leistete dem Volke weniger, als selbst in den konstitutionellen Monarchien die Kammern, welche die Kredite auf die Grundlage genauer Ausweise eventuellen Verbrauchs und nicht anders als in präzisirten Summen bewilligen, die sich durch erwähnte Ausweise rechtfertigen lassen. Statt dessen erhielt der Bundesrath Auftrag, die deutschen Mächte um Ausweis über die Zwecke dortiger Grenzbesetzung anzugehen!

Je weniger die Volksrepräsentanten in ihrer Mehrheit bemüht gewesen, die bundesmäßigen Rechte der Kantone zu wahren, desto einläßlicher finden wir viele derselben in Dingen, die ihrer Wirksamkeit fremd sind. Nahe an vierzig Mitglieder der beiden Räthe hatten sich als besonderer Verein, der das entschiedenst-radikale System repräsentiren sollte, organisirt. Seine Tendenz ist in dem neuen Kunstausdrucke der „Völkersolidarität" ganz richtig ausgesprochen, daher den Emanzipationsbewegungen im Auslande günstig, im Innern der Verbreitung der radikalsten Grundsätze, theilweise auch dem Unitarismus, d. h. der Auflösung der Kantone in einen Einheitsfreistaat, zugewendet. Persönlich war oder ist er zusammengesetzt aus den Bernern der nun beseitigten Regierungspartei, dem bekannten Führer der extrem-radikalen Partei

von Waadt, den Genfern, einzelnen Abgeordneten aus Sonderbundskantonen, deren Regierung wesentlich nur die Volks-Minderheit repräsentirt, dann jenen Männern aus Zürich, St. Gallen und andern Kantonen, die in einem Oppositionslager gegen die lavirende bundesräthliche Mehrheit für eigene rücksichtslose Politik einen Einigungspunkt zu finden beabsichtigten. Als in Bern das Volk sich regte zum Sturz der Regierung, die aus der Umwälzung von 1846 hervorgegangen, da erließ jener Repräsentantenverein eine kräftige Adresse an die Wählerschaft des Standes Bern, ermahnte sie, treu zu verharren bei den Männern des angefochtenen Regiments, erkärte die Erhaltung der „Freiheit und Demokratie" durch die Politik ihrer Gegner bedroht, denunzirte diese selbst als verbunden mit den fremden Reaktionären und bereit, in Gemeinschaft mit diesen, „zunächst Euere Freiheiten, später auch jene Euerer Miteidgenossen zu vernichten." Entrüstet über solchen Eingriff in das souveräne Willensgebiet des Berner Volkes, hoben achtzehnhundert Männer der alten Hauptstadt den hingeworfenen Handschuh auf und verwiesen in einer Adresse an beide Räthe die Vorlauten an ihren bundesmäßigen Wirkungskreis. Der Ton der letztern Schrift hatte etwas von jener kecken Virtuosität adoptirt, die sonst den revolutionären Styl auszeichnet, weshalb die Bundesversammlung den Brief an die Unterzeichner zurückstellte. Zur Entschuldigung ihrer Gegner mag man wohl anführen: der Aufruf an das Berner Volk sei kein amtliches Aktenstück, nur der Ausdruck der politischen Gesinnung von einer Anzahl Männer in privativer Stellung. Dem Volk erschienen die Dinge indeß anders: vor ihm stand ein Korps Entschlossener aus der obersten Bundesbehörde, der Zahl nach beinahe dem

Drittheil des Nationalrathes gleichkommend, dem souveränen Berner Volke seine Wahlen diktirend, über einen ansehnlichen Theil desselben und seine angesehenen Führer herbe Verdächtigung ausstreuend. Die empfindlichste Antwort war die bewiesene Selbstständigkeit der Berner Wähler.

Die Sucht, jeden Athemzug durch die ganze Schweiz zu regieren, trat noch in einem andern bemerkenswerthen Fall hervor. Auf loses Gerede, daß man im Kanton Schwyz mit Errichtung einer Spielbank umgehe, entbrannte der sittliche Ernst, gleichwie ehedem in Frankfurt, und wollte sofort von Bundeswegen in das vermeinte Unternehmen eingreifen lassen, uneingedenk, daß die souveräne Gewalt in Sachen des Karten- und Würfelspiels, so wir nicht irren, zur Stunde wirklich noch den Kantonen zustehe.

Ueber das Stimmrecht der Schweizer für die Nationalrathswahlen ist das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1850 wesentlich weiter gegangen als die Bundesverfassung. Dasselbe sagt, daß die Schweizer aus andern Kantonen da stimmen mögen, wo sie ihren Wohnsitz haben, und Wohnsitz sei der Ort des ordentlichen Aufenthaltes (Art. 3 und 4 des Gesetzes). Durch die Bundesverfassung dagegen wollte man den Schweizern die Ausübung des Stimmrechts nur dort einräumen, wo sie wirklich niedergelassen sind (Art. 42 der Bundesverfassung). Im frühern Entwurfe hatte der bezügliche Artikel (40) weniger beschränkend gelautet. Das gefiel den Ständen nicht und sie ließen ihn an der Tagsatzung in jenen Wortlaut umändern, den wir jetzt als Art. 42 finden. Damit glaubte man die richtige Schranke gezogen zu haben. Aehnlich wie der frühere Artikel 40 sprach sich im Bundesentwurf der Art. 58 über das Stimmrecht für die National-

rathswahlen aus, d. h. er knüpfte das Stimmrecht an den „Wohnsitz." Will man auch ununtersucht lassen, ob „Wohnsitz" nicht gleichbedeutend sei mit „Niederlassung," so ist doch soviel gewiß, daß der Art. 58 des Entwurfes schlechterdings in völligen Einklang hätte gebracht werden sollen mit Art. 40. Allein das unterblieb, wahrscheinlich bloß aus Versehen, so daß der nunmehrige Art. 63 (ehedem 58) das bewußte Stimmrecht an den „Wohnsitz" knüpft, während der Grundartikel 42 es dem „Niedergelassenen" einräumt. Bei Erlassung jenes Gesetzes nahm die Bundesversammlung nicht nur ausschließlich den Art. 63 zur Grundlage, sondern sie gab ihm auch eine sehr wesentliche Erweiterung, wonach schon der bloße „ordentliche Aufenthalt" zur Stimmgebung berechtigt, ohne Zweifel also auch Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. aus andern Kantonen in jenem ihres Aufenthaltes zum Stimmrecht bei den Nationalrathswahlen zugelassen werden sollen. Einmal bei diesen Wahlen stimmfähig, wird man die gleichen Individuen bald auch für andere Zwecke stimmfähig erklären müssen. Die Folgen sind unermeßlich und kommen einer formellen Zentralisation der Schweiz gleich.

Wer wollte nach dem Mitgetheilten noch zweifeln, daß die Bundesgewalt, wird ihr nicht heilsamer Widerstand entgegengestellt, bald durch fortgesetzte Ueberschreitung, bald durch irrthümliche Anwendung ihrer Befugnisse allmälig alle Funktionen des öffentlichen Lebens an sich ziehen würde? Mit den reichlich zugemessenen verfassungsmäßigen Befugnissen scheint sie sich nicht zu begnügen. Die tonangebende Richtung ist die der Vereinigung jeglicher Gewalt in einem Alles überherrschenden Zentrum, Begwältigung und Verwendung nicht nur aller materiellen Kräfte für diesen Zweck, sondern Maßregelung auch aller

Intelligenzen, bis sie sich zu entsprechender schnurgerechter Anschauungsweise gefügt, die nicht um eine Linie nach links oder nach rechts von der vorgeschriebenen Bahn abweicht. Solche Richtung ist nicht nur in den Bundesbehörden die leitende und gebietende, sondern auch an den öffentlichen politischen Festen. Ja hier und da leisten ihr die Kantone selbst unmittelbaren Vorschub, wie z. B. Bern und Aargau ein Bundesgesetz in Straßenpolizeisachen verlangten, was dann der Bundesrath mit Hinweisung auf mangelnde Kompetenz ablehnte. Mittlerweile protestirt alle Welt gegen das Vorhandensein zentralen Sinnes in den Kantonen, und selbst ein unitarisch gesinnter Redner sagte am 5. April 1850 von hoher Stelle aus: „Nie genug kann nämlich daran erinnert werden, daß auch nach der gegenwärtigen Bundesverfassung immerhin die Kantone die Säulen sind, auf denen das ganze Bundesgebäude ruht" *). Die Widersprüche müssen durch weisere Praxis die Lösung finden.

*) Bundesblatt 1850, Band I, S. 257.

X.

Die Rechtsverkümmerungen.

Der Glanzpunkt jeder Staatsorganisation ist, wenn man ihr nachsagen kann, daß der einzelne Staatsbürger gegen jegliches Unrecht wirksamen Schutz finde. Fehlt dieses Bewußtsein, wie die Sache selbst in einem Gemeinwesen, so sind alle Kultur- und Humanitätsdraperien, mit denen man es behangen mag, eitel Dunst und Schein. Es war ein anerkennenswerther Gedanke, jene vor mehr denn zwanzig Jahren schon gemachte Anregung, daß in unserm Staatenbunde die ausschließliche Garantie der Regierungsrechte aufhören, mit und neben ihr auch der Schutz für verfassungsmäßige Rechte der Bürger ausgesprochen und gewährt werden soll. Mit glühenden Worten wurde von den Rednern der schweizerischen Reformpartei die Maxime des Stanzer Verkommnisses verworfen, daß jedem Interventionsbegehren zu Gunsten einer Regierung von Seite anderer Stände entsprochen, die Hand zur Niederhaltung jeglicher Volksregung geboten werden, der Ruf des in seinen heiligsten Rechten verkümmerten Volkes ungehört verhallen soll. Der Nothschrei wurde mit Beifall vernommen; was frühere Regierungen noch an Autorität erhalten haben mochten, ward dadurch um so

erfolgreicher zum Wanken gebracht. Endlich steht das Geforderte als konstitutionelle Vorschrift in der Bundesurkunde. „Die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger" sind gewährleistet nicht weniger „als die Rechte und Befugnisse, welche das Volk den Behörden übertragen hat" (Art. 5 der Bundesverf.). Es entsteht nun die Frage: war dieser Satz bloß richtig gegen die ehemaligen, jetzt ganz verschwundenen, „aristokratischen" Regenten, oder soll er seine Anwendung finden von 1848 an und in den nunmehr sich ergebenden konkreten Fällen auch gegen die sogenannten „demokratischen" Regierungen der Gegenwart und der nächsten Zukunft, mit einem Wort, so lang jene Vorschrift Rechtskraft hat? Waren die Menschen nur vor 1848 zum Mißbrauch der Gewalt geneigt, oder klebt ihnen nicht genau dasselbe Maß dieses Fehlerchens auch jetzt noch an? Ist dem Volk und seinen Befugnissen, den heiligsten Rechten des Bürgers damit allein gedient, daß er in einem Dutzend von Zeitungen die Versicherung liest, die Regierung, dieser oder jener Große Rath sei ganz oder zu drei Viertheilen „liberal" gewählt worden? Oder besteht nicht vielmehr die Hauptsache darin, daß die Grundvorschriften der öffentlichen Ordnung ihre wirkliche Anerkennung und Vollziehung finden?

Kleine Republiken, in denen sich der kleinliche Sinn, der Neid, jegliche häßliche Leidenschaft zehnmal intensiver entfaltet, als wo weiterer Spielraum die Menschen und ihre Interessen auseinander hält, sind die gefährlichsten Tummelplätze für Partei-, Coterie-, Familien- und Personenhaß, aus dem sich, verbunden mit anhängenden ökonomischen Interessen, gewöhnlich alle Bedrückungen der einzelnen Bürger, Kommunen und Landesbezirke entwickeln. Es ist eine wahre Wohlthat,

daß ein unparteiischer Höherer angerufen werden kann; ja schon die Möglichkeit solchen Rekurses ist geeignet, manches Schlimme, und das Schlimmste abzuhalten.

Leider bietet unsere neueste Geschichte der Beispiele schon mehrere, daß die Reformpartei, jetzt, da sie am Ruder und beinahe überall in den Besitz der öffentlichen Gewalt gelangt ist, selbst die Lehren vergißt oder übertritt, deren Anerkennung sie vor langer Zeit nicht ohne Ungestüm verlangt hat, — in geringem Einklang mit der Eidesformel des Nationalrathes, die da „die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen" den Mitgliedern an's Herz legt. Einige Anführungen sollen das Gesagte bestätigen.

Im Kanton Luzern ward unter entscheidendem Einfluß eidgenössischer Intervention eine ganz neue Ordnung geschaffen, wurden auch neue Behörden eingesetzt. Der rechtliche Werth dieses Aktes bleibe hier ganz unberührt, und wir stellen uns auf den Standpunkt der ungetrübtesten Legalität der neuen Zustände. Ist man aber einmal so weit, welchen Maßstab hat man von dann an zur rechtlichen Würdigung aller Amtshandlungen, als den der Kantonsverfassung, welche in Folge jener Staatsveränderung zur Wirksamkeit gekommen, sammt dem der über ihr stehenden Bundesverfassung?

Allein Verfassung und in unbedingter Rechtskraft bestehende Gesetze zusammengenommen vermochten gegen verschiedene Willkürhandlungen nicht zu schützen. An die Bundesbehörden gelangte die Klage über massenhafte Einstellung von Bürgern im Aktivbürgerrecht ohne Urtheil und Recht, obwohl jegliche solche Beschränkung nur in Folge richterlichen Ausspruches zuläßig ist. Einmal aber wurde der Entscheid der Bundesversammlung mehr denn ein Jahr lang verzögert, und

als ein solcher endlich erfolgte, lautete er auf Tagesordnung. Alle rechtliche Beweisführung vermochte nichts gegenüber einem System, welches das Recht der Politik unterordnet. Wie paßt dieß zu dem, wenn auch bei einem andern Anlaß gesprochenen, trefflichen Wort eines Schultheißen von Luzern: „bei mir macht die Politik einen untergeordneten Theil des Rechts und nicht das Recht einen untergeordneten Theil der Politik?"

In demselben Kanton wurden massenhafte Geldstrafen im Betrage von mehrern hunderttausend Franken zu Lasten der ehemaligen Großräthe durch bloßes Großrathsdekret auferlegt. Später gelangte die Angelegenheit vor die Gerichte. Wird auch vom eingehaltenen Rechtsverfahren abgesehen, so haben unbetheiligte schweizerische und ausländische Rechtsfakultäten ihr wohlmotivirtes Gutachten abgelegt, daß eine Verantwortlichkeit der ehemaligen Großräthe weder von dieser noch von jener Behörde ausgesprochen werden könne, dazu alle gesetzliche Grundlage fehle. Die Verurtheilung erfolgte dennoch, und die Betroffenen wurden als Verbrecher erklärt. Dabei mußte es sein Bewenden haben und bis zur Stunde konnten selbst mildernde Amnestieanträge keinen Eingang finden. Liegt nun auch nicht vor, daß gegen die Richtersprüche ein Rekurs an die Bundesversammlung stattgefunden, so besteht die Rechtsverkümmerung gleichwohl, indem jener schlechterdings aus keinem andern Grund unterblieben ist, als weil die bei den Bundesbehörden selbst waltenden Majoritätsansichten jeden derartigen Schritt für gänzlich erfolglos ansehen ließen.

Im Kanton Freiburg lebt eine überwiegende Mehrheit, die man politisch umbilden will, während gleichzeitig die Niederhaltung ihrer Gesinnungen und ihrer Rechte dazu dienen soll, inzwischen die bestehende Regierung im Besitz der Gewalt

zu stützen. Das ist in wenigen Worten das Wesen der Freiburger- wie der Bundespolitik, die gegen ein unglückliches Volk eingehalten wird, das nun einmal über viele wichtige Dinge ganz anders denkt, als Diejenigen, die sich als Regenten desselben eingesetzt finden.

Als die regierende Minderheit zur Festsetzung ihrer Herrschaft, zu verschiedenen Gewaltmaßregeln schritt, da kam Kunde von schriftlichen, an die Bundesbehörde eingelangten Beschwerden, und mit einiger Verlegenheit vernahm das Schweizervolk, wie dort die enorme Summe von 1,600,000 Frkn. a. W. auf dem Konfiskationswege erpreßt werden wolle; wie die Vertheilung der Last der Willkür des Regierungspersonals anheimgestellt, selbst Personen weiblichen Geschlechts betroffen seien, denen die Männer zu eigener Ehre keinen entscheidenden Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten hätten zusprechen sollen; wie es nicht allein die Bestrafung Derjenigen gelte, denen die Förderung des ehemaligen Sonderbundes beizumessen, und die erleichterte Herbeischaffung der zur Bezahlung der Kriegskontribution erforderlichen Summen, sondern nicht minder die unerläßlich erachtete Schwächung der angesehensten und reichsten Familien in ihrem Glücksstande; — es vernahmen die Schweizer im fernern, wie dieß Alles durch wenige Personen, die im Großen Rath und im Staatsrath sich augenblicklicher Allmacht berühmen mochten, ohne alle gerichtliche Untersuchung, ohne Ausmittlung des Maßes einer mehrern oder mindern Theilnahme an frühern Staatshandlungen, nach bloßem souveränen Dafürhalten jener Herrscher verfügt worden; — daß in gleicher Art willkürliche Verbannungen (gegen sechs Bürger) und Einstellungen im Aktivbürgerrecht (letztere auf lange zehn Jahre) geschehen, den

Bürgern die starke Zumuthung gemacht worden, eine kantonale Verfassung mit einem feierlichen Eide zu beschwören, die man ihnen ganz unbefugt aufgedrungen, an ihre freie Abstimmung nicht hatte gelangen lassen; — daß sie verkümmert worden selbst im Recht der Theilnahme an den Wahlen in den schweizerischen Nationalrath, weil die Stimmberechtigung durch eine willkürliche Bedingung verklausulirt worden, von der die Bundesverfassung nichts weiß, und die daher bundesrechtlich mit voller Nullität behaftet ist; — daß dem Freiburgervolke jenes den Bürgern jeglichen Kantons in der Bundesverfassung feierlich gewährleistete Recht vorenthalten werde, nach keinem andern als einem solchen Grundgesetze regiert zu werden, das sie selbst durch einen Abstimmungsakt angenommen, — so wie ihnen die gleichmäßig garantirte Befugniß entzogen worden, die Verfassung, nach Gutfinden der Mehrheit, zu jeder Zeit revidiren zu können. Man vernahm endlich, daß die also gestaltete Freiburger Demokratie (Volksherrschaft) für volle neun Jahre unter Dach gebracht sei, auch die Regierung für die dannzumal folgende Amtsperiode annoch von dem zur Zeit in Funktion stehenden alten Großen Rathe vor seinem Abtreten solle gewählt werden, so daß selbst ein allfälliger Wechsel im Großrathspersonal unvermögend sein würde, die gewaltthätige Regeneration des Volkes mit wesentlichem Erfolg zu hindern. Endlich liefen Klagen ein, es sei der Landesbischof in Folge von Anständen über die Schranken kirchlicher Befugnisse verhaftet, dann unter Zuthun der übrigen Diozesanstände vom Schweizerboden hinweg deportirt worden, — mit angehängter, zahlreich unterzeichneter Bitte um Gestattung der Rückkehr des Bischofs in seine Residenz und freier Ausübung seines oberhirtlichen Amtes. Denk-

schriften von großem Umfang, faktisch und rechtlich die aufgezählten und andern Mißstände darlegend und würdigend, dringende Bitten um Abhülfe gegen eine Staatsordnung, die alle Kennzeichen der Unnatur und der Willkür an sich trage, belegt mit vielen Tausenden von Unterschriften, gaben Zeugniß dessen, was aus dem unglücklichen Kanton geworden, seitdem die Eidgenossenschaft sich dort ein Mehreres angemaßt, als den ursprünglich und offiziell verlangten Rücktritt vom Sonderbund und die Entfernung mißfälliger katholischer Priester und Lehrer aus einem oft genannten Orden.

Der Parteigeist hat sich bemüht, die Bittenden als beharrliche, unverbesserliche Aufrührer gegen den neuen Bund darzustellen und dem Volkshasse zu denunziren.

Der Staatsmann, dem nicht alle psychologische Bewanderung ab Handen gekommen, wird aus jenen Klagen ganz andere Folgerungen schöpfen.

Es ist wahrhaft rührend, mit welch unbedingtem, wir möchten beinahe sagen, kindlichem Vertrauen sich die große Mehrheit eines bedrängten, von schweren Geschicken heimgesuchten, Volkes einer obersten Bundesbehörde eigentlich in die Arme warf. Diesem Volke ist die neu geschaffene Bundesversammlung der über Allen stehende, unbefangene, unparteiische Wahrer alles Rechtes, der Hort der Volksfreiheiten, wo und wie immer sie angetastet oder beschränkt werden mögen, — der Spender freundeidgenössischer Milde, wo immer sie zur Linderung schweren Unglücks ersprießliche Anwendung finden könne. Und nicht nur die große Masse, die sich mehr durch instinktive Regung, als durch die Resultate sachkundiger Forschung in ihren politischen Handlungen bestimmen läßt, war jenes aufrichtigen Glaubens, hatte keine Ahnung, in ihrer

Treuherzigkeit eine völlige Fehlbitte gethan zu haben, — sondern von gleicher Gesinnung durchdrungen traten Männer an die Spitze des Volkes, die zur Zeit der Anbahnung und der Durchführung der unglücklichen Spaltung von 1847 abgemahnt und wegen ihrer selbstständigen Meinung manch Ungemach gelitten hatten, — widmeten ihre Thätigkeit und ihre Namen dem Werke der Emanzipation ihrer Mitbürger, in der festen Ueberzeugung, die Grundbestimmungen der Bundesverfassung seien in der loyalen Absicht aufgestellt worden, solchen im Umfange der ganzen Schweiz gleichmäßige Geltung zu verschaffen.

Volk und Rathgeber standen im gleichen Irrthum. Sie wurden bezüglich aller Begehren im Unrecht befunden, obwohl sehr gewichtige Stimmen sich namentlich gegen die Kontributionen hatten vernehmen lassen, und unter Anderm ein Luzerner Magistrat von der Regierungspartei das schwere Wort fallen ließ: es gebe in der Schweiz Regierungen, die nicht durch eigene, sondern durch der Eidgenossenschaft Kraft regieren, daß daher auch die Eidgenossenschaft und ihre obersten Behörden gewissermaßen solidarisch seien für deren Handlungen. Eben so fruchtlos war Dufour's Wort, der das bezügliche Freiburger Dekret eine flagrante Verfassungsverletzung nannte. Das Maximum der Gunst, das den Klagenden die Bundesversammlung, bei gleich getheilten Stimmen im Nationalrathe, unter beharrlichem Widerspruch der Unentweglichen und heftigem Entgegenwirken der Freiburger Regierungspartei, zu Theil werden ließ, bestand in einer Art Vermittlung über die Kontributionsfrage, in Folge deren die geforderte Summe in der Wesenheit bezahlt wird, als nunmehriges Zwangsanleihen aber bis nach einem Vierteljahrhundert, nach etwelcher

unbedeutender Verzinsung ab Seite des Fiskus, an die Kontribuenten zurückerstattet werden soll. Die Vollmachtträger der Letztern haben sich damit einverstanden erklärt und insoweit fällt der Gegenstand nun außer Erörterung. Vom schweizerischen Standpunkt aus kann aber dennoch das Bedauern nicht unterbleiben, daß nun gewissermaßen die eidgenössische Sanktion zu einer Erpressung gegeben worden, die auch unter gemilderten Formen die Natur eines solchen Aktes beibehält, wie das bundesräthliche Gutachten vom 7. März 1850 nebst dem Minderheitsbericht der nationalräthlichen Kommission augenfällig entwickelt haben.

Die Schweiz ist jetzt unbedingter Herrscher im Kanton Freiburg. Ist sie darum glücklicher, ihre Zukunft gesicherter? Das Volk der Eidgenossenschaft hat sich mit der schweren Versündigung beladen, der Freiburger Bevölkerung ausnahmsweise das Recht der Selbstkonstituirung vorzuenthalten, das nämliche Recht, das so viele schweizerische Stimmen für das Volk an der Tiber geschäftig in Anspruch nahmen. Anfänglich war es nicht also gemeint; der Art. 6 der Bundesverfassung war, im ersten Bundesentwurf von 1848, für Alle verstanden. Da kamen Nothklagen und Freunde in der Noth dazwischen. Nach verschiedenen Redaktionsversuchen fand ein Antrag der Gesandtschaft des demokratischen Kantons Glarus und jener von Luzern (welch letztere aus Gründen eigener exzeptioneller Lage handelte,) den gewünschten Anklang, und es entstand der unrühmliche Art. 4 der Uebergangsbestimmungen durch Beitritt einer Zwölfer-Mehrheit der Tagsatzung, der endlich alle übrigen Stände außer Schwyz nachfolgten.

Der Bundesrath hat in sehr scharfsinniger Berichterstattung gezeigt, daß, nachdem einmal die Garantie der Frei-

burger Verfassung noch vor der Einführung der Bundesverfassung ausgesprochen worden (was freilich nicht ohne manche Kritiken über die berechneten langen Amtsdauern und ähnliche Dinge geschah,) nach positivem Bundesrecht die Abweisung des Freiburger Volksbegehrens um freies Konstituirungsrecht nicht bestritten werden könne. Das hat formell seine Richtigkeit. Aber gerade diese berechnete, künstliche Verschlingung des Faktischen mit dem formellen Recht, deren Ergebnisse nun in ihren Gesammtkonsequenzen vorliegen, wirft den stärksten Schatten auf Plan und Ausführung. Daß es Freiburg galt, ist in den eidgenössischen Räthen, namentlich in einem Minderheitsbericht der nationalräthlichen Kommission*), offen gestanden worden.

Muß man nun, in Folge ablehnenden Bescheides der Bundesbehörden, an einen achtzehnjährigen Ausnahmszustand von Freiburg glauben? Gewiß nicht. Die Freiburger Regenten wähnten die besten Geschäfte durch gewaltsame Entfernung des Diozesanbischofs zu machen und geriethen selbst auf den possirlichen Einfall, ihn zum Gegenstand einer französischen Internirungsmaßregel**) zu machen, wie sich Nachbarregierungen etwa über die Internirung eines lästigen Literaten oder eines zum Doktor der Wühlerei promovirten Handwerksgesellen zu verständigen pflegen. Wir enthalten uns jeglichen Prophezeiungsversuches über die endliche Lösung des Freiburger Knotens und wagen nur das eine Wort, daß möglicher Weise die Plane der dortigen Herrscher gerade an

*) Bundesblatt, 1850, Bd. II, S. 262 u. 263.

**) Der Bundesrath hat gut gefunden, jenes Ansinnen der Regierung von Freiburg unbeachtet zu lassen.

dem verzweifelten Mittel scheitern dürften, das sie, in ihrer Uebereilung, für das wirksamste zu deren Durchführung gehalten.

Damit Jedem das Seinige zukomme, soll hier nicht verschwiegen werden, daß die schwierige Lage der Freiburger Angelegenheiten nicht ganz ohne Schuld des dortigen Volkes entstanden. Es hatte siebzehn Jahre (von 1830 bis 1847) Zeit, die Einsetzung in seine Vollberechtigung, gleich andern Völkerschaften der Schweiz, auf gesetzlichem Wege zu verlangen, hat es aber nie gethan. Stillschweigend ließ es sich fortan nach einer Verfassung regieren, die ihm nie zur Annahme vorgelegt worden war, und hat dadurch einen Vorgang geschaffen, den die nunmehrigen Regenten jetzt zu seinem Nachtheil ausbeuten.

Zu den Rechtsverkümmerungen zählen wir auch noch die ablehnende bundesräthliche Verfügung gegen den Herausgeber einer Genfer-Zeitung, über den sich Regierung und Gerichte von Freiburg eine Jurisdiktion angemaßt hatten. Somit ist die Preßgesetzgebung der im Jahre 1847 versprengten Luzerner-Regierung, eine Gesetzgebung, welche ihre Nachfolgerin in Luzern selbst beibehalten, dann der Kanton Freiburg nachgeahmt hat, bundesrechtlich anerkannt. Das übersteigt unsere Fassungskraft. Nach bisher sonst allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatz betrachtet man als forum delicti in Preßsachen den Ort, wo das betreffende Blatt herausgegeben, nicht die fünfhundert oder tausend Orte, wo das Blatt gelesen wird oder wo sich Jemand befindet, der sich durch das Blatt verletzt glauben mag. Jener Grundsatz aber steht unter dem Schutze von Art. 53 der Bundesverfassung, während der Bundesrath dessen erstem Theil nur eine zivilrechtliche Bedeutung geben

will*). Wir halten gegentheils dafür, der Inhalt des Art. 53 mache ein zusammenhängendes Ganzes aus und beziehe sich in seinen beiden Theilen wesentlich auf Strafsachen, und das Gleiche sei der Fall in Bezug auf die Art. 53, 54 und 55 im Zusammenhange genommen, wie hinwieder die Art. 48 bis 50 wesentlich den Zivilverhältnissen gewidmet sind. Die Folgen der bundesräthlichen Schlußnahme sind unermeßbar: so kann also Bern die Dutzende von Zeitungsherausgebern anderer Kantone, die die dortige Opposition in Schutz nehmen, massenhaft vor seine Gerichte ziehen, mit Geld- und Gefängnißstrafen belegen lassen, dadurch mittelbar von seinem Gebiet verbannen! Alle andern Regierungen, denen es oft nicht besser geht oder gegen welche wenigstens gleiche Feindschaft möglich ist, können Dasselbe thun: somit werden unsere Zeitungsredaktoren buchstäblich an den eigenen Herd gebannt. Von solcher Preßfreiheit, solcher Garantie der Preßfreiheit und solcher Handhabung dieser Garantie wendet sich der Schatten Paul Usteri's mit Trauer hinweg. — Die ständeräthliche Kommission scheint unserer oben entwickelten Ansicht über den bundesräthlichen Beschluß nicht ferne zu stehen**), allein sie wollte die Blöße lieber umgehen, als zu freimüthiger Erörterung bringen.

Im Laufe der jüngsten Versammlung der beiden Räthe kam die Klage einer Bürgerin aus Freiburg wegen erlittener Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zur Sprache. Ihr Gatte, früher Fallit, war nämlich später durch Großrathsdekret rehabilitirt worden; die Rehabilitation aber hätte, freiburgischem Gesetze zufolge, nur durch Richterspruch erkannt werden

*) Bundesblatt, 1851, Bd. II, S. 329 u. 330.

**) Bundesblatt, 1851, Bd. II, S. 502.

können. Auf den Grund des großräthlichen Rehabilitationsaktes verlangte dann der Mann die freie Verfügung über das Vermögen seiner Ehefrau, was diese vergeblich vor den freiburgischen Gerichten bestritt. Nun suchte die Ehefrau den Bundesschutz nach, mit Berufung auf die Art. 5 und 105 der Bundesverfassung. Der Nationalrath erkannte Tagesordnung, der Ständerath Ueberweisung der Beschwerde zum Entscheid an das Bundesgericht. Die Gründe des Ständerathes haben uns die stärkern geschienen, da angenommen werden muß, eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte solle die Sühne durch die Bundesgewalt erhalten, gleichviel ob diese Verletzung durch die gesetzgebende Behörde oder durch den Richter stattgefunden habe; denn die Bundesverfassung entscheidet nicht zwischen diesen verschiedenen Quellen der Verletzung. Die Beschwerdeführerin erscheint daher für so lange als verkümmert in ihrem Rechte, als ihr nicht von beiden Räthen wenigstens der Akzeß an das Bundesgericht eingeräumt ist.*)

Zum Schluß dieses Abschnittes: Man wird versucht sein, uns vorzuhalten, wie die Erfahrung nun zeige, daß das Recht des Einzelnen durch die Bundesgewalt nicht besser geschützt sei, als durch die kantonale, die Aufstellung einer mächtigeren Bundesbehörde somit nichts weniger als gerechtfertiget vorliege. Desto schlimmer für diese. Indessen muß der Satz nicht zugegeben werden, daß persönliche Verirrungen, die zudem als vorübergehend anzusehen sind, über den bleibenden Werth einer konstitutionellen Einrichtung zu ihrem Nachtheil entscheiden.

*) Der Nationalrath hat seither nachgegeben und in einer zweiten Berathung mit der knappsten Mehrheit der Klägerin ebenfalls den Zutritt an das Bundesgericht eröffnet.

XI.

Die Bundesjustiz.

Das Jahre lang und vielseitig gewünschte Bundesgericht kann eine Zierde der neuen vaterländischen Bundesordnung sein und hat gegründeten Anspruch auf allgemeine Anerkennung und Unterstützung. Der Freund völlig unparteisamer Rechtspflege vermißt indessen schon in der Organisation eine wesentliche Garantie gegen die Einflüsse politischer Anschauung und Stellung auf die Pflege des Richteramtes. Die Schweiz ist reich genug an sachkundigen und selbstständigen Männern, um wenigstens in den zentralen Behörden den Grundsatz der Gewaltentrennung gänzlich, auch hinsichtlich der Personen, durchzuführen. Professor Bellot, von Genf, einer der ersten schweizerischen Rechtsgelehrten neuerer Zeit, sagte kurz vor seinem Tode: „die Vermengung der verschiedenen Staatsgewalten ertödtet alle Freiheit". Leider ist diese wichtige Wahrheit bei Entwerfung der Bundesverfassung mit Stillschweigen übergangen worden, und Mitglieder der beiden Räthe, die vermöge ihres schwierigen Amtes in alle gedenkbaren Interessen und Händel der Bundesbehörden, der Kantone und der Bevölkerungen, unwillkürlich hineingezogen werden, die namentlich auch von sich aus Kompetenzkonflikte zu entscheiden haben, sind in das Bundesgericht nicht weniger wählbar, als andere Schweizerbürger. Die Kollegialität that das Uebrige. Als es sich, im November 1848, um Besetzung des Bundesge-

richtes handelte, da wurden die mehreren Mitglieder aus den beiden Räthen gewählt. Auffallend genug ward mit der Besetzung auch so sehr geeilt, daß sie als Gesammtausgleichung über die Vertheilung der Bundesraths- und der Gerichtsstellen auf die politischen Notabilitäten der Kantone erscheinen konnte, wobei, keineswegs zufällig, alle Männer, die nicht eben zu der dominirenden politischen Mehrheit gerechnet werden konnten, sorgsam ausgeschlossen blieben. Die Erlassung der gesetzlichen Gerichtsorganisation folgte erst viele Monate später, eben so die Wahl der Suppleanten, so daß die eilige Erwählung der Richter um so weniger gerechtfertigt erscheint. — Die Besorgniß liegt sehr nahe, daß die Wirksamkeit des Bundesgerichtes eine um so weniger umfassende sein werde, je mehr bei kommenden Wahlen dieselben Erwägungen, welche die erste Besetzung geleitet haben, abermals überragenden Einfluß üben sollten. Praktischen Wahrnehmungen bleibt dann der Entscheid vorbehalten, ob bei einer künftigen Revision der Bundesverfassung die angeregte Gewaltentrennung nicht auch in Hinsicht des Bundesgerichtes und bezüglich seines Personals durchzuführen sein werde.

Theils aus der Bundesverfassung theils aus den seit ihrer Einführung erschienenen Gesetzen leuchtet die Absicht der zeitigen Regenten hervor, eine wesentliche Umgestaltung der Rechtspflegeordnung jener der politischen Einrichtungen folgen zu lassen. Schon im Herbst 1849 wurde das schweizerische Volk für die Wahl von ungefähr 2300 Geschwornen in Anspruch genommen, die voraussichtlich kein einziges Verdikt sprechen werden. Daraus ergibt sich ein unheilbares Mißverhältniß zwischen dem Institut selbst und seiner Anwendbarkeit, oder es ist vielmehr das erste überhaupt ein gänzlich

verunglücktes *). Solche Uebelstände mögen hingehen, so lange die Wähler in allen Anordnungen dieser Art nur die Fortsetzung oder die nöthige Vollendung entscheidender Parteisiege vorangegangener Jahre erblicken und darin eine Befriedigung eigener Partei-Ansicht finden. Richtet sich aber später der reifere und freiere Blick auf das Wesen der Einrichtung selbst und ihre Beziehungen zu unsern republikanischen Verfassungen und alten Gewohnheiten, so darf man sich der allseitigen Zustimmung des Volkes keineswegs für versichert halten. Für einmal liegt im Geschehenen durchaus keine Ermunterung. Das Volk nahm im Ganzen sehr geringen Antheil an der Wahl der Geschwornen, die Kantone ausgenommen, wo das Stimmen nicht bloß ein Recht, sondern auch eine gesetzlich auferlegte Pflicht ist. Ein paar Beispiele sind am Platze: in Mümliswyl fanden von 400 Stimmfähigen sich nur 17 ein, in der Stadt Solothurn von 1100 bloß 171, in Einsiedeln von 1750 bloß 150, in der Stadt Zürich von 4102 einzig 111. Nicht einladender ist die Beobachtung, daß gar häufig aus der Wahl eine Parteisache gemacht worden; je nach der politischen Farbe der Mehrheit einer Wahlgemeinde fielen auch die Wahlen selbst aus; das Volk war der guten Meinung entrückt, daß es sich nur um Ausmittlung verständiger und unabhängiger Männer handeln könne, Parteiansichten gar nicht in Betracht kommen sollten. In ein-

*) Die Meldung des Bundesrathes (Bundesblatt, 1851, Bd. II, S. 338) daß wegen mangelnder Gesetze die eidgenössische Strafgerichtsbarkeit noch nicht in Thätigkeit gesetzt werden konnte, einige Unterschlagungen von Zoll- und Postbeamteten an die Strafgerichte der betreffenden Kantone gewiesen werden mußten, kann das erwähnte Mißverhältniß nicht heben.

zelnen Kantonen, so Luzern, fanden die Mißbräuche nach Meldungen gut unterrichteter Zeitungen keine Grenzen; die Regierungspartei machte Vorschlagslisten, die von Polizeibediensteten herumgetragen wurden; die Leitung der Wahlen war den von der Regierung selbst bestellten Büreaux ausschließlich heimgegeben; der Wahlvorstand in der Stadt mißbrauchte in der Eröffnungsrede seine Stellung zu hämischen Aeußerungen über den „Sonderbund". Die Konservativen ihrerseits begnügten sich nicht mit den nöthig erachteten Mitteln zur Verständigung, sondern ließen durch ihre Instruktionen sogar das Frauengeschlecht und die Kinder zum Gebet in der Kirche für den glücklichen Ausgang auffordern. Der Verlauf war solcher Einleitungen würdig. Die Wahl der Geschwornen war nichts anderes als ein Wettkampf um die politische Mehrheit, wobei nach der in Luzern beliebten Weise nicht abgezählt werden durfte, sondern das Mehr durch „Schätzung" bestimmt ward. Nachdem dann endlich die Wahlhandlung in den verschiedenen Kantonen vorüber war, wurden die Zeitungsleser überallher mit den eckelhaften Berichten über die Wahlsiege regalirt, wobei sich beide Parteien ganz gleiche Blößen gaben. Volksgerichte, bei solcher Verirrung der öffentlichen Meinung gewählt, bieten keine Garantie für unparteiische Rechtspflege. Auch kommen dabei die Gebrechen des allgemeinsten Stimmrechtes in Betracht.

Die Bundesbehörden ließen es bei der ersten Geschwornenwahl nicht bewenden, sondern nahmen auch die Gesetzgebung für Zentralisirung der Rechtspflege rüstig in Angriff. Hieher gehören: das allgemeine Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, das den eben erwähnten Schwurgerichten, dann auch einer Bundesanwaltschaft, das Dasein

gegeben; ein anderes zu Regelung des Verfahrens bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, Ausfluß der Zentralisation regalischer Verwaltungen, für die der bloß kantonale Rechtsschutz nicht als genügend erachtet werden konnte; ein Gesetz über den Geschäftskreis des Bundesanwaltes; ein solches über den Gerichtsstand in Zivilklagen, welche von dem Bund oder gegen denselben angehoben werden; — ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Bundesbeamteten; weiter ein provisorisches Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und endlich liegt vor ein Entwurf über das Rechtsverfahren in Strafsachen, der kürzlich zum Gesetz erhoben worden. Erwähnung verdient hier auch das Gesetz über Expropriationen zu Gunsten von Bundesunternehmungen, das die letzte rechtliche Entscheidung von Entschädigungsfragen der Bundesjustiz überantwortet; ferner der Entwurf des Militärstrafgesetzes, der auch für die Militärrechtspflege, und zwar nicht bloß für die eidgenössischen, sondern auch für die kantonalen Kriegsgerichte, das Institut der Jury einführt, in letzterer Beziehung in das Gesetzgebungsrecht der Kantone übergreift, ohne daß hiefür im Art. 20 der Bundesverfassung eine Berechtigung gefunden werden kann*).

Im Ganzen gehen alle diese Erscheinungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung sehr unbeachtet vorüber; die Presse bleibt bei ihren Lieblingsthematen der Politik, und das Volk geht seinen bürgerlichen Geschäften nach, oder lenkt, inwiefern es sich mit öffentlichen Dingen beschäftiget, seine Aufmerk-

---

*) Auch dieser Entwurf hat Gesetzeskraft erhalten; gegen die Militärjury wurde vergebliche Einsprache gemacht.

samkeit mehr auf die ihm näher gelegenen und geläufigeren Kantonalangelegenheiten. Der bisherige Gang jener Gesetzgebung scheint verfrüht zu sein, der politischen und materiellen Konsolidation des neuen Bundesgebäudes allzu hastig voran zu eilen. Da der Art. 106 der Bundesverfassung den beiden Räthen anheimstellt, die Kompetenz des Bundesgerichts in bürgerlichen Angelegenheiten (Zivil- und Strafsachen) — es ist hier nicht von der schon besprochenen Militärstrafgesetzgebung die Rede — nach Gutfinden zu erweitern, so hätte vor Allem ausgemittelt werden sollen, welchen Umfang man in jenen Beziehungen der Bundesgewalt zu geben gedenke. Die Wichtigkeit der gesammten Bundesgesetzgebung in Rechtssachen würde sich nach solchem Entscheide bemessen lassen, und dieser selbst wäre dann auch Regulator aller weitern Thätigkeit der Bundesbehörden auf diesem Gebiete. Dermal schwebt man über die Hauptfrage noch ganz im Dunkeln; die Kantone sind mit wesentlichen Eingriffen in eines ihrer wichtigsten Hoheitsrechte bedroht, dadurch auch in wünschbarer Reform ihrer eigenen Rechtspflege gehindert. Wir wissen, daß die Sache anhängig ist, der Bundesrath beauftragt worden, namentlich über die Frage: ob und in welchem Umfang die Strafrechtspflege zu zentralisiren sei, sein Gutachten zu bringen. Bisher aber blieb die Frage ungelöst; dagegen erhielten weitschichtige Entwürfe über das Strafverfahren Gesetzeskraft, ohne daß dem Volk und den Kantonen der Faden zum Ausgang aus dieser von Oben her veranlaßten Verwirrung geboten wäre. Während die Einen, von unersättlichem Zentralisationseifer getrieben, mit maßlosen Neuerungen umgehen, murren die Andern über den Stand der Dinge im Allgemeinen. Bei Berathung jener Vorfrage (30. April 1850) klagten

Abgeordnete von Appenzell A. R. laut: so könne der neue Bund nicht verstanden, soweit die Kantonalsouveränetät nicht geschmälert werden; und der radikalste aller Waadtländer fragte tadelnd: was dann den Kantonen noch übrig bleibe, wenn man ihnen eine souveräne Funktion nach der andern hinwegnehme? Aufgabe des Bundesrathes wäre es, der Schweiz eine Leuchte zu sein für scharfe und wohlberechnete Ausscheidung der Amtsthätigkeit des Bundes von jener der Kantone, zumal in dem bezeichneten Gebiete; — das verliehe Kraft und Sicherheit dem Zentrum wie den Bundesgliedern. Wie weit solche Wünsche in Erfüllung gehen können, das sollte doch nicht mehr lang im Ungewissen bleiben. Plan und System von Oben würden halbe Wunder wirken.

Daß neben der angeführten, wenn auch sehr ungeordneten, Regsamkeit für Vervollkommnung der Rechtspflege die schweizerische Justiz von bedauerlichen Einflüssen der Politik nicht frei blieb, ist eine der beklagenswerthesten Erscheinungen der Zeit. Heilsamer für die Rechtspflege, als eine Fluth neuer Gesetze, wäre die Rückkehr des Volkes zu aufrichtiger Anerkennung und Heilighaltung des Rechtes, das zur Stunde noch unlautern Konvenienzen geopfert wird. Es sei insbesondere hier des sogenannten Landesverrathsprozesses gedacht. Bisher bestehen diesfalls zwei Bundesbeschlüsse:

A. Der am 14. Februar 1848 in Kraft erwachsene Tagsatzungsbeschluß:

„Nach Einsicht verschiedener amtlicher Berichte der eidgenössischen Repräsentanten, und namentlich derjenigen von Luzern, d. d. 18. Christmonat 1847, und der Beilagen, woraus sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbundes oder einzelne Mitglieder und

Beamtete desselben zur Unterstützung des bewaffneten Widerstandes gegen Bundesbeschlüsse die Intervention des Auslandes angerufen, — hat die Tagsatzung, — in Betracht, daß eine solche Handlung sowohl nach allgemeinen Rechtsbegriffen als nach den Strafgesetzen des Kantons Luzern, wo sie verübt wurde, sich als Landesverrath darstellt, und daß die in dieser Handlung enthaltene Gefahr für die höchsten Interessen des Vaterlandes, sowie die tiefe Entrüstung, mit welcher die schweizerische Nation darauf hinblickt, der Tagsatzung die Pflicht auferlegen, gegen die Urheber und Mitschuldigen eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen; — in Erwägung, daß es dem Kanton Luzern, welcher als verantwortlicher Depositar der eidgenössischen Kriegskasse durch deren Veruntreuung sehr großen Nachtheil erlitt, überlassen werden muß, die Urheber derselben zu belangen *); — in Berücksichtigung, daß im Uebrigen die Beruhigung des Vaterlandes dringend erheischt, alle andern Personen, Beamtete oder Privaten, welche vermöge ihrer politischen Tendenz zu der Errichtung oder Vertheidigung des Bündnisses der sieben Kantone mitwirkten, nicht weiter zu verfolgen; — beschlossen: 1. Der Stand Luzern wird unter Mittheilung der erforderlichen Akten eingeladen, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverrathes verdächtig sind, und seiner Zeit der Tagsatzung über das Resultat Bericht zu erstatten; 2. den sämmtlichen Kantonen des ehemaligen Sonderbundes wird empfohlen, mit Ausnahme der in der ersten und zweiten Erwägung bezeichneten Personen eine möglichst umfassende Amnestie zu ertheilen."

*) Der Kassabestand ist seither wieder vollständig hergestellt, dieser Gegenstand daher gänzlich abgethan.

B. Beschluß der Bundesversammlung vom 19. und 20. Juli 1850:

„Die schweizerische Bundesversammlung beschließt: Der Bundesrath ist eingeladen, so weit dieses in seiner Kompetenz liegt *), dafür zu sorgen, daß die unter'm 14. Hornung 1848 von der Tagsatzung gegen diejenigen Personen, welche sich zur Sonderbundszeit des Landesverrathes verdächtig gemacht haben, angeordnete Untersuchung alsbald wieder aufgenommen, ohne Unterbrechung fortgesetzt und mit möglichster Beförderung zu Ende gebracht werde."

Wann wird der dritte Beschluß folgen, und wie wird er lauten? Als Uri mit Herausgabe einiger auf die politischen Ereignisse bezüglichen Papiere, die man zum Behuf der Untersuchung nöthig erachtete, zauderte, da ward es alsbald mit Militärexekution bedroht, und schon standen die Truppen zum Einmarsch bereit. Gegen Luzern ist man schon etwas nachsichtiger.

Hier und da regt sich etwelche Scham über eine Justiz, die man nicht gerne qualifizirt. So las man schon im Frühjahr 1850 in einem Zürcherblatte: „Beiläufig bemerkt, wäre es wohl an der Zeit, daß die Bundesversammlung über die Ergebnisse des diesfälligen Verfahrens einen Bericht verlangen und die weitere Untersuchung entweder den eidgenössischen Behörden übertragen oder je nach Umständen fallen lassen würde. Strafprozesse, welche Jahre lang sich hinschleppen, sollten jedem Liberalen ein Gräuel sein." Aber auch solche Mahnungen, aus der Mitte der herrschenden Partei selbst,

*) Dieser bedeutungsvolle Vorbehalt erscheint in dem Auftrage zur Prozeßführung, vom 14. Februar 1848, nicht.

blieben ganz erfolglos, denn daß die spätere Schlußnahme der Bundesversammlung selbst keine unverweilte Beachtung fand, deutet auf ein Uebermaß von Schwäche hier, von Willkür dort. Der schönste Lorbeer, den sich die verjüngte schweizerische Republik hätte erobern können, — der Ruf einer reinen, unparteisamen Pflege des Rechtes, — er ist dahin! Verloren um politischer Motive willen! Eilet, Ihr Regenten des Vaterlandes, die Aktenbände durch ein Abolitionsdekret zu schließen. Das ist das Klügste, was bei schon sehr unrühmlicher Sachlage geschehen kann. Auf eine solche Abolition scheint es indeß nicht abgesehen zu sein. Der Bundesrath seinerseits meldet bloß, daß der Prozeß nun in der Lage sich befinde, „sofort in contumaciam beurtheilt werden zu können" *), wobei übersehen ist, daß der Tagsatzungsbeschluß vom 14. Februar 1848 seiner Zeit nichts Anderes verfügt hat, als die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung und Berichterstattung über das Resultat derselben. Das ließ erst noch eine zweite Beschlußfassung der obersten Bundesbehörde für wirkliche Aburtheilung oder aber für Fallenlassen des Prozesses alternativ erwarten. Wie man die Sache jetzt zu nehmen scheint, hätte die „Berichterstattung" keinen Sinn mehr **).

---

*) Bundesblatt, 1851, Bd. II, S. 338.

**) Das Neueste vom Neuen ist der Beschluß des Nationalrathes, vom 21. August 1851, also lautend: „Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu wirken, daß der Landesverrathsprozeß mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werde." Es kam uns nichts zu Gesicht, aus dem sich hätte schließen lassen, daß der Ständerath diesem Beschluß beigetreten, und solcher somit zum feierlichen Ausspruch der Bundesversamm-

lung geworden sei. Demnach wäre die Session ohne Entscheidendes vorübergegangen, da nicht angenommen werden kann, daß der Art. 8 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1849, über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und dem Ständerath, auf den gegebenen Fall Anwendung finde. Dagegen soll „ein einflußreiches Mitglied der nationalräthlichen Kommission" auf nächste Session die Niederschlagung des Prozesses in Aussicht gestellt haben. So meldeten Zeitungen.

XII.

Das Selbstkonstituirungsrecht der Schweiz.

Wir verlassen ein Feld, auf dem das patriotische Herz zur Wehmuth und Trauer gestimmt wird, betreten ein anderes, das dem republikanischen Hochgefühl besser zusagt.

Mehr still als laut waltet die Kritik über die neuen schweizerischen Zustände. Neben ihren enthusiastischen Verehrern und den ruhig-entschiedenen Anhängern geht der eigensüchtige Indifferentismus einher; ihm folgt die Schaar, welche nicht ganz ohne Unwillen das Joch neuer Freiheit trägt, von veränderter Volksstimmung manche Abhülfe erwartet. Zum Schluß haben wir Jene zu beachten, die in der Erwartung stehen, die europäischen Großmächte werden, in gelegenem Momente, gebieterisch die Schweiz in ihre frühere staatenbündliche Ordnung zurückführen.

In dem Einen Streben sollten sich alle Schweizer begegnen: Herr im eigenen Hause zu bleiben, nicht um sich übermüthig abzuschließen vom sogenannten diplomatischen Verkehr und von der freien Besprechung vaterländischer Dinge auch vor dem Forum der europäischen Staatengemeinschaft, sondern um bei jeder Gelegenheit in ziemender Form das

eigene Recht und die eigene Stellung zu wahren, bei dem günstigen Umstande zumal, daß es ohne alle Gefährdung auswärtiger Interessen geschehen kann.

Es ist daher vom höchsten Gewicht, daß bei möglichen künftigen Verhandlungen der europäischen Großmächte über die Angelegenheiten der Schweiz, insbesondere über die Zuläßigkeit der jetzigen Bundesverfassung gegenüber dem europäischen Staatensystem und der Wiener-Kongreßakte, die Schweizer von dem Rechte der Selbstkonstituirung, sowohl im Grundsatz als in spezieller Hinsicht auf den durch die Staatsveränderung vom September und November 1848 gewonnenen Statusquo, kein Jota sich wegdiplomatisiren lassen, daherigen Ansinnen mit eben soviel Festigkeit als Freimüthigkeit begegnen, zur Beschwichtigung waltender Besorgnisse übrigens eine äußere Politik einhalten, welche geeignet sei, darüber die vollkommenste Beruhigung zu gewähren. Vom Letztern spricht ein späterer Abschnitt.

Was nun das Selbstkonstituirungsrecht anbelangt, so ist solches schon oft, nicht bloß durch auswärtige Publizisten, sondern auch von schweizerischen Staatsmännern im Partei-Interesse, verneint worden. Eine ganz unbefangene Erwägung der Wiener-Kongreßakte, in wie weit sie die Schweiz betrifft, sollte, so hoffen wir, die Einen und Anderen eines Bessern belehren können. Wir weisen zuerst, als nicht zum Entscheid unserer Aufgabe gehörend, die Frage aus der Erörterung hinweg, von wem und zu welchen Zwecken die Mediationsverfassung verlassen oder umgestoßen worden, da die Kongreßakte selbst in keiner Weise an jenen früheren Zustand anknüpft. Die Prüfung dieser Urkunde aber gibt uns Folgendes klar an die Hand:

Als Zweck der damaligen Bethätigung oder Intervention der europäischen Mächte hinsichtlich der Angelegenheiten der Schweiz wird die Möglichkeit „der Anerkennung einer immerwährenden Neutralität" derselben aufgestellt, denn die deklarirenden Mächte sprechen die Ueberzeugung aus, „daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt." So der Eingang der Urkunde. Eben daselbst wird die Absicht ausgesprochen, der Schweiz „durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen, Mittel darzureichen." „Sicherstellung der Unabhängigkeit" der Schweiz wird in solcher Weise zugleich auch Zweck der handelnden Mächte. Eine besondere Erklärung hiefür wird indeß nicht gegeben, wohl aber eine Urkunde verheißen, „welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen" enthalte, sobald die Tagsatzung zu den im folgenden Vergleich „festgesetzten Bedingungen" ihre Zustimmung ertheilt haben werde. Letztere ist erfolgt. Welches sind nun die Bedingungen, die auf unsere Frage Bezug haben? In der Schweiz und in Wien war der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone aus der Mediationszeit vielfach angegriffen worden. Die Gefährdeten verlangten Schutz und erhielten ihn. Die Wiener-Urkunde sagt: „Der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundes-Systems anerkannt." Das Wort „Staatskörper" bezieht sich nicht auf die Kantone als

Einzelstaaten, sondern auf die Schweiz als Gesammtstaat; denn im französischen Urtert heißt es: „en corps politique“ (ausdrücklich in der einfachen Zahl: „tels qu'ils existaient en corps politique“). Hiemit waren die Gebietsansprüche der einen Kantone gegen die andern erlediget und abgewiesen, ein Bundessystem dagegen in keiner Weise normirend für alle Zukunft festgesetzt, weil dieß auch die Bestimmung der Grenzen zwischen Bundes- und Kantonalgewalt nothwendig vorausgesetzt hätte. Der Schweiz sodann die Mittel für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität zu verschaffen, werden ihr die Gebiete von Wallis, Genf und Neuenburg einverleibt, das Dappenthal zurückgegeben (Art. 2), ferner die Gebiete des ehemaligen Bisthums Basel und der Stadt Biel zugeschieden, als Territorialzuwachs für die Kantone Bern und Basel (Art. 3); in ähnlicher Weise fand die Arrondirung und Erweiterung des neuen Kantons Genf in der Richtung gegen Waadt und Sardinien statt. Am Schluß der Urkunde stellen die Mächte den Vergleichsinhalt „als Beweis ihres Verlangens“ dar, „den innern Frieden des Bundes-Vereins sicher zu stellen,“ und „machen es sich — zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.“ „Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Kantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem, durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundes-Vertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist, sich unter die nämliche Bundes-Verfassung vereinigen.“ Waren oben die Sicherstellung schweizerischer Unab-

hängigkeit und Neutralität die Triebfedern aller Stipulationen, so ist hier die endliche Pazifikation der Schweiz als Zielpunkt bezeichnet, nicht der Inhalt des Bundesvertrages, so wie er lautete und weil er so lautete, wie wir ihn kennen. Als wesentlicher Grund und als Wesenheit des Abschlusses wird nur bezeichnet „der gemeinsame Vortheil," der da „gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundes-Verfassung vereinigen." In der Beitrittsurkunde der Schweiz wird nicht nur nichts gefunden, was das Gewicht dieser Argumentation und Auslegung schwächen könnte, wohl aber der bekräftigende Umstand, daß die Urkunde nicht etwa von den gesammten Kantonen einzeln, als wären sie die Deklaranten, sondern von der Tagsatzung Namens aller, mit Rücksicht auf eingegangene Stimmenzahl, ausgestellt worden. Folgt endlich die Schlußurkunde der Mächte für „immerwährende Neutralität der Schweiz und Unverletzbarkeit ihres Gebietes," vom 20. Nov. 1815. Darin sprechen die Mächte aus: „eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes, in seinen neuen Grenzen." Ferner: „die Mächte, welche die Erklärung vom 20. Merz unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche." Von irgend einer Bedingung, daß zu fortgesetzter Gültigkeit dieser Urkunde der unveränderte Fortbestand des Bundesvertrages von 1815 nöthig sei, ist hier eben so wenig ein Wort zu lesen, als in der Kongreßakte vom 20. Merz.

Noch nie ist seither ab Seite der Mächte eine offizielle Erklärung an die Schweiz geschehen, daß eine Veränderung der Bundesformen die Nullität vorerwähnter Garantien zur Folge hätte*). Wohl aber waren sie einst auf dem Wege, solches zu thun, und es wäre eitel, dieß zu verheimlichen, da die Kabinete ihre Traditionen haben, auch wenn schweizerischerseits jene Versuche ignorirt werden wollten. Im Frühjahr 1832 war, Angesichts der Möglichkeit einer wesentlichen Veränderung des Bundesvertrages, vor Allem aber in der Besorgniß einer in Folge derselben entstehenden Spaltung und allfällig daraus hervorgehender ernsthafter Unordnungen, unter den Mächten allerdings ein Memorandum zu Stande gekommen, nach dessen Punktation, eintretenden Falls, die Fortdauer bewußter Garantie in Frage gestellt worden wäre**). Allein abgesehen davon, daß die Schweiz in

*) Die Note von Frankreich, Oesterreich und Preußen, vom 18. Januar 1848 betraf wesentlich nur die Verhältnisse der Sonderbundskantone und das gegen sie eingehaltene Verfahren; für sie und in ihrem Interesse wurde dann schließlich zwar auch noch eröffnet: „daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden kann, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden", ohne daß jedoch für den Gegenfall die bewußte Garantie ausdrücklich als verwirkt erklärt worden wäre. Ein vager Schlußsatz stellt höchstens sehr entfernte Möglichkeiten in Aussicht.

**) Die Abrede galt unter den fünf Großmächten nebst Sardinien und trägt das Datum vom 5. Juni 1832. Oben bezeichnete Gefahren von der Schweiz abzuwenden, »et (pour) soutenir dans leur résistance aux innovations les Cantons portés pour la conservation des constitutions fédérales«, sollten die Gesandten der übereinkommenden Mächte autorisirt werden, durch gleichlautende und gleichzeitig abzugebende Noten an den eidgenössischen Vorort zu erklären:

»Que les Cours qui ont témoigné l'intérêt bienveillant qu'elles

Folge einer unter Mitwirkung aller Bundesglieder stattgefundenen Neukonstituirung im November 1848 gegenüber dem Ausland als ein einiger Bundeskörper sich darstellt, somit weder die besorgte Spaltung noch ein die äußern Verhältnisse verletzender Zustand innerer Auflösung, Zerklüftung und Unruhe besteht, sind im Auslande selbst, namentlich in

---

prennent au bien-être de la Suisse, par les avantages qu'Elles ont assurés dans les traités de l'an 1815 à la Confédération telle qu'elle s'était constituée alors, ne sauraient voir avec indifférence qu'il fût porté atteinte au pacte fédéral dans lequel elles voyent les véritables garanties du repos et de l'indépendance de la Suisse; que, si une partie plus ou moins grande des Cantons, s'écartant de ce pacte, venait à se séparer de ceux de ses co-états qui continueraient à en maintenir la validité, ou si l'on prétendait par des résolutions de la diète changer les points fondamentaux du même pacte, les puissances ne sauraient reconnaître à un pouvoir constitué par suite de pareils évènements les droits accordés par les traités à la Confédération, ni par conséquent maintenir en sa faveur la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse stipulée dans les dits traités; qu'elles espèrent en attendant que la sagesse de la diète saura prévenir de telles extrémités en demeurant fidèle aux institutions fédérales.«

Das Memorandum fährt dann fort:

»Le Ministre de Sardaigne aurait à prendre part à cette déclaration comme représentant d'une puissance amie de la Suisse, sa voisine et participant à sa neutralité par une partie de ses états.

Le but de la mesure proposée étant surtout de prévenir autant que possible les tentatives d'innovation à la diète, il sera utile d'agir d'avance sur les esprits pour les en détourner, et les Ministres des six Cours pourront recevoir à cet effet l'instruction de ne point faire mystère de l'ordre éventuel de donner la déclaration ci-dessus dans les cas prévus.«

Es blieb wie bekannt bei der bloßen Abrede und es wurden die projektirten Noten nicht abgegeben.

einzelnen der garantirenden Staaten, dermaßen eingreifende Veränderungen eingetreten, daß auch rücksichtlich ihrer der Statusquo, ein Werk von Umwälzungen, Kriegen und gewaltsamen Reorganisationen, denen das „viribus unitis" an der Stirne geschrieben steht, nicht aber der Status ab ante als maßgebend erscheint. Die europäische Pazifikation, will sie anders ihr Ziel erreichen, kann sich daher in ihren mancherlei Vorhaben unbedingt weder auf die ehemaligen Traditionen noch auf die Zustände fußen, als deren unmittelbaren Ausfluß sie sich darstellen. Was aber in den übrigen Staaten gilt, kann aus ähnlichen Gründen nicht außer Acht bleiben bei völkerrechtlichen Erörterungen und Transaktionen, welche die Schweiz mit zum Gegenstande des allgemeinen Friedenswerkes machen würden. Die Mittel der Unabhängigkeit sind der Schweiz geblieben, jene für Handhabung der Neutralität hat sie, wie wir glauben sogar über das Maß des wirklichen Bedarfes, namhaft erweitert. Lag die Neutralität und die Unabhängigkeit der Schweiz von jedem fremden Einfluß im wahren Interesse der europäischen Staaten im Jahr 1815, so hat solches durch die neuern europäischen Ereignisse nicht nur keine Alteration erlitten, sondern es ist vielmehr durch die allgemeinen Schwierigkeiten der Lage der auswärtigen Staaten, einzeln und unter sich, noch gebieterischer geworden.

Sollten nun unsere freilich wesentlich veränderten Bundesformen einen andern Maßstab zur Beurtheilung der gegenseitigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den übrigen Staaten Europa's darbieten? Was kann es Frankreich, was Oesterreich kümmern, daß ihre Ministerien und Gesandten, statt mit einem vorörtlichen Rathe in Zürich,

Bern oder Luzern den diplomatischen Verkehr zu pflegen, dießfalls an einen aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzten Bundesrath gewiesen sind, da ja doch auch der alte Repräsentantenrath ein ähnliches Institut gewesen wäre? Was das Wirken zweier Räthe statt einer ehemaligen Tagsatzung, da die auswärtigen Regierungen ja doch, trotz des zersplitternden Föderalismus, es nur mit der Zentralbehörde, der Tagsatzung, zu thun haben wollten, ja dieser mehr als einmal Verfügungen im Interesse der europäischen Ruhe abnöthigten, die nach striktem Bundesrechte von 1815 die Prüfung nicht aushielten und die souveränen Rechte der Kantone wesentlich schmälerten? Können jene und andere Mächte sich selbst, oder das europäische Gleichgewicht, die Ruhe Europa's gefährdet erachten dadurch, daß die Schweiz in Post- und Münz- und Zoll- und ähnlichen Angelegenheiten sich eine einheitliche Verwaltung gegeben, oder liegt nicht vielmehr gerade in diesen Anordnungen eine wesentliche Förderung gegenseitiger Beziehungen? Könnte die neueste militärische Organisation ein Gegenstand der Beschwerde sein, während dieselbe ja auch unter dem Bundesvertrag von 1815 hätte geschaffen werden können und wirklich in jener Zeit die Grundlage zu der jetzigen Quasi-Zentralisation des Wehrstandes gelegt worden ist? Wären einige Verirrungen im Gebiete der Politik ein genügender Grund zur diplomatischen Befehdung der neuen Bundesverfassung, da doch geschichtlich vorliegt, daß dieselben in weit höherm Maße der Zeit vor Einsetzung der dermaligen Bundesbehörden, als den letztern selbst, zur Last fallen, überhaupt von solcher Beschaffenheit sind, daß sie schlechterdings nur den europäischen Konstellationen im Allgemeinen, nicht aber spezifisch der Bundesorga-

nisation der Schweiz zugemessen werden können, vielmehr als Ausfluß einer weit verbreiteten, man sagt krankhaften, politischen Anschauungsweise von den Formen der Staatsverwaltung ganz unabhängig sind?

Wer ist in Wirklichkeit bei dem Wesen unserer neuen Bundesordnung betheiligt? Die Kantone, und nur sie.

Es ist in einzelnen Abschnitten dieser Schrift gezeigt worden, welches Maß souveräner Kompetenzen sie ausdrücklich an die nunmehrige Bundesgewalt abgetreten haben, wie die Ausübung derselben einschränkend auf das selbstständige Leben der Kantone vielleicht mehr zurückwirke, als sie früher geahnt haben mochten; wie auch, in einzelnen Dingen, Uebergriffe in die Rechte der Kantone stattgefunden, die sich mit dem Wortlaut und dem ungekünstelten Sinn der Bundesverfassung nicht vereinbaren lassen. Es ward nachgewiesen, wie auch die ökonomischen Lasten der Kantone sich vermehrten und vielleicht einer noch drückenderen Erhöhung entgegengehen, wenn nicht heilsame Schonung der Kräfte der Steuerpflichtigen von Seite der Bundesbehörden wesentlich ins Auge gefaßt wird. Aber alle diese Thatsachen und Wahrnehmungen berühren ausschließlich die Kantone. Sie, ihr Volk, ihre Behörden, denen dieselben nicht entgehen können, haben sie zu würdigen, mögen Abhilfe verlangen, wenn sie solche nöthig finden, werden solches zu thun auch nicht unterlassen, sobald die öffentliche Meinung sich von den zur Zeit noch übermächtigen Parteiinteressen weg- und den wohl verstandenen Bedürfnissen der Bürger zuwendet. Der jetzige halb-unitarische Zustand der Schweiz hat keine andere Unterlage als den Willen des Volkes und die Meinung der Kantonalbehörden von dem Interesse der ihnen anvertrauten Landesgebiete. Ergäbe sich ein

Umschlag in jenen beiden Faktoren, so wäre auch eine wesentliche Rückkehr zum strengen Föderalismus die unmittelbare Folge. Um so gewisser mögen die Geschicke der Schweiz ihr selbst anheimgestellt werden. Auch die Gefahren sozialistischer Auswüchse, mit denen allerwärts die Staaten, neben ihnen die Schweiz, bedroht sind, wuchern nicht in der Bundesverfassung, sondern in den gesellschaftlichen Irrlehren, die in größern Staaten ihre Heimat haben, dann durch zudringliche Fremdlinge auch auf Schweizerboden verpflanzt worden sind. Ein lockerer Föderalismus würde solche Gefahren wesentlich vervielfachen, während eine starke Zentralgewalt, einigen gesunden Sinn der Wähler überhaupt vorausgesetzt, weit mehr Mittel besitzt, ihnen zu steuern.

Dieß und Aehnliches mögen die europäischen Kabinete in ihrer Weisheit und Unparteisamkeit überlegen. Es kann ihnen alsdann nicht entgehen, daß es für Europa — gegenüber der Schweiz — kein anderes Interesse gibt, als die ununterbrochene Geltung jener Garantien der Neutralität und Selbstständigkeit der Schweiz, welche mit seltener Feierlichkeit in der Urkunde vom 20. November 1815 ausgesprochen sind, gleichviel, ob das Band, welches die Kantone zusammenhält, ein mehr lockeres, oder ein straffer angezogenes sei.

XIII.

Neuenburg, als Freistaat im Bunde.

Innern Zwistes wegen überzog die Tagsatzung, ununterbrochen als legale oberste Bundesbehörde anerkannt von allen Mächten, ungehemmt von diesen, die sieben Kantone mit Krieg. Sie fielen, mit ihnen das Bollwerk alter föderaler Selbstständigkeit, als welches sie den Bundesvertrag von 1815 verehrt hatten. Von dann an war kein Fürstenthum Neuenburg mehr im Schweizerbunde möglich; denn seine Regierung konnte nur Bestand haben vermöge der nämlichen Souveränetätslehren, welche jene sieben Kantone, geschichtlich und bundesrechtlich, für sich in Anspruch genommen, und welche Neuenburgs Staatsmänner und Wortführer während siebzehn Jahren mit ausgezeichnetem Talent, häufig auch mit Erfolg vertheidiget hatten. Der Sturz der französischen Monarchie wandelte die politische Nothwendigkeit urplötzlich zur Thatsache. Es frägt sich nun, ob diese Miniatur-Revolution, Angesichts der ungeheuern Ereignisse, die Europa damals erschüttert und umgestaltet, zum Theil seither in ganz neue Bahnen geworfen haben, nach den Werthmessern der Legalität und Legitimität beurtheilt werden könne, und, im Interesse der europäischen Staatenordnung, beurtheilt werden solle?

Es kann hier nicht von dem sittlichen und strengrechtlichen Werth gewaltsamer Staatsveränderungen die Rede sein, will man nicht von dem unausführbaren Satz ausgehen, daß ein Staatsrecht und ein Völkerrecht überhaupt nicht bestehen könne ohne jeweilige Zurückführung desjenigen Rechtszustandes, welcher, in Mißachtung der gesetzlichen Formen, je gekränkt oder vollends aufgehoben worden ist. Gälte dieß, so müßten die brittischen Kolonien in Neuengland, statt von Washington aus, ihre Gesetze vom englischen Parlament, Belgien sein Loos vom oranischen Königshaus im Haag, Ungarn das seinige vom Reichstag in Preßburg statt vom Ministerium in Wien empfangen. Die faits accomplis sind und bleiben eine Macht, wenn auch dem formellen Recht widersprechend, und werden die Quelle neuer Rechtszustände.

Die Schweiz darf, ja sie muß die Autorität dieser Macht in der Sache Neuenburgs ansprechen.

Geographische Lage und Schicksale haben Neuenburg seit Jahrhunderten mit der Schweiz verbunden, und es bestand ein „Neuchâtel en Suisse" lange zuvor, ehe ein Graf Ernst von Metternich im Namen seines Vollmachtgebers, des ersten Königs von Preußen, die Neuenburgischen Freiheiten eidlich bekräftigt und des Landes Huldigung entgegengenommen hatte. Jahrhunderte früher als Hoheitsrechte des regierenden Hauses von Preußen im Jura, bestanden ewige Bünde Neuenburgs mit Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern, machten das Land zum zugewandten Ort der Eidgenossenschaft; ehemaliges Reichsland, erloschen seine Beziehungen zum deutschen Reich vollends gleichzeitig mit jenen der Eidgenossenschaft, als deren Theil es galt, zur Zeit des westphälischen Friedens. Die jetzige Frage ist also weniger die, ob Neuenburg auf bekannte

Weise schließlich aufhören konnte, preußisches Fürstenthum zu sein, als vielmehr die ganz andere: ob durch eine übel berathene Politik dieses Land dem einzig natürlichen Staaten- oder Staatsverband entrückt werden soll, dem es, fast so lang als es eine Geschichte der Eidgenossenschaft gibt*), angehört hat. Schon einmal, von 1512 bis 1529, hatten sich die Eidgenossen sogar im Vollbesitz des Landes befunden, solches als „gemeine Vogtei“ inngehabt und verwaltet. Als sich die regierenden Orte dann bewogen fanden, das Land an die Tochter des gewesenen Grafen zurückzuerstatten, da protestirte Uri und behielt sich seine Rechte vor, wessen es sich im Jahr 1707 so genau erinnerte, daß, als der König von Preußen und ein Dutzend anderer Herren und Damen Erbschaftsrechte auf das Land geltend machten, Uri sein, wie es dafür hielt, besseres Recht ebenfalls anerkannt wissen wollte. Es ist bekannt, wie der Gerichtshof der Drei-Stände am 3. November jenes Jahres die Nachfolge in den herrschaftlichen Rechten dem Preußenkönig Friedrich I. zuerkannte**). Darüber bemerkte Johann Konrad Fäsi in seiner „Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Eidgenoßschaft“ vor bald hundert Jahren sehr verständig: „Wäre es nicht die bequemste Zeit gewesen, daß das Volk auf eine rechtmäßige Weise das erloschene Fürstenhaus erben, in dessen Rechte eintreten und

---

*) «De temps immémorial» sogar, sagt der erste Vereinigungsentwurf, vom Jahr 1814. Man sehe: das Heft „Akten, betreffend die Aufnahme des Kantons Neuenburg in den eidgenössischen Bund“.

**) In souveräner und inappellabler Entscheidung, und mit Vorbehalt der zwischen Neuenburg und den Schweizer-Kantonen bestandenen Burgerrechte. S. Simmler, von dem Regiment der löbl. Eidgenoßschaft. 1735. S. 644 und 330.

sich die gänzliche Unabhängigkeit hätte verschaffen sollen und können? Die das Fürstenthum ansprechenden Herren mußten größtentheils ihre Rechtsamen überaus weit herleiten; verschiedene derselben, welche auf ihre Gegner eiferten, hätten dieses mit gleichgültigeren Augen angesehen, als wenn ihrem Neben-Ansprecher das Fürstentum zu ihrem Verdruß wäre zugekannt worden. Keinem der Ansprecher wäre durch diese Freymachung des Volkes rechtmäßig etwas entzogen worden" *). Wenn aber Neuenburg damals theils das Bedürfniß einer solchen Handlungsweise nicht fühlte, theils die Tragweite seines Schrittes nicht zu beurtheilen vermochte, weil unbekannt mit den künftigen Umgestaltungen der Schweiz und der europäischen Staaten überhaupt, so folgt daraus noch keineswegs, daß es von Seite der großen Mächte, von Preußen selbst, dann von der Eidgenossenschaft, im Jahr 1814 wohlgethan war, eben hier eine der wenigen Restaurationen vorzunehmen, die neben andern Maßnahmen vorzugsweise den Schluß der französischen Revolutionskriege beurkunden sollten. Es gebrach an Ueberlegung der Folgen

*) Die Antwort auf Fäsi's Fragen und Bemerkungen gab später Felix Balthasar, von Luzern, in seiner Abhandlung über die Neuenburger Händel vom Jahr 1768: „Es ist den guten Neuenburgern, Anno 1707, nach der Fabel ergangen. Anstatt sich in eine vollkommene Freiheit zu schwingen, oder einen der schwächeren Prätendenten zu ihrem Oberherrn zu wählen, haben sie aus Religionseifer und auf Anstrengen der löblichen Stände Zürich und Bern, besonders dieses letztern, einen protestantischen mächtigen Fürsten haben wollen: ein Fürst, der von Jahr zu Jahr mächtiger und furchtbarer wird und nicht nur das kleine Neuenburg, sondern ganze große Staaten und Länder verschlingen möchte". S. Helvetia; Denkwürdigkeiten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. VII, S. 95 und 96. Aarau, 1832.

allseitig, doch weniger von Seite der Schweiz als des Auslandes; denn von den Kantonen sträubten sich mehrere, bevor sie, immerhin zaudernd, die endliche Zustimmung zur Aufnahme Neuenburgs im Doppelverhältniß ertheilten. Der Einverleibungsakt unter dieser Bedingung war weniger das Werk und das Ergebniß freier Ueberzeugung der Kantone als jenes der europäischen Kabinete, von denen das Begehren der Einverleibung wirklich ausging, sodann der sogenannten diplomatischen Kommission der Tagsatzung, welche in den damaligen Staatenverhältnissen allgemeine Motive zu finden glaubte, die Gründung eines möglichst homogenen Bundeskörpers den Umständen zum Opfer zu bringen. Dabei ließ man sich durch die Analogie der alten Zeiten täuschen, übersah, daß der neue Bundesvertrag von 1815, wesentlich verschieden von der ehevorigen Agglomeration von Sonderbünden, aus denen die frühere Eidgenossenschaft bestand, bereits die Keime unitarischer Organisation enthalte und solche wenigstens bis auf einen gewissen Grad zur Entfaltung bringen werde; daß das neue „Corps helvétique", sollte die ihm verheißene Selbstständigkeit eine Wahrheit sein, keinen andern auswärtigen Einflüssen zugänglich sein dürfe als denen, welche die ordentlichen völkerrechtlichen Beziehungen ohnehin mit sich führen; — daß das Angehörigkeitsverhältniß, in welches Neuenburg zum preußischen Königshause zurückversetzt werde, Quelle und Gegenstand des mannigfachsten Mißtrauens sein, die Doppelstellung endlich keinem von beiden Theilen, weder Neuenburg noch der übrigen Schweiz, in die Länge behagen werde. Zwar hatte man die redliche Absicht, möglichen Uebelständen durch die scharfe Klausel zu begegnen, daß Neuenburg, einmal als Kanton in gleichen Rechten und Pflichten, wie

die andern Stände, der Eigenossenschaft einverleibt, für alle eidgenössischen Angelegenheiten in voller Selbstständigkeit zu handeln berufen, der König-Fürst dabei ohne allen Antheil sein soll. Damit versprach man sich aber eine platte Unmöglichkeit. Wie? Fürst und Unterthanen sollen genau in den wichtigsten Lebensbeziehungen sich nichts zu sagen haben? sich fremd sein? Aber jene wichtigsten Beziehungen waren eben die zur Schweiz, an welche das neuenburgische Volk durch Nachbarschaft, Sprache, geschichtliche Tradition, täglichen Verkehr, alle materiellen und politischen Interessen innigst verbunden war und noch ist; nach Berlin konnten nur ehrenwerthe Unterthanentreue, etwelche Familienrücksichten für Anstellungen in der höhern Diplomatie und einzelne Begünstigungen der Waareneinfuhr nach Preußen die Blicke der Neuenburger lenken, was immerhin nicht als Gegengewicht der weit mächtigeren schweizerischen Anziehungskraft wirken konnte. Somit lief Alles auf ein Blendwerk hinaus: entweder überging jene Stipulation in Wirksamkeit; alsdann verlor sich fürstliches Recht und Ansehen in eine völlig werthlose Nominalhoheit; — oder aber sie blieb theilweise oder ganz ein frommer Wunsch. Das Letztere traf wirklich ein; zwar versteht sich von selbst, daß die Regierung von Neuenburg über die Bagatellsachen vorörtlichen Geschäftsganges und der Tagsatzung das Kabinet in Berlin nicht bemühte; dagegen liegt ja schon in der Anwesenheit des fürstlichen Statthalters, in dem ihm anvertrauten Präsidium des Staatsrathes, in der dadurch bedingten Leitung aller Angelegenheiten des Landes der frappanteste Beweis, daß im Grund es doch die königliche Regierung war, die in allen Hauptfragen den Impuls gab und die Schranke setzte, abgesehen davon, daß Niemand

die Regierung zu Berlin hindern konnte, in Folge ordentlicher oder außerordentlicher Berichterstattung gutfindende Schlußnahmen zu fassen und sie geeigneten Weges in Neuenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte man nun je der Schweiz die Zumuthung machen wollen, sich die Wiederherstellung eines dem gesunden Verstand so widersprechenden Zwitterverhältnisses gefallen zu lassen? In der That, schon die Achtung vor der Klugheit der Kabinete schließt eine solche Besorgniß aus. Einfachheit und klare Bestimmtheit in alle Staatenverhälnisse zu bringen, nicht aber neuen Zündstoff zu neuen Zerwürfnissen zu legen, das ist eine von den vielen Aufgaben, die ihnen zu lösen obliegt. Sie werden daher um so weniger die Absicht hegen können, eine nützliche und ersprießliche Lage da zu stören, wo die Gewalt der Ereignisse eine solche an die Stelle verkrüppelter Existenzen gesetzt hat.

Der Bundesrath scheint wohl auch von gleicher Ansicht durchdrungen zu sein; aber daß er sich dennoch verleiten ließ, in seiner Korrespondenz mit der k. preußischen Gesandtschaft über die Legalisation neuenburgischer Päße, namentlich in seinem Schreiben vom 8. November 1849 eine „neuenburgische Frage" zu kreiren; — darin zu bezeugen, daß es ihm „nur angenehm sein könnte," solche „einer freundschaftlichen Erledigung entgegenzuführen," auch wie er die Erwartung hege, „daß die königlich preußische Regierung zur Hebung der obwaltenden Anstände geneigte Hand bieten werde" *): das

*) Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung vom 21. November 1848 bis 31. Dezember 1849, Seite 7.

zeugt von einer Naivetät im diplomatischen Verkehr, die im Kabinete des Königs gewiß noch eine weit lebhaftere Ueberraschung hervorgebracht hat, als im Schooße der nationalräthlichen Kommission, die darüber ihre Verlegenheit in einigen geschraubten Worten ausgesprochen hat *). Zum Gelindesten gesagt, hat dabei der Bundesrath seinen Kompetenzkreis weit überschritten; denn mag ihm auch für die Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten ungehemmte Initiative zugesprochen werden, so kann sich solche doch nie auf Existenzfragen der Schweiz erstrecken, zu welchen die bundesräthliche „Neuenburgerfrage" nicht weniger gehört, als die Unantastbarkeit der Bundesverfassung selbst gegenüber den europäischen Staatenlenkern, ja mit der sie völlig identisch ist.

Eine Unterhandlung ist übrigens seither nicht fortgesetzt worden; wohl aber erneuerten sich „frühere Protestationen" Preußens, denen ähnliche von Seite des Bundesrathes folgten. Die französische Regierung bethätigte „wohlgewogene Stimmung bezüglich der Neuenburger Frage" **).

Es liegt unserer Aufgabe fern, den Absichten des preußischen Kabinets in einer Masse von Zeitungsberichten nachzuspüren ***), nicht aber, auf den nothwendigen Schluß hin-

*) Bundesblatt, 1850, Bd. III, S. 295.

**) Bundesblatt, 1851, Bd. II, S. 435 — 437.

***) Das Jüngste, was uns in diesem Fach zu Gesicht kam, ist ein Pariser-Brief vom 25. Juni 1851 in Nr. 179 der „Allgemeinen Zeitung" von Augsburg, worin zu lesen: „Ueber die Neuenburger Angelegenheit werden seit einigen Wochen wieder sehr ernstliche Noten gewechselt. Man hofft, daß dieser Ehrenhandel Preußens gütlich beigelegt werden wird." Solche räthselhafte Mittheilungen sind des Druckens nicht werth. Wer reklamirt? bei wem wird reklamirt? wie weit gehen die Forderungen?

zudeuten, der der Sache stillschweigend oder förmlich in der Zukunft gegeben werden sollte. Zunächst muß der einstimmige Wille aller Schweizer vorausgesetzt werden, dem Volke von Neuenburg die auf Geschichte, Bedürfniß und den Akt der Einverleibung des Landes als Kanton in die Eidgenossenschaft gegründete unauflösliche Verbindung treu zu wahren, in wiefern solches nicht durch zwei gedenkbare Hindernisse unmöglich gemacht wird, die da sind: das allfällige, auf diplomatischem Weg an die Schweiz gelangende, allgemein-europäische Ansinnen einer Wiederherstellung des frühern Doppelverhältnisses, — sodann die Gewalt des Stärkern. Dieser letzte Fall mag unbesprochen bleiben; von anderer Natur ist der erste. Hat die Schweiz im Jahr 1815 gefehlt, als sie sich durch bewußte Klausel abfinden ließ, so wäre es von ihr vollends unverzeihlich, den Verstoß gegen das eigene Selbst ein zweites Mal zu begehen. Einer solchen Zumuthung gegenüber müßten alle Bedenken dem bezeichneten allein zuträglichen Entschlusse weichen. Er hat eine innere Kraft und Bedeutung, die vor dem europäischen Forum aller Wahrscheinlichkeit nach mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Die Schweiz erwiedere: Neuenburg sei ihr theuer, aber wolle man ein Neuenburg **in der Schweiz** haben, so müsse die Schweiz auch **in Neuenburg zu Hause, nicht in**

---

was versteht man unter gütlicher Beilegung? In Ermangelung der Antworten auf solche Fragen geht jenen Revelationen alle Bedeutung ab. Es liegt einfach in Frage: soll die fürstliche Autorität in Neuenburg wieder hergestellt werden oder nicht? verneinenden Falles: in welcher Form und bei welchem Anlaß willigt der König in eine Verzichtleistung? Abfindung durch Geld ist bei bekannter ritterlicher Gesinnung des preußischen Monarchen nicht denkbar.

fremdem Lande sein; das Entweder-Oder sei unvermeidlich, für die Schweiz das erste und letzte Wort. Die also gesetzte Alternative würde, falls unser Hauptbegehren nicht unbedingten Anklang fände, ein von der schweizerischen Gesammtheit losgetrenntes, der gefährlichsten Isolirung, durch diese der Uebermacht Frankreichs preisgegebenes Neuenburg aufstellen, zugleich die schweizerische Militärgrenze in einer Weise brechen, daß sie alle strategische Bedeutung verlöre *). Ist nun aber die Fortexistenz der Schweiz als eines neutralen, und durch jene Militärgrenze gedeckten europäischen Intermediärstaates, gleichwie im Jahr 1815 so auch jetzt noch, eine unabweisbare Friedensbedingung für die Großmächte, so macht sich der Schluß von selbst: der eminent wichtige Zweck, die Integrität der Schweiz, bleibt gewahrt, die ganz bedeutungslose Nebenfrage dagegen, eine Nominalhoheit des preußischen Herrscherhauses in einem von dortigen Haupt-Staatenkomplexen entfernten Gelände am Jura, in einem Ländchen, das ohnehin nicht nur keinen Bestandtheil der preußischen Monarchie ausmacht, sondern von derselben urkundlich getrennt ist **), muß mit allen ihren Konsequenzen weichen.

Jede andere Schlußnahme der Kabinete würde einer Vernichtung der Schweiz, oder doch einer Anbahnung zu solcher

---

*) Daheriges Zugeständniß liegt unzweideutig in der Note der drei Großmächte Oesterreich, Rußland und Preußen, vom 22. April 1814, die die Verbindung Neuenburgs mit der Schweiz eine längstbestandene („ancienne") und nothwendige („nécessaire") nennt, den Jura als helvetische Grenze bezeichnet und in dem vorgeschlagenen Wiedervereinigungsakt eine Wiederherstellung „der natürlichen und militärischen Grenzen zwischen Frankreich und der Schweiz" erblickt.

**) S. erwähnte Akten.

gleichkommen. Die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung in Europa erheischt und rechtfertiget kein solches Opfer. Die jetzige Stellung Neuenburgs ist eben so wenig ein Hinderniß derselben, als die Bundesverfassung in ihrem Wesen und in ihrer gesetzlichen Vollziehung.

Noch kürzlich besprach ein öffentliches Blatt *) die Zukunft Neuenburgs aus dem Standpunkte dortiger Gönner der Monarchie, welcher, nach Aussage, die wirkliche Mehrheit der eigentlichen Neuenburger zugethan sei; man solle, so erachtet der Verfasser jenes Artikels, bei dem Entscheide über das Schicksal des neuenburgischen Volkes auch dessen Herz mitreden lassen, und dieses verwerfe den jetzigen Zustand Neuenburgs. Diese Zumuthung gehört ganz in die Klasse der Desiderien, welche die Angelegenheiten der Staaten einer Schlichtung nach dem Maßstabe kleiner Haussachen zugänglich erachten. Wir wollen nicht Sympathien verurtheilen, nicht einmal sie ernstlicher Kritik unterstellen, setzen aber jenen allfälligen Sympathien für die Monarchie im Ländchen Neuenburg andere ganz zuverläßig vorhandenen Sympathien in der größern Schweiz für die Republik entgegen, die in dieser Sache das Uebergewicht ausüben, sobald überhaupt Sympathien (der innerste Wunsch der Völker) in Anschlag kommen, so zwar, daß in diesem Falle fürder nur die Republik Neuenburg der Schweiz angehören, ein anderes Neuenburg nur als ganz von ihr getrennter Staat gedacht werden kann.

*) Beilage zur Augsburger „Allgemeinen Zeitung" vom 13. August 1851.

Die Folgen dieses letztern Verhältnisses sind oben, wenn auch nicht entwickelt, doch in scharfen Zügen angedeutet *).

---

*) Zu den Aeußerungen erwähnter Sympathien sind auch die Huldigungen zu rechnen, welche jüngst durch eine Anzahl Neuenburger dem Könige von Preußen bei Anlaß seines Aufenthaltes in den Hohenzollern'schen Landen dargebracht worden sind. Handlungen dieser Art mit ihren unvermeidlichen Folgen sind der kräftigste Beweis, daß es fürder nicht mehr zweierlei Schweizer geben darf: solche, die ausschließlich der Schweizerfahne huldigen, und wieder andere, die einen auswärtigen Monarchen als ihren Herrn verehren.

XIV.

Die schweizerische Politik nach Außen.

In den vorhergehenden Abschnitten liegen Ansprüche an die Räthe der Könige und Fürsten und an jene der Großstaaten überhaupt, die vielleicht das Maß dessen weit überschreiten, was in ihren, wie wir hoffen noch ganz unformulirten, Absichten liegt. Ihr Gewicht behalten sie darum gleichwohl.

Allein die Existenz der Staaten beruht auf der Gegenseitigkeit, für jene besonders, die nicht die stärkere Macht für sich anrufen können. Wir dürften der Schweiz selbst das Zeugniß nicht geben, daß diese Lehre in neuerer Zeit wünschbare Anerkennung unbedingt gefunden habe; gegentheils waltet immer noch der Streit über ihre Richtigkeit unter den Parteien, und die stärkere ist jene nicht, welche mit den Ansprüchen für Anerkennung eigenen Rechtes zugleich auch die unumwundene Absicht verbindet, in die Lösung der Regentenaufgaben für andere Staaten sich keine unbefugte Einmischung zu erlauben. Es ist immer ein gewisses Etwas, das die Verhältnisse der Schweiz verdüstert.

Dieses Etwas hat seinen Sitz in der stark verbreiteten Idee: die republikanische Staatsform habe entschiedene Vor-

züge vor der monarchischen; wahre Freiheit sei nur möglich und gesichert unter jener; da nun die Erringung und Sicherung dieses köstlichen Gutes eine der Hauptaufgaben menschlichen Strebens sei, so soll sie in allen Richtungen unterstützt werden. Ganz entschuldbar verbindet sich hiermit eine gewisse Selbstüberschätzung, die höchst verschieden ist von dem ächten Patriotismus, der in Glück und Unglück, in guten und in klemmen Zeiten Treue am Vaterlande bewährt, ja selbst alsdann, wenn es ihm nichts bietet als den Giftbecher der Verfolgung.

Jene Grundansicht aber kann kaum auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen, weil sie die Form für das Wesen nimmt, bei welcher Verwechslung der Mensch und der Bürger gar oft leer ausgeht. Der Staat ist der bestkonstruirte, der dem Bürger die freieste Entwicklung seiner Kräfte, den meisten Schutz für Person und Eigenthum gewährt. Es ist indessen nicht nöthig, daß diese Sätze in den Schulen gelehrt, noch weniger, daß sie offiziell zugestanden werden; die Republik bleibt ihrer Fahne treu. Aber darauf sollte das Streben der Regierungen gerichtet sein, daß das schweizerische Volk auch die Individualität und die Einrichtungen anderer Völker achten lerne, gleichwie es zur Auszeichnung des einzelnen Menschen dient, wenn seine Bildung so weit gediehen ist, daß er die Individualität Anderer, ihre besonderen Eigenschaften zu achten, zu berücksichtigen, nöthigenfalls in dem als gut Erkannten selbst in sich aufzunehmen gelernt hat.

Leider aber machen sich die Dinge wesentlich anders. Da tauchte eine starke Partei auf, die, getrieben und gejagt durch revolutionäre Fremdlinge, auch in Bewegung gesetzt durch korrupte Gelüste nach sozialer Umgestaltung, spinnefeind

Allem, was monarchisch aussieht, und nicht bloß Diesem, sondern auch Allem, was man in den übrigen europäischen Staaten (die Republik Frankreich eingerechnet) zur Stunde noch gesetzliche Ordnung heißt, — den Krieg hintragen wollte aus unsern Bergen nach Süden und Norden, Throne zu stürzen, Völker zu emanzipiren bereit war, ja solches für die edelste Beschäftigung hielt. Politische Schwärmerei und vage Sympathien ließen das Ungeheuerliche und Gefährliche des Wagstückes nicht vollends erkennen. Eine andere Partei ist klug genug, sich so weit nicht hervorzuwagen, begnügt sich zu proklamiren: die Idee der Völkersolidarität sei vollkommen richtig, aber im ausgedehntesten Sinne könne die Anwendung der weitesten Folgen, die sich an solche knüpfen, nur einem großen demokratischen Staate zustehen, nicht aber dem „kleinen Staat," unserm Vaterland; „die Schweiz ist nur dazu berufen, durch die Macht des Beispiels der heiligen Sache der Völkerfreiheit Vorschub zu leisten. Ja, unser Alpenland soll der Hochaltar der Freiheit in Europa sein." Diesen Hochaltar rein und unbefleckt zu erhalten, das sei die Aufgabe des Schweizervolkes, dem deren Erfüllung zu eigenem Frommen, wie sie auch zum Frommen aller Derer gereichen werde, die außer unserm Vaterlande für die Völkerfreiheit erglühen; „denn, wenn an dem Beispiele der Schweiz die Kraft und das Glück eines freien Volkes sich vor den Augen Europa's fortwährend lebendig beurkunden, so wird sich um diesen hellleuchtenden Freiheits a l t a r herum um so eher auch ein europäischer Freiheits t e m p e l erheben" *). Schöne Worte, bei denen aber ganz vergessen ist, daß wenn ein Volk den

*) Bundesblatt, 1850, Bd. I, S. 246 bis 251.

irrigen Grundsatz in sich aufnimmt, von dem auch die zweite Partei ausgeht, von den Sympathien zum Handeln jederzeit nur ein kleiner Schritt ist, beide oft ganz in einander schwimmen, zuletzt für den also irregehenden Staat eine nicht minder gefährliche Stellung schaffen, als die Politik der offenherzigen Freunde der Revolution.

In solch verkehrter Stellung war die Schweiz mehrere Jahre hindurch, und sie ist ihr noch keineswegs ganz entrückt. Mit einigen Anstrengungen ist es freilich gelungen, die erwähnte rauhere Völkersolidaritätspartei theils zum Lande hinaus, theils zum Schweigen zu bringen, und angetragene Kriegsallianzen, Schweizer-Heerzüge zur Revolutionirung, oder wenn man will Befreiung, der Völker ringsum wurden abgeschlagen. Allein viele von den Männern, die mit der oben geschilderten Politik sich tragen, bekleiden höhere Stellen in der Eidgenossenschaft, freuen sich mancher Gunst des schweizerischen Volkes, und setzen daher dieses dem Urtheil aus, daß es mit sich selbst noch nicht recht einig geworden sei, indem es zwar ein politisches System in seinen Konsequenzen verwerfe, gleichzeitig aber Organe aufstelle, welche nicht anstehen würden, solches in besserer Zeit doch zur Ausführung zu bringen. Sodann haben die schweizerischen Behörden, auch nachdem dem ehemaligen Vorort Bern die Leitung unserer Angelegenheiten entrückt worden, die Zentralregentschaft in's Amt getreten war, einen Gang befolgt, der zwar an den poetischen „Hochaltar der Freiheit" erinnert, keineswegs aber im Tempel des Völkerrechts eine unbedingte gute Aufnahme finden könnte, am Wenigsten wenn dabei in Anschlag gebracht wird, wie sehr die Schweiz Interesse hat, die günstige internationale Stellung zu behaupten, welche ihr die Wiener-Kongreßakte und zugehörige Urkunden einräumen.

Der unverantwortlichen Verstöße in der Sache der Militärkapitulationen ward schon gedacht. An diese hing sich die keineswegs ungünstige Aufnahme, die ein sizilianischer Abgeordneter in Bern gefunden, dem vermöge der freundschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zum König Beider Sizilien und vor der bundesgemäßen Anerkennung einer Regierung jenseits des Faro mit einer kategorischen Abweisung hätte geantwortet werden sollen; das unpassende Treiben in den beiden Räthen für Anerkennung einer römischen Republik; die Stellung, die man einem sogenannten Gesandten derselben durch offizielle Amtskorrespondenz einräumte, in Folge deren er wirklich selbst öffentliche Bekanntmachungen erlassen konnte,*) während Sardinien, das für die Revolution Krieg führende, jede Relation mit der römischen Republik ablehnte, das republikanische Frankreich vollends einen Exekutionszug gegen dieselbe eröffnete; offizielle Anregungen im Ständerath, keine andere als die nach der Schweiz entflohene badische Regierung anzuerkennen; die Rolle, die man einem ungarischen „Gesandten“ in der Bundesstadt zu spielen erlaubte; dann alle die Tessiner Geschichtlein, bis zum Entstehenlassen eines förmlichen Deserteurdepots; alle Ungebühr und Ostentation, die man den revolutionslustigen Fremdlingen allzumal viel zu lange gestattete.

Am stärksten trat die tadelnswerthe Richtung in ausländischen Sachen bei Anlaß der badisch-pfälzischen Revolution vom Frühjahr 1849 zu Tage. Damals galt es, allermindestens die baare Unmöglichkeit eines für den Aufstand günstigen Ausganges vorzusehen, dann aus Klugheit eine solche Stellung der Behörden einzunehmen, die sie unter allen Um-

*) Man wird sich erinnern, daß jener nämliche Fremdling hinterher ungestörten Wohnsitz an der äußersten tessinisch-lombardischen Grenze fand.

ständen vorwurfsfrei aus der Krisis hätte hervorgehen lassen. Die Schweiz hatte aber ein Recht, von den Bundes- und Kantonsbehörden noch ein Mehreres zu fordern, nämlich eine völlige äußere Theilnahmlosigkeit (de internis ist hier nicht die Rede). Statt dessen ward auch nicht eine Maßregel von Belang getroffen, die eine solche wahre Unparteisamkeit beurkundet hätte; gegentheils bewegten sich die Zuzüger von nah und fern frei durch die Schweiz, unter ihnen sogar Mieroslawski, der künftige Obergeneral, und bald meldeten die Zeitungen von ganzen Colonnen „Schweizern" in den Reihen der deutschen Aufständischen, dem großartigeren Werbprojekte von einem basellandschaftlichen Oberoffizier, der starken Fondsanweisung aus Konstanz her und Aehnlichem mehr. Die wirklich vor unsern Augen aufgeführte Szene bestand darin: Alles zum Verzweiflungskampfe hinaus über die Grenze, dann, nach der schmählichen Niederlage, mit Sack und Pack, Geschütz und Gespann, Kriegskasse und Proviant in die Schweiz herein-zulassen. Als ein eidgenössischer Militärkommandant nach Basel beordert ward, erschien von Seite der Bundesbehörden eine unerläßliche Proklamation nicht, in der die Grundzüge eines die aufrichtige Neutralität beurkundenden Verhaltens zu Handen des Volkes eingezeichnet gewesen wären, eine Warntafel für das Schweizervolk, zugleich Sicherheitsventil gegen mögliche ernste Klagen des Auslandes, — eine solche Proklamation, sagen wir, erschien nicht, während die unbesonnenste Propaganda sich in Dutzenden von den (theilweise durch Fremdlinge alimentirten) Zeitungen breit machen konnte. Ein Grenzheer aber ward aufgeboten, als dazu kein Grund mehr vorhanden war, — und da sich von seiner Aufstellung an bis zu dessen Entlassung in den militä-

rischen und nachbarlichen Verhältnissen gar nichts Wesentliches geändert hatte, so mußte es ebenfalls ohne andern Grund entlassen werden, — als den etwa abgerechnet, daß es überhaupt (nachdem der erste geeignete Moment verpaßt war), nicht hätte aufgeboten werden sollen. Die Bundesbehörden, wenig geneigt, auf unbefangene Stimmen im Innern zu hören, mußten sich dann von Frankreich, dem guten Freund im Westen, die übliche Zurechtweisung gefallen lassen. Die Schweizer aber trugen Anderes nicht davon, als ein starkes Defizit in ihren Kassen, dann den Aerger über die maßlose Verwirrung, die sich bei Ansammlung der Truppen kund gegeben hatte, und die geringe Ehre, den bedeutungslosen Grenzkonflikt mit den Hessen in Büsingen durch einen verhältnißwidrigen Aufwand von Mitteln beigelegt zu haben*).

In der Flüchtlingssache sodann gaben sich einige Kantonal-Regierungen wesentliche Blößen durch ihre Einsprache gegen den ersten, vom Bundesrath ausgegangenen, Wegweisungsbeschluß, der Bundesrath selbst durch Zögerungen und Unvollständigkeiten in der Ausführung, und dadurch, daß ein mehr durchgreifendes Verfahren erst alsdann eintrat, als Oesterreich und Preußen bei der französischen Regierung Klage führten und letztere leicht verständlich erklärte, daß sie mit der republikanischen Partei, die in den Umtrieben der Flüchtlingsschaaren repräsentirt war, ebensowenig einverstanden sei, als mit der Partei der Rothen in Paris.

Noten an die Schweiz wurden allerdings nicht produzirt; indeß ist jene diplomatische Einwirkung eine geschichtliche Thatsache. Der daherige ausführliche Bericht des Bundesrathes,

*) Die amtlich erschienene Rechnung gibt die Kosten dieses Feldzugs von 1849 auf 764,917 Frkn. a. W. an.

welcher durch den Umstand, daß er am 21. Juli 1851 und an den folgenden Tagen in der „Allgemeinen Zeitung" von Augsburg erschien, noch bevor er mit dem Bundesblatt vom 26. Juli gl. J. versendet worden war, zur schweizerischen Staatsschrift an das europäische Publikum wird, läßt darüber nicht den mindesten Zweifel. Die Verhandlungen, zwischen Oesterreich und Preußen mit und gegenüber von Frankreich gepflogen, hatten die völlige Säuberung der Schweiz von unruhigen Fremdlingen zum Zweck, wobei Frankreich vernehmlich erklärte, inwiefern die Schweiz fortan auf seine „guten Dienste" und auf seine „freundschaftliche Dazwischenkunft" rechnen könne und zu gleicher Zeit zu verstehen gab, wie es sich alsdann verhielte, wenn seine Räthe nicht befolgt würden. In der bezüglichen Erklärung nämlich, die dem Bundesrath im Februar 1850 (das genauere Datum blieb in der Feder) schriftlich überreicht wurde, setzte die französische Regierung hinzu: „aber es würde für sie (die Schweiz) gefährlich werden, wenn sie gerechte und vernünftige Forderungen ablehnen würde in der eiteln Hoffnung auf die Uneinigkeit der großen Mächte, und ihre Regenten sollen überzeugt sein, daß an dem Tage, an welchem sie sich in das Unrecht versetzen würden, indem sie ihre völkerrechtlichen Pflichten nicht erfüllen wollten oder könnten, eine solche Uneinigkeit gewiß nicht vorhanden sein werde." Auf solche Extremität ließ es indeß der Bundesrath nicht aufkommen; er handelte, und die im Wurfe gelegenen Zwangsmaßnahmen unterblieben. Der Bundesrath will seine Verfügungen ganz **proprio motu** getroffen haben und behauptet dieß vornämlich gegenüber der von der propagandistischen Partei ausgegangenen Anschuldigung, als hätte er sich „zum servilen Agenten

fremder Polizei hingegeben". Für das Ausland ist dieser Streit gleichgültig; die Schweiz aber wird nicht ohne Rührung vernehmen, mit welcher Theilnahme der Bundesrath dem „berühmten Verfolgten" Mazzini eine Zwangsreise nach Amerika ersparte, und wie er einen gewissen Chancel aus Frankreich, der den Wegweisungsbefehlen lange gespottet, zuletzt auf Kosten der Eidgenossenschaft von Genua nach Konstantinopel überschiffen ließ*).

Gegen Ende der letzten Session wurde im Nationalrath der Bericht des Bundesrathes von einem seiner Mitglieder in einer Weise vertheidigt, die sich durchaus an die Grundsätze anschließt, welche wir als die für die Schweiz einzig möglichen in dieser Schrift darstellen. Der Redner sagte unter Anderm: „eine revolutionäre Politik würde sich in alle europäischen Händel mischen, eine reaktionäre Politik dagegen an die Interessen der Höfe anschließen, der Bundesrath kehrt sich an keine von beiden u. s. w." Die Schweiz darf sonach in der Erwartung stehen, daß bei etwaigem Wiederausbruch der Revolution im Ausland die frühern Erscheinungen im Innern der Schweiz und an ihren Grenzen, die dem gerechten Tadel der besonnenen Schweizer nicht entgehen konnten, sich nicht erneuern werden.

Nebst schon Gesagtem bietet überhaupt das Flüchtlingswesen einen solchen Reichthum pikanter Erfahrungen, daß die Schweiz

---

*) Bundesblatt, 1851, Bd. II, S. 409, 433. Der „berühmte Verfolgte" scheint uns umgekehrt ein „Verfolger" aller gesellschaftlichen Ordnung in Europa, insbesondere aber ein „Verfolger" des gastlichen Schweizerbodens zu sein. Man erinnere sich an die erste Mazzinlade von 1834 bis 1837! Der Bundesrath war nicht glücklich in der Auswahl des Ausdruckes.

zur Ehre der eigenen Behörden ihre Wiederkehr nicht wünschen kann; so war Sigel einer der ersten Ausgewiesenen, dann Ausgeschriebenen; da meldete er durch die Zeitungen, wahrscheinlich selbst, seine glückliche Einschiffung in Havre, und die Bundesbehörde nahm alsbald die Ausschreibung zurück, wobei es sein friedliches Bewenden hatte, bis der Vergessene, etwa anderthalb Jahre später, in unserer italienischen Provinz zum Vorschein kam. Ganz eigenthümlich klingt es auch, daß die Berner-Regierung, die nämliche, von welcher namhafte Häupter im Frühjahr 1848 für die stärkste Betheiligung der Schweiz im lombardischen Aufstand sich ausgesprochen hatten, im Frühjahr 1849 sich mit einer Million Franken in Bereitschaft setzte, um durch die Ereignisse, die da in Süddeutschland sich vorbereiteten, nicht überrascht zu werden. — An Bundesausgaben für die Flüchtlinge sind 1850 verrechnet worden: 80,041 Frkn. 12½ Rp., welche Summe ihr Asyl in der „Generalrechnung" gefunden, dann 2000 Frkn. in der „Verwaltungsrechnung". Hiezu kommen vom Jahr 1849 her 26,801 Frkn. 29 Rp. für die italienischen, dann 189,297 Frkn. 88 Rp. für die deutschen Flüchtlinge, zusammen in 2 Jahren: 298,140 Frkn. 29½ Rp. a. W. Die nähere Prüfung und Erörterung dieser gesammten Ausgaben steht noch aus; denn die ständeräthliche Kommission, welche sich vorzugsweise mit Regelung des Vermögensstatus von 1848 und jenes von 1849 befaßt und sich damit im Ganzen sehr verdienstliche Mühe gegeben hat, unterließ doch die nähere Prüfung der Flüchtlingsausgaben vom Jahr 1849 aus dem (ganz ungenügenden) Grunde, daß die Rechnung über jene Posten noch nicht geschlossen sei. Diejenigen sodann, welche die Rechnung von 1850 zu prüfen hatten, werden gefunden haben, die 1849er

Ausgaben berühren sie nicht und sie hätten kaum Zeit zur Prüfung der Rechnung von 1850 gehabt. Die zentrale Fremdenpolizei muß daher doppeltes Bedenken rege machen*).

Durch die erwähnten und ähnliche Vorgänge konnten leicht verständlich die internationalen Beziehungen der Schweiz zu den benachbarten und entfernteren Mächten nicht in Flor kommen, und von der ungünstigen Stimmung, die sie hervorriefen, zeugen die während einiger Zeit bis zum Eckel verbreiteten Zeitungsberichte über bevorstehende Maßregeln gegen unser Vaterland. Zur Stunde ist auch ungewiß, inwieweit die Schweiz, abgesehen von der schon besprochenen Frage der Bundesverfassung, unbehelligt bleiben werde. Sie muß dringlich wünschen, daß selbst der leiseste Vorwand dazu vermieden werde. Aber da tritt wieder das unvorsichtige Herausfordern der „europäischen Reaktion" **) dazwischen, obwohl sie sich bisher auf die Erinnerung beschränkt hatte, mit den Flüchtlingen endlich reinen Tisch zu machen, ein Punkt, in dem sie Recht gehabt haben dürfte, wie das bezeichnete spätere Verhalten des Bundesrathes ja selbst darthut. Europa darf keine „Reaktion" haben; man hebt ihren Handschuh auf, noch bevor er nur geworfen, wie folgende Worte, vom nationalräthlichen Throne herab gesprochen, bezeugen: „Es ist nun einmal der Reaktion das Land vor allen ein Aergerniß, das nicht etwa durch eine wühlerische Propaganda, sondern einzig durch die ruhige Macht des Beispiels mit den Anstoß zu der letzten denkwürdigen Erhebung der Völker Europa's gegeben und das hinwieder aus dem Sturm, der in Folge

*) Bundesblatt, 1851, Band II, S. 253.

**) Bundesblatt, 1850, Bd. I, S. 246, 247 u. 251.

dieser Erhebung unsern Welttheil erschütterte, die gewichtigsten und dauerhaftesten Errungenschaften gerettet hat: die Schweiz als gekräftigter demokratischer Freistaat ist der Dorn in dem Auge der europäischen Reaktion*). Eben das, was hier mit breiter Ostentation gesagt ist, hätte man mit Stillschweigen übergehen sollen (wobei das Denken immerhin noch unverwehrt geblieben wäre); drängte es aber zum Reden, so wäre der Schweiz zehnmal besser mit der Erklärung gedient gewesen: „das Ausland möge mit Ruhe auf die innere Entwickelung schweizerischer Zustände blicken; sie selbst bieten genügende Garantie, daß sie auch unter schwierigen Verhältnissen gute Nachbarschaft und gegenseitig zuträgliches Vernehmen in völkerrechtlicher Beziehung zu erhalten wissen werde u. s. w." Nicht auf dem Räderwerk, das am lautesten knarrt, fährt sich's am sichersten, sondern auf demjenigen, das einen klugen und vorsichtigen Führer hat**). Daß man dann übrigens, wenn der Schweiz „vom Auslande in irgend welcher Weise zu nahe getreten werden wollte, dieß mit aller Entschiedenheit und unter Anwendung aller der Schweiz zu Gebote stehenden Kräfte zurückweisen sollte", damit kann jeder biedermännische Schweizer völlig einverstanden sein, und man ist befugt, den Redner selbst und seine Wähler, eintretenden Falles, beim Wort zu nehmen.

Abgesehen von den erwähnten Ansinnen um Säuberung

*) Bundesblatt, 1850, Bd. I, S. 246.

**) Hiermit scheint auch Hr. James Fazy einverstanden zu sein. Bei Uebergabe der „eidgenössischen Fahne" am 6. Juli letzthin an das Genfer Schützenkomite antwortete er dem aargauischen Redner: er wisse wohl, daß wir Vertrauen haben dürfen in unsere Kräfte. „Allein das Vertrauen schließt Klugheit nicht aus."

der Schweiz, liegt ihr diplomatisches Verhältniß zu den auswärtigen Regierungen überhaupt sehr unklar vor. Das Wesen des Verkehrs unserer Bundesregierung mit dem Gesandtschaftspersonal, der Stand unserer Aktien in Paris und Wien und anderswo, ist zum guten Theil in Dunkel gehüllt. Die Mittheilungen an die beiden Räthe sind sparsam; diese selbst stellen sich gleichwohl besten Muthes, oder, wenn etwa ein Oppositionsfeuer aufflackert, so ist es in so gefährlicher, propagandistischer Weise angezündet worden, daß nichts Besseres übrig blieb, als sich von allen Seiten her die Wassereimer zum Löschen zu bieten. So bleibt denn die Nation auch unbelehrt, was sie zu hoffen oder zu fürchten hat, und erklärt sich das jedesmalige Gebrause der Presse, wenn man irgend etwas Außerordentliches im Anzuge glaubt. Auch der neueste bundesräthliche Bericht, der bis in den Juni 1851 herabreicht, hebt die Zweifel und Bedenken nicht: die internationale Stellung der Schweiz steht noch immer nicht weniger in Frage, als die Geschicke von halb oder ganz Europa.

Wir haben einige Schattenrisse gezogen; die Schweiz mag nur dann über alle äußere Gefahren glücklich hinwegkommen, wenn sie den e i n e n ausschließlich zuträglichen Weg geht, d e n nämlich, ihre Beruhigung in sich selbst und aus ihr selbst zu schöpfen. Zu diesem Zweck aber sollte sie sich schlechterdings hüten, sich als irgend einer der großen politischen Parteien, aus deren mächtigem Kampf sich die künftigen Geschicke der europäischen Staaten entwickeln werden, angehörig darzustellen. Sie hat es weder mit der „Reaktion" zu halten, noch hat sie mit der „Revolution" oder der „Demokratisirung Europa's" zu liebäugeln. Ihr Grundbestreben soll vielmehr sein, sich das völkerrechtliche Wohlvernehmen mit dem einen

oder dem andern Prinzip, gleichviel welches den Sieg davon trage, in pello zu behalten, gegen Beide ihre Selbstständigkeit zu wahren, wenn sie sie angreifen wollten. Im Jahr 1798 hat sich die Schweiz in die Arme der Revolution geworfen: sie hat dafür schwer gebüßt; im Jahr 1813 ward sie in die Reaktion hineingezogen: die Folgen waren langjährige Anarchie und ein schwieriges Abkommen unter auswärtigem Nothbeistand.

Vor Kurzem sind mit auswärtigen Staaten Handels- und Niederlassungsverträge verabredet worden, deren Abschluß abermal den hohen Einfluß der gegenwärtigen zentralen Ordnung darthut. Der Vertrag mit Nordamerika hat indeß in Washington selbst Staub aufgeworfen, da er die Juden in der Schweiz als nicht gleich berechtigt mit den Christen erklärt. Im günstigsten Fall ist eine Ratifikation nur mit Vorbehalten ausgesprochen worden, somit im Grunde nicht vorhanden. Der Bundesrath berichtete darüber mit ächt christlichem Gleichmuth, aber die ständeräthliche Kommission faßte das Ereigniß ernster auf und erachtete: es sei das Ganze in Frage gestellt; sie hielt darum einläßlichen Bericht von Seite des Bundesrathes erforderlich. Bruder Jonathans Unwillen über den beanstandeten Artikel zeigt praktisch das Gegründete der Luzerner Einrede gegen die zu Gunsten der Aargauer-Juden erlassenen Bundesbeschlüsse. Der Vertrag mit Sardinien fördert manche gegenseitige materielle Interessen, erspart der Schweiz eine ins Ungeheure gehende Summe von Zöllen und wurde daher in beiden Räthen mit lautem Jubel begrüßt und genehmiget. Unläugbar vorhandene schwache Seiten des Vertrages mußten mit Glimpf behandelt, jedenfalls mit in den Kauf genommen werden. Es war weniger die Eroberung

eines neuen Feldes für nützlichen Handesverkehr in Frage, als die Erlangung eines wirksamen Mittels, nicht durch vorangehend Begünstigte aus demselben verdrängt zu werden. Neben der kommerziellen Wichtigkeit hat der Vertrag auch eine hohe bundesrechtliche Bedeutung. Der etwas unbestimmt lautende Art. 8 der Bundesverfassung hat durch diesen Vorgang die weiteste Auslegung gefunden, die ihm gegeben werden konnte. Noch wurde bestritten, daß Vertragsabschlüsse über die Niederlassungsverhältnisse zu ausländischen Staaten der Kompetenz der Kantone völlig entrückt und an jene des Bundes übertragen seien. Die Art. 8 und 9, gegeneinander gehalten, ließen es zweifelhaft scheinen. Die Bundesversammlung hat im Sinne ihrer eigenen Gewalt entschieden, indem sie den schweizerisch-sardinischen Vertrag auch in jenen Theilen genehmigte, welche die gegenseitig freie Niederlassung betreffen.

Kaum war man mit Sardinien im Reinen, zerriß der kommerzielle Friedensfaden mit der deutschen Zollunion. Was die süddeutschen Staaten, Baden, Würtemberg und Baiern, in Folge emsiger Unterhandlung von Seite der Schweiz, dieser in den Jahren 1835 und 1838 an Zollvergünstigungen für verschiedene Ausfuhrartikel, darunter Schweizerkäse, Bodenseeweine, Obstmost, Uhrenbestandtheile, Strohgeflechte u. s. w. gewährt hatten, das wurde auf 1. August 1851 nach fruchtlosen Konferenzen zurückgezogen und die Schweiz unterliegt jetzt auch in Hinsicht genannter Artikel dem allgemeinen Einfuhrzoll der Union. Als Ursache ihrer Maßregel geben die deutschen Regierungen den Umstand an, daß jene Vergünstigungen nur als Folge damaliger schweizerischer Zolleinrichtungen gewährt worden seien, mit der Einführung

des neuen schweizerischen Grenzzolls diese Verhältnisse sich ganz geändert hätten. Immerhin bleibt aber das eine seltsame Logik, die gegenüber einem Nachbar zu den höchsten Zöllen steigt, weil dieser die seinigen um Einiges erhöht hat, — auch wenn ein außerordentlicher Unterschied zwischen den beidseitigen Tarifen fortbesteht. Sofort war in der Bundesstadt von Retorsion die Rede und der Bundesrath schlug sie nach mühevollen Berathungen in der Form einer allgemeinen Erhöhung der Tarifssätze von gewissen Gegenständen vor, die vorzugsweise aus den benachbarten drei Staaten eingeführt werden. Rücksichten auf das Mißliche solcher Maßnahmen selbst alsdann, wenn die stärksten Gründe dafür sprächen, bewogen die Bundesversammlung, für einmal inne zu halten, die, wie verschiedentlich behauptet wird, etwas übereilt abgebrochenen Unterhandlungen wieder aufzunehmen*) und deren Ergebnisse zu gewärtigen, mit dem Anhängsel, der in der schon besprochenen, in das Zollgesetz übergegangenen, Vollmacht des Bundesrathes liegt: in außerordentlichen Umständen die Tarifssätze nach Gutfinden zu ändern und namentlich auch zu steigern. Ob auch hier der gewöhnliche Lauf der Dinge eintrete, nach welchem vertagte Fragen allmälig zu aufgegebenen werden; das wird uns die nächste Zukunft enthüllen.

---

*) Der letzte Ausspruch der beiden Räthe besteht in einer bloßen Vollmacht zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen, die ein allfälliges Liegenlassen mit einschließt.

XV.

Die Politik nach Innen.

Was im Innern zur Ausführung der Bundesverfassung in guten Treuen geschehen, hat seine Anerkennung bereits oben gefunden. Die materielle Vollziehung allein kann indeß zur innern Pazifikation und allseitigen Beruhigung nicht genügen. Und hier begegnet man abermal einem System, das mancher Berichtigung und Abhülfe bedarf.

Schon am 2. Dezember 1847 hatte die Tagsatzung „den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Heumonat und 10. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen", unter Vorbehalt des Rückgriffes auf die Schuldigen. Kriegskontributionen wurden sonach auferlegt, deren Betrag man damals noch nicht kennen konnte, ja welche nach Gutfinden in's Unerschwingliche zu erhöhen man Macht und Gelegenheit hatte. Gegen Ende 1849 wurde endlich der Schleier gelüftet und die Ausgabensumme stellt sich nach seitherigen Berichtigungen auf 6,140,781 Frkn. 51 Rp. alter Währung. Billig verlangten die betroffenen Kantone Ein- und Durchsicht der Rechnung,

was durch die Bundesbehörden gewährt wurde, — übertrugen alsdann die Prüfung einem ganz unbetheiligten, im Militärrechnungswesen sehr erfahrenen Mann. Allein alle Bemühungen, diesen Experten in Besitz der Rechnung sammt Zugehör zu deren freien Prüfung zu setzen, blieben ein volles Jahr lang fruchtlos, und erst in neuerer Zeit konnte die Regierung von Luzern den Mitbetheiligten durch Kreisschreiben anzeigen, daß Hoffnung vorhanden sei, die Prüfung der Rechnung endlich vornehmen zu können*). Unterdessen hat diese Rechnung auch die Genehmigung der Bundesbehörden noch nicht erhalten; gleichwohl fährt man unentwegt fort mit Einhebung fälliger Kontributionsraten.

Daß irgend eine Kontribution werde auferlegt werden, ließ sich erwarten, und an die Handlungen des Siegers den Maßstab formellen Rechtes ansetzen zu wollen, fällt Niemandem ein. Indessen liegt im Geschehenen ein Uebermaß, das nicht lange als solches unerkannt bleiben kann. Im gegebenen Falle handelte es sich um Zahlungen zwischen engverbündeten Völkerschaften, zwischen Gliedern einer und derselben Familie, eines und desselben Volkes „von Brüdern". Der Krieg selbst war nicht alleinige Folge gewisser Entschlüsse der verurtheilten Kantone, sondern einer langen Kette von Ereignissen, Handlungen und Unterlassungen, bei denen beide Parteien betheiliget waren; die unparteiische Geschichte wird dereinst auch keinem Theil ganz Recht geben. Die Billigkeit

*) Um die Mitte Augusts 1851 stand indeß die Sache noch im Alten; Herr Oberst Schinz befand sich noch nicht im Besitz der Rechnung. — Das Neueste hierüber ist, daß endlich den sieben Kantonen die amtliche Anzeige zukam: es stehe die Rechnung Behufs der Prüfung durch den Experten zur Verfügung (Schwyzerzeitung, vom 23. August 1851).

hätte daher erfordert, daß ein ansehnlicher Betrag der Kriegskosten auf Rechnung der Eidgenossenschaft genommen worden wäre. Die Entschuldigung: die zwölf Kantone hätten ohnehin noch eigener Auslagen genug gehabt, reicht nicht aus, denn die sieben Kantone haben ja, über die Kontribution hinaus, alle *ihre* Kriegskosten nach deren vollem Betrag zu bestreiten, und hätten, bei einem allfälligen Nachlaß, an der betreffenden Summe ihren skalamäßigen Beitrag doch wieder bezahlen müssen; nicht den *zwölf* Kantonen der Mehrheit wäre die nachgelassene Summe auferlegt worden, sondern der *gesammten* Eidgenossenschaft mit Inbegriff der sieben. Im Hintergrunde stack aber die Furcht vor dem Volk der eigenen Kantone, das in Folge der neuen Ordnung nicht nur nicht belastet, sondern erleichtert zu werden hoffte. Furcht und Leidenschaft sind schlimme Rathgeber. Das Königreich Sardinien entrichtet für seinen völkerrechtswidrig unternommenen Einfall in österreichische Lande und dessen Folgen eine Kontribution von bloß 75 Millionen frz. Frk. Wer ist verhältnißmäßig härter mitgenommen, Sardinien oder die sieben Kantone? Sardinien bezahlt 17 Fr. 32 Cent., die Sonderbundskantone bezahlen 20 Fr. 85 Cent. neuer Währung auf den Kopf der Bevölkerung*). Von Sardinien sind wohl schwerlich auch nur die Hälfte der österreichischen Kriegskosten

*) Wir haben hier die *sardinische* Bevölkerung (nach dem Rotteck-Welcker'schen Staatslexikon, Bd. XIV, S. 220) zu 4,331,000 Seelen, dagegen die *schweizerische* nach der Zählung von 1850, zur Grundlage der Berechnung genommen. Da nun in den sardinischen Staaten die Bevölkerung wie anderswo zugenommen, so würde sich, bei Entgegenhaltung derselben, wie sie im Jahr 1850 gewesen, das Verhältniß noch mehr zu Ungunsten der sieben Kantone ergeben.

eingehoben worden: die sieben Kantone sollen sie ganz bezahlen, obwohl sie theilweise länger besetzt gehalten worden als nöthig war, wogegen Oesterreich die sardinischen Staaten nur zum kleinern Theile besetzte und verhältnißmäßig schnell wieder räumte, eine Schonung, durch welche die Kriegskosten wesentlich vermindert wurden. An solche Vergleichungen mögen beide Räthe nicht gedacht haben, als sie in wiederholten Berathungen die Kantone Freiburg, Schwyz, Uri, die entweder um Nachlaß oder günstigere Fristen eingekommen waren, trocken abwiesen. Bei Begutachtung des Freiburger Gesuches führte der Bundesrath an: ein Nachlaß würde große Erbitterung in den übrigen Kantonen erzeugen, weil die Last dadurch auf sie zurückfiele, und in sentenziöser Sprache setzte er hinzu: „Man darf nicht vergessen, daß das Bewußtsein, Unrecht zu leiden, einen weitaus tiefern Stachel zurückläßt, als das Bewußtsein, die Folgen einer Schuld zu tragen.“ Gleicher Gesinnung war man im Ständerath; die Eidgenossenschaft brauche Geld, hieß es; nebenbei: ein Nachlaß würde von den „unverbesserlichen Reaktionären“ nicht als Großmuth, sondern als Schwäche angesehen*); und im Nationalrath trug man um so weniger Bedenken, gleichen Bescheid zu geben, als die Freiburger Deputirten sich um einen günstigeren mit keinem Worte verwendeten. Schwyz ward nicht viel besser empfangen: andere Kantone haben ihre Straßen auf den Plan ergiebiger Weggeldserhebung gebaut und beziehen mittelbar die Weggelder auch jetzt noch. Schwyz soll und wollte nun auch bauen, kann aber jenen Vortheil

*) Später hat der Ständerath (aber dieser allein) etwas mildere Gesinnung bethätiget, indem er den Nachlaß der Nachtragsrechnung im Betrage von 614,141 Frk. 94 Rp. wiederholt beschloß.

ordentlicher Weise nicht mehr anrufen, glaubte daher für den zum Nutzen des allgemeinen Verkehrs beschlossenen Straßenbau mit Erfolg eine Rate jener Kriegskosten ansprechen zu können. Das Ersuchen wurde ebenfalls abgeschlagen, dagegen blieb dem Kanton die Aussicht eröffnet, daß bei verzögertem Straßenbau die Auszahlung der unbedeutenden Post- und Zollbetreffnisse von der Bundeskasse zurückgehalten werde*). Uri, dessen Zahlungsraten auf bloß drei, nicht auf fünf ausgedehnt worden, brachte den bescheidenen Wunsch an die beiden Räthe, sein letztes Betreffniß, statt schon auf Martini 1850, erst auf gleichen Termin 1851 bezahlen zu müssen. Der Nationalrath schlug ab, wobei ein Mitglied aus Aargau die Herzlosigkeit hatte zu sagen, die Reußkorrektion beweise Uri's Solvenz genügsam; als der Ständerath dann im Gegensatz entsprechend verfügte und dem Nationalrath einen freundlichen Wink zu etwelcher Rücksicht gab, bestätigte dieser seinen ablehnenden Beschluß durch eine beharrliche spätere Abstimmung mit 48 gegen 25 Stimmen. Die Frage betraf die Kleinigkeit von 23,000 Frk., die übrigens im Fall der Fristverlängerung genügend verzinset worden wäre. Man war schwach genug, auf das schon gemachte Budget hinzuweisen, das solchen Riß nicht gestatte, während man gleichzeitig an

*) Während den Stäfener Unruhen, kurz vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft, hat Schwyz (nebst Glarus) allein ein freundliches, vermittelndes Wort zu Gunsten der Landleute vom Zürichsee an ihre harte Regierung geschrieben, Schwyz allein der dringenden Bitte jener schwer bedrängten Männer Gehör geschenkt. Solche Dinge sind vergessen! Schwyz soll, mit den übrigen Schicksals-Kantonen, die ganze Last einer herben Zeit tragen! — Siehe J. J. Hottinger: Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der schweizerischen Eidgenossenschaft der XIII Orte. Zürich, 1844. S. 164 u. 165.

die zahllosen Fremdlinge mit vollen Händen austheilte und einen unbestimmten Kredit für Eisenbahn-Vorarbeiten angewiesen hatte, so daß die Aussicht doch nicht vorhanden war, das Budget mit Genauigkeit einhalten zu können.

In diesen wenigen Thatsachen liegt das Geständniß einer Politik, die durch ungemessene Herbheit für die neue Bundesverfassung Freunde zu werben vermeint. Darüberhin ließ man die betroffenen Kantone empfinden, daß es nicht genüge, die Kriegskontribution zu bezahlen, der neuen Ordnung sich unbedingt unterworfen zu haben, alle daherigen Vorschriften in guten Treuen zu erfüllen, an den Verhandlungen der Räthe Theil zu nehmen u. s. w.: in offizieller Rede, mit der einst der Nationalrath eröffnet wurde, hieß es: „Den Vorgängen in denjenigen Kantonen, welche dem Sonderbund angehört haben, werden wachsame Bundesbehörden ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden nicht unterlassen" *). Das Volk von Zug wurde unsanft angefahren, daß es sich herausgenommen, anders zu wählen, als zur Zeit, da Repräsentanten und Truppen im Kanton den Ton angaben. Gleichzeitig wurde dem Ereignisse, ganz unrichtig, die Deutung einer halben Kriegserklärung gegen die neue Bundesverfassung gegeben. Die Ungunst der Räthe gegen jene Kantone gab sich vielfach auch in anderer Weise kund: die Deputirten von Uri und Unterwalden schickte man, bei ihrem ersten Erscheinen in der Bundesversammlung, wegen einer bei Gelegenheit der Wahl angehängten letzten Verwahrung politischer und konfessioneller Rechte, nach Hause, verlangte neue Wahlen mit Zurückziehung des Protestes, während

*) Bundesblatt, 1850, Bd. I, S. 253 und 254.

letztere genügt hätte (im Gegensatz wurden die ungesetzlich gewählten Deputirten von Freiburg zugelassen). In Uri mußte für die völlige Freiheit des Verkehrs der „Kutschertheil" weichen*), während in Graubünden die „Portrechte" der Gemeinden zwar vorgemerkt wurden, im Uebrigen aber unbehelliget geblieben sind**); an den neuen Verfassungen der Urkantone berichtigte man sogar unpassende Redaktionen, wie die Urner „Gesandtschaften an eidgenössische Tage." Gegenüber von Nidwalden wurde der Artikel verurtheilt, welcher eine abermalige Verfassungsrevision erst nach sechs Jahren, nicht alljährlich oder täglich, zugelassen hätte, damit die Bundesverfassung buchstäbliche Erfüllung finde, während man sich im J. 1848 tadelnswerthe Künsteleien erlaubte, um dem Freiburger Volk das Revisionsrecht ganz zu entziehen. Es wurden mit einem Wort die Urkantone insbesondere mit sichtbarem Uebelwollen behandelt, vielfältig, z. B. bei Kommissionswahlen, zurückgesetzt; in Allem, was sie wünschen oder vortragen mochten, wenig beachtet. Würde sich in Volk und Behörden daselbst die Besorgniß regen, daß sie nicht mehr die ebenbürtigen Glieder einer und derselben Staatenfamilie seien, wer könnte ihnen darum grollen, oder sie des Irrthums zeihen?

Es hängt dieß ganz zusammen mit dem Verhalten der Bundesbehörden im Allgemeinen, das sich so herausstellt, als ob die Bundesverfassung nur für die Anhänger und Bekenner

*) Gegner der Maßregel erachten übrigens, das Monopol sei erst recht durch sie begründet worden.

**) Die Verhandlungen seien angeknüpft, und sollen auch im J. 1851 fortgesetzt werden, meldet das Bundesblatt vom gleichen Jahr, Bd. II, Seite 222.

einer und derselben politischen Meinung da sei. Daran klebt zunächst das Unrecht, das im Gefolge jeder Parteirichtung einhergeht, die die politische Geltung ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, — worüber indeß ein gewiegter Demokrat keine Moralpredigt halten wird. Doch soll hier noch gesagt werden, daß von sogenannter konservativer Seite her Adressen an den Bundesrath gegen die seinem bessern Wirken geltenden zynischen Ausschweifungen eines Theiles der Berner Presse eingereicht wurden. Wichtiger ist, daß in jenem Verfahren ein augenfälliger Mißgriff liegt. Der Fortbestand der Bundesverfassung beruht auf der Stimmgebung des Volkes: die Staatsklugheit fordert daher, daß man die Stimmen zu gewinnen suche, nicht von sich stoße. Es läge eine arge Täuschung in der Meinung, die Bundesverfassung habe ihren Schwerpunkt in sich selbst, im ungünstigsten Falle stünden ihr die Kantone, die seine Gründer waren, schützend zur Seite.

Die natürliche Tendenz derjenigen Kantone, welche im Spätjahr 1847 erlagen, ist, in diejenigen Rechtsame wieder einzutreten, die sie früher besaßen, eine Tendenz, die man deßhalb keineswegs eine sonderbündlerische zu nennen berechtiget ist. Solche Richtung kann durch mittel- oder unmittelbare Kränkung nicht gehoben werden, sondern nur dadurch, daß man sie in jeder Beziehung die Rechte und Vortheile genießen läßt, welche die Bundesverfassung im Allgemeinen und Einzelnen bringen mag, und daß man ihnen darüberhin die neue Lage so erträglich mache als möglich; dadurch allein können Wünsche nach der Rückkehr des Alten beschwichtiget, dieses selbst endlich in Vergessenheit gebracht werden.

Ganz dieselbe Bewandtniß hat es mit einer zahlreichen Minorität in allen übrigen Kantonen, welche der Ein-

führung der neuen Bundesverfassung und der Entwickelung ihrer Vorschriften nur mit mißtrauischen oder vollends abgeneigten Blicken zugesehen hat. Der Bundesrath selbst, statt mit Freuden jeden Anlaß zu ergreifen, der ihm gestattete, eine über den Parteien stehende Gesinnung zu bethätigen, warf sich einst plötzlich auf das Phantom einer „reaktionären Partei," und deutete, in einem aus Anlaß der schon besprochenen Pariser Konferenzen an die Stände erlassenen Kreisschreiben vom 15. Februar 1850 *) die Wichtigkeit an, „auf dieselbe ein wachsames Auge zu haben." Einen genügenden Grund zu solch indirekter Anschuldigung sucht man vergebens. Die vielseitig verbreiteten Nachrichten, daß von Oesterreich und Preußen ein bewaffneter Angriff gegen die Schweiz drohe, mindestens sonst ernsthafte Schritte gegen dieselbe bevorstehen, glaubte der Bundesrath nicht mit Stillschweigen übergehen zu können. Statt sich nun auf die nöthig erachteten Aufklärungen über diese auswärtigen Verhältnisse zu beschränken, holte er weit aus und rieb sich an ruhigen, ihre bürgerlichen Pflichten erfüllenden Mitbürgern, in einer Art, die die mittelbare Verdächtigung enthält, als ob eine Partei vorhanden wäre, geneigt auswärtige Angriffe auf die Selbstständigkeit der Schweiz zu unterstützen. Das ist nicht edel und nichts weniger als klug. Aehnliche Sprache wurde in den offiziellen Reden geführt, die an den Nationalrath gehalten worden, das schroffste Ausschließungssystem darin als politischer Wegweiser aufgestellt, der Ruf „zur Sammlung" an eine Partei gerichtet, statt an alle Eidgenossen, gleichviel ob sie mit den Lehren des Tages unbedingt einverstanden seien oder nicht;

*) Bundesblatt, 1850, Bd. I, Seite 86.

denn das Herbe, das heut oder morgen die Schweiz von Außen treffen kann, das werden Alle gemeinsam zu tragen haben, und um die neue Ordnung im Innern zu befestigen, ist nicht weniger das Zusammenwirken aller Kräfte erforderlich.

In Uebereinstimmung mit solchen Aeußerungen blieb es dann hinsichtlich des Wahlwesens für den Nationalrath nicht bei der ersten Anordnung von und für 1848, die auf Ausschließung der sogenannten konservativen Elemente, oder derjenigen berechnet war, die man schon bloß deßwegen dazu zählen wollte, weil sie Manches an den Symptomen von Betheiligung bei den auswärtigen revolutionären Bewegungen auszusetzen hatten. Das im Dezember 1850 erschienene Wahlgesetz leidet an der gleichen einseitigen Tendenz, wie die ersten Anordnungen, im Widerspruch mit Grundsätzen, die offiziell von einer nationalräthlichen Kommission bei Anlaß der Begutachtung der Nidwaldner Verfassung ausgesprochen worden. Aus jenem Kantone her wurde nämlich darüber Klage geführt, daß der Landrath von der Landsgemeinde, statt wie früher durch die Gemeinden, gewählt werde. Die Kommission sagt nun, die ältere Einrichtung sei die entsprechendere: „In dem Landrathe fanden die verschiedenartigen Interessen, Ansichten und Bedürfnisse aller Landestheile ihren natürlichen Ausdruck. Die Abweichung von diesem Prinzip kann offenbar keinen Zweck haben, als den, eine politische Minderheit von aller Theilnahme an Beamtungen und selbst von der eigentlichen Staatsgewalt auszuschließen." Ganz richtig hat indeß die Kommission den einschlägigen Artikel nicht als verwerflich bezeichnet, wozu der Bund ohnehin keine Kompetenz gibt, aber sie zeigte dessen Uebelstände, indem sie noch beisetzte: „es ist heilsam

und wohlthätig, daß auch die Minorität repräsentirt und so eine Opposition vorhanden sei, aber ein unerläßliches Postulat ist solches nicht" *). Alles Gesagte gilt Wort für Wort auch für die Nationalrathswahlen, mit dem verstärkenden Unterschiede, daß die beiden Räthe Macht und Befugniß hatten, den Verstoß nicht zu begehen, der in der künstlichen Ausschließung der Minderheit besteht, davon aber Gebrauch zu machen wissentlich unterlassen haben, während in der Nidwaldner Sache von Bundeswegen nicht zu helfen war.

Wie bei der Ausmittlung der Wahlkreise verfahren wurde, zeigt Folgendes: Im Kanton Zürich bestehen Wahlkreise zu 80,000 und zu 60,000 Seelen; im Kanton Bern eben so; im Kanton Luzern zu 40,000 und zu 60,000; Schwyz und Glarus wurden jedes zu bloß einem Wahlkreis gemacht, obwohl sie je zwei Deputirte zu wählen haben; Freiburg ward eingetheilt in Wahlkreise zu 60,000 und zu 40,000 Seelen, Solothurn als ein Wahlkreis für drei Wahlen erklärt; Basel-Landschaft, Schaffhausen und Appenzell A. R. gleichfalls jedes nur als ein Wahlkreis für je zwei Wahlen; St. Gallen ist eingetheilt in vier Wahlkreise zu 40,000 Seelen **); Graubünden in vier Wahlkreise zu je 20,000 Einwohner; Aargau wie Zürich und Bern; Thurgau zu einem einzigen Wahlkreis für vier Wahlen geschaffen; Tessin in Kreise zu 60,000, Waadt in solche zu 60,000 und 80,000 Seelen getheilt; Wallis in zwei Kreise für je einen, und einen dritten für zwei Abgeordnete; Neuenburg und Genf jedes nur als

*) Bundesblatt, 1850, Bd. II, Seite 228 und 229.

**) Es lag sogar ein Plan vor, der diesen Kanton nur in drei Wahlkreise getheilt hätte, in der öffentlich eingestandenen Meinung, die Einseitigkeit der Wahlen dadurch noch besser zu sichern, als durch vier Kreise.

ein Wahlkreis hingestellt. Für solches Wohlbelieben in einem Gesetz kann es keine andern Gründe geben, als die unannehmbarsten, die der Partei-Konvenienz. Wie das System früher schon gewirkt hat, zeigte sich z. B. im Kanton Aargau, wo angesehene und ausgezeichnete Männer, auf die 5000 und 6000 Stimmen gefallen, der Wirksamkeit in der Bundesbehörde dennoch entrückt wurden, während bei einer Ersatzwahl im Kanton Zürich (Sept. 1849) von 13,436 Stimmfähigen sich nur 899 betheiligten, von denen der Gewählte 639 Stimmen davontrug. Der geringste Nachtheil, den jenes Verfahren erzeugt, ist die absolute Theilnahmlosigkeit ganzer Massen von Bürgern und zuletzt eine vollendete Abneigung zahlreich im Volke repräsentirter Parteien und Interessen. Die Maßregel verräth einen übergroßen Glauben an die Geduld des Volkes und an die Unwandelbarkeit der öffentlichen Meinung.

War man auf diese Weise in den höhern Regionen bemüht, heilsame Annäherung und Ausgleichung zu verhindern, so thaten sich gleiche Zeichen in den Kantonen kund. Tausende priesen den Tag der Einführung der Bundesverfassung als jenen der Erlösung von unleidlicher Parteimeisterschaft in den einzelnen Kantonen, als den willkommenen Schluß einer innern Fehde, die eröfterte anarchische Auftritte, zuletzt einen Bürgerkrieg herbeigeführt hatte.

Die Täuschung ist eine vollkommene geworden. Wenige Kantone ausgenommen, steht man überall auf dem alten Fleck, und ist nicht befriediget damit, daß der Bund eine Organisation gewonnen, die eine bessere Entfaltung seiner Kräfte nach Innen und Außen zuläßt: das oft und beharrlich verkündete Programm ist unbedingte Herrschaft der einen Partei

in den Kantonen und im Bund. Fast ist man daher versucht zu glauben, daß, wenn die Volksstimmung einen wesentlichen Umschlag nähme und starker Personenwechsel namentlich in den Bundesbehörden aus dem Volke hervorginge, die jetzige Bundesverfassung am meisten Gefahr liefe, von ihren unmittelbaren Gründern über Bord geworfen zu werden. Die Kantone konnten, bei solchen Tendenzen, auch jetzt noch nicht zu nöthiger innerer Beruhigung gelangen *); und in einzelnen sind sogar Zeichen von Auflösung kund geworden, die man noch vor wenigen Jahren als eine Unmöglichkeit angesehen hätte. Unter dem einseitigen Treiben der Parteiführer und einer dem größern Theile nach zu höherer Auffassung der schweizerischen Gesammtinteressen wenig geeigneten Presse wächst unterdessen die Macht der Massen in einer Progression an, die Alles in Frage zu stellen droht. Die Rufe um außerordentliche Hülfe zu Gunsten der untern Klassen mittelst allerlei sozialistischer Plane, die Empfehlung der Progressivsteuern; die je mehr und mehr erweiterte Ausdehnung des Stimmrechts; die hier und da in Anwendung kommenden, gelinde gesprochen sehr verdächtigen Wahlmittel, wodurch der Ernst und die sittliche Würde unsers freien Wahlwesens untergraben werden: diese und ähnliche Erscheinungen erschweren eine gesunde Entwickelung der Regierungsgewalt in so hohem Maße, daß die Besorgniß gerechtfertiget ist, es seien die

---

*) In Freiburg z. B. ist die Wiederholung der Vorgänge von 1848 zu besorgen, da das Volk von der ihm bundeswidrig zugemutheten Eidesleistung noch nicht entbunden ist, ohne diese Enthebung aber eine Masse von Bürgern sich der Theilnahme an den Nationalrathswahlen entschlagen werden. Gleiche Erneuerung der Mißstände (Besetzung der Büreaux u. dgl. durch die Regierung) soll in Luzern bevorstehen.

schönen Tage für die innern Angelegenheiten der Kantone auf längere Zeit vorüber, und das, was bevorstehen mag, noch schlimmer als was in den letzten zwei Jahrzehnden in einzelnen Kantonen Schädliches erlebt worden ist. Der Pomp vorübergehender politischer Feste vermag diese innern Schäden nicht zu verkleistern, geschweige denn zu heilen.

Will auch noch hier und da ein Kanton, wie es z. B. Bern gethan hat, sich erheben aus dem Schutt, von waghalsigem und verkehrtem Wesen sich wegwenden (Johann Schnell sagte unter Anderm: „wir wollen eine Regierung, welche nicht unter fremdländischem Einflusse fremden Zwecken diene"), so wird sie nicht bloß scheel angesehen, sondern auch von Solchen, die es rein nichts angeht, um ihren eidgenössischen Taufschein angefragt, als reaktionär verschrieen, und soll es für eine Gunst halten, daß man statt ihrer nicht die Wortführer einer Minderheit hinstellt, wie in ein paar andern Kantonen geschehen. Es ist nicht genug, daß eine Regierung die verschriebenen Volksrechte in ihrem ganzen Umfang anerkenne und ehre, überhin alle Bundespflichten gewissenhaft erfülle und sich zum Ueberfluß offen für Handhabung der neuen Bundesordnung erkläre: das Alles hätte man in weniger gierigen Zeiten für gut „liberal" gepriesen (um uns auch einmal dieses Parteiausdruckes zu bedienen) und wäre damit zufrieden gewesen. Was man jetzt will, ist (es hält schwer es anders auszudrücken): — werkthätige Betheiligung bei den vielfach sich kundgebenden subversiven Bestrebungen.

Der Stein fällt auf Diejenigen zurück, die ihn werfen.

XVI.

Aus der Gegenwart in die Zukunft.

Einst sagte ein östlicher Nationalrath, dem die Einführung des französischen Münzfußes nicht gefallen wollte: nehme man sich in Acht, die Bundesverfassung steht auf „gläsernen Füßen." Das führt ernstlicher auf die Frage der Reaktion und auf den wirklichen Sitz derselben, wenn sie überhaupt in den Geschicken der Schweiz wirksam werden sollte. Ist er in den Urkantonen zu suchen? Wir haben nicht verhehlt, daß gegen sie und andere Glieder der ehemaligen Opposition jene freundschaftliche Gesinnung bethätiget werden sollte, die die wahre Würze des Bundeslebens ist, dieß um so mehr, als nicht sie es sind, von denen in Zukunft ein wesentlicher, vollends ein nachtheiliger Einfluß auf die Entwickelung der Angelegenheiten unsers Vaterlandes ausgehen kann. Ihr einziges Interesse ist, fürderhin ein Verhältniß von Wohlvernehmen zu den übrigen Kantonen und zu den Bundesbehörden zu gewinnen, das die bisherigen Störungen nicht wieder aufkommen lasse, dabei dasjenige Maß von Rechten der Selbstständigkeit ungekränkt ausüben zu können, das auch den andern, namentlich den größern Kantonen, zubeschieden ist. Die Wiederaufnahme alter Kämpfe würde ganz erfolglos bleiben, und sie wäre um so vergeblicher, als selbst in den Urkantonen eine Hin-

neigung Vieler zu politischer und religiöser Anschauungsweise des Volkes in den übrigen Kantonen vorhanden ist, bei solchem Zwiespalt aber überhaupt nicht mit Erfolg für Grundsätze gewirkt werden könnte, welche die innere Schweiz lange als das Palladium ihrer Existenz verehrte. Sodann fehlen die mächtigen Städte, die alten Aristokratien, der altdemokratische Sinn in den Bevölkerungen fast der ganzen Schweiz, somit alle ehemaligen Anlehnungspunkte. Die Walze der Zeit hat sie zermalmt, und aus gährenden Elementen soll erst ein neuer stätiger Volksgeist herausgebraut werden. Das ist keine Reaktionszeit für die Urkantone; sie wissen es und wollen daher die Last der Verantwortung für die Zukunft der Schweiz mit der vollesten Bereitwilligkeit Andern überlassen. Gleiche Bewandtniß hat es mit der sogenannten konservativen katholischen Bevölkerung allzumal. Sie ist allerdings im Ganzen den neuen Zuständen nicht gewogen; doch kann ihr bei näherer Ueberlegung nicht entgehen, daß die Wahrung religiöser Interessen, in wie weit sie als gefährdet betrachtet werden, zunächst Aufgabe der Kirche ist, Verquickung politischer Kämpfe und Parteistellungen mit Dingen kirchlichen Belanges bisher keine Lorbeeren und keinen Segen gebracht hat. Die in diese Klasse gehörenden, wenn auch sehr zahlreichen, Bürger bilden daher auch keine aktive Partei. Sie zählen nur, wenn Andere handeln, und eben deßwegen gehört es zu den Unklugheiten der Bundes- und Kantonalregenten, daß man gar Vieles thut, das ihren Mißmuth nie an Nahrung auskommen läßt, nichts, um sie mit der neuen Ordnung einigermaßen zu befreunden.

In der Schweiz gibt es nur eine Macht, die der Bundesverfassung gefährlich werden kann: die Abneigung der

großen und der Mittel-Kantone, sich allen ihren unausweichlichen Konsequenzen zu fügen. Als politische Freunde des Institutes haben sich alle erklärt, doch meist zu einer Zeit, da es erst auf dem Papiere stand. Glaubensbekenntnisse entscheiden da aber nicht, sondern die Rückwirkung der Zustände auf die öffentliche Meinung, das Gesetzgebungs- und Verwaltungssystem, welches die Kantonalbehörden Angesichts der neuen Bundesordnung einhalten. Durch die Eidgenossenschaft schleicht die Meinung: das Ding gehe nicht; es sei zu großartig angelegt, koste übermäßig, habe den Kantonen zu viele der unentbehrlichen Souveränetätsrechte entzogen, ertödte den öffentlichen Geist, weil die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten in die Hände nur Weniger gelegt sei, überhaupt der föderalistische Sinn des Volkes sich es nicht nehmen lassen werde, alsbald seine eigene Unvertilgbarkeit wieder kund zu geben. Bekanntlich helfen gegen solche Strömung der Volksansichten keine Deklamationen. Anderseits haben die kantonalen Behörden wenig oder nichts gethan, um den Bestand der neuen Ordnung dadurch zu sichern, daß sie selbst mehr in den Hintergrund getreten wären, in Gesetzgebung und Verwaltung ernstlich die Aufgabe der unerläßlichen Vereinfachung zu lösen übernommen hätten. Es war ihnen genug, wenn sie, zu Haus und in Bern, den Ton angeben konnten. Von Westen her vernimmt man schon seit längerer Zeit Rufe, die es klar einsehen lassen, daß man eigentlich nur die Form, nicht die Sache geben wollte. Die Klagen Genf's über die Universalregiererei der Bundesbehörden, allerlei Widerstand gegen ihre wichtigsten Verfügungen *) sind an der Tagesordnung.

*) Man vergleiche: Bundesblatt, 1851, Bd. II, S. 230 und 231.

Waadt ist eminent föderalistisch und hat in dieser Beziehung nichts von seinen Ansprüchen aufgegeben. Seine politische Stellung und Tendenz ist gegentheils in neuester Zeit offiziell ausgesprochen worden, indem der Große Rath am 5. Juli 1851 das Ansinnen an die Bundesbehörden zu richten beschloß, der Zentralisation in der Gesetzgebung, welche bis jetzt im Schooße der Bundesbehörden betrieben worden, ein Ende zu machen und der Bundesrath solle sich inner den verfassungsmäßigen Schranken halten. Es geschah dieß aus Anlaß der allerdings unbefugten Einführung des schweizerisch-sardinischen Handels- und Niederlassungsvertrages vor dessen Genehmigung durch die Bundesversammlung *). Nie weniger kantonalhoheitlich als Waadt waren es Wallis und Freiburg, und letzterm Kanton, gleichwie den Regenten Luzern's, ist die Bundesverfassung durchaus nur Mittel zur Sicherung kantonaler Zustände, die sonst leicht wieder alten Ueberzeugungen hätten weichen müssen. Bern ist seiner Größe und anderer Umstände wegen, ganz abgesehen von allen Parteiverhältnissen, durch sich selbst ein reagirender Koloß, die Behörden mögen auch noch so aufrichtig den Diktaten und Formen des Zentralitätssystems sich anschmiegen. Aargau beweiset durch mancherlei Klagen über den Gang eidgenössischer Dinge, daß es sich in

*) Diese vorgreifliche Einführung hätte möglicher Weise zu ganz seltsamen Konflikten zwischen den Bundesgewalten führen können. Setzen wir den Fall: der Nationalrath hätte genehmiget, der Ständerath aber nicht, so hätte dieser mit Recht fordern können, daß die Vollziehung sistirt werde; diesem aber hätte dann der Nationalrath (mit Recht oder mit Unrecht?) erwiedern können: es bleibe bei der Vollziehung, bis ein gemeinsamer Beschluß beider Räthe für die Sistirung zu Stande komme. Dannzumal hätte der Bundesrath sich über seine Rüstigkeit freuen, der Ständerath aber über sein geringes Gewicht alteidgenössische Trauer anlegen mögen.

Bezug auf letzteren nicht behaglicher fühle als in seinen innern Angelegenheiten. Zürich müßte auf Glanz und Einfluß wenig halten, wenn es sich nicht bei irgend einem Anstoß erinnern sollte, daß eine untergeordnete Stellung nicht die ehemalige souveräne ist. In Graubünden findet man das Regieren unter den neuen Finanzverhältnissen zehnmal schwerer, als ehedem, — und es hatte schon früher genug zu tragen. Im Kanton St. Gallen ist man von der Bewunderung zurück in das Stadium kühler Beobachtung und Berechnung getreten, und die Wünsche nach wesentlicher Mäßigung zentralisirender Bestrebungen sind allgemein in den Kreisen, denen überhaupt die nöthige Einsicht zur Beurtheilung öffentlicher Zustände zu Gebote steht. Dieselbe Bewandtniß, doch in erhöhtem Grad, hat es mit der öffentlichen Stimmung in Appenzell-Außerrhoden. Das Tagblatt von Schaffhausen brachte die Nachricht vom neuen Münzfuß mit Trauerrand. Das Vertrauen, das Tessin für Erhaltung der neuen Ordnung wecken kann, steht gar nicht auf Füßen, nicht einmal auf „gläsernen," so lang uns dortige Regierung nicht eine entschiedene Zustimmung des Volkes selbst melden kann, das bekanntlich seiner Zeit verworfen hat*); dagegen äufnet dieser Kanton mit sichtbarem Geschick für Rechnung der einstigen schweizerischen Einheitsrepublik seine grandiose Staatsschuld **). Nur Thurgau,

---

*) Letzten Sommer hat das gleiche Volk sogar neue Vorschriften über das Stimmrecht in kantonalen Sachen verworfen, durch die sich der Kanton den allgemeinen Bundesanordnungen über diesen Gegenstand hätte annähern sollen.

**) Die „Schwyzer-Zeitung" vom 9. Juli 1851 gibt sie auf mehr denn 5 Millionen alte Franken an (10 Mill. Lire). Nach Franscini's „Neuer Statistik" betrugen die Zinse im J. 1847 Lire 295,366, was ein Schul-

Glarus, Solothurn blicken mit einer gewissen Behaglichkeit auf das Neugewordene, ein Gefühl, das wir nicht im Mindesten zu schwächen gewillt sind. Es ließe sich von Andern auch Manches, von Allen Mehreres sagen.

Im Allgemeinen bietet der aufmerksame Blick auf das Tagesgetriebe die Ueberzeugung, daß die neue Bundesordnung, ungeachtet aller unläugbaren Erfolge und Eroberungen, noch keineswegs vor bedenklichen Wechselfällen unstäter Volksgunst sichergestellt ist. Sie sollte unbedingt Wurzel fassen in den höhern Kreisen der Gesellschaft, dort ihre stärksten und zuverläßigsten Stützen finden, die ihrerseits in dem Sinne auf das Volk zurückzuwirken hätten, daß es in ihr nicht so fast das Banner einer Partei, als vielmehr jenes der Eidgenossenschaft erblicke. Denn zählen sich auch in den Massen viele Anhänger der neuen Ordnung, so gilt dieß meist nur als Nachklang eines vor Jahren errungenen Parteisieges, nicht aber als Zeugniß von dem Hineinleben des Volkes in die neuen Einrichtungen. Davon ist man noch allerwärts sehr weit entfernt, und tritt einmal die Erinnerung an die Ereignisse von 1847 und 1848 mehr in den Hintergrund, verdüstert sich aus irgend welchen andern Gründen der politische Horizont, so läuft man Gefahr, daß das Volk, — nicht bloß derjenige Theil desselben, dem die Bundesverfassung weder früher willkommen war, noch jetzt ein Gegenstand besonderer Verehrung ist, — sondern auch derjenige, der sich ihr anfänglich mit Wärme angeschlossen hatte, dem „Hosianna" das unerbittliche „Kreuzige" folgen lasse.

---

denkapital von 7 bis 8 Millionen voraussetzt. Das Steigen auf 10 Mill. Lire ist nicht unwahrscheinlich.

Das sind die Elemente der Reaktion, nicht die Seufzer der politisch Verfolgten, nicht die Klagen der zerstreuten ehemaligen Opposition. Sie sind mitten im Lager der Herrscher zu finden.

Soll sie bekämpft werden? Im wohl verstandenen Interesse der Schweiz allerdings. Faßt man dagegen bloß die Annehmlichkeit und Bequemlichkeit der Kantone in's Auge, so möchte Mancher versucht sein, die Hand vom Ruder zurückzuziehen, dem Wogen der Meinungen und verletzter Interessen nicht den mindesten Damm entgegenzusetzen.

Aber da fragen wir: wäre es wirklich ein Akt der Besonnenheit, die Posteinigung, den eidgenössischen Zoll, den einen Münzfuß und Ähnliches mehr wieder fallen zu lassen, dagegen den ehemaligen Postkrieg, die zahllosen innern Schlagbäume und Zollhäuser, den Wust der alten Münzen mit den in seinem Gefolge unvermeidlichen Uebervortheilungen von Kanton zu Kanton, den ehemaligen Verkehr der Kantonal-Diplomaten mit den sechs Staaten-Regierungen rings um die schweizerische Grenze, und irgend eine, durch kantonale Sorgen fast ausschließlich in Anspruch genommene, Vorörtlichkeit an die Stelle der aus den Kombinationen einer ansehnlichen Schweizer-Gesammtrepräsentation hervorgegangenen Bundesregierung in ein, schlechterdings wieder nur vorübergehendes, Leben zurückzuführen?

Nichts ist unglücklicher für ein Volk als häufiger, tiefgreifender Wechsel in seinen Staatseinrichtungen; man weiß nicht, ob das Niederreißen oder das Aufbauen die mehreren Opfer koste. Das mögen die Kopfschüttler und die Unzufriedenen insgesammt sich vergegenwärtigen: daß die Schweiz nicht mehr in der Lage ist, die alten Zustände theilweise oder

ganz wiederherstellen zu können. Jeder Versuch solcher Restauration erschiene als Nationalbankrut, wäre daher auch ein Nationalunglück; er könnte zwar einzelne Kantonsbegierlichkeiten befriedigen, den Persönlichkeiten dienen, die dadurch nothwendiger Weise in den Vordergrund kämen; aber nicht ein wahres Volksinteresse wäre damit gefördert.

Das Gesagte gilt auch einer, nach allen Regeln des neuen Bundesrechtes vorzunehmenden, „Revision" der Bundesverfassung. Soll sie je eine heilsame sein, so müssen vorher noch Jahre vorübergehen, eine Masse von Erfahrungen gesammelt, manche Volksansicht durch die Zeit berichtiget, insbesondere die zur Zeit noch herrschenden Vorurtheile der Parteien gehoben werden.

Daraus ergibt sich die Nothfolge, daß die Kantone, von welchen der lebhafteste Anstoß zu der neuen Bundesverfassung gegeben worden, — die sich ihr gleich anfänglich mit Leib und Seele verschrieben haben, die Wächter seien über ihr eigenes Gebahren, das möglicher oder wahrscheinlicher Weise dem Fortbestand der neuen Ordnung Nachtheil oder Gefahr bringen könnte. Sie müssen sich entschließen, jene Einrichtungen, Uebungen und Gewohnheiten, die mehr der Repräsentant ihrer in der Hauptsache unbeschränkt gewesenen Souveränetät sind, als das absolut nothwendige Räderwerk für ihre innere Verwaltung, einer gründlichen Reform im Sinne wirksamer Vereinfachung zu unterwerfen (worüber Beherzigenswerthes der Abschnitt IV dieser Schrift enthält); sie müssen sich entschließen, diese kantonale Verwaltung auch im Personale auszuscheiden von der allgemeinen Schweizer-Volksrepräsentation, damit jene und diese ungehindert wirken möge inner den ihr angewiesenen Schranken (gleichwie es in noch

weiterm Umfang die nordamerikanischen Staaten gethan, wo z. B. der Staat Newyork das Personale seiner eigenen Regierung und Repräsentation von der Bundesrepräsentation ausschließt) *); sie müssen ihre Bethätigung hinsichtlich der Bundeszustände wesentlich beschränken auf die Wahrung der ihnen laut Bundesurkunde zustehenden kantonalen Rechtsame, ein Punkt, in welchem sie sich übrigens bisher eine tadelnswerthe Laxigkeit zu Schulden kommen ließen.

Wird nützliche Thätigkeit in den angegebenen Richtungen entwickelt, so fallen von selbst die Schranken bisheriger verderblicher Parteirichtungen, die planmäßige Ausschließung ganzer Gesellschaftskreise von der Mitleitung der öffentlichen Angelegenheiten, die wahre oder vorgeschobene Besorgniß vor Reaktionen; aus den vieljährigen Wirren wird sich emporarbeiten jene solide Einträchtigkeit des schweizerischen Nationalwillens im Verhältniß zum Auslande, ohne welche die Eidgenossenschaft, selbst unter Anrufung der oben entwickelten völkerrechtlichen Stellung, einen sichern Anhaltspunkt gegen das Streben auswärtiger Regulirung unserer Grundinstitutionen nie haben würde, — wird gesund aufwachsen zu längerm Bestand jener neue Bundesstaat, dessen das Schweizervolk bedarf, weil es die Brücke für die Rückkehr zum Alten hinter sich abgetragen hat, solche Rückkehr überhaupt nur der Wiederanfang verderblicher innerer Streitigkeiten sein würde.

Eine in obigem Sinne durchgeführte Festigung der Bundesverhältnisse allein könnte auch Rettungsanker sein für die

*) S. Verfassung von Newyork vom 10. November 1821, Art. I, Ziffer 11. Da dortige Senatoren und Repräsentanten von allen Bundesfunktionen ausgeschlossen sind, so versteht sich von selbst, daß der Gouverneur solche ebensowenig bekleiden darf.

in ihrem engern Innern zerrütteten Kantone. Von Oben herab würden die Ideen verbreitet, die als Wegweiser gelten könnten für die Erhaltung des Brauchbaren in den gesellschaftlichen Verhältnissen, so wie für deren gedeihliche Umbildung, inwiefern sie verkehrter Richtung oder aber einer verderblichen Stagnation anheimgefallen sind. Eine weise und wohlgegliederte Bundesgewalt wird wissen, wie weit es rathsam sei, unter dem angeblichen Banner der Demokratie oder wie man auch sagt „des Fortschritts", der brutalen Ochlokratie auf die Beine zu helfen, welche Bildung und Wissenschaft, Sitte und Religion aus ihrer heilsamen Wirksamkeit, das materielle Eigenthum mit seinem befruchtenden Wohlstand aus wohlerworbenem Rechte verdrängt, dagegen die wilde, ungezügelte Leidenschaft zum Landespatron erhebt. Friedenstendenzen von Oben, Friedensworte von Oben, Unparteisamkeit von Oben, Weisheit von Oben, diese Faktoren allein vermögen den bereits vielfach aus seinen Ufern getretenen Strom in sein natürliches Bett zurückzudrängen.

Eine also gefestigte und wirkende Bundesgewalt wird auch allein vermögend sein, schweizerische Nationalität, so weit sie nicht bereits in der allgemeinen Verflachung untergegangen ist, gegenüber den verwegenen Lehren der „permanenten Revolution" und einer so oder anders gearteten „Völkersolidarität", — welche beide Lehren den Schweizercharakter zum gänzlichen Aufgehen in ein Allerweltsfremdenthum verurtheilen, — mit der Nationalität dann auch die preiswürdige, darum vielfach beneidete Selbstständigkeit des Vaterlandes zu behaupten.

